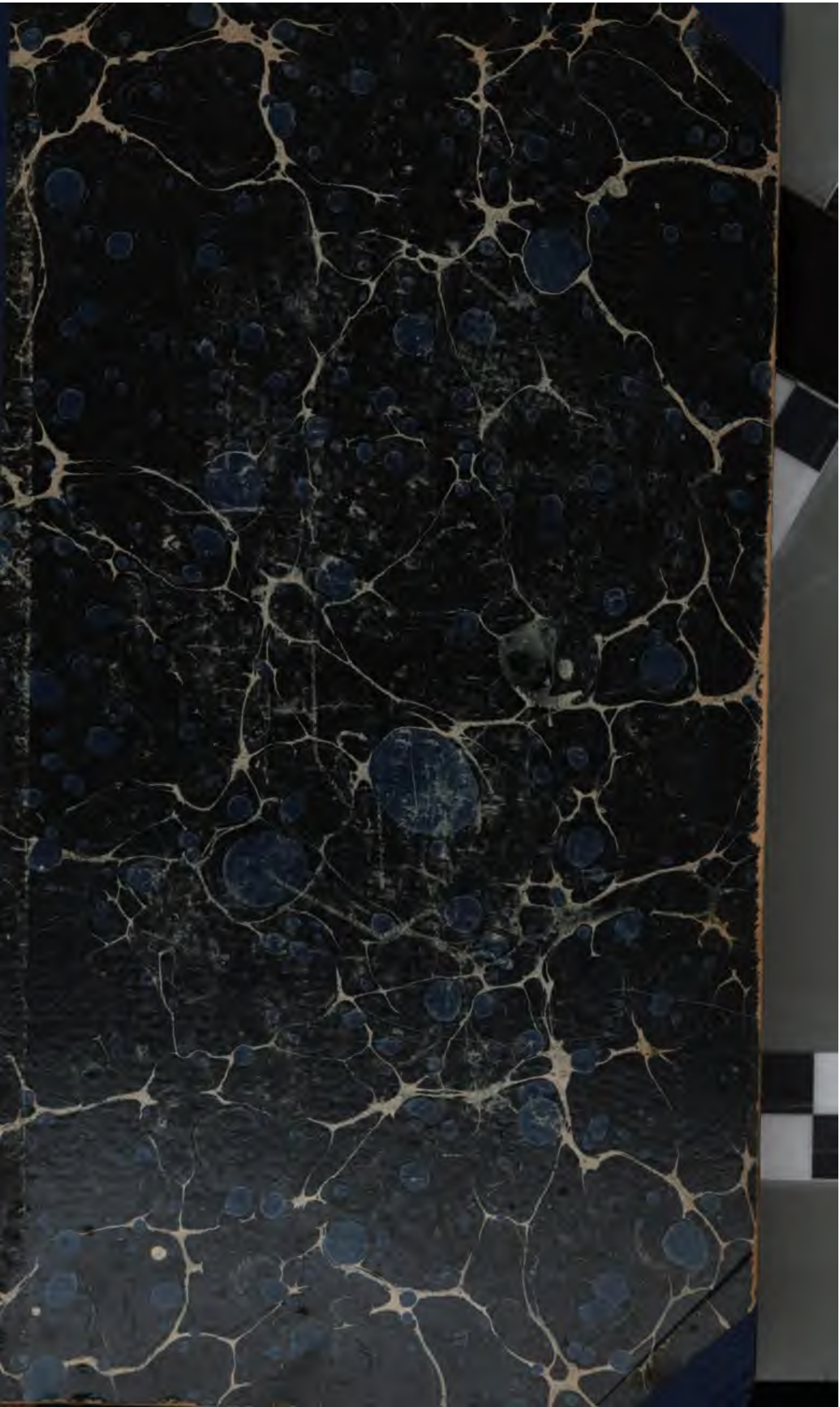




Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1903.

№ 1 mit 28.



München.
Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1903.

Nr 19810.

Bekanntmachung.

Einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern,
K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen,
K. Staatsministerium der Finanzen
und
K. Kriegsministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten **Luitpold** von Bayern ist die K. Bayerische Staatsregierung einer Vereinbarung zwischen den deutschen Bundesregierungen und der K. K. Österreichischen Regierung bezüglich der einheitlichen Gestaltung der deutschen Rechtschreibung beigetreten.

Auf Grund dieser Vereinbarung hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein neues Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung nebst einem Wörterverzeichnis ausarbeiten lassen.

Die hienach einheitlich für das deutsche Sprachgebiet vereinbarte Rechtschreibung hat vom 1. Januar 1903 an bei allen Ausfertigungen und Veröffentlichungen der sämtlichen Stellen und Behörden im Zivil- und Militärdienste des Königreiches Bayern, namentlich in allen Amtsblättern, zur Anwendung zu gelangen.

Das bayerische Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis ist im Verlage von R. Oldenbourg in München erschienen und kann von dort zu dem amtlich bestimmten Preise (geheftet 15 ₰, gebunden 25 ₰) bezogen werden.

Bei den Behörden etwa vorhandene Formulare in der bisherigen Rechtschreibung können unter entsprechender Berichtigung noch aufgebraucht werden.

Wegen Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen und Unterrichtsanstalten, wofür als Zeitpunkt der Beginn des Schuljahres 1903/04 in Aussicht genommen ist, werden seitens des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten weitere Anordnungen ergehen.

München, den 30. Dezember 1902.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Feilitzsch.**
Frhr. v. Asch. **Frhr. v. Podewils.** **Miltner.**

Abdruck.

Gerichtsstand der Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 8 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) im Namen des Reichs, was folgt:

Für die Militärpersonen derjenigen Truppentheile der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade, welche im Inland einen Garnisonort weder haben noch gehabt haben, wird für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Berlin als Garnisonort bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Lowther Castle den 16. November 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Nr 19491. München 31. Dezember 1902.

Kriegsministerium.

Betreff: Gerichtsstand der Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 7618 JA. München 31. Dezember 1902.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer.

Bei den Militär-Stiftungen des Obersten Ritter von Zehrer erledigt sich ein Stipendium im ungefähren Betrage von 50 ℳ jährlich für Waisen unter 18 Jahren von Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Gesuche um Verleihung desselben sind, belegt mit den Ausweisen über Anspruchsberechtigung, Geburtsschein, amtlichen Zeugnissen über Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen sowie über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, bis spätestens 20. Januar 1903 an das Kommando des 10. Infanterie-Regiments einzusenden.

Frh. v. Asch.

Nr 19414. München 31. Dezember 1902.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1903.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1903 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	36	46	20,406
Dillingen	37	47	20,770
Freising	36	46	19,920
Fürstenfeldbruck	35	44	18,690
Kaisheim	37	47	20,520
Kempten	37	48	21,100
Landsberg	37	47	20,580
Landshut	36	46	20,304
Laufen	32	40	16,440
Lechfeld	36	46	19,540
Lindau	36	46	19,610
München	34	43	18,192
Neuburg a. D.	36	46	20,120
Neu-Ulm	35	44	18,621
Passau	34	43	17,970
Straubing	34	43	18,200
Benediktbeuern, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim – wie München	34	43	18,192
II. Armee-Korps.			
Ansbach	33	41	16,890
Aschaffenburg	37	47	20,700
Bamberg	36	46	20,216
Ebrach	36	46	20,400
Germersheim	36	46	20,180
Kaiserslautern	35	44	18,610
Landau	35	45	19,370
Speyer	33	42	17,400
Würzburg	35	44	18,767
Zweibrücken	35	44	18,878
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen – wie Würzburg	35	44	18,767
III. Armee-Korps.			
Amberg	35	45	19,193
Bayreuth	34	43	18,395
Eichstätt	36	46	19,790
Erlangen	34	43	17,779
Fürth	34	43	18,499
Ingolstadt	35	44	18,602
Lichtenau	36	46	20,300
Neumarkt	37	48	21,040
Nürnberg	34	43	18,027
Plassenburg	36	46	20,000
Regensburg	36	46	19,566
Sulzbach	37	48	21,260
Gunzenhausen, Hof, Weiden – wie Nürnberg	34	43	18,027

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld der Garnison des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

B. Vergütungspreise für Fourage.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1903 gelten als Vergütungspreise:

für Fourage:

a. für die Monatsration nach Satz IV	33 ℳ 61 ₰	§§ 41, 49, 50,6, 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V.
b. „ „ „ „ „ III	35 ℳ 56 ₰	
c. „ „ „ „ „ II	37 ℳ 27 ₰	
d. „ „ „ „ „ I	61 ℳ 77 ₰	

e. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . 28 M — ₰ § 49,4 a. a. O.

f. für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . 8 M 13 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 3 M 29 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 2 M 62 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1903 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 17 und 18 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition (D. V. 34);

Deckblätter Nr 5—12 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 79 (D. V. 42);

Deckblätter Nr 18 und 19 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition (D. V. 59);

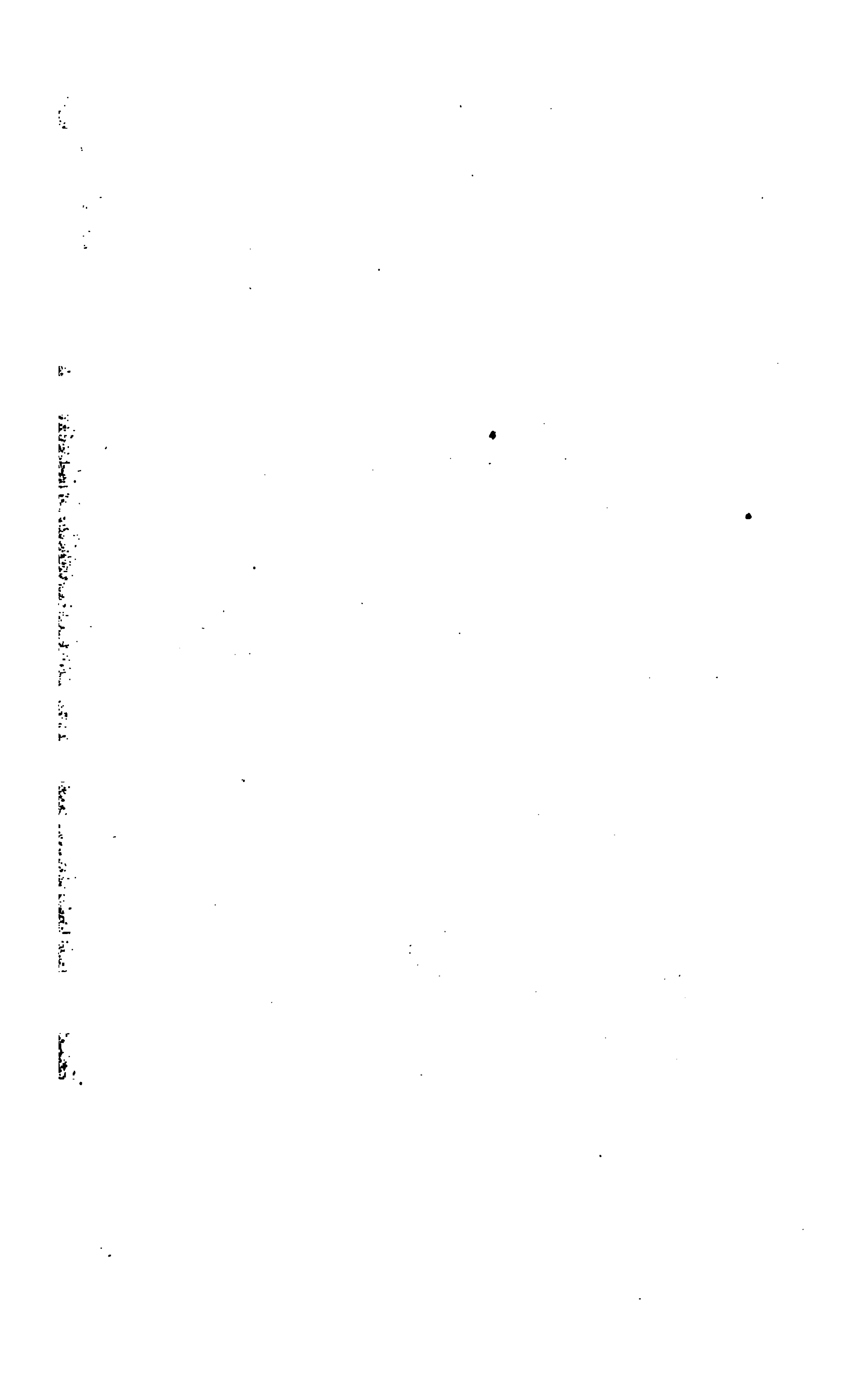
Deckblätter Nr 43—50 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen (D. V. 238);

Deckblätter Nr 39—45 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß (D. V. 281);

Deckblätter Nr 1—26 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne (D. V. 439).

Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs der Offiziere und Beamten der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit ihren Angehörigen in der Heimat hat die Firma Carl Bödiker & Co in Bremen einen Familien-Telegraphenschlüssel zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache herausgegeben.

Genannte Firma stellt jedem Interessenten für sich und seine Angehörigen 1 oder 2 Exemplare kostenfrei zur Verfügung. Bezügliche Wünsche sind unmittelbar an die Firma zu richten.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 10. Januar 1903.

Nr 19899/02. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Offiziere in Dienststellen außerhalb des Generalstabs und des Truppenverbandes 2c. 2c.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht.

1. Offiziere, die sich in Dienststellen außerhalb des Generalstabs oder ihres Truppenverbandes befinden, werden nicht mehr à la suite der Armee, des Generalstabs, des Ingenieurkorps oder eines Truppenteils geführt.

   Solche Offiziere tragen, von besonders befohlenen Ausnahmen abgesehen, die bisherige Uniform.

Bei Königlichen Prinzen und Generalen verbleibt es hinsichtlich der Führung à la suite von Truppenteilen bei dem bisherigen Verfahren.

2. Beurlaubte Offiziere werden nicht mehr à la suite von Truppenteilen geführt.

In Fällen, in denen bisher Urlaub unter Stellung à la suite des Truppenteils nachgesucht wurde, kann in Zukunft „Urlaub ohne Gehalt" beantragt werden.

Ohne Gehalt beurlaubte Oberleutnants und Leutnants haben nach Ablauf des Urlaubes den Dienst wieder anzutreten oder ihr Ausscheiden zu beantragen. Sie sind in letzterem Falle bis zu ihrem Ausscheiden als ohne Gehalt weiter beurlaubt anzusehen. Für andere ohne Gehalt beurlaubte Offiziere ist nach Ablauf des Urlaubes die Wiederverwendung in einer Etatsstelle oder das Ausscheiden zu beantragen. Auch sie gelten bis zur Entscheidung auf das bezügliche Gesuch als unter den gleichen Verhältnissen weiter beurlaubt.

Auch vor Ablauf des Urlaubes können Oberleutnants und Leutnants den Dienst wieder antreten und Offiziere anderer Dienstgrade die Wiederverwendung in einer Etatsstelle beantragen.

Das Ausscheiden der ohne Gehalt beurlaubten Offiziere kann gleichfalls vor Ablauf des Urlaubes nachgesucht werden.

3. Die Festsetzungen unter Ziffer 2, Absatz 1, 2, 3 und 5 haben auch für jene abkommandierten Offiziere sinngemäße Anwendung zu finden, die während des Kommandos kein Gehalt aus dem Militäretat beziehen.

4. Vorstehende Bestimmungen treten für sämtliche à la suite stehenden Offiziere sofort in Kraft.

Alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

Hiezu bestimmt das Kriegsministerium:

1. Der Wiederbezug des Gehaltes für **ohne Gehalt beurlaubte oder kommandierte Offiziere** (Ziffer 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung) im Falle der Wiederverleihung einer Etatsstelle bezw. — für Oberleutnants und Leutnants — beim Wiederantritte des Dienstes richtet sich nach den im § 5, 1 Fr. Bes. V. für Wiedereinreihungen enthaltenen Festsetzungen. Für Oberleutnants und Leutnants gilt im Sinne des Absatzes 1 a. a. O. an Stelle des Datums der nicht mehr ergehenden

Allerhöchsten Entschließung der Tag des Wiederantritts des Dienstes. Behufs Einweisung dieser Oberleutnants und Leutnants in das Gehalt ist von den Truppenteilen rc. der Tag des Wiedereintritts in den Dienst umgehend und unmittelbar dem Kriegsministerium anzuzeigen.

In den Besoldungsrapporten werden die ohne Gehalt beurlaubten oder kommandierten Offiziere nicht mehr in Abgang gestellt, sondern als überzählig erläutert und als ohne Gehalt beurlaubt bezw. kommandiert geführt.

2. Die in Etatsstellen außerhalb des Truppenteils befindlichen Oberleutnants und Leutnants, die auf Tischgeld (Fr. Bes. V. § 18) Anspruch haben, sind bei den Truppenteilen teilnahmeberechtigt, deren Uniform sie tragen, bezw. zuletzt getragen haben.
3. Die in Dienststellen außerhalb des Truppenverbandes stehenden Offiziere bleiben an den Etats-Unterstützungsfonds teilnahmeberechtigt, auf die sie nach den bisherigen Bestimmungen angewiesen waren.
4. Sie sind in den Ranglisten der Behörden rc. rc. zu führen, bei denen sie Dienst leisten; die jetzt à la suite des Ingenieurkorps stehenden und außerhalb Bayerns verwendeten Offiziere wie bisher bei der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.

   Die Bestimmungen des Absatzes 6 der Ziffer 2 des K. M. E. Nr 8021/89 — V. Bl. Seite 193 — finden nunmehr auch auf die Adjutanten rc. rc. der Mitglieder des Königlichen Hauses Anwendung, deren Personalpapiere daher dem Kriegsministerium zu überweisen sind.
5. Die Berichtigung der in Betracht kommenden Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2901.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Oktober 1902.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß der §. 36 dieser Ordnung unter Ziffer 5 folgende veränderte Fassung erhält:

5. Alle für Mannschafts- und Pferdetransporte verwendeten Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein. Erleuchtung der Wagen.

In die für Gas- oder elektrische Erleuchtung eingerichteten Wagen sind Nothlaternen einzusetzen.

Die Einsetzung der Laternen und Erleuchtungsmittel (M. E. O. II. Theil E. §. 14) liegt bei Personenwagen derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, die sie hergiebt, bei gedeckten Güterwagen derjenigen, die sie auszurüsten hat.

Die Anfangsstation des Transports hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erleuchtungseinrichtungen aller Wagen sich in völlig brennbereitem Zustande befinden und daß das Erleuchtungsmaterial mindestens für eine Nacht ausreichend ist.

Das Anzünden der Laternen und die Unterhaltung der Erleuchtungsmittel ist Sache derjenigen Verwaltung, auf deren Strecke der Wagen während der Dunkelheit besetzt ist; auch muß diese Verwaltung etwa fehlende Erleuchtungsmittel nach Möglichkeit ergänzen. Nach Tagesanbruch sind auf der ersten Station mit ausreichendem Aufenthalte die Laternen gründlich zu reinigen, die Erleuchtungsmittel aufzufrischen und wieder in brennbereiten Zustand zu setzen, erforderlichenfalls aber durch neue zu ersetzen.

Berlin, den 31. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

St.-M. d. K. H. u. d. Ä. Nr 8291 II/02.
Kr.-M. Nr 181/03.

Bekanntmachung,

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt 1902 S. 275) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 27. Dezember 1902.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** **Frhr. v. Asch.**

Nr 27 JM. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink werden für das Rechnungsjahr 1902 vier Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme, hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1903 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Spangen zur China-Denkmünze.

Im Anschluß an Meine Ordre vom 14. November 1901 bestimme Ich, daß den Gefechten, welche zur Anlegung der Spange „Fouphing" berechtigen, hinzutreten unter:

f) Gefecht bei Chouchouang am 24. Dezember 1900,

g) Gefecht bei Nankuanto am 19. Mai 1901.

Neues Palais den 11. Dezember 1902.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Graf v. Bülow.

Nr 139. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Spangen zur China-Denkmünze.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 19453/02. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen der D. V. 335, 370 u. 415.

Zu den Preis-Verzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten ist handschriftlich zu ändern:

a) D. V. 335 S. 5.

Vorbemerkung, Zeile 3 v. o. nach „Munitionskörbe“ streiche den Punkt und füge an „mit Kartuschrahmen.“

Ebenda ändere die Preise:

Lfd. Nr 4 „2750 ℳ — ₰“ in: „1610 ℳ — ₰“
„ „ 5 „2752 ℳ — ₰“ „ „1612 ℳ — ₰“
„ „ 6 „2780 ℳ — ₰“ „ „1640 ℳ — ₰“

S. 9, lfd. Nr 29 „— ℳ 88 ₰“ in: „— ℳ 97 ₰.“

b) D. V. 370 S. 12.

Lfd. Nr 62 ändere „— ℳ 85 ₰“ in: „— ℳ 97 ₰.“

c) D. V. 415 S. 16.

Lfd. Nr 58 ändere: „— ℳ 88 ₰“ in „— ℳ 97 ₰.“

Die Änderungen zu a) S. 9, b) und c) gelten für alle vom 1. Januar 1903 an bei den Artillerie-Werkstätten eingehenden Bestellungen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Denk.

Nr 19930/02. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1902 Nr 54 Seite 427) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Köppel.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung

marschirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „ .

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nr 119. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das I. Halbjahr 1903 in der K. Preuß. Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1902 über die für die K. Preuß. Armee für das I. Halbjahr 1903 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Fourage mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen, sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Berlin	34	43	18,080
Spandau	35	45	19,450
Jüterbog	35	45	19,048
Dieuze	37	48	21,426
Saargemünd	36	46	20,160
Metz	39	51	23,161

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

a. für die Monatsration nach Satz IV	31 ℳ — ₰	§§ 41, 49, 50,6, 65, 66, 68 und 69 der Fr. V. V.
b. „ „ „ „ „ III	32 ℳ 50 ₰	
c. „ „ „ „ „ II	34 ℳ 50 ₰	
d. „ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde	28 ℳ — ₰	§ 49,4 a. a. O.

e. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 65 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 2 ℳ 90 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 2 ℳ 24 ₰.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Köppel.

Nr 300. München 10. Januar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige D. V. 467 vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 467 die Bezeichnung zu ändern und „1899" zu ersetzen durch: 1902.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 10—15 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. I. Teil. Ausbildung zu Fuß. (D. V. 243.)

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 47—54 zur Sprengvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 26. Januar 1903.

St.-M. d. J. Nr 29504.
Kr.-M. Nr 19617.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 6./19. August 1893 (V.-Bl. S. 348) und vom 19. Januar 1901 (V.-Bl. S. 38) wird nachstehend eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich vom 19. l. Mts. S. 422 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. l. Mts. zur Kenntnis gebracht.

München den 28. Dezember 1902.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. **Frhr. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada betr.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 23. Juli 1893 (Zentralblatt S. 235) und 7. Januar 1901 (Zentralblatt S. 6) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Dauer der durch Krankheit veranlaßten Behinderung des Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago dem praktischen Arzte Dr. Albrecht Heym daselbst auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziff. 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Nr 17209/02. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Regelung des Chargenpferdempfangs der chargenpferdberechtigten Offiziere in Dienststellen außerhalb des Truppenverbandes.

1. Chargenpferdberechtigte Offiziere, die sich in Dienststellen außerhalb ihres Truppenverbandes befinden, sind von den General-Kommandos, denen diese Offiziere unterstehen oder in deren Verwaltungsbereich die einem General-Kommando nicht unterstehenden ihren Standort haben, Kavallerie-Regimentern — vom General-Kommando II. Armee-Korps auch dem 5. Feldartillerie-Regiment — zuzuteilen, von denen sie in den Chargenpferdnachweisungen geführt und mit ihrer Chargenpferdgebühr abgefunden werden.

   Diese Zuteilung richtet sich nach der Waffe, der die Offiziere bis dahin angehört haben, ihren Körpermaßen u. s. w. und den örtlichen Entfernungen.

2. Die im § 43,1 Rem. O. vorgeschriebene Mitteilung des Nationales u. s. w. des bei einer Versetzung in die neue Stelle mitgenommenen Chargenpferdes ist für die unter Ziffer 1 dieses Erlasses genannten Offiziere an die betreffende Militär- 2c. Behörde selbst zu richten.

   Diese beantragt alsbald die Zuteilung des Offiziers nach Ziffer 1 und meldet, nachdem dieselbe erfolgt ist, hierüber dem Kriegsministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Ich verleihe hierdurch dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts über die Personen des Soldatenstandes seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt und die Urlaubsbefugnis eines kommandierenden Generals. Ausgenommen hiervon sind die außeretatsmäßigen militärischen Mitglieder dieses Reichsmilitärgerichtshofes, die der Disziplinarstrafgewalt des Präsidenten nur insoweit unterliegen, als es sich um Verletzung von Pflichten als Mitglieder des Reichsmilitärgerichts handelt. Diese Offiziere haben die Verpflichtung, vor der Nachsuchung eines Urlaubs bei ihren Militärvorgesetzten die Zustimmung des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzuholen.

Neues Palais den 16. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

An den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Nr 19732/02. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

Vorstehende mit Allerhöchster Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten ergangene Allerhöchste Order Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß sich dieselbe auch auf die zum Dienstbereich des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts gehörenden bayerischen Personen des Soldatenstands erstreckt.

Frh. v. Asch.

Nr 132JA. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1902 vier Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen

geschlossenen Ehe stammen. Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. März l. Js. bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Frh. v. Asch.

Nr 367. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Übertritt von Zahlmeistern in andere Beamtenstellen der Militärverwaltung.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. Januar d. Js. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Abschnitt B. Ziffer 4 der Bestimmungen für den Übertritt von Zahlmeistern in andere Beamtenstellen der Militärverwaltung (V. Bl. v. J. 1900 S. 400 ff.) folgende Fassung erhält:

4. Zur Garnisonsverwaltung, Lazarettverwaltung und zu den Bekleidungsämtern.

Den Zahlmeistern wird von der Gesamtheit der Stellen der Garnisonsverwaltungs-Kontrolleure, Lazarettverwaltungs-Inspektoren und Kontrolleure bei den Bekleidungsämtern jede frei werdende 5. Stelle vorbehalten. Dauer der Probedienstleistung in einer Garnisonsverwaltungs-Kontrolleurstelle 6, in einer Lazarettverwaltungs-Inspektors- und Bekleidungsamts-Kontrolleurstelle 6 bis 12 Monate.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 8283 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) erhält nachstehenden Anhang:

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Beförderung verschiedener nach der Anlage B bedingungsweise zugelassener Gegenstände, soweit sie auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung stattfindet.

1. Ergänzende Bestimmungen.

a) Die in den Nummern II, III, IV, VI, VII, VIIIa, IX, XI, XXXVb, XXXVc, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XL, XLI, XLII, XLIIa und XLIII bezeichneten Gegenstände sind ausschließlich in gedeckt gebauten Wagen zu befördern.

b) Werden zum Transporte der in den Nummern VII, XI, XIa, XX, XXI und XXII bezeichneten Gegenstände eiserne Wagen oder Kessel- (Bassin-) Wagen verwendet, so ist über dem Wagen eine starke Schutzdecke aus Holz oder ähnlichem isolirendem Material anzubringen, die eine direkte Berührung zwischen einem herabgefallenen Kontaktdraht und den metallenen Theilen des eisernen Wagens oder den metallenen Kesseln (Bassins) der Wagen verhütet.

c) Bei den in den Nummern X, XIa, XX, XXI, XXII und L bezeichneten Gegenständen, ferner bei Terpentinöl (siehe Nr. XXIII) sind über den offenen Wagen starke Schutzdecken aus Holz oder ähnlichem isolirendem Material anzubringen, welche die Berührung des Gutes durch einen herabgefallenen Kontaktdraht verhüten und der Luft freien Zutritt zum Gute gestatten.

d) Werden zum Transporte von Schwefel (Nr. XXXIII) offene Wagen verwendet, so sind diese mit starken Schutzdecken aus Holz oder ähnlichem isolirendem Materiale derart zu decken, daß ein Berühren des Gutes durch einen herabgefallenen Kontaktdraht unmöglich wird.

e) Die in den Nummern VIIIa, IX, X, XI, XIa, XX, XXI, XXII, XXIII und XXXIII bezeichneten Gegenstände dürfen nicht in Wagen oder Wagenabtheilungen befördert werden, worin sich stromführende Elektromotoren oder Generatoren, Transformatoren, Blitzplatten, Widerstände, Sicherungen, elektromagnetische Bremsen, Heizapparate, überhaupt irgendwelche dem Betriebe dienende elektrische Apparate befinden. Hiervon ausgenommen sind nur in besonders starke Glasschutzglocken eingeschlossene Glühlampen ohne Ausschalter und Sicherungen (die sich außerhalb der Wagen oder Wagenabtheilungen befinden müssen) sowie gegen mechanische Beschädigungen gut geschützte, isolirte Drahtleitungen.

f) Zur Beförderung der in den Nummern XXXVa, XXXVb, XXXVI und XXXVII bezeichneten Gegenstände dürfen nur Wagen verwendet werden, die keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten und auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.

2. Abändernde Bestimmung.

Die in Nummer XXXVa unter E Abs. 2 gegebene Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Beförderung durch elektrische Lokomotiven ohne Feuerherd erfolgt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1902.

Dr. **Graf v. Crailsheim.**

Nr 834. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Anhang zur Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 978. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlbarkeit der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse an Stelle der Bauschvergütung.

Wird am Tage des Antritts einer Dienstreise mit Anspruch auf die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse oder am Tage der Rückkehr von einer solchen eine weitere Dienstreise mit Anspruch auf Bauschvergütung ausgeführt, so bleibt für den betreffenden Tag die Bauschvergütung unerhoben. An Stelle der in letzterer enthaltenen Entschädigung für Hin- und Rückreise sind die verordnungsmäßigen Fuhr- und Nebenkosten zuständig.

Frh. v. Asch.

Nr 979. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Listliche Führung von Zahlmeisteraspiranten im Beurlaubtenstande.

Außeretatsmäßige Zahlmeisteraspiranten, deren Kapitulation wegen Ungeeignetheit für den Verwaltungsdienst aufgehoben oder nicht erneuert wird, treten bei ihrer Entlassung gemäß § 17,3 a H. O. zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über.

Die Anmerkung *) zu 2c des K. M. E. vom 11. Juli 1897 Nr 10612 wird hierdurch entsprechend erweitert.

Frh. v. Asch.

Nr 301. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im II. Halbjahr 1902 folgende Zuwendungen gemacht:

1. Geschenk Ihrer Hoheit Prinzessin Albert von Sachsen-Altenburg:
   ein Diensttaschenbuch,
   zwei Kavalleriesäbel,
   getragen von Seiner Hoheit dem Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg als Oberstleutnant des 1. Chevaulegers-Regiments;
   ein Briefbeschwerer mit einem am 13. April 1849 bei Düppel vor Sr. Hoheit niedergefallenen Bombenstück.
2. Geschenk des Pfarrers Dr. Pedaglia in Eberbach, Unterfranken:
   ein Zündnadelgewehr (Projekt) mit Blockverschluß und Dolchbajonett,
   zwei Zündnadelbüchsen (Projekt) Hinterlader mit Bajonett bezw. Haubajonett.
3. Geschenk des K. Obersten z. D. Karl Staudinger:
   eine Anzahl im Feldzuge 1870 an die Truppen zum Dienstgebrauche ausgegebener französischer Landeskarten.
4. Geschenk des K. Majors und Lehrers an der Kriegsakademie Karl Wenninger:
   ein Küraß,
   ein Kürassierhelm,
   getragen von dem verlebten Obersten Franz Wenninger.
5. Geschenk des K. Hauptmanns und Kompagnie-Chefs im 3. Pionier-Bataillon Ernst Kleemann:
   ein Generalsrock,
   ein Generalshut mit Federbusch,
   getragen von dem verlebten Generalmajor Otto Kleemann.

6. Geschenk des K. Oberstleutnants und Chefs des Generalstabes II. Armee-Korps Otto Schmidt:
   eine Generals-Uniform (mit Hut, Schärpe und Säbel) Sr. Exzellenz des verlebten Generals der Infanterie Otto Ritter von Schmidt.
7. Geschenk des K. Majors und Bataillons-Kommandeurs im 12. Infanterie-Regiment Karl Geißler:
   eine Pulverflasche aus Blech mit grünem Überzug vom Jahre 1809 aus dem Besitze des Andreas Hofer, mit handschriftlicher Urkunde.
8. Geschenk des Freiherrn de Grainger in Rom:
   eine Büchse, geführt von dem Vater des Schenkers, Erinnerungsstück an die Expedition nach Griechenland.
9. Geschenk des Prokuristen Saal, hier:
   ein Konskriptionsschein aus dem Jahre 1828,
   ein Krugdeckel mit gemalter bayerischer Militär-Trophäe, aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
10. Geschenk des Hofantiquars Julius Böhler:
   ein Scramasax, 9. Jahrhundert, Ausgrabung bei Murnau.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrag der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Waßner.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 2 zur Schußtafel 2a und die Deckblätter Nr 3 und 4 zur Schußtafel 2a des Sammelheftes (D. V. 250);

Deckblatt Nr 28 zur Pensionierungs-Vorschrift für das bayerische Heer (D. V. 503 a).

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1902 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 31. Januar 1903.

Nr 1356. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärveterinäre.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1903 in Bezug auf Rang und Gebührnisse der Militärveterinäre zu bestimmen geruht:

1. Die Veterinäre zählen zu den mittleren Beamten, die Stabsveterinäre und Korpsstabsveterinäre zur fünften Rangklasse der höheren Beamten der Militärverwaltung.

   Die Korpsstabsveterinäre können bei entsprechender Dienstzeit und Würdigkeit zur Allerhöchsten Verleihung des persönlichen Ranges der vierten Rangklasse beantragt werden; als Angehörige dieser Klasse tragen sie Epauletten mit Frangen und Achselstücke mit Geflecht, beide ohne Rosetten. Im übrigen bleibt die Dienstbekleidung der Militärveterinäre unverändert.

2. Die Stabsveterinäre erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder nach Gruppe II und Vergütung für Umzugskosten

nach Gruppe III der §§ 1 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1902 (Verordnungsblatt Seite 114 u. ff.); die Neufeststellung ihrer Gebühr an Servis und Wohnungsgeldzuschuß durch den Etat bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 1150. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr 8249/97 — V. Bl. S. 107 u. ff. — wird nachstehend die im Betreffe bezeichnete Kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1902 nebst Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Änderung der Ziffer 2 des Beiheftes zur Wehrordnung und der Schutztruppen-Ordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzblatt 1896 S. 653), in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1902 (Reichs-Gesetzblatt 1902 S. 237) im Namen des Reichs unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 30. März 1897, was folgt:

§ 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf

ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5.

Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 ℳ, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich zwei Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von zweihundertundzehn Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrag ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6.

Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensteintritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Zivilvorsitzende der zuständigen heimatlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7.

Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur, nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über. Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatlichen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jedes

Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 11.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Breslau den 5. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Oberkommando der Schutztruppen. Berlin den 16. Dezember 1902.

Wegen Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, wird hiermit bestimmt was folgt:

1. Die Einstellungen nach §§ 2 und 4 regeln sich nach Maßgabe der durch den gesetzlich festgestellten Etat für die Schutztruppe zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die gemäß §§ 2, 3 und 4 zur Einstellung gelangenden Personen haben für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach der Entlassung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.
3. Bei der Vorschrift im § 7 handelt es sich um eine Beurlaubung im Sinne des § 6 Ziffer 5 der Wehrordnung, das heißt um einen Übertritt in den Beurlaubtenstand.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Nr 1320. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Letztwillige Zuwendung an die Armee-Bibliothek.

Das am 6. Dezember 1902 dahier verstorbene Fräulein Stephanie von Zur Westen, Tochter des verlebten Rittmeisters von Zur Westen, hat der K. Armee-Bibliothek eine wertvolle Sammlung literarischer Werke letztwillig zugewendet, nachdem sie bereits im Jahre 1887 einen großen Teil ihrer Büchersammlung der gleichen Anstalt als Schenkung übermacht hatte.

Das Kriegsministerium gibt davon Kenntnis unter dankbarster Anerkennung der durch das Vermächtnis an den Tag gelegten hochherzigen Gesinnung und des dadurch kundgegebenen Interesses für die Armee.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Januar 1903.
Nr. 336/12. 02. A. 1o.

Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. 9. 02. Nr. 414/8. 02. A. O. (A. V. Bl. Nr. 230) wird folgendes zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für die Ostasiatische Besatzungs-Brigade ist der im Reichs-Marine-Amt neugebildeten Seetransport-Abteilung übertragen.

Die der genannten Abteilung für die Armee zugewiesenen Aufgaben umfassen:

1. Bearbeitung der laufenden Seetransport-Angelegenheiten und zwar
   a) Beschaffung und Einrichtung der erforderlichen Dampfer, Aufstellung der Reisepläne, Benachrichtigung aller in Betracht kommenden überseeischen Dienststellen;
   b) Mitwirkung bei der Heranführung der ausgehenden Truppen und Güter vom Ort der Bereitstellung nach dem Einschiffungshafen;
   c) Einschiffung der ausgehenden Truppen und Güter;
   d) Mitwirkung bei der Ausschiffung der zurückbeförderten Truppen und Güter.

   Den zuständigen Abteilungen des Kriegsministeriums sind jedoch vorbehalten

die Personentransporte bis einschließlich 10 Köpfe und die Gütertransporte bis einschließlich 15 cbm Rauminhalt.

2. Überwachung der Ausführung der von ihr abgeschlossenen Transportverträge und Vermittelung zwischen den Heeresstellen und den Reedereien bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten, Mitwirkung bei den sich hieraus etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten.
3. Aufstellung und Bearbeitung von allen in das Gebiet des Seetransports fallenden Vorschriften und Erlassen.

In den vorstehend aufgeführten Angelegenheiten ist die Seetransport-Abteilung zum unmittelbaren nachrichtlichen Verkehr und zu vorbereitenden Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Heeresstellen ermächtigt.

Der hierüber hinausgehende Verkehr geht durch das Kriegsministerium, oder bei minderwichtigen Angelegenheiten durch dessen Departements.

Die Adresse der Seetransport-Abteilung ist
„Kaiserliche Seetransport-Abteilung, Berlin W. 9, Linkstraße Nr. 7."

v. Goßler.

Nr 1454. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bearbeitung der Seetransport-Angelegenheiten für die Ostasiatische Besatzungsbrigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf K. M. E. Nr 14140/02 — V. Bl. S. 247 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 46—47 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums (D. V. 383);

Deckblätter Nr 77—93 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 494);

Deckblatt Nr 10 zur Schußtafel Nr 7 }
Deckblatt Nr 3 zur Schußtafel Nr 7a } des Sammelhefts;

Deckblatt Nr 2 und 3 zur Schußtafel Nr 6 }
Deckblatt Nr 6—10 „ „ Nr 9a } des Sammelhefts und der
Deckblatt Nr 6—10 „ „ Nr 9b } Gebrauchsschußtafeln;

Deckblatt Nr 51—55 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 14. Februar 1903.

Nr 2040. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Benennung der Kasernen in Lindau.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 8. ds. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in Lindau im Bau begriffene Kaserne „Luitpold-Kaserne“ und die im Jahre 1805 erbaute, bisherige Neue Kaserne „Max Joseph-Kaserne“ benannt werde.

Frh. v. Asch.

Nr 4982.

Bekanntmachung.

Die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz
und
Königliches Kriegsministerium.

Die bisherigen Vorschriften darüber, in welche Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenanstalt) die Personen einzuweisen sind, die eine von den Militärstrafgerichten ausgesprochene und auf Grund des § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs von den bürgerlichen Behörden zu vollstreckende Freiheitsstrafe zu erstehen haben, werden mit Wirkung vom 1. März 1903 durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt:

A.

Die Straforte im allgemeinen.

I.

1. Die Zuchthausstrafen werden in den Zuchthäusern vollstreckt.

2. Als Zuchthäuser gelten auch die bei den Strafanstalten bestehenden Abteilungen für Zuchthaussträflinge.

II.

1. Die Gefängnisstrafen werden, wenn der Verurteilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in den Gefangenanstalten, wenn der Verurteilte nicht mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in den Strafvollstreckungsgefängnissen und Landgerichtsgefängnissen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen vollstreckt.

2. Als Gefangenanstalten gelten auch die bei den Strafanstalten bestehenden Abteilungen für Gefängnissträflinge.

3. Mehrere gegen die nämliche Person ausgesprochene Gefängnisstrafen, die auf eine Gesamtstrafe nicht zurückgeführt werden können, sind, soferne die Vollstreckung in Bayern stattfindet, hinsichtlich der Bestimmung des Strafortes als einheitliche Strafe zu behandeln. Sie sind daher in einer Gefangenanstalt zu vollstrecken, wenn der Verurteilte mit Rücksicht auf die gesamte Dauer der mehreren Strafen länger als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat.

B.

Die Verteilung der Verurteilten auf die einzelnen Strafanstalten.

I.

Zuchthaussträflinge.

1. Von den in den Landesteilen rechts des Rheins von Militärstrafgerichten verurteilten Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in das Zuchthaus Kaisheim
die von einem Militärstrafgericht im Bereiche des I. Armeekorps verurteilten Katholiken;

b) in das Zuchthaus Plassenburg
α. die übrigen in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Katholiken,
β. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen;

c) in das Zuchthaus Ebrach
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten.

2. Die in der Pfalz von Militärstrafgerichten verurteilten Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind in die Strafanstalt Kaiserslautern, Abteilung für Zuchthaussträflinge, einzuweisen.

Das Gleiche gilt bezüglich der von einem bayerischen Militärstrafgericht in Elsaß-Lothringen verurteilten Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben.

3. Von den durch ein nichtbayerisches Militärstrafgericht verurteilten Personen, gegen welche auf Grund des § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung in Bayern eine Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, sind einzuweisen:

a) in das Zuchthaus Plassenburg
die Angehörigen christlicher Konfessionen;

b) in das Zuchthaus Ebrach
die Israeliten.

II.

Gefängnissträflinge.

1. Von den in den Landesteilen rechts des Rheins von Militärstrafgerichten verurteilten Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in das Zellengefängnis Nürnberg
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen christlicher Konfessionen, soferne nicht einer der Ausschließungsgründe vorliegt, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom heutigen Tage, die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten betr., unter B II 1 Abs. 2 aufgeführt sind;

b) in die Gefangenanstalt Lichtenau
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen christlicher Konfessionen, soweit sie nicht im Zellengefängnisse Nürnberg verwahrt werden können;

c) in die Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten.

2. Die in der Pfalz von Militärstrafgerichten verurteilten Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, sind in die Gefangenanstalt Zweibrücken einzuweisen.

Das Gleiche gilt bezüglich der von einem bayerischen Militärstrafgericht in Elsaß-Lothringen verurteilten Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben.

3. Auf die von einem nichtbayerischen Militärstrafgerichte verurteilten Personen, gegen welche auf Grund des § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung in Bayern eine Gefängnisstrafe zu vollstrecken ist, finden die Vorschriften unter Nr. 1 entsprechende Anwendung.

C.

Allgemeine Vorschriften.

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom heutigen Tage, die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten betr., unter C I, II, III Abs. 1 und 2, IV Abs. 2, V Abs. 1, VII bis X finden auf die Strafvollstreckung gegen die von Militärstrafgerichten verurteilten Personen entsprechende Anwendung. Die vorgeschriebenen Berichte sind an das Kriegsministerium zu erstatten. Die Gutachten der Amtsärzte werden durch die Gutachten der Militärärzte ersetzt.

München, den 28. Januar 1903.

Frh. v. Asch. Miltner.

Nr 1866. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung wird nachfolgend die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Januar 1903 Nr 4981 zur Kenntnis gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 4981.

Bekanntmachung.

Die Einweisung von Verurteilten in die Strafanstalten betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Die bisherigen Vorschriften darüber, in welche Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenanstalt) die Personen einzuweisen sind, die eine von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochene und von den bürgerlichen Behörden zu vollstreckende Freiheitsstrafe zu erstehen haben, werden mit Wirkung vom 10. Februar 1903 an durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt:

A.

Die Straforte im allgemeinen.

I.

1. Die Zuchthausstrafen werden in den Zuchthäusern vollstreckt.

2. Als Zuchthäuser gelten auch die bei den Strafanstalten bestehenden Abteilungen für Zuchthaussträflinge.

II.

1. Die Gefängnisstrafen werden, wenn der Verurteilte das achtzehnte Lebensjahr vollendet und mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in den Gefangenanstalten für Erwachsene vollstreckt.

2. Die Gefängnisstrafen werden, wenn der Verurteilte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat, in den Gefangenanstalten für Jugendliche vollstreckt.

3. In allen übrigen Fällen werden die Gefängnisstrafen in den Strafvollstreckungsgefängnissen, Landgerichtsgefängnissen oder Amtsgerichtsgefängnissen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen vollstreckt.

4. Als Gefangenanstalten für Erwachsene und Jugendliche gelten auch die bei den Strafanstalten Straubing und Kaiserslautern bestehenden Abteilungen für erwachsene und jugendliche Gefängnissträflinge.

5. Mehrere gegen die nämliche Person ausgesprochene Gefängnisstrafen, die auf eine Gesamtstrafe nicht zurückgeführt werden können, sind soferne die Vollstreckung in Bayern stattfindet (vgl. § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes), hinsichtlich der Bestimmung des Strafortes als einheitliche Strafe zu behandeln. Sie sind daher in einer Gefangenanstalt zu vollstrecken, wenn der Verurteilte mit Rücksicht auf die gesamte Dauer der mehreren Strafen länger als drei Monate (der jugendliche Verurteilte länger als einen Monat) im Gefängnisse zu verbleiben hat.

B.

Die Verteilung der Verurteilten auf die einzelnen Strafanstalten.

I.

Zuchthaussträflinge.

1. Von den in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten männlichen Personen, die wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betrugs eine Zuchthausstrafe zu erstehen und drei Jahre oder darüber im Zuchthause zu verbleiben haben, sind einzuweisen:

a) in das Zuchthaus Kaisheim
die in den Bezirken der Oberlandesgerichte München und Augsburg
verurteilten Katholiken;

b) in das Zuchthaus Plassenburg
α. die in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg
verurteilten Katholiken,
β. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen;

c) in das Zuchthaus Ebrach
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten.

2. Von den in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten männlichen Personen, die wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betrugs eine Zuchthausstrafe zu erstehen und weniger als drei Jahre im Zuchthause zu verbleiben haben, sind einzuweisen:

a) in das Zuchthaus Kaisheim
die in den Bezirken des Oberlandesgerichts Augsburg
und der Landgerichte Traunstein
und Landshut
verurteilten Katholiken;

b) in das Zuchthaus Plassenburg
die in den Bezirken der Landgerichte München II,
Deggendorf,
Passau,
Straubing,
dann vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte Straubing verurteilten Katholiken;

c) in das Zuchthaus Ebrach
α. die im Bezirke des Landgerichts München I
und vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte München I,
dann in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg
und Nürnberg
verurteilten Katholiken,
β. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen,
γ. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten.

3. Von den in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten männlichen Personen, die wegen anderer als der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in die Strafanstalt Straubing, Abteilung für Zuchthaussträflinge
die in den Bezirken der Oberlandesgerichte München
und Augsburg
verurteilten Katholiken;

b) in das Zuchthaus Ebrach
α. die in den Bezirken der Oberlandesgerichte Bamberg
und Nürnberg
verurteilten Katholiken;
β. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten;

c) in das Zuchthaus Plassenburg
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen nichtkatholischer christlicher Konfessionen.

4. Die in der Pfalz verurteilten männlichen Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind in die Strafanstalt Kaiserslautern, Abteilung für Zuchthaussträflinge einzuweisen.

5. Von den weiblichen Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in das Zuchthaus Wasserburg
diejenigen in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Katholiken, die weniger als fünf Jahre im Zuchthause zu verbleiben haben;

b) in das Zuchthaus Würzburg
α. die übrigen in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Katholiken,
β. die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen und Israeliten.
γ. die in der Pfalz verurteilten Personen.

II.

Gefängnissträflinge.

1. Von den männlichen Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt für Erwachsene zu erstehen haben, sind, vorbehaltlich der Vorschriften im folgenden Absatz, in das Zellengefängnis Nürnberg einzuweisen:

a) diejenigen Personen, welche in den Landesteilen rechts des Rheins wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung verurteilt worden sind ohne Rücksicht darauf, ob sie früher schon bestraft wurden,

b) die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Personen, gegen die eine andere Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch nicht vollstreckt worden ist.

Von der Einweisung in das Zellengefängnis Nürnberg sind ausgeschlossen:

a) Personen, die sich bisher hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt haben,

b) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und nicht lesen können,

c) Personen, die nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der ausschließlichen Einzelhaft nicht befähigt sind. Hierunter fallen insbesondere:

α. Körperlich und geistig herabgekommene Personen, insbesondere Landstreicher und Trunkenbolde,
β. Personen mit ausgeprägter Anlage zu einer körperlichen oder geistigen Krankheit,
γ. Erkrankte, die nicht in kurzer Frist geheilt werden können,
δ. Blinde und Taube,
ε. Schwachsichtige und Schwerhörige, deren Fähigkeit zur Beschäftigung durch ihr Leiden wesentlich beeinträchtigt wird,
ζ. Krüppelhafte,
η. Epileptische und mit sonstigen nervösen Zufällen Behaftete.

2. Von den männlichen Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt für Erwachsene zu erstehen haben und sich zur Verwahrung im Zellengefängnisse Nürnberg nicht eignen, sind einzuweisen:

a) in die Strafanstalt Straubing, Abteilung für erwachsene Gefängnissträflinge
α. die im Bezirke des Landgerichts München I, und vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte München I wegen eines Verbrechens des Diebstahls, der Hehlerei, des Betrugs oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Kuppelei verurteilten Katholiken,
β. die im Bezirke des Landgerichts Straubing und vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte Straubing verurteilten Katholiken;

b) in die Gefangenanstalt Laufen
die in den Bezirken der Landgerichte München II, Traunstein, Landshut, Kempten, Memmingen
verurteilten Katholiken;

c) in die Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth
α) die in den Bezirken des Oberlandesgerichts Bamberg und der Landgerichte Nürnberg, Weiden, Regensburg,
dann vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte Nürnberg verurteilten Katholiken,
β) die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Israeliten;

d) in die Gefangenanstalt Lichtenau
die in den Bezirken der Landgerichte Augsburg,
Neuburg,
Eichstätt,
Ansbach,
Fürth,
dann vom Schwurgerichte bei dem Landgericht Augsburg verurteilten Angehörigen christlicher Konfessionen;

e) in die Gefangenanstalt Amberg
α) die im Bezirke des Landgerichts München I und vom Schwurgerichte bei dem Landgerichte München I verurteilten Katholiken, soweit sie nicht in die Strafanstalt Straubing einzuweisen sind,
β) die in den Bezirken der Landgerichte Deggendorf,
Passau,
Amberg,
dann vom Schwurgerichte bei dem Landgericht Amberg verurteilten Katholiken,
γ) die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen, soweit sie nicht in die Gefangenanstalt Lichtenau einzuweisen sind;

f) in die Gefangenanstalt Zweibrücken, Abteilung für erwachsene Gefängnissträflinge
die in der Pfalz verurteilten Personen.

3. Von den männlichen Personen, die nach den Vorschriften unter A II,2 eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt für Jugendliche zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in die Strafanstalt Straubing, Abteilung für jugendliche Gefängnissträflinge
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Katholiken, welche das sechzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet und mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben;

b) in die Gefangenanstalt Niederschönenfeld
α) alle übrigen in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Katholiken,
β) die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Angehörigen anderer christlicher Konfessionen und Israeliten;

c) in die Gefangenanstalt Zweibrücken, Abteilung für jugendliche Gefängnissträflinge
die in der Pfalz verurteilten Personen.

4. Von den weiblichen Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt für Erwachsene zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in die Strafanstalt Kaiserslautern, Abteilung für erwachsene weibliche Gefängnissträflinge

α) die in den Bezirken der Landgerichte Bamberg,
Aschaffenburg,
Schweinfurt,
Würzburg,
Fürth,
Nürnberg,
verurteilten Personen, die mindestens ein Jahr im Gefängnisse zu verbleiben haben,

β) die in der Pfalz verurteilten Personen;

b) in die Gefangenanstalt Sulzbach, Abteilung für erwachsene Gefängnissträflinge
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Personen, soweit sie nicht in die Strafanstalt Kaiserslautern einzuweisen sind.

5. Von den weiblichen Personen, die eine Gefängnisstrafe in einer Gefangenanstalt für Jugendliche zu erstehen haben, sind einzuweisen:

a) in die Gefangenanstalt Sulzbach, Abteilung für jugendliche Gefängnissträflinge
die in den Landesteilen rechts des Rheins verurteilten Personen;

b) in die Strafanstalt Kaiserslautern, Abteilung für jugendliche weibliche Gefängnissträflinge
die in der Pfalz verurteilten Personen.

C.

Allgemeine Vorschriften.

I.

1. Bei der Bestimmung, wohin ein Verurteilter einzuweisen ist, hat die Strafvollstreckungsbehörde den Zeitpunkt der Erlassung des Strafantrittsbefehles oder der Ablieferungsverfügung zu Grunde zu legen.

2. Verzögert sich der Strafantritt oder die Ablieferung aus irgend einem Grunde (z. B. infolge der Stellung eines Strafaufschubsgesuchs oder weil der Verurteilte sich nicht freiwillig stellt oder transportunfähig wird), so hat die Strafvollstreckungsbehörde bei der Wiederholung des Strafantrittsbefehls oder der Ablieferungsverfügung oder bei der Erlassung des Haftbefehls gegen den Verurteilten die für die Bestimmung des Strafortes maßgebenden Voraussetzungen neuerdings zu prüfen.

3. Wird trotz dieser Vorschriften (z. B. im Falle der Ausschreibung des Verurteilten im Centralpolizeiblatt) ein Verurteilter in eine Strafanstalt eingewiesen, in die er nach den Vorschriften unter A und B nicht gehört, so kann die Verwaltung dieser Anstalt den auf freiem Fuße befindlichen Verurteilten mit einem Vorweise zum Antritte der Strafe in der zuständigen Strafanstalt versehen, den verhafteten Verurteilten aber in die zuständige Strafanstalt abliefern lassen. Ein Erwachsener, der in eine bei einer Strafanstalt bestehende Abteilung für Jugendliche eingewiesen wird, ist in die bei dieser Anstalt bestehende Abteilung für erwachsene Gefängnissträflinge aufzunehmen. Die Strafvollstreckungsbehörde ist von der getroffenen Maßnahme zu benachrichtigen.

II.

1. Wird eine Person von mehreren Gerichten zu Strafen verurteilt, die nicht auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden können (vgl. A II. Abs. 5) und ist der Verurteilte noch nicht in einer Strafanstalt verwahrt, so ist für die Bestimmung der Strafanstalt dasjenige bayerische Gericht, dessen Urteil zuletzt rechtskräftig geworden ist, und, wenn die Strafen nur von nichtbayerischen Gerichten ausgesprochen worden sind, derjenige Gerichtsbezirk maßgebend, in welchem sich der Verurteilte aufhält.

2. Ist der Verurteilte schon in einer Strafanstalt verwahrt, so sind die sämtlichen Strafen in dieser Anstalt zu vollstrecken.

III.

1. Werden mehrere Strafen, die von verschiedenen bayerischen Gerichten ausgesprochen worden sind, durch ein Urteil oder einen Beschluß auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt, die in einer Strafanstalt zu vollstrecken ist, und kommen wegen der Verschiedenheit der Gerichte mehrere Strafanstalten in Frage, so bestimmt sich der Strafort nach dem Gerichte, das die Gesamtstrafe erkannt hat.

2. Ist jedoch der Verurteilte vor dem Ausspruche der Gesamtstrafe schon in einer Strafanstalt verwahrt gewesen, so ist die Vollstreckung in dieser Anstalt fortzusetzen.

3. Sind die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten ausgesprochen worden, so ist nach den Bekanntmachungen vom 18. Juli 1885 und vom 4. Juli 1900, die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr., (JMBl. 1885 S. 159; 1900 S. 1015) zu verfahren.

IV.

1. Ist eine Person wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Kuppelei im rechtlichen oder sachlichen Zusammenflusse mit einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so sind für die Bestimmung des Strafortes diejenigen Vorschriften maßgebend, welche anzuwenden wären, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Kuppelei allein erfolgt wäre.

2. Diejenigen Personen, welche wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Kuppelei eine Strafe zu erstehen haben, sind von den wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilten Personen tunlichst abzusondern.

V.

1. Gehört ein Verurteilter, der eine Strafe in einer Strafanstalt zu erstehen hat, der freireligiösen Gemeinde an oder bezeichnet er sich als religionslos, so ist für die Bestimmung der Strafanstalt dasjenige Glaubensbekenntnis maßgebend, welchem er früher angehörte; kann ein solches nicht ermittelt werden, so hat die Strafvollstreckungsbehörde unter Vorlegung der Akten an das Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu berichten.

2. Steht die von einem Verurteilten über sein Glaubensbekenntnis abgegebene Erklärung im Widerspruche mit dem Inhalte der Akten und ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Erklärung auf anderen als religiösen Beweggründen beruht, so hat die Strafvollstreckungsbehörde vor der Erlassung des Strafantrittsbefehles oder der Ablieferung an den Strafort unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 bis 11 der Beilage II zu Titel IV § 9 der Verfassungsurkunde die erforderlichen Ermittelungen zu pflegen, insbesondere festzustellen, ob der behauptete Übertritt von einer Kirche zu einer anderen in der gesetzlichen Form (§ 11 a. a. O.) erklärt worden ist. Würde durch die Ermittelungen die Strafvollstreckung unverhältnismäßig verzögert oder führen die Ermittelungen zu keinem ausreichenden Ergebnisse, so hat die Strafvollstreckungsbehörde unter Vorlegung der Akten an das Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu berichten.

3. Der während der Verbüßung der Strafe erklärte Übertritt eines Sträflings zu einem anderen Glaubensbekenntnisse hat die Überstellung in eine andere Strafanstalt in der Regel nicht zur Folge. Erachtet die Strafanstaltsverwaltung eine Abweichung von dieser Bestimmung für angezeigt, so hat sie an das Staatsministerium der Justiz zu berichten.

VI.

1. Gefängnissträflinge, die in einer Gefangenanstalt (Abteilung) für Jugendliche untergebracht sind, verbleiben dort in der Regel bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes.

2. Hat ein Sträfling, der in der Gefangenanstalt Niederschönenfeld verwahrt ist, nach der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres noch länger als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben, so ist er in diejenige Gefangenanstalt für Erwachsene zu überstellen, in welche er einzuweisen gewesen wäre, wenn er zur Zeit der Erlassung des Strafantrittsbefehles oder der Ablieferung an den Strafort das achtzehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte.

3. Hat ein Sträfling, der in einer Abteilung für Jugendliche verwahrt ist, nach der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres noch länger als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben, so ist er in die bei der Anstalt bestehende Abteilung für erwachsene Gefängnissträflinge zu überstellen.

4. Ausnahmsweise, insbesondere wegen Mangels an Raum, kann die Überstellung schon nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bewirkt werden, soferne der Strafrest die Dauer von drei Monaten übersteigt.

5. Im Falle der Überstellung eines Sträflings in eine andere Anstalt ist die Verwaltung dieser Anstalt von der bevorstehenden, die Strafvollstreckungsbehörde von der vollzogenen Ablieferung zu benachrichtigen.

VII.

1. Für jeden Verurteilten, der seine Strafe im Zellengefängnisse Nürnberg zu erstehen hat, ist vor der Erlassung des Strafantrittsbefehles (der Ablieferung an den Strafort) ein amtsärztliches Gutachten darüber zu erholen, ob er zur Ertragung der ausschließlichen Einzelhaft fähig ist, insbesondere, ob nicht einer der unter B II 1 Abs. 2c aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt. Die Amtsärzte haben bei der Untersuchung mit der größten Genauigkeit vorzugehen.

2. Erklärt ein Gefangener, der seine Strafe im Zellengefängnisse Nürnberg verbüßt, auf Grund des § 22 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, daß er in gemeinschaftliche Haft versetzt werden wolle, so hat die Verwaltung die Überstellung des Gefangenen in diejenige Strafanstalt zu bewirken, in welche er einzuweisen gewesen wäre, wenn er zur

Zeit der Erlassung des Strafantrittsbefehles (der Ablieferung an den Strafort) zur Ertragung der ausschließlichen Einzelhaft nicht fähig gewesen wäre.

3. Im Falle der Überstellung eines Gefangenen in eine andere Anstalt ist die Verwaltung dieser Anstalt von der bevorstehenden, die Strafvollstreckungsbehörde von der vollzogenen Ablieferung zu benachrichtigen.

VIII.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1891 ist das Staatsministerium der Justiz ermächtigt worden, Gesuche, welche einen von den Bestimmungen der Artikel 23, 24 und 25 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (vgl. auch oben unter A II) abweichenden Vollzug von Freiheitsstrafen anstreben, im allerhöchsten Auftrage zu bescheiden. Gesuche dieses Inhalts sind als Begnadigungsgesuche zu erachten und nach den für diese bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IX.

1. Das Staatsministerium der Justiz behält sich vor, Verurteilten, bei denen mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad oder ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse die Anwendung der ausschließlichen Einzelhaft angemessen erscheint, ausnahmsweise auch in anderen, als den unter B II 1 Abs. 1 aufgeführten Fällen zu gestatten, daß sie ihre Strafe im Zellengefängnisse Nürnberg erstehen.

2. Durch die allerhöchste Entschließung vom 8. Februar 1873 ist das Staatsministerium der Justiz ermächtigt worden, die im Abs. 1 aufgeführte Vergünstigung auch Personen, die eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, angedeihen zu lassen.

3. Soll nach dem Inhalt eines Gesuchs oder nach der Ansicht der Strafvollstreckungsbehörde eine Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 ausnahmsweise im Zellengefängnisse Nürnberg vollstreckt werden, so hat die Strafvollstreckungsbehörde unter Vorlegung der Akten, eines amtsärztlichen Gutachtens über die Fähigkeit des Verurteilten zur Ertragung der ausschließlichen Einzelhaft und eines Gutachtens der Verwaltung des Zellengefängnisses Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu berichten.

X.

1. Abgesehen von den unter VIII und IX behandelten Fällen wird das Staatsministerium der Justiz Gesuchen, welche einen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung abweichenden Vollzug von

Freiheitsstrafen erstreben, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine Folge geben.

2. Die Strafvollstreckungsbehörde hat solche Gesuche mit den Akten und einer gutachtlichen Äußerung dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar vorzulegen. Sind sie offenbar nur zum Zwecke der Verzögerung der Strafvollstreckung gestellt oder sonst aussichtslos, so hat ihnen die Strafvollstreckungsbehörde die aufschiebende Wirkung zu versagen.

München, den 28. Januar 1903.

Miltner.

Nr 683 JA. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker ist der Betrag von 407 ℳ 25 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Leutnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. V. Bl. Nr 41 vom Jahre 1871).

Bewerbungen wollen bis zum 1. April lfd. Js. auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Frh. v. Asch.

Nr 841 JA. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1903 drei Präbenden zu je 400 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1903 sind, mit den ärztlichen Zeugnissen und sonstigen Nachweisen insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Frh. v. Asch.

Nr 1523. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verpflegung der unsicheren Dienstpflichtigen für den Eintreffetag beim Truppenteil.

Unsicheren Dienstpflichtigen, deren Ankunft beim Truppenteil erst zur Abendzeit erfolgt, kann im Bedürfnisfalle von dem absendenden Bezirkskommando zur Beschaffung der Mittagskost der nach § 6,4 Fr. V. V. zu berechnende Teil des niedrigen Beköstigungsgeldes für Rechnung des Truppenteils gezahlt werden.

Reicht dieser Betrag dazu nicht aus, so ist der Fehlbetrag bis zur Höhe von 25 ₰ in der Transportkostenrechnung anzufordern.

Frh. v. Asch.

Nr 1547. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Festsetzung anderweiter Tragezeiten.

Bei der Infanterie, den Jägern, der Maschinengewehr-Abteilung, den Pionieren und Verkehrstruppen beträgt vom 1. Oktober 1902 ab die Tragezeit:

a) für den Waffenrock: 1 Jahr für Unteroffiziere,
2 Jahre für Gemeine;

b) für die Litewka (aus Molton): 3 Jahre.

Die Berichtigung der Bekleidungsetats bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrat des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. des K. B. Heeres beruft nach Maßgabe von § 30 und § 31,3 der Vereinssatzungen auf den

17. März 1903 nachmittags 4 Uhr

eine außerordentliche Generalversammlung.

Versammlungsort: Sitzungssaal im Militärgerichtsgebäude an der Corneliusstraße 33/I in München.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Neufestsetzung des Wortlautes vom § 15 der Vereinssatzungen mit Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt S. 239) veranlaßte Erhöhung der pensionsfähigen Diensteinkommen.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 767 JA. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Außerordentliche Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

J. V.
Backert.

Nr 1123. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Topographische Karte von Bayern 1 : 25 000.

Für die topographische Karte von Bayern 1 : 25 000 wird eine neue Übersicht ausgegeben. Die Blatteilung ist die gleiche, wie bei den früheren Positionsblättern, jedoch mit veränderten Blattnummern.

Die vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes gefertigte Übersicht liegt dem Verordnungs-Blatt bei. Bei Kartenbestellungen sind die Nummern der Übersicht anzugeben.

Die dem V. Bl. Nr 49/1880 beigegebene Übersicht tritt außer Kraft.

Waßner.

Nr 1513. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitions-Kolonnen der Feldartillerie (D. V. 498) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung vom Jahre 1900 tritt außer Kraft.

Denk.

Nr 1514. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ersatz für im Dienst zu Verlust gegangene Chinadenkmünzen.

Anträge auf Ersatz für nachweisbar im Dienste und ohne Verschulden der Inhaber — Mannschaften vom Feldwebel abwärts — zu Verlust gegangene Chinadenkmünzen sind sinngemäß nach K. M. E. Nr 12569/79 — V. Bl. Seite 401 — zu behandeln.

Waßner.

Nr 1548. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Servisentschädigung für Telegraphenstationen.

Für Räume, die während der Truppenübungen zur Einrichtung von Feld- oder Kavallerie-Telegraphenstationen benützt werden, ist der Naturalquartierservis für Geschäftszimmer und zwar für jede Station für ein Geschäftszimmer zu gewähren.

Köppel.

Nr 1657. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1902 verabreichten Naturalien.

Im Kalenderjahre 1902 ist über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungsgegenstände (§. 74 Fr. V. V.) eine Beschwerde und zwar beim I. Armeekorps erhoben worden.

Dieselbe wurde als unbegründet erachtet.

Köppel.

Nr 2008. München 14. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Die Herausgabe der Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 28. Febr. 1889 Nr 3367 — V. Bl. S. 72/73 — werden die mit dem Vollzuge der Arbeiterversicherungsgesetze befaßten Stellen und Behörden auf das Erscheinen der „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes" wiederholt hingewiesen.

Der Erlaßpreis für den Jahrgang beträgt nunmehr 1 ℳ 50 ₰, für das Hauptregister zu den Jahrgängen 1889—1897 50 ₰. Der Bezug kann durch alle Postanstalten erfolgen.

Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—37 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 (D. V. 197);

Deckblätter Nr 146—148 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 489);

Deckblätter Nr 1—22 und handschriftliche Berichtigungen Nr 1—96 zum Entwurf „Dienstvorschrift für die Korps-Telegraphen-Abteilungen mit zweispännigen Fahrzeugen" (D. V. 514).



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 5. März 1903.

Nr 3352. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Größere Truppenübungen 1903.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. wegen der größeren Truppenübungen dieses Jahres zu bestimmen geruht:

1. Das I. und II. Armee-Korps halten Manöver nach Nr 552 der F. O. unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab. Beim II. Armee-Korps ist von einer Vereinigung der Divisionen in einem der getrennten Teile des Korpsbezirkes abzusehen.

2. Beim III. Armee-Korps hat im Rahmen der Manöver eine größere Übung im Festungskriege bei Ingolstadt stattzufinden. Damit ist eine Angriffsübung gemischter Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres — ohne Scharfschießen — zu verbinden.

Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium.

3. Größere pioniertechnische Übungen sind an der Donau und Isar bei Deggendorf, Plattling und Osterhofen abzuhalten.

Das Nähere ordnet das Kriegsministerium an.

4. Die Fußtruppen müssen am 30. September 1903, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1 und 2. Die dem Generalstab zugeteilten Offiziere sind bei den größeren Truppenübungen den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die Generalkommandos im Benehmen mit dem Generalstab zu regeln.

Wegen der Offiziere der Lehrstufe III der Kriegsakademie wird auf Ziff. 61 der Dienstordnung der Kriegsakademie Bezug genommen.

Zu 2 und 3. Die näheren Bestimmungen über die Festungskriegsübung und die größeren pioniertechnischen Übungen erfolgen gesondert.

II.

Beim III. Armee-Korps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, zu der — nach näherer Vereinbarung der General-Kommandos — auch Offiziere des II. Armee-Korps beizuziehen sind.

Zu diesen Reisen können hinfort auch Hauptleute und Leutnants der reitenden Artillerie herangezogen werden. Die Instruktion im V. Bl. 1876 S. 88, Ziff. 1 ist darnach handschriftlich zu berichtigen.

Für die Reise werden dem General-Kommando III. Armee-Korps 2000 Mark zur Verfügung gestellt, die nach den administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen — V. Bl. 1879 S. 105/108 — zu verrechnen sind.

III.

Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens zu sehen.

Über Fälle besonders hoher Flurschäden berichten die General-Kommandos.

Frh. v. Asch.

Nr 3251. München, 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterkunft der Armee, hier Änderung im Jahre 1903.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds. Mts. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß das III. Bataillon 20. Infanterie-Regiments am 1. Oktober dieses Jahres nach Lindau verlegt wird.

Frh. v. Asch.

Nr 2974. München 5. März 1903.

Betreff: Änderung des Standortes der 63. Infanteriebrigade (5. K. Sächs.) und der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des XII. (I. K. Sächs.) Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Der Stab der 63. Infanteriebrigade (5. K. Sächs.) wird am 1. April 1903 von Dresden nach Bautzen verlegt. Gleichzeitig tritt folgende Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung ein:

	Landwehrbezirke	
	jetzt	vom 1. 4. 1903 ab
46. Infanteriebrigade (2. K. Sächs.)	Zittau Bautzen	Meißen Großenhain
63. Infanteriebrigade (5. K. Sächs.)	Meißen Großenhain	Zittau Bautzen

Die Ausgabe eines Deckblattes zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Dr. Frh. von Feilitzsch. Frh. von Asch.

Nr 2053. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegshunde bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen.

Die im Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin erschienene Neuausgabe der „Vorschrift für die Behandlung, Dressur und Verwendung der Kriegshunde bei den Jäger- (Schützen-) Bataillonen“ gelangt für dienstlichen Gebrauch zur Verteilung.

Die mit K. M. E. vom 2. August 1893 Nr 14696 ausgegebene gleichnamige Vorschrift tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 2251. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sonderabdruck des Naturalleistungsgesetzes.

Die Dienstvorschrift Nr 104 des D. V. E. „Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden rc.“ ist in der jetzt gültigen Fassung neu abgedruckt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im D. V. E. hat die Nr 104 von nun an zu lauten:

„Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 98 nebst Ausführungsbestimmungen, Neuabdruck 1903“.

Die Dienstvorschrift kann auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 60 ₰ bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 2422. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Anderweite Festsetzung der Nebenkosten.

Die Nebenkosten (§ 17 Bkl. O. I) werden, und zwar mit Gültigkeit vom 1. April 1902 ab, für jeden Mann auf 1 ℳ 50 ₰ für das Jahr erhöht. Die Bekleidungsetats sind hiernach zu berichtigen. Berichtigung der Beilage 1 lfd. Nr 63 der Bkl. O. I bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 904II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. In der Nr. XXXVc ist vor „Petroklastit und Haloklastit" einzufügen:

„Minolite und Minolite I (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, ohne oder mit Binitrotoluol),".

2. In der Nr. XXXVI lit. A sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

a) Der Eingangsbestimmung ist hinter Ziffer 3 und vor der ihr folgenden Klammer die nachstehende Ziffer 4 beizufügen:
„4. Zentralfeuer-Pappepatronen,".

b) In lit. a ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Pappe der unter 2 und 4 bezeichneten Patronen muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist. Die Zentralfeuer-Pappepatronen (Ziffer 4) müssen eine Wandstärke von mindestens $0{,}_7$ Millimeter haben".

3. Die Aenderung zu 1 tritt sofort, die Aenderungen zu 2 treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

München, den 9. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Nr 2641. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 2509. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Militär-Handbuch.

Der Bedarf an Exemplaren des im Laufe des Monats April ds. Js. in neuer Auflage erscheinenden Militär-Handbuches ist bis 15. März c. der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums mitzuteilen.

Der Preis des neuen Militärhandbuches beträgt für ein broschiertes Exemplar 2 ℳ 20 ₰, für ein solches mit Leinwandrücken 2 ℳ 70 ₰.

Die Zahlungen sind nach erfolgter Lieferung an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums zu leisten.

v. Frommel.

Nr 2524. München 20. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstvorschrift für die Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilungen.

Der neuaufgestellte vorläufige Entwurf „Dienstvorschrift für die Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilungen“ wird als Druckvorschrift Nr 514a den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Der Entwurf der Dienstvorschrift für die Divisions-Telegraphen-Abteilungen 1892 (Anhang zur Dienstvorschrift für die Armee- und Korps-Telegraphen-Abteilungen — D. V. Nr 142 —) tritt außer Kraft.

Waßner.

Nr 2670. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der Bezeichnung der Druckvorschrift „Instandsetzungsanleitung für Feldgeschütze“.

Die Bezeichnung auf dem Deckel und dem Titelblatt der D. V. 403, sowie im D. V. E. ist handschriftlich zu ändern in:

„Instandsetzungsanleitung für das Feldartillerie-Material 73“.

Denk.

Nr 2528. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Zivilanstellung.

Liste

der beim Kriegsministerium vorgemerkten und in den letzten 3 Jahren angestellten Militäranwärter nach dem Stande vom 1. Februar 1903.
(K. M. E. v. 24. III. 99 Nr 1221, V. Bl. Seite 115/116.)

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatsmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
1	Kalkulatoren	6	85	1	1898	
2	Buchhalter	22	71	10	1896	
3	Proviantamts-Assistenten .	18	12	2	1895	
4	Assistenten bei den Bekleidungsämtern	8	11	4	1900	
5	Kasernen- und Hausinspektoren	53	107	13	1895	
6	Lazarettinspektoren . . .	20	39	5	1894	
7	Garnisonsbauschreiber . .	15	13	3	1897	
8	Remontedepot-Verwaltungsassistenten	6	—	—	—	
9	Remontedepot-Sekretäre . .	4	65	2	1897	
10	Bureaudiätarien für den Sekretariatsdienst . . .	15	—	2	1901	

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatsmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
11	Intendantur-Registratoren .	10	3*)	4	1897	*) Außerdem sind 28 Militäranwärter für Zulassung zur Ausbildung vorgemerkt.
12	Kanzleifunktionäre . . .	30	153	15	1897	
13	Kanzleidiener im Kriegsministerium	17	29	2	1896	
14	Drucker im Kriegsministerium	3	1	2	1902	
15	Kanzlei-, Bureau- und Kassendiener bei den äußeren Behörden, dann Militärgerichtsboten	29	55	12	1899	
16	Futtermeister bei den Remontedepots	8	15	—	—	
17	Mühlenmeister	2	7	—	—	
18	Backmeister	9	7	1	1896	
19	Magazinsaufseher	24	45	6	1895	
20	Maschinisten und Heizer .	22	9	3	1895	
21	Packmeister } bei den Bekleidungsämtern	4	7	—	—	
22	Lagerdiener } bei den Bekleidungsämtern	12	7	7	1901	
23	Kasernenwärter	141	52	35	1902	
24	Lazaretthausdiener . . .	24	23	6	1899	

Köppel.

Nr 2671. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie.

Die Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Instandsetzungsanleitung für Feldgeschütze 96 vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist bei Nr 490 die Bezeichnung zu ändern und „1899“ zu ersetzen durch: 1902.

Denk.

Nr 2745. München 5. März 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung des Deckblattes 53 zur Sprengvorschrift.

Das Deckblatt 53 zur Sprengvorschrift ist wie folgt zu berichtigen:

„Seite 28 ersetze den Inhalt des Absatzes 1 der Ziffer 42“ u. s. w.

Waßner.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—6 zur Feldmagazins-Dienstordnung vom 30. 5. 01 (D. V. 97);
Deckblatt Nr 32 zur Feldgendarmerie-Ordnung (D. V. 212);
Deckblätter Nr 1—5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil III. (D. V. 410);
Deckblätter Nr 77—79 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (D. V. 450);
Nachtrag II zur Servisvorschrift für das Bayerische Heer (D. V. 493);
Deckblätter Nr 1—36 zu den Zeichnungen zu „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition“ (D. V. 513).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 9. März 1903.

Nr 3638. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1903.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 8. ds. die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1903 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nichtgrundsätzlichen Änderungen zu ermächtigen geruht.

Frh. v. Asch.

Nr 3157. München 9. März 19

Kriegsministerium.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1903.

Truppen-Übungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit einschließlich Einmarsch- Tag	Zeit einschließlich Abmarsch- Tag	Bemerkung
Lechfeld	Beurlaubtenstand der Fußartillerie	16. April	29. April	
	1. Fußartillerie-Regiment	22. April	20. Mai	
	7. Feldartillerie-Regiment	19. Mai	10. Juni	
	1. Feldartillerie-Regiment	20. Mai	22. Juni	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie I. A. K. und der F Batterien	8. Juni	21. Juni	Hiezu 1. Feld Rgt. und I 7. Feldart.
	3. Feldartillerie-Regiment	3. Juni	} 25. Juni	
	I./9. Feldartillerie-Regiments	4. Juni	} 25. Juni	
	II./9. Feldartillerie-Regiments	8. Juni	} 25. Juni	
	6. Feldartillerie-Brigade	25. Juni	16. Juli	
	Schießlehrkurs der Feldartillerie	15. Juli	21. August	Hiezu 8. Feld Rgt.
	2. Fußartillerie-Regiment	27. Juli	4. September	Abmarschtag II/2. Fußar Rgts. 2. Se
	Schießlehrkurs der Fußartillerie	30. Juli	4. September	
Hammelburg	11. Feldartillerie-Regiment	20. April	3. Juni	} Bespanntes E zieren u. Sc übung.
	2. Feldartillerie-Regiment	4. Mai	3. Juni	}
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie III. A. K.	8. Juni	21. Juni	Hiezu 6. Feld Rgt.; Einma tag 6. Juni.
	5. Feldartillerie-Brigade	22. Juni	14. Juli	
	3. Feldartillerie-Brigade	16. Juli	3. August	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie II. A. K. und der reit. Artillerie	4. August	15. August	Hiezu 12. Feld Rgt. u. r./5. F Art.-Rgts.; marschtag 17. gust.

Frh. v. Asch.

Nr 3130. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1903.

Im Jahre 1903 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst Informationskurs für Stabsoffiziere und ein Kavallerie-Lehrkurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Frh. v. Asch.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule*) im Jahre 1903.

I.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Kurs beginnt am 18. April und endet am 29. Mai.

Es haben auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen:

a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere im Laufe des 14. April,

b) die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 15. April,**)

c) die als Schüler kommandierten Unteroffiziere im Laufe des 17. April.

Die unter a, b und c Aufgeführten mit Ausnahme des Nachkommandos (Ziffer 3d) haben bis einschließlich 29. Mai zu verbleiben; 30. Mai Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

vom 1. und 2. Pionier-Bataillon je 2 } Sergeanten oder Unteroffiziere.
vom 3. Pionier- und dem Eisenbahn-Bataillon je 1 } Sergeanten oder Unteroffiziere.

Anmerkung.

*) Die Militär-Schießschule befindet sich bis zum 30. Juni, dann vom 1. mit 24. Oktober auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld. Alle Post- und Frachtsendungen, die sich auf die Schießlehrkurse beziehen, sind an die Post und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

**) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. D. sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 15. April im Laufe des Vormittags auf dem Übungsplatze eintreffen können.

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen abzustellen:

a) 9 Leutnants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium namhaft zu machen sind,

b) vom I. und III. Armee-Korps nach Anordnung der General-Kommandos je:
   5 Sergeanten oder Unteroffiziere,
   7 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
   1 Hornist,
   50 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder, als Handwerker,
   1 Sanitätsunteroffizier,

c) vom II. Armee-Korps nach Anordnung des General-Kommandos:

2 Sergeanten oder Unteroffiziere, 4 Gefreite (darunter 2 mit guter Handschrift) 12 Gemeine, worunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher,	nur aus rechtsrheinischen Inf.- (Jäger-) Truppenteilen.

d) Von der Verstärkung verbleiben je 1 Unteroffizier und 5 Gemeine vom I. u. III. Armee-Korps nach näherer Anordnung der General-Kommandos als Nachkommando bis einschließlich 4. Juni auf dem Truppenübungsplatze; 5. Juni Rückreisetag.

4. Auswahl der zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere müssen zum mindesten in diesem Jahre alle Bedingungen der I. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind tunlichst nur solche Sergeanten oder Unteroffiziere (Kapitulanten) zu kommandieren, welche bereits einen Lehrkurs bei der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren geeignet sind.

Die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf abzustellenden Gemeinen ihrem Handwerk vollständig gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsche zur Militär-Schießschule nach § 62 der D. V. 319 ärztlich zu untersuchen.

Etwa erforderliche Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen, auch sind nur solche Unteroffiziere und Mannschaften abzustellen, für welche während des Lehrkurses anderweitige Kommandos nicht in Frage kommen.

5. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule Dienstgrad und Namen der als Schüler und der zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziersburschen 14 Tage vor Beginn des Kommandos mitzuteilen.

Außerdem sind die nachbezeichneten Papiere bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Kommandos einzusenden:

a) das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
b) ein Lazarettschein (Beilage 13 der D. V. 273),
c) ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziff. 6.

Nach Beendigung des Lehrkurses hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die als Schüler kommandiert gewesenen Unteroffiziere den General-Kommandos 2c. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- 2c. Kommandeure gelangen werden.

6. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

a) Die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere werden mit Gewehr 98 ausgebildet und erhalten diese Gewehre von der Militär-Schießschule. Auch den Hilfslehrern werden Gewehre 98 abgegeben.
b) Die zur Verstärkung der Stammabteilung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften — ausgenommen die Diener der Hilfslehrer — haben Gewehr 88 (nebst Mündungsdeckel, Schloßschlüssel, Mündungsschoner, Wischstock) mitzubringen. Die Gewehre müssen reparaturfrei sein und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Prüfung und Instandsetzung zu unterziehen (§ 36, Anm. d. D. V. 387).
c) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
   2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem eine Schirmmütze),
   2 Waffenröcke (darunter ein guter),
   1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock,
   2 Halsbinden,
   2 Tuchhosen,
   2 Drillichhosen,

2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe oder Tuchhandschuhe,
2 Paar Lederhandschuhe (den Unteroffizieren),
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
1 Paar Schnürschuhe,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helm- 2c. Überzug,
1 Tornister mit Zubehör,
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
3 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche mit Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 Patrontaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
1 Seitengewehr,
1 Borstenpinsel,
1 Rundholz,
1 Soldbuch,
1 Schießbuch (nur für die zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere),
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem
jedem Unteroffizier:
1 kleiner Spaten mit Futteral (den Pionieren 2c. große Spaten),
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift und 1 Leitfaden betreffend das Gewehr 88,
1 Instruktion betreffend den Revolver 83,
1 Exerzier-Reglement,
1 Turnvorschrift;
den Hornisten das Horn nebst Zubehör.
Die Sanitätsunteroffiziere sind mit Sanitätstaschen zu versehen.
Die halbe Zahl der Gemeinen ausschließlich Offiziersburschen ist mit Beilen, die andere Hälfte mit Beilpiken — nebst Futteral — auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Sanitätsunteroffiziere in Wegfall.)

Ferner ist jedem Kommandierten das zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke erforderliche Flickmaterial sowie das für die Kursdauer benötigte Reinigungsmaterial für die Waffen mitzugeben.

Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Anforderung zu übersenden.

7. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge sowie mit vollständiger Ausrüstung und event. Bewaffnung. Die nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht, im übrigen regimenter- (bataillons-) weise unter Beinahme von Ausweisen über die Gegenstände und deren Eigentümer in Leinwand verpackt und der Militär-Schießschule in Postpacketen von 10 kg so rechtzeitig übersandt, daß sie dort 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen.

Die Adressen auf den Packeten müssen dauerhaft und mit der Bezeichnung der absendenden Stelle versehen sein. Die Packleinwand muß sich auch für die Rücksendung der Bekleidungsstücke eignen.

8. Marschangelegenheiten.

Die Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen sind bis Bahnstation Kloster Lechfeld und von da zurück in den Standort mit der Eisenbahn zu befördern.

Der Transport hat (soweit für die Offiziersburschen nicht § 42,1,f der D. V. 174 Anwendung findet) auf den Strecken, für welche Militärfahrkarten bei der Abgangsstation bis zum Zielpunkte erhältlich sind, auf Grund von bar bezahlten Militärfahrkarten, andernfalls mit Militärfahrscheinen zu erfolgen.

Die Verpflegungsgebührnisse der Unteroffiziere und Mannschaften für die Marschtage sowie die Militärfahrkarten von den Standorten nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe auch Ziffer 9 letzter Absatz.)

Die Militärfahrkarten für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule gelöst und den Mannschaften behändigt; die Geldbeträge hiefür haben die Truppenteile bei Beginn des Kurses mit den Überweisungspapieren bar an die Militär-Schießschule einzusenden.

Die Ausgaben für die Fahrkarten belegen die Truppen in den Transportkosten-Liquidationen mit den Quittungen der kommandierten Mannschaften.

Für die Rückfahrt benötigte Fahrscheine werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

9. Besoldung u. s. w.

Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen erhalten von der Militär-Schießschule:

a) Löhnung für Rechnung des Etatskapitels 11 von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet;

b) die Verpflegungsgebührnisse für jeden Tag der Anwesenheit auf dem Truppenübungsplatz (ausschließlich Marsch- und Eintreffetage — siehe auch letzten Absatz —).

Fällt der Beginn des Kommandos auf den 1. Tag eines Monatsdrittels, so wird die Löhnung schon von diesem Zeitpunkte ab von der Militär-Schießschule gezahlt. Hin- und Rückmarschtag zählen in diesem Sinne nicht zum Kommando.

In den Soldbüchern ist die Verpflegungsbescheinigung einzutragen und ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber mit Verpflegungsgebührnissen einschließlich des Eintreffetages von ihren Truppenteilen versehen wurden.

Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. mit letztem Kommandotage (ausschließlich Marschtage):

die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage.

Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab diese zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

Bei unvorhergesehenen, nicht verschiebbaren Abkommandierungen von kurzer Dauer während des Lehrkurses (siehe Ziff. 4 letzter Absatz) sind die Kommandierten von den Stammtruppenteilen für die Zeit der Abwesenheit (einschließlich Marschtage) mit Verpflegungsgebührnissen und Fahrkartenvergütung zu versehen; die Löhnung beziehen sie von der Militär-Schießschule fort.

II.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen, ausschließlich Fußartillerie.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Lehrkurs beginnt am 25. April und endet am 29. Mai abends.

Die Kommandierten haben im Laufe des 24. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen; 30. Mai Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es werden nach Anordnung der General-Kommandos beordert:
vom I. Armee-Korps 8 Hauptleute und 5 Leutnants, } der Infanterie
vom II. und III. Armee-Korps je 10 Hauptleute und } und Jäger,
5 Leutnants
vom 1., 2. und 3. Pionier-Bataillon je 1 Hauptmann und
vom Eisenbahn-Bataillon 1 Leutnant.

3. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere.

Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind in erster Linie aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche noch keinen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben.

An Leutnants sind solche zu bestimmen, welche als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; dieselben sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlagung und Neigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seinerzeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

4. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben der Militär-Schießschule die Namen der zum Lehrkurs kommandierten Offiziere bis spätestens 10. April ds. Js. mitzuteilen.

Nach beendetem Kurse hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und die Hilfslehrer abzugeben und den General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Kommandeure gelangen werden.

5. Marschangelegenheiten.

Die Reise der Offiziere einschl. Hilfslehrer I, Ziffer 3,a vom Standorte nach dem Truppenübungsplatz Lechfeld und zurück gilt als Einzelreise, weshalb Fuhrkosten und Tagegeld zuständig sind. Diese Gebühren werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Besoldung u. s. w.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der nachstehend unter lit. a und b bezeichneten Zulagen und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

Es beziehen von der Militär-Schießschule für die Kommandodauer (ausschließlich Reise- und Eintreffetage):

a. die Hauptleute eine monatliche Zulage von 75 *M*, die Leutnants eine solche von 45 *M* aus dem Etatskapitel 22 sowie die Differenz zur Höhe der Kommandozulage aus Kapitel 11;

b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Leutnants außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22.

Sämtliche Offiziere (auch Hilfslehrer) werden auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld in Barackenquartieren untergebracht.

Die während des Kommandos zuständigen Gebühren an Servis und gegebenenfalls an Wohnungsgeldzuschuß sowohl für den Standort als event. auch für den Truppenübungsplatz Lechfeld zahlen und liquidieren die Truppenteile. (Siehe K. M. E. Nr 1045/00.)

7. Waffen.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere werden von der Militärschießschule mit Gewehren 98 versehen; ihre Burschen rücken ohne Obergewehr ein.

III.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs dauert vom 18. mit 29. Mai.

Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 17. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen; 30. Mai Rückreisetag.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstleutnant der Infanterie oder 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur, dann

vom Generalstabe und von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen je 1 Stabsoffizier.

Die Namen dieser Offiziere sind durch die General-Kommandos, den Chef des Generalstabes der Armee und die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zum 1. Mai dem Kriegsministerium anzuzeigen.

3) Für die Dauer des Kurses und die Reisetage werden den Teilnehmern die Tagegelder des Dienstgrades — unter Abzug der gemäß § 40, Ziff. 6 der D. V. 174 für die Benützung von Barackenquartier zu leistenden Entschädigung — gewährt.

Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

4) Die Burschen der Stabsoffiziere werden während des Kurses in Bezug auf Unterkunft und Disziplin der Militär-Schießschule zugeteilt. Ihre Überweisung, Besoldung und Verpflegung regelt sich nach den Bestimmungen unter I, Ziffer 5, 8 und 9; ihre Bekleidung und Ausrüstung bleibt den Truppenteilen überlassen.

5) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

IV.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie, Fußartillerie und Luftschifferabteilung.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Lehrkurs beginnt am 3. und endet am 23. Oktober.

Es haben auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld einzutreffen:

a) die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere sowie die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften im Laufe des 1. Oktober.*)

b) die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere im Laufe des 2. Oktober.

Die unter a) und b) Aufgeführten mit Ausnahme des Nachkommandos (Ziff. 3, d) haben bis einschl. 23. Oktober zu verbleiben; 24. Oktober Rückreisetag.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

a) Offiziere:

von jedem Kavallerie-Regiment 1 Rittmeister und 1 Leutnant, vom 1. Fußartillerie-Regiment 1, vom 2. Fußartillerie-Regiment 3 Leutnants;

Anmerkung. *) Die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg a. D. sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie am 1. Oktober im Laufe des Vormittags auf dem Truppenübungsplatz eintreffen können.

b) Unteroffiziere:

von jeder Eskadron (einschl. Jäger zu Pferde) 1 vom 1. und 2. Fußart.-Rgt. je 3 von der Luftschiffer-Abteilung 1	Sergeanten oder Unteroffiziere.

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen abzustellen:

a) 5 Leutnants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium zum 15. Juli namhaft zu machen sind;

b) vom I. und III. Armee-Korps nach Anordnung der General-Kommandos je:

3 Sergeanten oder Unteroffiziere,
2 Gefreite mit guter Handschrift,
1 Hornist,
40 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, als Handwerker,
1 Sanitätsunteroffizier;

c) vom II. Armee-Korps nach Anordnung des Generalkommandos:

2 Sergeanten oder Unteroffiziere 2 Gefreite mit guter Handschrift, 8 Gemeine, worunter 1 Schneider, 1 Schuster und 1 Buchbinder,	nur aus rechtsrheinischen Inf.- (Jäger-) Truppenteilen;

d) von der Verstärkung verbleiben je 1 Unteroffizier und 5 Gemeine vom I. und III. Armee-Korps nach näherer Anordnung der Generalkommandos als Nachkommando bis einschließlich 24. Oktober auf dem Truppenübungsplatze; 25. Oktober Rückreisetag.

4. Bekleidung und Ausrüstung.

An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind von den Kavallerie-Regimentern jedem Unteroffizier und Offiziersburschen mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
1 Drillichjacke (Drillichrock),
1 Litewka,
2 Halsbinden,

2 Reithosen,
1 Stallhose,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (den Unteroffizieren
2 Paar Lederhandschuhe),
1 Paar Reitstiefel,
1 Paar kurzschäftige Stiefel oder Schnürschuhe,
2 Hemden,
1 Helm (Tschapka) mit Zubehör,
1 Helm- rc. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur für Ulanen),
1 Karabiner 88 mit Zubehör,
1 Wischstock,
1 Schloßschlüssel,
1 Fettbüchse,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 (83),
1 Entladestock zum Revolver 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,
1 Kavalleriesäbel (Pallasch),
1 Säbelkoppel,
1 Faustriemen,
1 Mannschaftskartusche mit Bandolier (auch den Unteroffizieren),
1 Paar Anschnallsporen mit Sporenleder,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiter 1 Schießvorschrift für die Kavallerie und 1 Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 rc.

Für die Unteroffiziere und Offiziersburschen der Fußartillerie und Luftschifferabteilung, sowie die zur Verstärkung kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften sind die Bestimmungen der Ziffer I, 6, soweit einschlägig, maßgebend.

5. Überweisungspapiere, Besoldung rc. rc.

Die unter I, Ziffer 4 mit 9 und II, Ziffer 3 mit 6 enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

6. Waffen.

Die zu dem Lehrkurs kommandierten Offiziere haben für die Übungen die Schußwaffen ihrer Burschen zu benützen. Diese Karabiner sowohl als jene der zum Lehrkurs kommandierten Unteroffiziere müssen vorher angeschossen werden. Die Trefferbilder sind mitzugeben.

Alle zur Militär-Schießschule mitgebrachten Waffen müssen reparaturfrei sein und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Prüfung und Instandsetzung zu unterziehen. (§ 36, Anm. der D. V. 387.)

Nr 3449. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1903.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1903 wird die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Besoldungs-, Sach- und Verwaltungsetats für dieses Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats für 1902 Zahlung geleistet werde, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, hinsichtlich deren nötigenfalls rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1903 zahlbar.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2921.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Februar 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß der § 36 dieser Ordnung unter Ziffer 10 folgende veränderte Fassung erhält:

10. Der Wagenbedarf für Militärzüge ist in allen Fällen bei der Verwaltung anzumelden, die auf der Anfangsstation des Zuges den Betrieb leitet. Ihr liegt es ob, für die Deckung des Wagenbedarfs zu sorgen.

Ist die betriebleitende Verwaltung nicht zugleich die abfahrende, so hat in erster Linie diese auf Anfordern der betriebleitenden Verwaltung bei der Deckung des Wagenbedarfs für die von ihr abzufahrenden Züge auszuhelfen.

Berlin, den 2. Februar 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Abdruck.

Nr. 905II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. ds. Mts. (Reichsgesetzblatt 1903 Seite 5) verfügte Abänderung der Militär-Transportordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 11. Februar 1903.

Dr. **Graf v. Crailsheim.** **Frhr. v. Asch.**

Nr 3475. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 3477. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Handbuch 1903.

Sämtliche Regimenter und selbständigen Bataillone haben zum 5. April ds. Js. namentliche Verzeichnisse über ihre Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten, deren Einteilung bei den einzelnen Kompagnien &c. ersichtlich zu machen ist, dem Kriegsministerium unmittelbar einzusenden.

Frh. v. Asch.

Nr 2976 a. München 9. März 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Verbesserung der Offizier-Doppelfernrohre 95.

Die Offizier-Doppelfernrohre 95 werden künftig mit verbessertem Okular und vergrößertem Gesichtsfeld von der Firma Zeiß in Jena geliefert.

Jedes dieser Fernrohre erhält eine Okularmuschel zum Vorrat.

Eine Preissteigerung tritt hierdurch nicht ein.

Denk.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 21. März 1903.

Nr 3641. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandierung von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im Feldmagazindienst.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 8. ds. Allergnädigst zu bestimmen geruht:

> Einjährig-Freiwillige dürfen auf ihren Wunsch schon während des zweiten Diensthalbjahres zu Proviantämtern kommandiert werden, um für ihre Verwendung im Feldmagazindienste ausgebildet zu werden.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen hat das Kriegsministerium zu erlassen.

Frh. v. Asch.

Nr 3671. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst geruht, die staatliche Genehmigung zur Entstehung der von der Rittmeisterstochter Stephanie von Zur Westen mit einem Kapital von 20000 ℳ letzwillig errichteten, für Unteroffiziere des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern bestimmten Stiftung unter dem Namen „Rittmeister Karl von Zur Westen Stiftung" zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Nr 1330 JA. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für solche eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. Bayer. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kommt mit dem Betrage von 240 ℳ im Studienjahre 1902/03 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien auf einer bayerischen Universität zum Fachstudium nachgesucht werden.

Gesuche um dasselbe haben die Erklärung zu enthalten, daß sich der Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, und sind unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Würdigkeit und Bedürftigkeit sowie über eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis zum 10. Mai 1903 an das K. Kriegsministerium einzureichen.

Frh. v. Asch.

Nr 3810. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Prüfung der Grundstückstaxen.

Der zweite Absatz des § 29,2 der G. V. O. erhält folgende Fassung:

„Die Taxen, zu denen sich die Garnisonsverwaltung äußern muß, sind von dem Intendantur- und Baurat und von einem angestellten Rechnungsbeamten zu prüfen und zu bescheinigen. Bauamtliche Taxen von Grundstücken bis zum Werte von 2000 ℳ dürfen hierbei nach den besseren Erfahrungen der Prüfungsstelle abgeändert werden. Dagegen ist bei Grundstückswerten von 2000 ℳ und mehr — sofern es sich nicht um die Berichtigung von tatsächlichen Versehen, von Rechenfehlern und von Verstößen gegen anerkannte Regeln der Technik handelt — jede Änderung in den bauamtlichen und Sachverständigen-Taxen zu unterlassen, da der Wert der betreffenden Grundstücke in der Regel auf den Durchschnitt der einzelnen Taxergebnisse festgesetzt wird und hierdurch etwa vorgekommene Fehlschätzungen ausgeglichen werden. Einwände gegen die Einheitspreise oder ähnliche Ansätze solcher Taxen sowie erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Taxergebnissen sind von der Prüfungsstelle in einem besonderen Gutachten darzulegen und zu begründen, beziehungsweise zu erörtern."

Frh. v. Asch.

Nr 3468. München, 13. März 1903.

Betreff: Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des K. Preußischen I., IV., XII. (1. K. Sächs.) und XIX. (2. K. Sächs.) Armeekorps.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

In der Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. und K. Sächs. Armee sind nachstehende Änderungen eingetreten, die mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht werden, daß die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehrordnung vorbehalten bleibt.

Dr. **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Änderungen

in der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. I., IV., XII. (1. K. Sächs.) und XIX. (2. K. Sächs.) Armeekorps.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)
I.	4.		Insterburg	Kreis Ragnit Stadt Insterburg Landkreis Insterburg Kreis Darkehmen	Königreich Preußen. R.-B. Gumbinnen.
IV.	14.		Aschersleben	Kreis Calbe Stadt Aschersleben Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben)	R.-B. Magdeburg.
XII. (1. K. Sächsisches)	45. *) (1. K. Sächsische)	1. Bezirk **)	I Dresden	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		2. Bezirk **)	II Dresden	Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	
XIX. (2. K. Sächsisches)	88. (7. K. Sächsische)	1. Bezirk ***)	Chemnitz	(In der Verwaltungseinteilung ist keine Änderung eingetreten.)	R.-B. Zwickau.
		2. Bezirk ***)	Annaberg Schneeberg		

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade Nr 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartillerie-Brigade Nr 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr 23.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade Nr 40 im Frieden unterstellt.

Nr 1308 JA. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere 2c. 2c. des K. B. Heeres.

Nachstehend wird der Ausweis über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres für das Rechnungsjahr 1901 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Ausweis

über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres am Schlusse des Rechnungsjahres 1901.

Vortrag	Geldbetrag		Bemerkungen
	ℳ	₰	
I. Einnahmen.			
Vermögensbestand am 31. März 1901 darunter als Stammkapital 1 497 759 ℳ 12 ₰	1 636 781	61	
Zinsenerträgnis des Prinz Karl-Legats . . . 6 760 ℳ 58 ₰	6 760	58	
Summe des Stammkapitals 1 504 519 ℳ 70 ₰			
Zinsenerträgnis und Kursgewinn aus dem Vereinsvermögen	59 882	74	
Beiträge der Vereinsmitglieder . .	68 972	50	
Summe I	1 772 397	43	
II. Ausgaben.			
Bezahlte Unterstützungen, Präbenden und Abfertigungen auf den Vereinszweck	13 077	.	
Unterstützungen an Feldzugsteilnehmer im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1898	29 372	33	
Verwaltungskosten auf den Vereinszweck	1 850	57	
Summe II	44 299	90	
Abgeglichen bleibt Vermögensbestand am 31. März 1902	1 728 097	53	Die Mehrung des Vereinsvermögens im Rechnungsjahr 1901 beträgt 91 315 ℳ 92 ₰.
Davon sind:			
in zinstragenden Wertpapieren angelegt . . 1 693 500 ℳ — ₰			
bar vorhanden 34 597 ℳ 53 ₰			
wie vorstehend 1 728 097 ℳ 53 ₰			

München, 9. März 1903.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 3943. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1903/04.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1903 für die Rekrutierung der Armee im Jahre 1903 Nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1903. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Fußartillerie-Brigade.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen davon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomiehandwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1903 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Fußartillerie-Bataillonen,
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Telegraphen-Kompagnie,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab). —

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilung:

bei dem Bataillon, dem die Abteilung angegliedert ist, noch 21,

bei dem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment des I. Armeekorps zur Einstellung bei den fahrenden Batterien noch. . . . 18,

für die Bespannungsabteilung der Fußartillerie und für die Etatserhöhungen für Bespannungszwecke der Luftschifferabteilung sowie der Telegraphenkompagnie zu zweijähriger aktiver Dienstzeit:

beim 1. und 2. Train-Bataillon je 12,

beim 3. Train-Bataillon 9;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160, bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens . . 150;

c) bei jeder Eskadron Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mindestens 32;

e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1903 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten.

An Ökonomiehandwerkern stellen sämtliche Truppenteile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei dem Truppenteil, dem die Maschinengewehr-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium hiezu ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1903, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für die Bezirkskommandos, für die Unteroffizierschule sowie die als Ökonomiehandwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1903 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1903 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1903 maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.

2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1902 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomiehandwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomiehandwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. O. Bezug genommen.

6. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 W. O. zur Jahresklasse 1903 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1903, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

7. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 5 H. O.) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 14 zulässig.

8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das bisherige Muster 1 — V. Bl. 1901 S. 144 und 145 — als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilung ist von dem in Betracht kommenden Truppenteil unter 1 D. anzusetzen.

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

   Das bisherige Muster 2 — V. Bl. 1901 S. 146 und 147 — dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

10. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomiehandwerker 8 %, im übrigen 9 % der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter 1/2 außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von 1/2 und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatsmäßige Rekruten über obige 8%.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für das I. Armeekorps 5, für das II. und III. Armeekorps je 3.

11. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Die Einberufung, Beförderung und Einstellung der Rekruten am Sonntag ist allgemein zu vermeiden.

14. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1,6 H. O.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1904 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. — Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr 24298 —.

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85,2 W. O. stets zulässig.

15. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung u. s. w. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Bezug genommen.

Frh. v. Asch.

Nr 3590. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern.

Die „Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, zugleich Straßen- und Ortsentfernungskarte“ ist unter amtlicher Leitung bearbeitet und ausgeführt im Verlage der K. B. Privil. Kunstanstalt von Piloty & Loehle in München neu erschienen.

Sie ist nach dem Stande vom 1. Januar 1903 erstellt und wird den Dienstesstellen und Truppenteilen zur Beschaffung aus Bureaugeldern empfohlen.

Die Preise für die verschiedenen Ausgaben der Karte betragen:

a)	Ausgabe	in 4 Blättern (unaufgezogen)	ℳ 10.—
b)	„	im ganzen zusammengestellt mit Stäben, die Seitenränder mit Leinwand unterlegt .	ℳ 11.50
c)	„	auf Leinwand mit Stäben	ℳ 15.—
d)	„	„ „ zum Zusammenlegen, 8 teilig	ℳ 15.—
e)	„	„ „ „ „ 16 teilig	ℳ 15.—
f)	„	„ „ „ „ 24 teilig	ℳ 15.—
g)	„	„ „ „ „ 24 teilig mit roter Kaliko-Decke	ℳ 16.50
h)	„	auf Leinwand zum Zusammenlegen, jedes Blatt einzeln, 18 teilig, in Taschenformat .	ℳ 16.50.

Bedarfsanzeigen über die gewünschte Kartenausgabe sind bis 15. April 1903 an den Verlag zu richten.

Waßner.

Nr 3954. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88.96 und 73.96 ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung vom Jahre 1900 tritt außer Kraft.

Im D.V.E. ist bei Nr 438 die Bezeichnung zu ändern und „1900“ zu ersetzen durch: 1902.

Denk.

Nr 4041. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Formation und Einteilung der K. Preuß. Armee.

In der K. Preuß. Armee sind Formations- und Einteilungsänderungen

a) am 28. Februar 1903 eingetreten:

die Verlegung der Bespannungs-Abteilung des Fußartill.-Regiments von Dieskau (Schlesischen) Nr 6 als Bespannungs-Abteilung des Niederschlesischen Fußartillerie-Regiments Nr 5 von Glogau nach Posen;

b) zum 1. April 1903 befohlen:

die 4. und 5. Eskadron des Ulanen-Regiments Hennigs von Treffenfeld (Altmärkischen) Nr 16 tauschen ihre Standorte.

Waßner.

Nr 4161. München 21. März 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Buch- und Rechnungswesen der Garnisons-Verwaltungen.

In Bezug auf Anlage und Führung der Kassenbücher treten mit Rücksicht auf die vom 1. April 1903 an eingeführten neuen Muster zu den Kassen-Nebenbüchern folgende Änderungen in der G.V.O. ein:

a) In § 65 Ziffer 2 ist als dritter Absatz einzuschalten:

„Etwaige Übertragungen aus einem Nebenbuch in das andere müssen stets durch das Hauptbuch laufen.“

b) In § 66 erhält der erste Absatz der Ziffer 1 b folgende Fassung:

Beilage 19 a bis m. „b) Die Kassen-Nebenbücher: E I bis E III enthaltend die Einnahmen, A R und A I bis A VIII enthaltend die Ausgaben (Beilagen 19 a bis m).

Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in diesen Büchern erfolgt nach der Titeleinteilung des Hauptmilitäretats; die Eintragung der einzelnen Posten geschieht wie im Hauptbuche nach der Zeitfolge der Zahlungen. Änderungen in der Titeleinteilung des Hauptmilitäretats sind durch Berichtigung der Formulare nach Bedürfnis zu berücksichtigen."

c) Auf der Titelseite der Beilage 18 (Muster zum Kassen-Hauptbuche) sind folgende Anmerkungen anzubringen:

„Anmerkungen.

1. Der Hinweis auf die Kassen-Nebenbücher erfolgt durch Eintragung der Bezeichnungen E I, E II, A R u. s. w., s. Beilage 19a bis m. Das Vorschußbuch ist mit V, das Hinterlegungsbuch mit H zu bezeichnen.
2. Alle Restzahlungen sind, da sie in einem eigenen Nebenbuche nachgewiesen werden, im Kassen-Hauptbuche als solche genau zu bezeichnen. Dasselbe gilt wegen der auf Grund der Baubedarfs-Nachweisungen entstehenden Baukosten, die in dem Nebenbuche A II unter besonderem Abschnitte nachgewiesen werden müssen."

d) In Beilage 22 (Muster zum Kassenabschluß) hat laufende Nr 5 und 6 künftig wie folgt zu lauten:

5.	Betriebskosten, Reste für					
	laut Kassen-Nebenbuch A R		.	.	62	35
6.	Betriebskosten, laufende für					
	laut Kassen-Nebenbuch A I	4521 ℳ 50 ₰				
	" " " A II	6549 " 46 "				
	u. s. w.		.	.	23 369	94
6a.	Betriebskosten, laufende für					
	laut Kassen-Nebenbuch A I	321 ℳ 14 ₰				
	" " " A III	67 " 18 "				
	u. s. w.		.	.	715	95

Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 181—186 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

wird den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl zugehen; sie kann auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Der Vortrag unter Nr 340 im Druckvorschriftenetat hat zu lauten: „Pferdegeldvorschrift 1903".

Frh. v. Asch.

Nr 4360. München 28. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds. Mts. geruht,

die Bestimmungen über die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres Allergnädigst zu genehmigen,

sowie das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, die nicht grundsätzlicher Natur sind.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die neue Vorschrift wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt werden; sie ist unter Nr 522 in den Druck-Vorschriften-Etat aufzunehmen und kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Asch.

Nr 4320. München 28. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die anliegende Linien-Einteilung wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Sie tritt an Stelle der mit K. M. E. 4718/02, V. Bl. S. 121, ausgegebenen.

Anlage

Frh. v. Asch.

Nr 4420. München 28. März 1903.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Pferde-Kursbuch.

Die Angaben des Pferde-Kursbuches sind keine amtlichen und daher für Liquidationszwecke nicht verbindlich; sie sollen den Truppen lediglich zur Feststellung der schnellsten und besten Zugverbindungen beim Versand einzelner Pferde dienen.

Köppel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 175 bis 178 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889 (D. V. 156);
Deckblätter Nr 1—58 zur Bekleidungsordnung I. Teil (D. V. 232);
Deckblätter Nr 149 bis 162 und 163 zur Marineordnung (D. V. 333).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 8. April 1903.

Nr 1911 JA. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, geruhten inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds. der unterm 17. März 1903 von der außerordentlichen Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres beschlossenen Änderung des § 15 der Satzungen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Diese Änderung wird nachstehend bekanntgegeben:

Änderung der Satzungen

des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Königlich Bayerischen Heeres
nach Maßgabe des Allerhöchst genehmigten Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. März 1903.

An Stelle des § 15 tritt folgende Bestimmung:

§ 15.

Die Vereinsmitglieder bilden:

a) insoweit der Unterstützungsanspruch der Witwen, dann der Waisen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre in Frage kommt, (§ 17 Ziff. 1 und 2) drei Klassen,

b) insoweit dagegen der Unterstützungsanspruch der doppeltverwaisten Töchter über 18 Lebensjahre in Frage kommt (§ 17 Ziff. 3) eine Klasse.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder (§ 5 und 6) zu den einzelnen Klassen im Sinne der lit. a bemißt sich nach jenem pensionsfähigen Diensteinkommen, welches sich für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten auf Grund der zum 1. April 1902 gültigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Normen ergibt.

Es gehören daher Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen

1. von 4164 ℳ und darüber in die I. Mitgliederklasse,
2. „ 2551 ℳ bis 4163 ℳ einschl. in die II. „ ,
3. „ 2550 ℳ und weniger in die III. „ .

Durch die Verabschiedung bezw. Versetzung in den Ruhestand wird eine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Mitgliederklasse nicht bewirkt.

Die vorbezeichneten Normen haben, auch wenn späterhin eine Änderung derselben eintreten sollte, gleichwohl für die Zuteilung zur Mitgliederklasse die Grundlage zu bilden.

Insoweit für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Grundsätzen abweichende Pensionsnormen bestehen, bestimmt sich auch für diese Kategorien die Zugehörigkeit zu einer der Mitgliederklassen nach Maßgabe jenes pensionsfähigen Diensteinkommens, welches sich für dieselben auf der Grundlage der in Absatz 2 bezeichneten, zum 1. April 1902 gültigen Normen ergibt.

Denjenigen Mitgliedern, welche infolge der gemäß des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 239) eingetretenen Erhöhung des pensionsfähigen Diensteinkommens nach den bisherigen

Satzungsbestimmungen in eine höhere Mitgliederklasse eingerückt sind, wird die Zugehörigkeit zu dieser Mitgliederklasse gewahrt, wenn sie nicht bis spätestens 1. Juli 1903 die schriftliche Erklärung abgeben daß sie in der früheren Klasse verbleiben wollen.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr 6703.
Kr.-M. Nr 3976.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreiches.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr 10 S. 85 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar l. Js. zur Kenntnis gebracht.

München, den 19. März 1903.

Dr. Frh. von Feilitzsch. **Frh. von Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien betr.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt der Reserve Dr. Robert Neudörffer zu Sao Paulo ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziff. 1a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Richter.

Nr 5025. München 8. April 1903.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 33. Infanterie-Brigade.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Am 1. April lfd. Js. wurde das Bezirks-Kommando Bremerhaven errichtet. Die hiedurch veranlaßte Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung des 2. Bezirks der K. Preuß. 33. Infanterie-Brigade und die Abgrenzung des neuen Bezirkskommandos werden im nachfolgenden bekanntgegeben.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Landwehrbezirkseinteilung
des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
IX.	33.	2. Bezirk*)	I Bremen	Aushebungsbezirk: Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen	Kreis Osterholz „ Blumenthal „ Verden „ Achim „ Rotenburg „ Zeven	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Stade.
			Bremerhaven	Aushebungsbezirk: Bremerhaven	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe „ Geestemünde	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Stade.

*) Der 2. Bezirk der 33. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Nr 1859 JA. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, geruhten inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. ds. den Obersten z. D. Schenk, Abteilungschef im Kriegsministerium, zum stellvertretenden Vorstand des Verwaltungsrats des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres zu bestimmen.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 2175 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. In Nr. XXXVb unter lit. a Ziff. 6 und in Nr. XLIIa Ziff. 4 ist statt des Wortes „Chemiker“ zu setzen: „Sachverständigen“.
2. Hinter Nr. XLIV ist einzufügen:

XLIVa.

(1) Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Ueberdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz,

einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsstoffe, wie Sägespäne, Holzwolle, Torf, Stroh, Heu befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

(2) Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

3. Die seitherige Nr. XLIVa erhält die Ueberschrift XLIVb.

4. Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 22. März 1903.

In Vertretung:

Staatsrat **von Mayer.**

Nr 5253. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 4540. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898 zur Verteilung.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 16. Januar 1902, daß die in Wreschen und Schrimm provisorisch untergebrachten Truppenteile und zwar:

das III. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46 in Wreschen,
das II. Bataillon 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47 in Schrimm

vom 1. April 1903 ab endgültig in diese Standorte verlegt werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 25. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 26. März 1903.
Nr. 1031/3. 03. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird zur Kenntnis der Arme gebracht.

v. Goßler.

Nr 5300. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Formation der Königlich Preußischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf den K. M. E. Nr 1178/02, V. Bl. S. 49, zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 1630 JA. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 24. März ds. Js. wurde mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte sowie Abänderung des

Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, angeordnet, daß in § 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 (V. Bl. S. 251) an Stelle der Worte: „Servisklassen I—V“ zu setzen ist: „Servisklassen I—IV“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben; die Abänderung hat handschriftlich zu geschehen.

Frh. v. Asch.

Nr 16301 JA. — München, 8. April 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für das Invalidenwesen.
Betreff: Pensionsfähiges Diensteinkommen.

Im Anschlusse an vorstehende Ausschreibung wird nachstehendes bekannt gegeben:

1) Hinsichtlich des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und deren vom 1. April 1902 ab zuständigen Pensionsbezüge wird auf die Anlage zum K. M. E. Nr 5371 JA./02 (V. Bl. Nr 26) hingewiesen.

2) Für die Militärbeamten, dann für die oberen Zivilbeamten und die unteren Bediensteten der Militärverwaltung, welche außer dem Gehalte noch den Wohnungsgeldzuschuß beziehen oder nur bedingten widerruflichen Anspruch auf Dienstwohnung haben, erhöht sich der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses

nach Tarif	I,2	von	804 ℳ	auf	855 ℳ,
„	II,2	„	660 ℳ	„	690 ℳ,
„	III,2	„	492 ℳ	„	525 ℳ,
„	V	„	298 ℳ	„	327 ℳ,
„	VI	„	113 ℳ	„	126 ℳ.

3) Für Beamte, welchen neben dem Gehalte etatsmäßig noch freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien u. s. w. zusteht, erhöht sich der pensionsfähige Gesamtwert dieser Nebenbezüge für die

oberen Beamten um . . . . 29 ℳ,
Unterbeamten um . . . . 12 ℳ.

4) Die Kriegs-Ministerial-Erlasse Nr 15172/1881 (V. Bl. S. 520) und Nr 9666/1882 (V. Bl. S. 329) ändern sich nach Maßgabe vorstehender Ziff. 2 und 3 mit der Wirksamkeit vom 1. April 1902 ab.

Schenk.

Nr 4725. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen nach § 7 Ziff. 10 der Fr. V. V. überwiesenen Lebensmittel betragen im Rechnungsjahre 1903:

a) für 1 kg Erbsen . . . . 29 ₰,
b) „ „ „ Bohnen . . . . 26 ₰,
c) „ „ „ Linsen . . . . 18 ₰,
d) „ „ „ Graupen . . . . 23 ₰,
e) „ „ „ Reis . . . . 27 ₰,
f) „ „ „ Makkaroni . . . . 45 ₰,
g) „ „ „ Rohkaffee . . . . 1 ℳ 22 ₰,
h) für 100 g Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung) . . . . 9,122 ₰.

Vergütet werden:

1 kg Erbsen mit . . . . 28 ₰,
100 g Gemüsekonserven mit . . . . 7 ₰,
die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 im Erlasse Nr 4362/99 — V. Bl. S. 204 — sind auch für das Rechnungsjahr 1903 maßgebend.

Köppel.

Nr 4978. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Änderung der Bekleidungsetats.

Mit Bezug auf den Erlaß Nr 1547/03 — V. Bl. S. 47 — werden die Änderungen der Jahresentschädigungssätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in den Bekleidungsetats für Infanterie, Jäger, Maschinengewehrabteilung, Pioniere und Verkehrstruppen als Deckblätter durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt.

Gleichzeitig werden zur Erläuterung dieser Deckblätter die Änderungen der Tragezeiten und Jahresentschädigungen in den Etats bekanntgegeben.

Köppel.

Nr 5008. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ergänzung der Verwaltungs-Vorschrift für das Feldartillerie-Material (D. V. 398).

Seite 21, Deckbl. 8, ersetze „88.96 und 73.96“ durch:

, Infanterie-Munitionskolonne

Seite 43, Deckbl. 12, füge hinter „Artillerie-Munitionskolonne“ ein:

, Infanterie-Munitionskolonne

Denk.

Nr 5237. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden einer art. Spezial-Vorschrift.

Die art. Spezial-Vorschrift 99 tritt außer Kraft.

Im art. Sp. E. sind alle die Nr 99 betreffenden Angaben zu streichen.

Denk.

Nr 5238. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepot-Bestände (D. V. 280).

Die „Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepot-Bestände“ (D. V. 280) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige D. V. 280 „Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände“ vom Jahre 1893, tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 280 die Bezeichnung zu ändern und „1893“ zu ersetzen durch: 1902.

Denk.

Nr 5249. München 8. April 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos, D. V. 444, tritt außer Kraft.

Waßner.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 13—26 zur M. V. O. (D. V. 160);
Deckblätter Nr 1—11 zu „Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln." (D. V. 250);
Deckblätter Nr 16—23 zu den Änderungen und Zusätzen zur „Anleitung zur Anfertigung der Munition 88 für Handfeuerwaffen bei den Artilleriedepots. (Übernommen zur Verwendung beim K. B. Hauptlaboratorium.)" und
Deckblätter Nr 4—8 zu den zugehörigen Zeichnungen (D. V. 330);
Deckblätter Nr 3—8 zur „Besichtigung des Fußartilleriegeräts." (D. V. 350);
Deckblätter Nr 37 u. 38 zur Vorschrift „Anschießen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie (D. V. 510).

Im Verlag von Anton Sichler in Landsberg a/Lech ist eine Sammlung der Gesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., Butter, Käse, Schmalz und Milch, über Schlachtvieh und Fleischbeschau nebst einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen

als

„Handbüchlein der gesamten Viktualienpolizei"

— herausgegeben von Hermann Bürchner, K. B. Bezirkstierarzt in Landsberg a/Lech — erschienen, das ein handliches Nachschlagebuch für Veterinäre und alle an der Durchführung von Armeeverpflegungsgeschäften Beteiligten (Intendantur-, Truppen- und Proviantamtsbeamte) bietet und auch bei den Fleischbeschaukursen der Militärverwaltung benützt werden kann.

Der Preis beträgt 1,50 ℳ. Die Beschaffung aus den Bureaugelderfonds bezw. aus den Beköstigungsfonds der Truppen ist gestattet. Bestellungen sind unmittelbar an den Verleger zu richten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 5. Mai 1903.

Nr 4931. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Die „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen“ — Beilage zu Nr 18 des V. Bl. 1900 — werden wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

   Bei den Festungsgeneralstabsreisen ordnet der Chef des Generalstabes der Armee im einzelnen Falle an, ob die Berittenmachung der rationsberechtigten Offiziere und Intendanturbeamten auf eigenen Pferden oder auf Dienstpferden stattzufinden hat. Die Vermittelung der Gestellung von Dienstpferden erfolgt auch in diesem Falle nach den obengenannten Grundsätzen.

2. § 19, Abs. 3 Ziff. 2 hat zu lauten:

   An jeder Reise nehmen 2 höhere Intendanturbeamte teil.

   Ebendort, Ziff. 3 ist zu „Kompagnien“ als Anmerkung *) beizufügen:

   Eine Maschinengewehrabteilung ist als Kompagnie zu rechnen.

3. § 27, Ziff. 2 der 2. Absatz hat zu lauten:

Außerdem werden in der Regel kommandiert:

a) u. s. w.

An den Schluß der Ziff. 2 ist zu setzen:

Der Chef des Generalstabes der Armee ist befugt, die Zahl der Teilnehmer nach Bedarf einzuschränken.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

Zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten wird bei den Reisen nach § 27,1 ein Unteroffizier (Zahlmeisteraspirant) aus der Festung kommandiert, bei den Reisen nach § 27,2 ist die Mitnahme eines Kanzleifunktionärs der Zentralstelle gestattet.

Für zeichnerische Arbeiten sind in jedem Falle 1—2 Zeichner aus der Festung zu kommandieren.

Den Offizieren u. s. w. ist die Mitnahme ihres Dieners (Burschen) gestattet. Den von außerhalb der Festung kommandierten Offizieren u. s. w., die einen Burschen nicht mitführen, sind zu ihrer Bedienung Ordonnanzen aus der Festung zu stellen.

5. Der erste Satz im § 30, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. In Betreff der Reise- und Marschgebührnisse der von außerhalb der Festung kommandierten Offiziere u. s. w. finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 Anwendung.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2928.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 12. März 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung

im § 45 Ziffer 14 hinter dem Worte „Heu" die Worte:

„für die Dauer der Fahrt"

zu streichen sind und

im § 46 Ziffer 1 b der zweite Absatz:

„Muß Futter . . . . (bis) einzustellen."

lateinische Schrift erhält.

Berlin, den 12. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Abdruck.

Nr. 2174 II.

Bekanntmachung,

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. ds. Mts. (Reichs-Gesetzblatt 1903 Seite 41) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die Bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 27. März 1903.

Frh. v. Asch. — J. V.: **v. Mayer.**

Abdruck.

(Nr. 2937.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 20. März 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß der § 54 dieser Ordnung wie folgt geändert wird:

1. In Ziffer 11 ist hinter dem ersten Absatze nachstehender Absatz einzuschalten:

   Auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung müssen die auf offene Eisenbahnwagen verladenen Kriegsfahrzeuge mit einer aus isolierendem Materiale bestehenden Schutzdecke so eingedeckt werden, daß die eisernen Bestandteile und die mit Eisen oder Blech beschlagenen Teile der Fahrzeuge gegen direkte Berührung durch einen herabgefallenen Kontaktdraht geschützt sind.

2. In Ziffer 18 erhält der vorletzte Absatz folgenden Zusatz:

   Auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung dürfen nur solche Wagen verwendet werden, die keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten, auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.

3. In Ziffer 19 lit. e erhält der erste Absatz denselben Zusatz wie vorstehend unter 2 angegeben.

Berlin, den 20. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Abdruck.

Nr. 2326 II.

Bekanntmachung,

Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt 1903 Seite 60) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 1. April 1903.

Frh. v. Asch.

J. V.:
Staatsrat **v. Mayer.**

Nr 5092. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen der Militär-Transport-Ordnung.

Vorstehende Abdrücke werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 5256. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen 2c. mit der Gültigkeit vom 1. April 1903.

Die vom 1. April 1903 an gültigen Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen 2c. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Frh. v. Asch.

Nr 5280. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der D. V. 507.

In D. V. 507, IV Ziff. 10 ist nach Absatz 1 einzuschalten:

In Angelegenheiten der Traindepots, der Verwaltung des Übungsgeräts des Trains und des Garnisonsdienstes übernimmt die Vertretung der erste Train-Depot-Offizier selbständig, sofern er dienstälter ist als der Bureauvorstand.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 5307. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Festungsgeneralstabsreise 1903.

In diesem Jahre findet für das I. und III. Armee-Korps eine Festungsgeneralstabsreise bei Ingolstadt unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee statt. (§ 26 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen, Beilage zum V. Bl. Nr 18/1900.)

Als Termin für die in § 27, 5. u. 7. der Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungen der obersten Waffenbehörden u. s. w. über Kommandierung der Offiziere wird für 1903 der 1. Juni festgesetzt.

Frh. v. Asch.

Nr 5341. München 29. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Neue Feldverpflegungs-Tabellen.

Die Feldverpflegungs-Tabellen nebst einem für den Verpflegungs-Offizier bestimmten Auszug aus Dienstvorschriften sind neu bearbeitet worden und werden den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungstabelle zugehen. Sie treten an die Stelle der bisherigen Tabellen.

Für die kleineren Truppenverbände kommt ein Sonderabdruck von der Tabelle I zur Ausgabe.

Im Druckvorschriftenetat ist unter Nr 92 die Bezeichnung und die Jahreszahl zu berichtigen. Der Sonderabdruck der Tabelle I der Feldverpflegungs-Tabellen erhält die Nr 92a.

Es ist erwünscht, daß die Organe der Truppen sich schon im Frieden beim Empfang der Lebensmittel während der größeren Übungen mit dem Gebrauch einer Tabelle nach Art der Tabelle I vertraut machen.

Die von dem Geheimen Kalkulator Große der Verpflegungsabteilung des K. Preuß. Kriegsministeriums herausgegebene, im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, erschienene „Friedensverpflegungs-Tabelle" ist nach einem der Tabelle I ähnlichen Muster im vorigen Jahre neu aufgestellt worden und für obigen Zweck geeignet. Sie darf nach einer Notiz auf Seite 296 des Verordnungsblattes vom Jahre 1900 von den Truppen aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden und zwar in Grenzen derjenigen Zahl von Exemplaren, die ihnen von den Feldverpflegungs-Tabellen bezw. von den Sonderabdrücken der Tabelle I für die Friedensformationen überwiesen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 5609. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsschule.

Der erste Absatz der Ziffer 3 des § 14 der Dienstordnung der Kriegsschule erhält folgende Fassung:

3. Bei der Einberufung zur Kriegsschule erhalten die Fahnenjunker, insoferne sie Portepeeunteroffiziere sind, bei Einzelreisen Reisegebührnisse (Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der Reiseordnung), im anderen Falle sind sie marschmäßig mittels Militärfahrscheins zu befördern, wenn Militärfahrkarten nicht aufgegeben werden. Auf Grund des § 30 Ziffer 1 der Militär-Transport-Ordnung und der militärischen Ausführungsbestimmung 28 dürfen in den Fällen, in welchen die Eisenbahnfahrt mit gewöhnlichen Zügen einschließlich der unvermeidlichen Fahrtunterbrechungen länger als 24 Stunden dauern würde, mit Genehmigung des Kommandierenden Generals Schnellzüge benutzt werden.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Lockstedt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Lockstedt wird zum 1. April 1903 von Itzehoe nach dem Lockstedter Lager verlegt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 31. März 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 4. April 1903.
Nr. 71/4. 03. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Goßler.

Nr 5890. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung einer Königlich Preußischen Kommandobehörde.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 6109. München 5. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Eisenbahnbeförderung überetatsmäßiger Pferde.

Da den während der größeren Truppenübungen als Ordonnanzoffiziere zu Infanterie-Brigadestäben kommandierten Infanterieoffizieren, die sich selbst beritten machen, die Pferdegeldberechtigung sowie Anspruch auf freie Ration und Unterkunft für ein Pferd beigelegt worden ist, bedarf es für die Eisenbahnbeförderung dieser Pferde künftig einer besonderen Genehmigung der Kommandierenden Generale gemäß Anhang II. A. 4 der Reiseordnung nicht mehr.

Frh. v. Asch.

Nr 6483. München 5. Mai 1903

Kriegsministerium.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16,4 der Übungsmunitions-Vorschrif (D. V. Nr 494) wird der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjah 1903 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition zu zahlend Preis auf 23 M. für 100 kg festgesetzt.

Frh. v. Asch.

Nr 6141. München 5. Mai 1903

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung von 1900 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist bei Nr 435 die Bezeichnung zu ändern und „1900" zu ersetzen durch: 1903.

Denk.

Nr 6782. München 5. Mai 1903

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe des 5. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. 431).

Der 5. Abschnitt der K. f. A. (D. V. 431) nebst bayer. „Änderungen und Zusätzen" gelangt zur Neuausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Der bisherige 5. Abschnitt der K. f. A. bleibt den damit beteilten Dienstesstellen bis zum Ausscheiden der darin beschriebenen, in Bayern noch vorhandenen älteren Geschosse belassen.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 3 mit 13 zur Dienstvorschrift für die Proviantdepots der Sammelstationen und für die Ersatzmagazine (D. V. 127);

Deckblätter zu den Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie (D. V. 279) und zwar

Deckblätter 67 — 88 zum Teil A, Geschützrohre,
„ 165—185 „ „ B, Lafetten, Protzen und Fahrzeuge,
„ 69—135 „ „ C, Artilleristische Geräte und Geschirre;

Deckblätter Nr 27—36 zur Feldbefestigungs-Vorschrift (D. V. 285);

Deckblätter Nr 3—24 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen (D. V. 448);

Deckblätter Nr 14—17 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials. Aufgestellt 1898. (D. V. 508);

Deckblätter Nr 1—34 zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. V. 515).

Im Verlage von Piloty und Löhle in München (1903) ist erschienen:

Wörterverzeichnis — nach den neuen vom K. B. Kultusministerium herausgegebenen Regeln für die deutsche Rechtschreibung rc., bearbeitet von Albert Winter, Professor am K. Neuen Gymnasium in Regensburg. — 4. Auflage. — Preis 40 ₰.

Das Militär-Handbuch 1903 ist zur Ausgabe gelangt und kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 23. Mai 1903.

Nr 6901. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Zahlung und Liquidierung des Naturalquartierservises.

Die tarifgemäße Entschädigung für die den Kommandobehörden und Truppen in Ortsunterkunft und auf Märschen von den Gemeinden gewährten Quartiere, Stallungen, Geschäfts-, Wacht- und Arresträume wird vom Rechnungsjahre 1903 ab in allen Fällen von den Truppenteilen u. s. w. gezahlt und liquidiert.

Zu diesem Zwecke bestimmt das Kriegsministerium:

1. Den Gemeindevorständen werden Quartierbescheinigungen nach dem bisherigen Muster — Beilage lit. E zur Instruktion zur Ausführung des Quartierleistungsgesetzes — ausgehändigt, auf die in roter Tinte zu setzen ist:

„Diese Bescheinigung ist zur Auszahlung der Quartierentschädigung bis zum . . . . an die Kassenverwaltung des . . Bataillons . . . Infanterie-Regiments in . . . . zu senden."

Die Gemeindevorstände sind bei Abgabe der Quartierbescheinigungen hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Die Kassenverwaltungen prüfen die Quartierbescheinigungen, füllen die Spalten 8 und 9 aus und befriedigen die Gemeinden innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung u. s. w. durch Barsendung mittelst der Post.

3. Die Ausgaben werden in eine dem Muster in der Beilage lit. F zur vorerwähnten Ausführungsinstruktion anzupassende Liquidation zusammengefaßt und in vierteljährlichen Zeitabschnitten bei der Korps-Intendantur, von der Unteroffiziers-Schule bei der Intendantur der militärischen Institute angefordert.

Für Übungen, deren Gesamtkosten aus besonderen zur Verfügung stehenden Fonds bestritten werden — z. B. bei Gefechts- und Schießübungen im Gelände —, wird die Servisentschädigung mit den übrigen Ausgaben der Übung bei der zuständigen Intendantur angefordert.

Sind von den berittenen Truppen Dienst- oder Krümperpferde zu Vorspannzwecken gegen Vergütung verwendet worden, so wird für die Benutzung der für diese Pferde von den Gemeinden hergegebenen Stallung der Servis von der Summe der Liquidation abgesetzt. (Vgl. Ziffer 74 der Anlage 10 zur Friedens-Besoldungs-Vorschrift.)

4. Über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieses Verfahrens wollen sich die K. Generalkommandos zum 1. 2. 05 gutachtlich äußern.

Berichte der Truppen und Gutachten der Zwischeninstanzen sind zurückzubehalten.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage — Reichsgesetzblatt Seite 1013 —) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr v. Thielmann.

Nr 7240. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Von den Kassen der Militärverwaltung ist im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung von jetzt ab zu verfahren. (Vgl. Erl. vom 12. 1. 1901 Nr 19616/00.)

Frh. v. Asch.

Nr 7317. München 23. Mai 1903

Kriegsministerium.

Betreff: Beschießen von Verschlußteilen an Schußwaffen.

Hülsen und Kammern zu Schußwaffen 88, 91 und 98 werden bei Neueinstellungen in der Gewehrfabrik beschossen und mit dem Beschußstempel versehen.

Die als Vorratsteile für Truppen bestimmten Kammern werden gleichfalls der Beschußprobe in der Gewehrfabrik unterworfen und mit dem Beschußstempel versehen den Truppen geliefert.

Ein nachträgliches Beschießen der bei den Truppen und Behörden in den Büchsenmacherkasten u. s. w. z. Zt. vorhandenen Kammern findet nicht statt.

Frh. v. Asch.

Nr 7503. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift über die Deckung des Geldbedarfes der Militärkassen im Frieden, den Giroverkehr mit der K. Bank und den sonstigen Geldverkehr.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen wird eine neue Vorschrift über die Deckung des Geldbedarfes der Militärkassen im Frieden, den Giroverkehr mit der K. Bank und den sonstigen Geldverkehr ausgegeben und von der Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt.

Hiezu wird bemerkt:

1. Die Wirksamkeit der Vorschrift beginnt mit ihrer Anwendung zur Deckung des Geldbedarfes für Juli lfd. Js. Abweichende Bestimmungen in den Sondervorschriften für einzelne Verwaltungszweige treten gleichzeitig außer Wirksamkeit; Deckblätter werden vorerst nicht ausgegeben.
2. Die K. Bank und die beteiligten Zivilkassen werden von dem K. Staatsministerium der Finanzen verständigt.
3. Die Namen der Verwalter der Militärkassen sind mit deren Unterschriften den K. Bankanstalten von den nach § 8d der Vorschrift zuständigen Dienstesstellen unverweilt mitzuteilen. Bei Eintritt von Stellvertretungen haben die Militärkassen die Unterschriften der Stellvertreter den vorbezeichneten Dienstesstellen zur weiteren Veranlassung rechtzeitig vorzulegen.
4. Zum 1. Juli 1904 haben die Intendanturen und die Generalmilitärkasse über die mit der neuen Vorschrift gemachten Wahrnehmungen zu berichten und etwa veranlaßte Anträge zu stellen.
5. Die Vorschrift kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 7160. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe der Druckvorschrift „Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen" (D. V. 235).

Die Vorschrift „Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen" (D. V. Nr 235) ist neu aufgestellt und wird den Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige D. V. 235 vom Jahr 1891 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 235 in Längsspalte 3 als Titel ꝛc. einzutragen:

„Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen — 1903“.

Denk.

Nr 7480. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

An Stelle der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions- oder Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung a/A. ist ein neuer „Entwurf zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions- oder Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung in Form eines Zuges einer Korps-Telegraphen-Abteilung 1903“ aufgestellt worden.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung von 1892 tritt außer Kraft.

Nr 264 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

J. V.
Denk.

Nr 7649. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das auf Seite 270/271 des Verordnungsblattes für 1902 abgedruckte Verzeichnis außer Kraft tritt.

Köppel.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom 1. Mai 1903 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5^{17} N.	Kiel 7^{21} N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2 „ 152 „ 153	Cöln Hptbhf. 6^{3} V. „ „ 8^{7} V. Jünkerath 10^{23} V.	Herbesthal 8^{5} V. Jünkerath 10^{0} V. Cöln Hptbhf. 12^{12} N.	Nur für Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54 [1]) „ 64 [2])	Posen 10^{24} V. Bentschen 11^{55} V.	Bentschen 11^{38} V. Guben 1^{44} N.	1) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann aus Richtung Thorn in Richtung Halle. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen. 2) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherige Vereinbarung mit dem Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M. Tr. O. § 31 S. 42 Spalte 4.)

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil und K. M. E. Nr 4741/99 — V. Bl. S. 161 —.

hnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
iglich Preußi- Eisenbahn- ktion St. Jo- n-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{5} V.	Saarbrücken 1^{7} N. Saargemünd 1^{28} N.	Bis zu 20 Mann. Nur für Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.*)
	„ 153	Saarbrücken 6^{50} V.	Jünkerath 10^{19} V.	
	„ 207	Saargemünd 12^{41} N.	Saarbrücken 1^{0} N.	
	„ 121	Diedenhofen 6^{42} V.	Coblenz Hbhf. 10^{28} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	„ 1^{26} N.	Coblenz Hbhf. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 124	Coblenz Hbhf. 8^{35} N.	Trier Hbhf. 10^{38} N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 142	Kirn 9^{17} V.	Saarbrücken 11^{2} V.	Bis zu 20 Mann.
	„ 144	„ 9^{37} N.	„ 11^{24} N.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{49} V.	Kirn 8^{49} V.	
	„ 143	„ 5^{12} N.	„ 7^{2} N.	
iglich Preußi- und Großher- ich Hessische Ei- ahndirektion inz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8^{16} V.	Kirn 9^{16} V.	Bis zu 20 Mann.
	„ 144	„ 8^{30} N.	„ 9^{36} N.	
	„ 141	Kirn 8^{50} V.	Bingerbrück 9^{54} V.	
	„ 143	„ 7^{3} N.	„ 8^{1} N.	
iglich Bayeri- Pfälzische nbahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8^{33} V.	Lauterburg 9^{49} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 43	Lauterburg 8^{1} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{18} N.	
eck-Büchener nbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{51} V.	Büchen 11^{46} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Büchen 4^{57} V.	Lübeck 5^{58} V.	
	„ 12	„ 10^{40} N.	„ 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

*) Einfache Vermerke, wie „Benutzung von Schnellzügen gestattet", reichen als Be-
dung nicht aus.

Nr 7617. München 23. Mai 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 (D. V. 497) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung von 1900 tritt außer Kraft.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 51—74 o zur Feldpostdienstordnung vom 12. Juni 1889 (D. V. 165);

Deckblätter Nr 105—134 zum Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains (D. V. 429);

Deckblätter Nr 149—153 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 489);

Deckblätter Nr 22—26 zur Dienstordnung der Kriegsschule (D. V. 491);

Deckblätter Nr 140—176 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie,

Deckblätter Nr 23—26 zum Anhang dazu (D. V. 504).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 30. Mai 1903.

Nr 5165. München 25. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung von Säkularfahnenbändern.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. April ds. Js. dem 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen und dem 9. Infanterie-Regiment Wrede anläßlich ihrer 100jährigen Jubiläen Säkular-Standarten- bezw. Fahnenbänder Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nr 5123. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Strafvollstreckung.

Unter Bezug auf K. M. E. vom 8. November 1884 Nr 15083 (V. Bl. S. 369 f.) wird bekanntgegeben, daß nach Mitteilung des K. Württembergischen Kriegsministeriums gemäß den nunmehrigen Württembergischen Bestimmungen über die Einlieferung der durch

Militärgerichte verurteilten Personen in Zivilstrafanstalten die Zuchthausstrafen ohne Rücksicht auf ihre Zeitdauer im Zuchthaus zu Ludwigsburg, die Festungshaftstrafen in der Zivilfestungsstrafanstalt Hohenasperg vollstreckt werden.

Frh. v. Asch.

Nr 7863. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen.

Die demnächst zur Ausgabe kommende Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen (W. V.) gelangt mit folgender Maßgabe zur Einführung:

1) Die Erlernung der Signalzeichen ist auch in den Lehrplan
der Art.- und Ingen.-Schule,
„ Kriegs- „ ,
„ Militärschieß- „ und
„ Unteroffiziers- „
aufzunehmen.

2) Bei der Fußartillerie bleibt die Anwendung einfacher Sehzeichen nach Ziffer 54 der Schießanleitung — D. V. 395 — auch ferner gestattet.

3) Die nach Ziffer 34 der W. V. für ausgebildete Mannschaften vorgeschriebenen Abzeichen werden mit dem neubearbeiteten Teil II der Bekl. O. bekanntgegeben.

4) Die Winkerflaggen-Vorschrift wird unter Nr 523 in den D. V. E. aufgenommen und ist bei der Lithogr. Offizin des Kriegsministeriums käuflich zu beziehen.

5) Zur Beschaffung der Winkerflaggen hat sich die deutsche Signalflaggenfabrik in Karlsruhe i/B. — Kaiserstr. 166 — empfohlen.

6) Als brauchbares Belehrungsmittel zu Beginn des Unterrichts im Signalisieren ist bei der Lithogr. Anstalt E. Lange in Freiburg i/S. die Plattner'sche Signallesescheibe zum Preise von 12 ℳ für 100 Stück erhältlich.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Anderweite Benennung des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11.

Ich bestimme, daß das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11 fortan den Namen „Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11" führen soll, und beauftrage das Kriegsministerium, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Metz den 18. Mai 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Mai 1903.
Nr. 910/5. 03. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr 7867. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Benennung des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr 11.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 5247. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.

Betreff: Unterrichtsbuch für Sanitätsmannschaften.

Das neu herausgegebene „Unterrichtsbuch für Sanitätsmannschaften" wird demnächst durch die Zentralabteilung des Kriegs-

ministeriums zur Verteilung gelangen und ist bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr 82 statt „1887“ zu setzen „1902“.

Dr v. Bestelmeyer.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 7—145 zur „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition“ (D. V. 513).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 10. Juni 1903.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ehrengerichte der Offiziere und der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns Allergnädigst bewogen, bezüglich der Ehrengerichte der Offiziere und der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere nachstehendes zu verordnen:

I.

Die hier folgende, unterm Heutigen erlassene „Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere“ tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft.

Die Wahlen zum Ehrenrat sowie zum Ehrengericht über Generaloberärzte und Oberstabsärzte haben für das laufende Jahr unmittelbar nach erfolgter Bekanntgabe dieser Verordnung stattzufinden.

Das Kriegsministerium ist zum Erlasse von Vollzugsbestimmungen ermächtigt.

II.

Die in Ergänzung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere vom 31. August 1874 erlassene Verordnung vom 1. Januar 1897 findet auch auf die einem Ehrengerichte unterstellten Sanitätsoffiziere sinngemäße Anwendung.

Die Bestätigung des Beschlusses des Ehrenrats nach Ziffer III dieser Verordnung erfolgt durch den Leitenden des Ehrengerichts.

III.

Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere vom 31. August 1874 wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Absatz 2 der Ziffer 1 wird für die Worte
 „à la suite von Truppenteilen stehen und“ gesetzt:
 „à la suite der Armee stehen oder“.
2. Im § 13 Absatz 5 und im § 17 Absatz 1 wird für „1. September“ gesetzt: „1. November“.
3. Der § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Derselbe wird aus den Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf ein Jahr durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämtliche wahlberechtigte Offiziere an der Wahl der 3 Mitglieder des Ehrenrats und deren Stellvertreter teilnehmen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Kommandeurs oder seines Stellvertreters.“
4. Im § 28 Absatz 1 werden die Worte: „eines Infanterie- oder Kavallerie-Truppenteils“ ersetzt durch die Worte: „eines Infanterie-, Kavallerie- oder Feldartillerie-Truppenteils“ und die Worte: „eines Artillerie-, Pionier- oder Train-Truppenteils“ durch die Worte: „eines anderen Truppenteils“.
5. Im § 35 Satz 2 wird für das Wort: „Ziviluntersuchungsgericht“ gesetzt: „Zivilgericht“.

 Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

 „Ehrenräte, durch welche Vernehmungen zu bewirken sind, werden durch ein Ersuchen des Kommandeurs an ihren Vorgesetzten, Militärgerichte durch ein Ersuchen an den Gerichtsherrn

dazu veranlaßt; Zivilgerichte werden zu demselben Zwecke durch ein Militärgericht angegangen."

6. In § 36, Absatz 2, Satz 2 wird hinter dem Wort: „Offiziere" eingefügt: „oder Sanitätsoffiziere".

Im letzten Satz wird für das Wort: „Zivilunterſuchungsgericht" gesetzt: „Zivilgericht".

7. Der § 38 erhält folgenden Zusatz:

„Diejenigen Aktenstücke, auf welche sich die ehrengerichtliche Untersuchung stützt, sind entweder abschriftlich oder auszugsweise den ehrengerichtlichen Akten anzuschließen."

8. Im § 41 wird am Schlusse des Absatzes 4 angefügt:

„Die Frist beginnt mit dem auf das Schlußverhör folgenden Tage."

9. Im § 59, Absatz 2, Satz 2 werden die Worte: „und einem kurzen Aktenauszug" gestrichen.

10. An Stelle der bisherigen Beilage II tritt folgende:

Beilage II.

Muster zur Vorladung von Zeugen.

Nr. . . .

Ort und Datum.

Gericht der . . . .

In der Untersuchungssache wider den Leutnant B. ist Ihre Vernehmung als Zeuge erforderlich und werden Sie daher zu dem am 7. März 1903, vormittags 10 Uhr, im Dienstgebäude der hiesigen Infanteriekaserne anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle Ihres Nichterscheinens die gesetzlichen Folgen eintreten würden.

N.
Oberst und Regimentskommandeur.

Z.
Leutnant, Gerichtsoffizier.

An den Kaufmann Herrn R . . . .
hier.
Straße Nr . .

11. In der Beilage III Absatz 1 wird hinter dem Wort: „Offiziere" eingefügt: „und Sanitätsoffiziere" und erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Vereidigung geschieht durch ein Militärgericht oder durch ein zu ersuchendes Amtsgericht."

12. Der Beilage V wird am Schlusse angefügt:

„Zeuge wurde auf diese Aussagen gesetzlich vereidigt.

Ort und Datum.

A.

Leutnant, Gerichtsoffizier.

B.

Sergeant, Protokollführer."

13. In der Beilage VI wird für den ersten Satz des 2. Absatzes gesetzt:

„(Bemerkung, ob der Angeschuldigte erschienen war.) Die Akten wurden vollständig verlesen. (Bemerkung, ob und wie der etwa erschienene Angeschuldigte sich mündlich verteidigt hat und daß er aus der Versammlung entlassen wurde.) Demnächst wurden die vom Ehrenrat verfaßte schriftliche Darstellung des Sachverhaltes und das begründete Gutachten verlesen, worauf die gemeinsame Beratung unter Leitung des Herrn Regimentskommandeurs stattfand."

14. Beilage IX fällt weg.

15. Beilage X wird Beilage IX.

Im letzten Absatz wird für die Worte: „Erkenntnis und Aktenauszug sind" gesetzt: „Das Erkenntnis ist".

16. Beilage XI wird Beilage X.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Gegeben zu München, den 25. Mai 1903.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl.
Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Beckenbauer,
Generalmajor.

Verordnung

über die

Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere.

I. Zweck der Ehrengerichte.

§ 1.

Die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere haben zum Zweck, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren.

Ihre Aufgabe ist es:

1. gegen diejenigen Sanitätsoffiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes nicht entspricht, auf dem durch gegenwärtige Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Standes nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie
2. die Sanitätsoffiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

§ 2.

Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:

a) alle Handlungen und Unterlassungen von Sanitätsoffizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen;

b) diejenigen Fälle, in welchen Sanitätsoffiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

§ 3.

Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörende Handlung oder Unterlassung zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht

und dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so darf erst nach dessen Beendigung ehrengerichtliches Einschreiten erfolgen.

In einem solchen Falle dürfen, wenn gerichtlich auf Freisprechung erkannt ist, diejenigen Tatsachen, welche in dem gerichtlichen Verfahren zur Erörterung gekommen sind, nur noch insoweit dem Spruch eines Ehrengerichts unterstellt werden, als sie an sich eine Verletzung der Ehre des Standes enthalten.

Ist dagegen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt, so bleibt lediglich demjenigen Befehlshaber, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen berechtigt ist, überlassen, darüber Entscheidung zu treffen, ob außerdem noch ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen sei.

Bei den nicht zum Friedensstande zählenden, zu aktiver Dienstleistung nicht eingezogenen Sanitätsoffizieren ist, sofern sie einem staatlicherseits organisierten Ehrengericht für Zivilärzte unterstehen, zunächst die Entscheidung des letzteren abzuwarten, bevor das Verfahren vor dem Ehrengericht für Sanitätsoffiziere eingeleitet wird.

Kommen Handlungen oder Unterlassungen der oben erwähnten Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, die ein ehrengerichtliches Einschreiten erfordern, zuerst zur Kenntnis der militärischen Behörden, so haben diese zunächst der betreffenden Zivilinstanz Mitteilung zu machen (vergl. auch § 33).

§ 4.

Den Ehrengerichten sind unterworfen:

1. alle Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes;
2. alle Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr);
3. die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps;
4. die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugnis, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Sanitätsoffiziere.

III. Bildung der Ehrengerichte.

§ 5.

An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind nur berechtigt:

1. die aktiven Sanitätsoffiziere;
2. die inaktiven Sanitätsoffiziere, solange sie in etatsmäßigen Sanitätsoffiziersstellen des Heeres verwendet werden.

Die übrigen im § 4 aufgeführten Sanitätsoffiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur tätigen Teilnahme an ihnen berechtigt zu sein.

§ 6.

Die Ehrengerichte zerfallen in:

1. Ehrengerichte über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte und in
2. Ehrengerichte über Generaloberärzte und Oberstabsärzte.

Tritt die Notwendigkeit ein, gegen einen Generalarzt oder höher gestellten Sanitätsoffizier ehrengerichtlich einzuschreiten, so hat das Kriegsministerium das Nötige jedesmal besonders zu bestimmen.

A. Bildung der Ehrengerichte über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte.

§ 7.

Ehrengerichte über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte bestehen bei jeder Division. Sie werden von den Sanitätsoffizieren des betreffenden Divisionsverbandes (einschl. der ihm nach § 7 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps zugeteilten Sanitätsoffiziere) gebildet.

§ 8.

Sanitätsoffiziere dieser Dienstgrade, welche zum Kriegsministerium oder Operationskurs für Militärärzte gehören bezw. dahin kommandiert sind, werden dem Ehrengerichte bei der 1. Division zugeteilt.

§ 9.

Den Ehrengerichten über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte sind unterworfen:

1. die Sanitätsoffiziere dieser Dienstgrade, welche nach § 7 bezw. 8 an der Bildung des Ehrengerichts teilnehmen;
2. die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes der erwähnten Dienstgrade. Sie unterstehen dem Ehrengericht derjenigen Division, der ihr Landwehrbezirk unterstellt ist;
3. die in § 4 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts regelt sich nach dem Wohnort.

§ 10.

Während des Kriegszustandes können diejenigen Sanitätsoffiziere, deren Zugehörigkeit sich nicht aus § 9 ergibt, durch die zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber (§ 23) einem Ehrengericht unterstellt werden.

§ 11.

Das Ehrengericht über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte wird vom Divisionsarzt geleitet.

B. Bildung der Ehrengerichte über Generaloberärzte und Oberstabsärzte.

§ 12.

In dem Territorialbezirk eines jeden Armeekorps wird über sämtliche in ihm ihren Standort oder — sofern sie den in § 4 unter 2—4 bezeichneten Kategorien angehören — ihren Wohnsitz habende Generaloberärzte und Oberstabsärzte ein aus dem Korps-Generalarzt als Leitendem und 6 Mitgliedern (Generaloberärzten bezw. Oberstabsärzten), darunter in der Regel mindestens 2 Generaloberärzten, bestehendes Ehrengericht gebildet.

Die Mitglieder und zugleich für ein jedes ein Stellvertreter werden alljährig aus den im Korpsbezirk vorhandenen aktiven Generaloberärzten und Oberstabsärzten durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämtliche wahlberechtigte Sanitätsoffiziere dieser Dienstgrade an der Wahl sämtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter.

Die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar.

Die Wahl erfolgt am 1. November jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage.

Während des Kriegszustandes ist jeder mit den Gerechtsamen eines Kommandierenden Generals betraute Befehlshaber zur Bildung eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und Oberstabsärzte innerhalb seines Befehlsbereichs in derselben Weise berechtigt.

Sanitätsoffiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Generaloberärzte und Oberstabsärzte in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit solchen gemeinsam beteiligt sind.

IV. Vom Ehrenrat.

§ 13.

Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrat gebildet, der nach den Anordnungen des Leitenden als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen hat.

Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Präses des Ehrenrats.

§ 14.

Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte besteht aus:

zwei Stabsärzten und
einem Ober- oder Assistenzarzt.

Derselbe wird aus den Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf ein Jahr durch relative Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämtliche wahlberechtigte Sanitätsoffiziere an der Wahl der 3 Mitglieder des Ehrenrats und deren Stellvertreter teilnehmen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Divisionsarztes oder seines Stellvertreters.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrats sind wieder wählbar.

Beförderung zu einem höheren Dienstgrade bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrat.

§ 15.

Die Wahl des Ehrenrats hat am 1. November jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage stattzufinden.

Den Wahlakt leitet der Divisionsarzt; die Wahl erfolgt durch Abgabe beziehungsweise Einsendung von Stimmzetteln.

§ 16.

Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter fehlt.

§ 17.

Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und Oberstabsärzte besteht aus:

einem Generaloberarzt und
zwei Oberstabsärzten.

Er wird jedesmal aus denjenigen Mitgliedern des Ehrengerichts gebildet, welche bei ihrer Wahl als solche (§ 12) die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 18.

Jeder Sanitätsoffizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Sanitätsoffiziers des Deutschen Heeres oder der Marine, welche dessen Ehre oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrats oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen.

§ 19.

Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Sanitätsoffiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, dem Leitenden davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

§ 20.

Hält der Leitende Ermittelungen zur Feststellung des Tatbestandes für nötig, so hat der Ehrenrat sie in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Leitende den Ehrenrat ohne vorherige Anzeige des letzteren beauftragt.

Befinden sich die Mitglieder des Ehrenrats nicht an einem Orte, so hat der Leitende die Berechtigung, den Ehrenrat, wenn es ihm geboten erscheint, an einem von ihm zu bestimmenden Orte zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte zusammentreten zu lassen.

§ 21.

Jeder den Ehrengerichten unterstellte Sanitätsoffizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat Rede zu stehen und Auskunft zu erteilen.

V. Von dem ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 22.

Findet der Leitende, daß die Handlung oder Unterlassung eines Sanitätsoffiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er nach Feststellung des Tatbestandes die Entscheidung des Befehlshabers, welcher berechtigt ist, ein ehrengerichtliches Verfahren über den Bezichtigten anzuordnen (§ 23), einzuholen.

Dem hiernach zu erstattenden Berichte hat der Leitende:

a) die bisherigen Verhandlungen nebst einem Gutachten des Ehrenrats und

b) einen vom Fachvorgesetzten nach Anlage 1 der Qualifikations-Vorschrift erstellten Qualifikationsbericht beizufügen, welcher auf der zweiten Seite über die Führung des betreffenden Sanitätsoffiziers das für den Zweck Notwendige enthalten muß.

Kann der Leitende den Qualifikationsbericht zu b) nicht selbst aufstellen, so hat er ihn im Wege des Ersuchens zu beschaffen.

§ 23.

Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Stabsarzt, Ober- oder Assistenzarzt anzuordnen, ist der Kommandeur derjenigen Division berechtigt, deren Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (§ 9).

Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Generaloberarzt oder Oberstabsarzt (§ 12) steht nur dem Kommandierenden General zu, und während des Kriegszustandes dem nächsten mit gleichen Gerechtsamen betrauten, dem bezichtigten Sanitätsoffizier direkt vorgesetzten Befehlshaber.

§ 24.

Auf den Bericht des Leitenden (§ 22) entscheidet der Befehlshaber, welcher berechtigt ist, das ehrengerichtliche Verfahren anzuordnen, ob ein solches stattfinden soll. Er setzt, falls der Sanitätsoffizier, über welchen das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht zu seinem Befehlsbereich gehört, dessen direkte Vorgesetzte hiervon sofort in Kenntnis.

Zugleich hat er darüber Bestimmung zu treffen, ob der Bezichtigte einstweilen vom Dienst zu entheben ist oder ob es bei der von dem Leitenden etwa bereits verhängten vorläufigen Enthebung vom Dienst das Bewenden behalten soll. Gehört der Bezichtigte nicht zu seinem Dienstbereich, so hat er die einstweilige Enthebung vom Dienst, wenn er sie für erforderlich erachtet, bei dessen zuständigen Vorgesetzten zu beantragen.

Die nach vorstehendem von dem Befehlshaber (§ 23) zu treffenden Entscheidungen erfolgen schriftlich. Es ist darin, wenn das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet wird, so bestimmt als möglich auszusprechen, wegen welchen Verstoßes gegen die Standespflichten die ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll.

§ 25.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des im § 23 bezeichneten Befehlshabers ist nur dann zulässig, wenn durch sie der Antrag eines Sanitätsoffiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird.

In diesem Falle ist die Entscheidung des Kommandierenden Generals, im Falle des § 23 Absatz 2 jene des Kriegsministeriums einzuholen.

§ 26.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengericht statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist (§§ 9, 12).

Beantragt letzterer jedoch aus erheblichen Gründen die Überweisung der Angelegenheit an ein anderes Ehrengericht oder erscheint dem das ehrengerichtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber, weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dessen Gegenstand berührt sind, um unbefangen urteilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann der Kommandierende General die Sache an ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs verweisen.

§ 27.

Wenn gegen Sanitätsoffiziere, welche nicht einem und demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen einer gemeinsamen Handlung oder Unterlassung ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen ist, so bestimmt der Kommandierende General, an welches Ehrengericht die Sache verwiesen werden soll.

Unterstehen die Beteiligten Ehrengerichten verschiedener Armeekorps, so haben die betreffenden Kommandierenden Generale sich darüber zu verständigen, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattzufinden hat und welchem Ehrengericht es zu übertragen ist.

Findet hierüber keine Einigung statt, so ist durch den Ältesten die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

§ 28.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden. Auch wird die Zuständigkeit des mit dem Verfahren beauftragten Ehrengerichts durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeschuldigten nicht aufgehoben.

§ 29.

Der Divisionsarzt bezw. der Korps-Generalarzt, in dessen Händen die Leitung des Verfahrens ruht, ist für diese verantwortlich. Von ihm erhält der Ehrenrat, dem die Führung der Untersuchung obliegt, die nötigen Direktiven.

Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Sie muß sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die Klarstellung der wesentlichen Tatsachen beschränken.

§ 30.

Der Leitende veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen. Sind sie am Orte anwesend, so geschieht ihre Vernehmung durch denjenigen Ehrenrat, der die Untersuchung führt, anderenfalls durch einen darum ersuchten, ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrat oder durch ein Militär- oder Zivilgericht.

Ehrenräte, durch welche Vernehmungen zu bewirken sind, werden durch ein Ersuchen des Leitenden an ihren Vorgesetzten, Militärgerichte durch ein Ersuchen an den Gerichtsherrn dazu veranlaßt. Zivilgerichte werden zu demselben Zweck durch ein Militärgericht angegangen.

§ 31.

Die Vernehmungen durch den Ehrenrat geschehen protokollarisch. Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Ehrenrats oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Der Angeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt. Zeugen, welche deutsche Offiziere oder Sanitätsoffiziere sind, werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht. Ist die Vereidigung anderer Zeugen notwendig, so geschieht sie stets durch ein darum zu ersuchendes Militär- oder Zivilgericht.

§ 32.

In die Akten des Ehrengerichts darf, solange die Sache nicht erledigt ist, nur dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger — und zwar nur im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrats — sowie den vorgesetzten Militärbehörden Einsicht gestattet werden.

Den zu ersuchenden Behörden darf nur dasjenige mitgeteilt werden, was zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. — Erst nach Beendigung der Sache kann die Mitteilung der Akten an andere Behörden mit — nur in unabweislichen Fällen zu erteilender — Genehmigung des Befehlshabers erfolgen, dem die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens zustand.

§ 33.

In Fällen, bei denen dem ehrengerichtlichen Verfahren eine gerichtliche oder eine anderweitige ehrengerichtliche (§ 3) Untersuchung vorhergegangen ist, sind die Akten der letzteren dem ersteren, soweit sie für dessen Zwecke ausreichen, zu Grunde zu legen. Diejenigen Aktenstücke, auf welche sich die militär-ehrengerichtliche Untersuchung

stützt, sind entweder abschriftlich oder auszugsweise den ehrengerichtlichen Akten anzuschließen.

§ 34.

Bei Verschiedenheit der Ansichten innerhalb des Ehrenrats über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Leitende.

Er ermächtigt den Ehrenrat, die Akten zu schließen, sobald er weitere Ermittelungen nicht erforderlich erachtet.

§ 35.

Kommen im Laufe einer ehrengerichtlichen Untersuchung neue Handlungen oder Unterlassungen des Angeschuldigten zur Sprache, welche nach der Ansicht des Leitenden ein ehrengerichtliches Verfahren erfordern, so ist von ihm bei dem Befehlshaber, welcher das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen und nach dessen Entscheidung weiter zu verfahren.

§ 36.

Bei dem Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte durch den Ehrenrat darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf.

Es ist ihm gestattet, dem Ehrenrat seine Verteidigung zu Protokoll zu geben oder eine selbst verfaßte Verteidigungsschrift einzureichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Verteidigung zu wiederholen oder zu ergänzen.

Auch kann der Angeschuldigte sich durch einen anderen Sanitätsoffizier, der aber einen niedereren Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich verteidigen lassen.

Die Einreichung einer Verteidigungsschrift hat binnen 8 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf das Schlußverhör folgenden Tage. Der Leitende ist befugt, die Frist aus erheblichen Gründen zu verlängern.

§ 37.

Sodann wird in einer dazu von dem Leitenden zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Zweck der Versammlung ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Überzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

§ 38.

Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte, die im allgemeinen im Divisionsstabsquartier stattfindet, werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichts so eingeladen, daß auch auswärtige Mitglieder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ehrengerichts einschließlich der Sanitätsoffiziere im Stabsoffiziersrange und des Leitenden (§ 5).

§ 39.

Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und Oberstabsärzte werden die Mitglieder bezw. die nötigen Stellvertreter an einem Orte vereinigt.

§ 40.

Der Angeschuldigte ist, soweit er nicht auf das Recht der persönlichen Anwesenheit in der Spruchsitzung (vergl. § 36) verzichtet hat, rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wann und wo die Spruchsitzung stattfinden wird.

Etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung sind von dem Angeschuldigten (§ 26) so zeitig anzubringen, daß darüber noch vor der Spruchsitzung von dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber entschieden werden kann.

Diese Entscheidung ist eine endgültige.

Außerdem sind durch den Leitenden von der Teilnahme am Spruch des Ehrengerichts auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Verteidiger, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten sowie diejenigen, welche sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, rechte Onkel, rechte Neffen und die rechten Geschwisterkinder.

Mitglieder des Ehrengerichts, welche hiernach von der Teilnahme an dem Spruch nicht ausgeschlossen, an dem Orte, wo die Spruchsitzung stattfindet, anwesend und weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Beteiligung am Spruch des Ehrengerichts nicht entziehen.

§ 41.

Zu einem gültigen Spruch ist die Teilnahme von mindestens 6 stimmfähigen Mitgliedern, den Leitenden mit inbegriffen, erforderlich.

Kann die hiernach notwendige Zahl von Stimmen voraussichtlich nicht abgegeben werden, so ist die Untersuchung nach darüber einzuholenden Bestimmungen des Kommandierenden Generals einem anderen Ehrengerichte zum Spruch zu überweisen. Auch kann der Kommandierende General in solchen Fällen mehrere Ehrengerichte zu einem vereinigen, wobei er zu bestimmen hat, wem die Befugnisse des Befehlshabers und wem diejenigen des Leitenden zufallen sollen.

§ 42.

Von jeder von der Regel abweichenden Bestimmung oder Zusammensetzung eines Ehrengerichts zur Fällung des Spruchs ist dem Angeschuldigten Nachricht zu geben, um ihn in den Stand zu setzen, noch vor der Spruchsitzung seine Gründe für etwaige Ablehnung einzelner Mitglieder zur Kenntnis des Befehlshabers zu bringen, welcher eine solche Anordnung getroffen hat.

§ 43.

In der Spruchsitzung werden zunächst vom Ehrenrate die Akten, einschließlich der etwa eingereichten Verteidigungsschrift, vollständig verlesen. Der Angeschuldigte darf hierbei gegenwärtig sein und eine mündliche Verteidigung anschließen. Die Vertretung des Angeschuldigten durch einen Anderen ist unstatthaft.

Hieran reiht sich, nachdem der etwa erschienene Angeschuldigte aus der Versammlung entlassen ist, das Verlesen eines vom Ehrenrate verfaßten, schriftlichen, begründeten und einen bestimmten Antrag enthaltenden Gutachtens. Letzteres hat die Ausführungen der etwa eingereichten Verteidigungsschrift zu würdigen.

Demnächst folgt eine gemeinsame Beratung unter dem Vorsitz des Leitenden.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, jedoch nach Schluß der Beratung vom Leitenden aufgefordert, „als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihre Stimmen abzugeben“.

Bei der darauffolgenden Abstimmung gibt jedes Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme mündlich ab.

Der Ehrenrat hat über die ganze Verhandlung ein Protokoll zu führen, in welchem die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle des Protokolls von diesem selbst unterschrieben werden muß.

Wenn Mitglieder des Ehrengerichts an der Abstimmung teilzunehmen verhindert sind, so sind sie unter Angabe des Hinderungsgrundes am Schluß des Protokolls namhaft zu machen.

§ 44.

Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

1. auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei;
2. auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche, um sich eine bestimmte Überzeugung bilden zu können, für nötig und möglich hält;
3. auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe;
4. auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienst belassen zu werden;
5. auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;
6. auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Sanitätsoffiziersstande, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Stande ferner anzugehören unwürdig geworden ist.

§ 45.

Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle, die Entfernung aus dem Sanitätsoffiziersstande außerdem noch den Verlust des Sanitätsoffizierstitels zur unmittelbaren Folge.

§ 46.

Bei inaktiven Sanitätsoffizieren (§ 4 Nr 4) tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militär-Uniform zu tragen, an die Stelle der Entfernung aus dem Sanitätsoffiziersstande außerdem noch der Verlust des Sanitätsoffizierstitels.

§ 47.

Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst der Ehrenrat, dann sämtliche übrige anwesende Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten an, zuletzt der Leitende, ihre Stimme dem Ehrenrat abgeben.

Haben mehrere Handlungen und Unterlassungen desselben Sanitätsoffiziers den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so ist gegen den Angeschuldigten, falls er für schuldig befunden wird, stets nur auf eine der in den §§ 44, 46 angegebenen Strafen anzutragen.

Hat das Ehrengericht über mehrere Sanitätsoffiziere einen Spruch zu fällen, so wird zuerst die Abstimmung über einen abgeschlossen und dann die über den andern begonnen.

Jedes Mitglied des Ehrengerichts ist verpflichtet, ein den Bestimmungen der §§ 44, 46 entsprechendes Votum abzugeben. Ist die Ansicht vertreten, daß das Ehrengericht nicht zuständig sei, oder daß die Verhandlungen zu vervollständigen seien, so ist zuerst hierüber abzustimmen.

§ 48.

Hält die Mehrheit der Stimmenden das Ehrengericht für nicht zuständig, so ist auf dem Instanzenwege die Entscheidung des Kommandierenden Generals, und wenn das Ehrengericht von diesem selbst angeordnet worden, jene des Kriegsministeriums einzuholen.

Ist nur eine Minderheit der Stimmenden dieser Ansicht, so sind diese dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten nach Maßgabe der §§ 44, 46 ihre Stimme abzugeben.

§ 49.

Hält die Mehrheit der Stimmenden dafür, daß die Untersuchung zu vervollständigen sei, so ist das hiernach Erforderliche durch den Leitenden zu veranlassen und die endgültige Abstimmung, bis dies geschehen, auszusetzen.

Ist nur die Minderheit der Stimmenden dieser Ansicht, so sind diese dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten nach Maßgabe der §§ 44, 46 ihre Stimme abzugeben.

§ 50.

Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der oder den nächst milderen bis zur Erlan-

gung der absoluten Stimmenmehrheit zugezählt und gilt alsdann das auf diese Weise erlangte Ergebnis als Spruch des Ehrengerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden.

§ 51.

Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Sanitätsoffiziersstandes verletzt; das Protokoll wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

§ 52.

Demnächst läßt der Leitende durch den Ehrenrat den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen.

Die Ausfertigung muß außer dem Spruch des Ehrengerichts die nötigen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten. Sie wird nebst den Akten durch denjenigen Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hatte, auf dem militärischen Dienstweg dem Kriegsministerium unterbreitet.

Die Befehlshaber, durch deren Hand die Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts hierbei geht, haben sich darüber, ob sie dem Spruch beitreten oder nicht, eingehend zu äußern und zugleich ihre etwaigen wesentlichen Ausstellungen gegen die formelle Behandlung der Sache in den Vorlageberichten zum Ausdruck zu bringen.

§ 53.

In den Fällen des § 44 Ziff. 3 u. 4 unterliegt der ehrengerichtliche Spruch der Entscheidung des Kriegsministeriums; in Fällen der Ziff. 5 u. 6 bleibt Unsere Entscheidung vorbehalten.

Die erfolgende Entscheidung ist dem Angeschuldigten gleichzeitig mit dem Spruch des Ehrengerichts bekannt zu machen.

Lautet die Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Leitenden unter Verständigung des Ehrenrats, in den anderen Fällen durch den zuständigen bezw. einen andern Ehrenrat oder ein Militärgericht.

§ 54.

Nach der Bekanntmachung an den Angeschuldigten erfolgt durch den Leitenden die Mitteilung des Spruchs des Ehrengerichts nebst

der Entscheidung (§ 53) und, wenn es gewünscht wird, der Akten an diejenigen Vorgesetzten des Angeschuldigten, welche bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben. Ist der Angeschuldigte ein inaktiver (§ 4 Nr. 4) oder ein dem Beurlaubtenstande angehöriger Sanitätsoffizier, der zugleich als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst angestellt ist, so ist eine Abschrift der Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts und der Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden und auf Verlangen nähere Auskunft über die Veranlassung des Spruchs zu erteilen.

Außerdem ist den Mitgliedern des Ehrengerichts, welches den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von der Entscheidung Kenntnis zu geben; auch kann auf besonderen Antrag denjenigen Offizieren und Sanitätsoffizieren, die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen teilgenommen haben, und denjenigen Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, von dem Ausgang der Sache Kenntnis gegeben werden.

§ 55.

Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen bereits Entscheidung getroffen worden, ist ein weiteres Verfahren nur mit Unserer Genehmigung bezw. der Genehmigung des Kriegsministeriums zulässig.

Gegeben zu München, den 25. Mai 1903.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Beilage I.

Bestimmungen

über die

Vernehmung des Angeschuldigten.

Die Vorladung des Angeschuldigten erfolgt, nach seitens des Leitenden erhaltenem Auftrage, durch den Ehrenrat.

Wenn die einstweilige Enthebung des Angeschuldigten vom Dienst nicht eingetreten ist, so ist seinem direkten Vorgesetzten von der geschehenen Vorladung Kenntnis zu geben.

Vor der Vernehmung ist der Angeschuldigte zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen.

Die Aussage ist in direkter Redeform niederzuschreiben.

Ist die Einleitung der (förmlichen) ehrengerichtlichen Untersuchung angeordnet, so ist dem Angeschuldigten durch Vorlesen der bezüglichen Verfügung bekannt zu machen, welche strafbaren Handlungen ihm zur Last gelegt werden und den Gegenstand der Untersuchung bilden sollen.

Nachdem durch Aufnahme der Beweise der Tatbestand völlig klargestellt ist, ist der Angeschuldigte mit dem Ergebnis der Untersuchung durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Akten bekannt zu machen und zu befragen, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe oder die Akten für geschlossen halte. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, bei welchem Ehrengericht über ihn gesprochen werden soll, und er darüber zu vernehmen, ob er Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts zu erheben hat.

Schließlich ist der Angeschuldigte nach Anleitung des § 36 der Verordnung darüber zu belehren, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf. Daß dies geschehen, ist in dem Schlußprotokoll zu vermerken.

Nr. . . .   Ort und Datum.

Gericht der xten Division.

In der Untersuchungssache wider den Assistenzarzt Dr B. ist Ihre Vernehmung als Zeuge erforderlich, und werden Sie daher zu dem am 7. März 19 . ., vormittags 10 Uhr, in dem Garnisonlazarette Zimmer Nr. . . . anberaumten Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle Ihres Nichterscheinens die gesetzlichen Folgen eintreten würden.

v. N.,
Generalleutnant und Divisionskommandeur.

Z.,
Kriegsgerichtsrat.

An den Kaufmann Herrn R.
hier.
Straße Nr.

Beilage III.

Bestimmungen

über die

Vernehmung von Zeugen durch den Ehrenrat.

Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche als Zeugen vernommen werden, versichern die Richtigkeit ihrer Aussagen auf Ehre und Pflicht; alle anderen Zeugen haben ihre Aussagen erforderlichenfalls durch Ableistung des vorgeschriebenen Eides zu bekräftigen. Die Vereidigung geschieht durch ein Militär- (Regiments- ꝛc.) Gericht oder durch ein zu ersuchendes Amtsgericht.

Vor der Vernehmung ist der Zeuge zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, auf die Heiligkeit des Eides zu verweisen, vor dem Meineide zu verwarnen, mit den allgemeinen Zeugenfragen bekannt und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der von ihm zu leistende Zeugeneid sich auch auf die Beantwortung der allgemeinen Zeugenfragen erstrecke. Demnächst ist der Zeuge zur Sache zu vernehmen und hierbei darauf zu achten, daß er nur über ihm bekannte Tatsachen aussagt. Betrifft die Aussage Tatsachen, die er nicht aus eigener Wahrnehmung kennt, so ist er darüber zu befragen, wie und auf welche Weise sie ihm bekannt geworden sind.

Die Aussage ist in direkter Redeform niederzuschreiben.

Am Schluß hat der Zeuge zur Ableistung des Eides sich zu erbieten.

Wird ein bereits vereidigter Zeuge nochmals vernommen, so braucht er den Zeugeneid nicht zum zweiten Mal zu leisten, sondern nur am Schluß der Vernehmung zu erklären, daß er die Richtigkeit seiner neuen Aussage auf den bereits geleisteten Zeugeneid versichert.

Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so dürfen ihnen gemeinschaftlich nur die allgemeinen Zeugenfragen vorgelegt werden, dagegen ist ein jeder zur Sache selbst allein zu vernehmen.

Bei Ersuchen an Gerichte um Vernehmung von Zeugen ist in dem Ersuchen genau anzugeben, über welche Punkte die Vernehmung erfolgen soll, sowie ob die Zeugen nur zur Aufklärung oder eidlich zu vernehmen sind.

Beilage IV.

Muster zu einem Protokoll über die Vernehmung des Angeschuldigten.

Verhandelt (Ort und Datum).

Auf Befehl des Königlichen Generaloberarztes und Divisionsarztes der xten Division, Herrn Dr N., erscheint heute vor dem unterzeichneten Ehrenrat der Assistenzarzt Dr B. und läßt sich, mit der wider ihn erhobenen Anklage bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt, vernehmen, wie folgt:

Zur Person: Ich heiße Gustav B., bin . . Jahre alt, evangelisch, Sohn des Majors B., auf dem Gymnasium zu H. und auf der Universität Würzburg gebildet, am . . .ten . . . . 18 . . als Einjährig-Freiwilliger in das xte . . . . . . Regiment eingetreten, am . . .ten . . . . 19 . . zum Unterarzt ernannt und am . . .ten . . . . 19 . . zum Assistenzarzt befördert.

(Es folgen nunmehr die von dem Angeschuldigten erforderten Angaben: ob und an welchem Feldzuge er teilgenommen; ob und welche Orden oder Ehrenzeichen er besitze; ob und wie er bereits gerichtlich, ehrengerichtlich oder disziplinarisch bestraft worden sei.)

Zur Sache:

2c. 2c.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr B.

Geschehen wie oben.

Der Ehrenrat
des Ehrengerichts über Stabsärzte 2c. bei der xten Division.

NN.,	NN.,	NN.,
Stabsarzt und Präses.	Stabsarzt.	Oberarzt.

Beilage V.

Muster eines Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen.

Verhandelt (Ort und Datum).

In der Untersuchungssache wider den Assistenzarzt Dr B. vom xten ...... Regiment erscheint heute, um als Zeuge vernommen zu werden, der Kaufmann R.

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt und besonders darauf hingewiesen, daß der von ihm zu leistende Zeugeneid sich auch auf die ihm bekannt gemachten allgemeinen Zeugenfragen erstrecke, sagt er folgendes aus:

Zur Person: Ich heiße Wilhelm R., bin 40 Jahre alt, evangelisch, befinde mich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und verneine die allgemeinen Zeugenfragen.

Zur Sache:

ꝛc. ꝛc.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
R.
Kaufmann.

Geschehen wie oben.

Der Ehrenrat.

NN.,	NN.,	NN.,
Stabsarzt und Präses.	Stabsarzt.	Oberarzt.

Zeuge wurde auf diese Aussage gesetzlich vereidigt.

Ort u. Datum.

A.
Leutnant,
Gerichtsoffizier.

B.
Sergeant,
Protokollführer.

Beilage VI.

Muster zu einer ehrengerichtlichen Spruchverhandlung.

Verhandelt (Ort und Datum.)

Auf Befehl des Königlichen Generaloberarztes und Divisionsarztes der xten Division, Herrn Dr N., versammelte sich heute in B. das Ehrengericht über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte bei der genannten Division, um in der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenzarzt Dr B. des xten . . . . . . Regiments den Spruch zu fällen.

(Bemerkung, ob der Angeschuldigte erschienen war.) Die Akten wurden vollständig verlesen. (Bemerkung, ob und wie der etwa erschienene Angeschuldigte sich mündlich verteidigt hat, und daß er aus der Versammlung entlassen ist.) Demnächst wurden die vom Ehrenrate verfaßte schriftliche Darstellung des Sachverhalts und das begründete Gutachten verlesen, worauf die gemeinsame Beratung unter Leitung des Herrn Divisionsarztes stattfand. Dieser ermahnte sodann die Mitglieder des Ehrengerichts, nach Pflicht und Gewissen, ohne Leidenschaft als Ehrenmänner ihre Stimmen abzugeben, worauf die einzelnen in der bestimmungsmäßigen Reihenfolge ihr Votum wie folgt abgaben:

1. Stabsarzt Dr F. als Präses des Ehrenrats:
   Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied.

   Unterschrift.

2. Stabsarzt D. als Mitglied des Ehrenrats:
   wie vor.

   Unterschrift.

3. Oberarzt Dr C. als Mitglied des Ehrenrats:
   wie vor.

   Unterschrift.

(Hierauf folgen die Stimmabgaben sämtlicher anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten an, zuletzt der Leitende.)

Das Resultat der erfolgten Abstimmung ergab hiernach, daß von 28 anwesenden Sanitätsoffizieren

26 auf Entlassung mit schlichtem Abschiede,
2 auf Warnung

votierten.

Es lautet also der Spruch des Ehrengerichts dahin:

daß der Angeschuldigte der Verletzung der Standesehre schuldig und deshalb seine

„Entlassung mit schlichtem Abschiede“

zu beantragen ist.

Demnächst wurde die Sitzung geschlossen, nachdem den Mitgliedern des Ehrengerichts die Geheimhaltung des Spruchs bis nach dessen Bekanntmachung zur Pflicht gemacht war.

Der Ehrenrat
des Ehrengerichts über Stabsärzte ꝛc. bei der xten Division.

NN.,	NN.,	NN.,
Stabsarzt und Präses.	Stabsarzt.	Oberarzt.

Beilage VII.

Namentliche Liste

derjenigen Sanitätsoffiziere der x^ten^ . . . . . Division . . . ., welche an dem Ehrengericht über den Assistenzarzt Dr B. des x^ten^ . . . . Regiments nicht teilgenommen haben.

Abkommandiert:

1. Stabsarzt Dr G. zum . . . . .
2. Oberarzt Dr S. zur . . . . .

Krank:

Assistenzarzt Dr Z. . . . . .

Beurlaubt:

1. Oberstabsarzt Dr D. . . . . .
2. Assistenzarzt Dr N. . . . . .

In auswärtigen Standorten:

1. Oberstabsarzt Dr Z. . . . . .
2. Stabsarzt F. . . . . .
3. Oberarzt Dr L. . . . . .

Beilage VIII. Muster zur Ausfertigung eines ehrengerichtlichen Spruchs.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenzarzt Dr B. des x^{ten} . . . . Regiments hat das Ehrengericht über Stabsärzte ꝛc. bei der x^{ten} Division in der Spruchsitzung vom . .^{ten} . . . . 19 . . dahin erkannt:

daß der Assistenzarzt Dr B. wegen unpassenden Benehmens an öffentlichem Orte der Verletzung der Standesehre für schuldig zu erachten, und beantragt

Entlassung mit schlichtem Abschiede.

Gründe.

(Hier sind die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungsgründe genau anzuführen.

Die Vollziehung der Ausfertigung des Spruchs erfolgt am Schluß durch den Ehrenrat in folgender Art:)

(Ort und Datum.)

Der Ehrenrat
des Ehrengerichts über Stabsärzte ꝛc. bei der x^{ten} Division.

NN.,	NN.,	NN.,
Stabsarzt und Präses.	Stabsarzt.	Oberarzt.

[illegible] über Anlegung der Äcker

[illegible]

Beilage X.

Abdruck.

Ich will, daß Zweikämpfen der Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe sind oft geringfügiger Natur, Privatstreitigkeiten und Beleidigungen, bei denen ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist.

Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines Anderen anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleiche die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich in Ergänzung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere vom 31. August 1874 folgendes:

I.

Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

II.

Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittelungen sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder
2. zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außer stande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, daß vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber
3. festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlages noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei.

Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Art und Frist der Ausführung auszusprechen. Nach Lage des Falles ist insbesondere festzusetzen, ob die Ausführung, außer vor dem Kommandeur und Ehrenrat, vor Zeugen, ob sie schriftlich zu erfolgen habe u. s. w. — Ein Ausgleich ist anzustreben, soweit es die Standessitte irgendwie zuläßt.

III.

Der Beschluß des Ehrenrats (II.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur.

Bei den Ehrengerichten von Landwehrbezirken, deren Kommandeur nicht den Rang eines Regiments-Kommandeurs besitzt, erfolgt die Bestätigung durch den Brigade-Kommandeur, dem die Verhandlungen und der Beschluß des Ehrenrats mit einem Gutachten des Kommandeurs des Landwehrbezirks vorzulegen sind.

Der zur Bestätigung Berechtigte ist befugt,

1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern,
2. in den Fällen zu II. 2 und 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen,
3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Feststellung zu II. 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II. 2 abzugeben.

IV.

Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu II. 3 binnen 3 Tagen die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vorgesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und durch das Kriegsministerium Meine Entscheidung einzuholen.

V.

Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlages oder die Feststellung zu II. 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offiziers-Korps gegenüber seine vollständige Erledigung.

Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI.

Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach § 27 ff. der Verordnung vom 31. August 1874 zu verfahren.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII.

Über einen Offizier, der

unter Umgehung des Ehrenrats,

oder

vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats,

oder

unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichvorschlags oder der Feststellung zu II. 3,

oder

vor der Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch

einen anderen Offizier zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines anderen Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort durch das Kriegsministerium zu berichten.

VIII.

Ist einer der Beteiligten ein General, so erfolgt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats durch das Kriegsministerium.

Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffiziere zuständig.

Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiedenen Ehrengerichten unterstehen, der für die Ausgleichsverhandlungen zuständige Ehrenrat durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Dienstweg nach § 27 der Verordnung vom 31. August 1874), erforderlichenfalls durch Vereinbarung der Kommandierenden Generale, bestimmt. Wenn nötig, ist die Entscheidung des Kriegsministeriums zu erholen.

IX.

Gerät ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gütlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

München, den 1. Januar 1897.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Nr 7955. München 10. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ehrengerichte.

Vorstehende Allerhöchste Verordnungen werden mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

I.

Für den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai ds. Js. — die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere betreffend — wird hiemit nachstehendes bestimmt:

Zu § 1.

Der Zweck und die Aufgabe der Ehrengerichte ist in diesem Paragraphen genau festgelegt.

Dieselben werden das wirksamste Mittel bilden, durch Erziehung der Standesgenossen zur Wahrung der Standespflichten und zur Betätigung der Gemeinsamkeit der Standesinteressen den Geist treuester Pflichterfüllung und lauterster Wahrhaftigkeit im Sanitätsoffizierskorps alle Zeit wach und rege zu erhalten.

Bei der gesamten Tätigkeit im ehrengerichtlichen Verfahren wird aber immer im Auge zu behalten sein, daß der Beruf des Sanitätsoffiziers ihn mit allen Klassen der Bevölkerung in Berührung bringt, und daher die hieraus leicht entstehenden Ehrenhändel eine besondere Beurteilung erfahren müssen, um der Armee nicht unnötig tüchtige Sanitätsoffiziere zu entziehen, deren sie so dringend bedarf.

Zu § 5.

Wenn die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes nicht zu tätiger Beteiligung an den Ehrengerichten berufen sind, so hat dies seinen Grund darin, daß sie nicht mehr, als es der Dienst unbedingt erfordert, ihrer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit entzogen werden sollen.

Es darf auch sicher darauf gerechnet werden, daß diese Sanitätsoffiziere eine den gemeinsamen Interessen des Standes entsprechende Vertretung bei ihren aktiven Kameraden finden, in deren Hände auch ihre Wahl zum Sanitätsoffizier gelegt ist.

Durch die gleichmäßige Behandlung der Ehrenangelegenheiten wird eine immer engere Verbindung zwischen den Sanitätsoffizieren des Friedens- und des Beurlaubtenstandes herbeigeführt und gleichzeitig auch das Wohl des gesamten ärztlichen Standes gefördert werden.

Zu § 12.

Die in den Reichslanden ihren Standort oder ihren Wohnsitz habenden Generaloberärzte und Oberstabsärzte unterstehen dem Ehrengerichte über Generaloberärzte und Oberstabsärzte für das II. Armeekorps und haben, soweit sie wahlberechtigt sind, an der Bildung dieses Ehrengerichts teilzunehmen.

Zu § 13.

Der Ehrenrat ist in Ehrensachen der Sanitätsoffiziere das Organ des Leitenden des Ehrengerichts und tritt nur in seinem Namen und Auftrag in Tätigkeit. Er ist daher niemals aus eigener Initiative zur Einschreitung berechtigt, sondern gehalten, wenn eine Anzeige über standeswidriges Benehmen eines Sanitätsoffiziers an ihn gelangt, dem Leitenden hievon Meldung zu erstatten und zugleich gutachtlichen Antrag zu stellen.

Sanitätsoffiziere, welche selbst einer ehrengerichtlichen oder strafrechtlichen Untersuchung unterliegen, sind während der Dauer dieses Verhältnisses für den Ehrenrat weder aktiv noch passiv wahlfähig.

Zu § 18.

Die Unterlassung einer Anzeige im Sinne des § 18 bildet an und für sich kein disziplinar strafbares Reat, da nach dieser Bestimmung der Sanitätsoffizier wohl das Recht, aber nicht die Pflicht hat, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Sanitätsoffiziers des Deutschen Heeres oder der Marine, welche dessen Ehre oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Anzeige zu bringen.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Fälle eintreten können, in welchen die Unterlassung einer Anzeige im Sinne des § 18 sogar Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens werden müßte.

Zu §§ 19 und 20.

Die Frage, ob gegen einen in ehrengerichtlicher Untersuchung befindlichen Sanitätsoffizier ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten sei, kann nicht Gegenstand einer Beschlußfassung durch den Ehrenrat sein, sondern es ist hierüber durch den Leitenden die Entscheidung des Gerichtsherrn nach Maßgabe der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1898 zu veranlassen.

Zum Zwecke der Vornahme von Untersuchungshandlungen, wie Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen, soweit solche unmittelbar vom Ehrenrate zu betätigen sind, wird bei richtiger Anwendung der §§ 29 bis 31 und umsichtiger Leitung des Untersuchungs-

verfahrens der persönliche Zusammentritt der Ehrenratsmitglieder auf ein geringes Maß beschränkt und hiedurch auch eine ungebührliche Belastung des Militärärars durch Reisen dieser Mitglieder vermieden werden können.

Zu §§ 22 und 24.

In dem Berichte des Leitenden ist ebenso wie in dem Gutachten des Ehrenrats eine Qualifizierung der durch die bisherigen Verhandlungen erwiesenen Verschuldung ihrer Schwere nach und die vorgreifende Bezeichnung der sich hieraus ergebenden Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht zuläßig.

Der Befehlshaber, welcher das ehrengerichtliche Verfahren gegen einen Sanitätsoffizier angeordnet hat, erstattet hierüber alsbald auf dem Dienstwege unter kurzer Darlegung des Sachverhalts Meldung an das Kriegsministerium.

Zu § 28.

Ein eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ist einzustellen, wenn der Bezichtigte infolge Verabschiedung 2c. 2c. aus dem Kreise der Sanitätsoffiziere ausscheidet, welche nach § 4 den Ehrengerichten unterworfen sind.

Zu § 29.

Die Untersuchungsführung ist auf die unbedingt notwendigen Ermittelungen und Vernehmungen zu beschränken. Dies gilt im erhöhten Maße, wenn der intime Charakter der Vorgänge ohnehin schon besondere Zurückhaltung erfordert.

Die dem Ehrenrat übertragenen Untersuchungen sollen unbeschadet der Gründlichkeit kurz und mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden. Daher ist das Erhebliche von dem Unerheblichen genau zu sondern und das Eingehen auf Umstände, die nicht zur Sache gehören oder für die Beurteilung des Falles von unwesentlichem Belange sind, zu vermeiden. Der Zweck der Untersuchung ist, wie beim strafgerichtlichen Verfahren, die Ermittelung der Schuld oder der Schuldlosigkeit. Deshalb müssen durch die Erhebungen nicht bloß die belastenden Tatsachen sondern auch diejenigen, welche zur Verteidigung des Beschuldigten dienen, gleichmäßig aufgeklärt werden.

Für Unregelmäßigkeiten im Verfahren soll nicht unmittelbar der Ehrenrat, sondern zunächst der Leitende haftbar gemacht werden, da dieser dem Ehrenrat als seinem Organe die Direktiven für die Führung der Untersuchung erteilt und für dessen Verfahren gleichfalls die Verantwortung trägt.

Äußerungen des Ehrenrats tragen nie den Charakter einer Beschlußfassung, sondern stets nur den eines Gutachtens.

Auch steht dem Ehrenrat kein Recht zu einem selbständigen Schriftenverkehr zu, und sind daher insbesondere die im Laufe der Untersuchung notwendig werdenden Ersuchen an Behörden durch den Leitenden zu veranlassen.

Zu § 30.

Sowohl der Beschuldigte als die dem Offiziers- und Sanitätsoffiziersstande angehörenden Zeugen sind dienstlich verpflichtet, dem Ehrenrat Rede und Antwort zu stehen.

Die Weigerung, sich dem zuständigen Ehrengericht zu stellen, schließt — abgesehen von der Frage, ob nicht strafrechtliches Einschreiten veranlaßt ist — eine grobe Verletzung der Standespflichten in sich, die für sich allein Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung werden kann.

Die Vorladung von Zeugen aus dem Zivilstande vor den Ehrenrat erfolgt stets durch Vermittelung eines Militärgerichts.

Zu § 31.

Im ehrengerichtlichen Verfahren hat die eidliche Vernehmung der Zeugen die Regel zu bilden, und sind nur Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche den Vorschriften der ehrengerichtlichen Verordnungen für das Heer, die Marine oder die Schutztruppen unterworfen sind, von der Ableistung des Zeugeneides entbunden.

Verabschiedete Offiziere 2c., denen das Recht zum Tragen der Uniform nicht zusteht, werden gegebenen Falles beeidigt.

Die Versicherung auf Ehre und Pflicht hat ebenso wie die Vereidigung erst nach der Vernehmung stattzufinden.

Bei allen protokollarischen Vernehmungen des Ehrenrats hat ein Mitglied die Protokollführung zu übernehmen.

Zu § 36.

Da der Angeschuldigte seine Verteidigung mündlich nur durchführen kann, wenn ihm Ort, Tag und Stunde der Spruchsitzung bekannt sind, so muß aus den Akten hervorgehen, daß die bezügliche Bekanntmachung an ihn rechtzeitig erfolgt ist. Sie kann unterbleiben, wenn der Angeschuldigte auf die Anwesenheit in der Spruchsitzung bezw. die mündliche Verteidigung verzichtet, was aus den Akten ersichtlich sein muß.

Zu § 43.

Der Leitende ist befugt, gleich jedem anderen Mitgliede in der gemeinsamen Beratung seine Ansicht über die Sachlage auszusprechen und darauf hinzuwirken, daß ein entsprechendes Resultat der Beratung erzielt wird. Er hat jedoch hiebei jede direkte oder indirekte Beeinflussung der Ehrengerichtsmitglieder durch Geltendmachung seiner dienstlichen Autorität sorgfältig zu vermeiden.

Zu § 53.

In Fällen, in welchen der Angeschuldigte mit dem Leitenden bezw. dem Ehrenrate nicht an demselben Orte befindlich ist, ist zur tunlichsten Vermeidung von Reisekosten der ehrengerichtliche Spruch nebst darauf ergangener Entscheidung, soferne letztere auf Freisprechung oder auf Warnung lautet, dem Angeschuldigten durch den Leitenden mittelst Übersendung beglaubigter Abschrift durch die Post zu eröffnen; in allen anderen Fällen hat die Bekanntgabe auf das von dem Leitenden zu stellende Ersuchen durch den dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten am nächsten befindlichen Ehrenrat oder das nächste Militärgericht mündlich zu Protokoll zu erfolgen. Geschieht die Bekanntgabe mittelst Zusendung durch die Post, so ist darüber Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

Die durch ehrengerichtliche Verhandlungen erwachsenen Akten sind bei den Dienstakten des Leitenden zu verwahren, und ist den Personalakten lediglich eine diesbezügliche Vormerkung beizulegen.

Bei Versetzungen von Sanitätsoffizieren bleibt es den nunmehrigen Vorgesetzten unbenommen, die Akten zur Einsichtnahme zu erholen.

Schlußbestimmung.

Sollte beim Inkrafttreten dieser Allerhöchsten Verordnung eine Untersuchung wegen standeswidrigen Verhaltens gegen einen Sanitätsoffizier anhängig sein, ohne daß bereits über die Sache endgültige Entscheidung getroffen ist, so ist die Sache nach den neuen Vorschriften zu behandeln und zu erledigen.

II.

Abdruck der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai ds. Js. — die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Bayerischen Heere betreffend — sowie der Vollzugsbestimmungen des Kriegsministeriums wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt werden. Die Vorschrift ist unter Nr 31 a in den Druckvorschriften-Etat aufzu-

nehmen und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Deckblätter zur D. V. 31 (Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere vom 31. August 1874) werden nicht ausgegeben; die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

III.

In den Erläuterungen, den Vollzugsbestimmungen und dem Anhange zur Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere sind nachstehende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Seite 12. In Anmerkung **) zu § 24 sind die Worte: „und zu Absatz 3 des § 47“ zu streichen.
2. Seite 17. In Absatz 1 der Anmerkung **) zu § 36 ist hinter „Offiziere“ einzuschalten: „und Sanitätsoffiziere“.
   Absatz 4 dieser Anmerkung ist zu streichen.
3. Seite 19. Anmerkung **) zu § 43 erhält folgenden Wortlaut:
   „Bezüglich der Zuständigkeit von Reisegebührnissen siehe § 55 der D. V. 174.“
4. Seite 20 u. 21. Anmerkung **) zu Absatz 3 des § 47 ist zu streichen.
5. Seite 48. Zu § 1. Die Absätze 2, 3, 4 und 5 sind zu streichen.
6. Seite 50. Zu § 4. Im Absatz 2 sind die Worte: „Militärärzte und“ zu streichen.
7. Seite 50. Zu § 10. Auf Zeile 8 ist für „II.“, „III.“ Armeekorps zu setzen.
8. Seite 51. Zu §§ 14—26. Der Absatz 2 der Anmerkung *) zu Absatz 3 ist zu streichen.
9. Seite 51. Zu § 28 Absatz 1. Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:
   „Anträge auf Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens werden auf dem Dienstwege vorgelegt; lediglich die Fußartillerie-Regimenter, die Pionier-Bataillone und das Eisenbahn-Bataillon unterbreiten ihre Anträge unmittelbar dem Kommandierenden General.“
   In Absatz 3 ist für „jene der Fußartillerie“ zu setzen: „die Fußartillerie-Brigade“.
10. Seite 52. Zu § 34. Absatz 2 ist zu streichen.
11. Seite 52 u. 53. Zu §§ 35 und 36. Absatz 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:
    „Die Vorladung von Zeugen aus dem Zivilstande vor den Ehrenrat erfolgt stets durch Vermittlung eines Militärgerichts.“

12. Seite 57 ff. Unter Bezugnahme auf § 55 der D. V. 174 werden die K. M. E. vom 29. Januar 1878 Nr 1649,
„ 17. Dezember 1879 „ 15548 und
„ 16. Oktober 1884 „ 13760
außer Kraft gesetzt und sind zu streichen.

Frh. v. Asch.

Nr 8342. München 10. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1902 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreffe bezeichneten Übersicht sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Schwerin (Mecklenburg-Schwerin) ist 441, nicht 440,

die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Schweidnitz (Stadt) ist 171, nicht 166,

die höchste Los- und Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Ölsnitz ist 496, nicht 469,

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Danzig (Stadt) ist 978, nicht 977,

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Staffelstein ist 112, nicht 143;

in Spalte „Bemerkungen“ ist zu setzen:

hinter Kirchheimbolanden: „die Abschlußnummer des Jahrganges 1881 ist auf Nr 176 hinaufgerückt“,

hinter Danzig (Stadt): „die Abschlußnummer des Jahrganges 1881 ist auf Nr 1082, diejenige des Jahrganges 1880 auf Nr 1134 hinaufgerückt.“

J. V.

Denk.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—48 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes (D. V. 174).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 18. Juni 1903.

Nr 8991. München 15. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung des Stabes der 7. Infanterie-Brigade nach Würzburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds. zu verfügen geruht, daß der Stab der 7. Infanterie-Brigade von Bamberg nach Würzburg zurückverlegt werde.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Anderweite Benennung des 2. Nassauischen Feldartillerie-Regiments Nr. 63.

Ich habe bestimmt, daß das 2. Nassauische Feldartillerie-Regiment Nr. 63 fortan den Namen „2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt“ zu führen hat.

An das Generalkommando XVIII. Armeekorps habe Ich verfügt.
Frankfurt den 4. Juni 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Juni 1903.
Nr. 258/6. 03. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr 9029. München 18. Juni 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Anderweite Benennung des K. Preuß. 2. Nassauischen Feldartillerie-Regiments Nr. 63.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 8657. München 18. Juni 1903.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1903.

In der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1903 — V. Bl. S. 62 — ist zu ersetzen:
in Spalte 4, Zeile 4 v. o.: „22. Juni" durch:
„10. Juni",
in Spalte 3 und 4, Zeile 4 v. u.: „8. Juni — 21. Juni" durch:
„1. Juli — 14. Juli" und
Zeile 3 v. u.: „22. Juni — 14. Juli" durch:
„8. Juni — 27. Juni".

Ferner ist in Spalte Bemerkungen:

„Hiezu 1. Feldart.-Rgt. und II. F. 7. Feldart.-Rgts."

zu ersetzen durch:

„Hiezu II/1. Feldart.-Rgts. und II. F. 7. Feldart.-Rgts."

und nach: „6. Feldart.-Rgt." zu streichen:

„Einmarschtag 6. Juni".

Denk.

Nr 8733a. München 18. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Vorschriften des Art. Spezial-Etats.

1. Die A. Sp. V. 75^{6} ist neu aufgestellt worden. Die bisherige A. Sp. V. 75^{6} tritt außer Kraft.

Zur Ausgabe gelangen ferner die A. Sp. V. 75^{21} und ^{22} betr. die Untersuchung, Abnahme und Verpackung wiederaufgearbeiteter Patronenhülsen 88 E bezw. von Ladestreifen 98.

Die vorgenannten Vorschriften werden den beteiligten Dienstesstellen durch die Inspektion der Technischen Institute zugehen.

2. Im A. Sp. E. Seite 77 Ziff. 6 ersetze „n/A.•" durch:

E

ebenda Ziff. 19 u. 20 ändere „88 n/A.•" bezw. „88•" in:

88

Die durch Ausgabe der A. Sp. V. 75^{21} und ^{22} im A. Sp. E. gebotenen Berichtigungen werden durch Deckblätter erfolgen.

Denk.

Nr 8980. München 18. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung.

An Stelle der Ausrüstungsnachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung mit sechsspännigen Materialienwagen ist eine neue „Ausrüstungsnachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abteilung" aufgestellt worden, die den beteiligten Dienstesstellen zugehen wird.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1889 tritt außer Kraft.

Nr 184 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

J. V.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 3—4 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift (D. V. 331);

Deckblätter Nr 1—4 zur Provisorischen Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten (D. V. 382);

Deckblätter zur Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitions-Magazinen (D. V. 408);

Deckblätter Nr 30—48 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (D. V. 464).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 27. Juni 1903.

Nr 8396. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärtransporte im Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Bei Militärtransporten zwischen Eisenbahnstationen und Stationen solcher preußischer Kleinbahnen, die den Bestimmungen des Militärtarifs unterliegen, sind Eisenbahn und Kleinbahn berechtigt, je für ihre Strecken die volle Abfertigungsgebühr zu erheben.

Dagegen ist die Desinfektionsgebühr bei Sendungen, die ohne Umladung von der Eisenbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt übergehen, nur einmal zuständig.

Frh. v. Asch.

Nr 8762. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Nachfolgend werden die Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1903/04 bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Nachweisung
der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1903/04.

Korps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: aus dem Korpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern ꝛc.: Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1. IV. 1904)	Sanitäts-Unteroffizier oder -Gefreiter (vom 1. IV. 1904)	Es sind abzugeben: Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerkung
I.	. . . .	6	10	.	.	4	1	1	1	17	1	
	1. Schweres Reiter-Regt.	1	2	.	.	2	.	1	.	4	.	Darunter: 1 Schm 1 Mau
	2. " " "	1	1	.	.	.	.	.	.	4	1 (Schneider)	" 1 Schm 1 Schre
	2. Chevaulegers- "	1	1	.	.	1	1	.	.	5	.	" 1 Tünch
	4. " "	1	2	.	.	1	.	.	.	4	.	" 1 Metz
	1. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	2. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. " " Regt.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
II.	. . . .	6	11	1	1	3	1	.	.	18	1	
	1. Ulanen- Regt.	1	2	1	1	.	.	.	.	5	.	" 1 Gärt
	2. " "	1	2	.	.	1	1	.	.	4	.	" 1 Schrei 1 Tünch 1 Metzg
	3. Chevaulegers- "	1	2	.	.	1	.	.	.	3	.	" 1 Schre
	5. " "	1	1	.	.	1	.	.	.	6	1 (Sattler)	" 1 Schlo
	3. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	. . . .	4	7	1	1	3	.	.	.	7	1	
	1. Chevaulegers-Regt.	1	1	1	1	1	.	.	.	2	.	" 1 Schrei 1 Kutsch
	6. " "	1	2	.	.	2	.	.	.	5	1 (Schneider)	" 1 Schlos 1 Schust
	5. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	

Nr 8973. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung von Druckvorschriften.

1. D. V. 282.

Seite 13, Ziff. 17. Der letzte Satz des 3. Abs. hat zu lauten:

Den Bericht über die Herbstbesichtigung der Festungen legt der Chef des Ingenieur-Korps dem Kriegsministerium mit dem Beschaffenheitsbericht vor und fügt etwa erforderliche Bemerkungen über das Ergebnis der Frühjahrsbesichtigung bei.

Seite 23. In Ziff. 40, II ist zu streichen:

„und Militär-Brieftaubenwesen.“

und in der gleichen Ziff. bei III nach „Festungsbauschule“ anzufügen:

und Militär-Brieftaubenwesen).

2. D. V. 174.

Seite 9, § 15 Ziff. 1, Zeile 9 und 10 v. o. zu streichen:

„jährlich die Besichtigung der Militärbrieftaubenstationen und“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 9167. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Abfindung der dem Beurlaubtenstande angehörenden Bekleidungsamts- und Garnisonverwaltungs-Aspiranten.

Die Bestimmungen in Abschnitt III, Ziffer 6 Abs. 5 mit 7 des Erlasses vom 20. Juli 1900 Nr 10337 (V. Bl. S. 334) beziehen sich lediglich auf die noch dem aktiven Dienststande angehörenden Garnisonverwaltungs-Aspiranten.

Auf die bereits ausgeschiedenen, dem Beurlaubtenstande angehörigen Anwärter für die Garnisonverwaltungs-Laufbahn können die Bestimmungen der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes keine Anwendung finden. Sie werden nicht in eine Stelle für Garnisonverwaltungs-Aspiranten versetzt, sondern in eine solche einberufen. Es kann daher auch keine Versetzungsreise im Sinne der Reiseordnung in Frage kommen.

Für die aus Anlaß der Einberufung auszuführende Reise von ihrem letzten Aufenthaltsorte nach dem Sitze der Garnisonverwaltung

sind dieselben gegebenenfalls sinngemäß nach § 25 der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse für Rechnung des Kapitels 18 des Etats abzufinden.

Falls für verheiratete Anwärter eine Schadloshaltung für den Umzug mit Familie angezeigt sein sollte, so kann hierfür lediglich der Etats-Unterstützungsfonds für Unteroffiziere und Soldaten der Truppen in Frage kommen.

In gleicher Weise, wie die Garnisonverwaltungs-Aspiranten, sind vorkommendenfalls auch die Bekleidungsamts-Aspiranten zu behandeln.

Frh. v. Asch.

Nr 9470. München, 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für das Rechnungsjahr 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1903 das Nachstehende bestimmt:

1. Die Unterapotheker des Beurlaubtenstandes erhalten bei Übungen:

a) tägliches Übungsgeld 1,50 *M.* aus Kapitel 11 Titel 6,
b) Einkleidungsgeld 90 *M.* aus Kapitel 11 Titel 12,
c) Feldwebelservis aus Kapitel 14 Titel 20,
d) Marschgebührnisse wie die Feldwebel u. s. w. aus Kapitel 18 Titel 1.

2. Die nebenamtlich mit Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den Bezirkskommandos und bei den Meldeämtern als Sammelorte beauftragten Sanitätsoffiziere erhalten anstatt der bisherigen Zulage:

für je 5000 Kontrollmannschaften — ausgenommen Ersatzreserve und Landwehr II. Aufgebots — 90 *M.*, wenigstens jedoch 150 *M.* Zulage jährlich aus Kapitel 11 Titel 8.

3. Die Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei den Generalkommandos wird von 5 auf 6 erhöht.

4. Die Gebühr an Geschäftszimmern für die Divisionen wird von 2 auf 3 erhöht.

5. Die Büchsenmacher, Regimentssattler, Waffenmeister und Zeughausbüchsenmacher erhalten Servis A 7 statt bisher A 8.

6. Die Zeugsergeanten beziehen anstatt des bisherigen Gehalts von 1100 bis 1300 ℳ, durchschnittlich 1200 ℳ, ein solches von 1000 bis 1400 ℳ, durchschnittlich 1200 ℳ, in Gehaltsstufen von 1000, 1100, 1200, 1300 und 1400 ℳ.

Für jeden neu hinzutretenden Zeugsergeanten mit 1000 ℳ Gehalt rückt ein Zeugsergeant aus dem bisherigen Höchstgehalt von 1300 ℳ in das Gehalt von 1400 ℳ vor. Das weitere regelt das Kriegsministerium.

7. Die Mittel zur Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte werden auf 51 ℳ für jede Kompagnie ꝛc. und auf 27 ℳ für die Maschinengewehrabteilung, dann die Entschädigungen für Scheibenmaterial für das 1. und 2. Pionier-Bataillon auf je 200 ℳ, für das 3. Pionier-Bataillon auf 100 ℳ jährlich erhöht.

8. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen (einschl. der unberittenen Gemeinen der Feldartillerie), welche zu den Übungen von Truppen bezogene, den Anforderungen (§ 11,2 B. O. I.) entsprechende eigene Stiefel mitbringen, erhalten eine Entschädigung von 5 ℳ für jede Übung. Denjenigen Mannschaften, welche andere eigene, den Anforderungen entsprechende Stiefel zu den Friedensübungen mitbringen, wird auch fernerhin eine Entschädigung von 3 ℳ für jede Übung gezahlt. Die Bestimmungen über die Verrechnung dieser Entschädigungen bleiben unverändert.

9. Die Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, die bei Beaufsichtigung von Zivilarbeitern wegen entfernter Lage der Arbeitstellen die Mittagsbeköstigung außerhalb des Haushalts suchen müssen, erhalten die in solchen Fällen bisher nur den Zeugsergeanten zugestandene Entschädigung.

10. Diese Bestimmungen gelten vom 1. April 1903 an.

Frh. v. Asch.

Nr 9538. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für 1903.

1. Mit Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß Nr 9470 wird bestimmt:

a) Die Zulagenzahlungen nach Ziffer 2 des Erlasses bemessen sich für das Rechnungsjahr 1903 nach den von den K. Generalkommandos zufolge K. M. E. Nr 3720/03 vorgelegten Nachweisungen des Kontrollstandes an Mannschaften.

Für die Folge setzen die Generalkommandos im Januar jeden Jahres für das kommende Rechnungsjahr die bei den einzelnen Bezirkskommandos zu zahlende Zulage, auf Grund des Standesnachweises vom 10. Dezember des vorhergehenden Jahres, nach der Zahl der in Betracht kommenden Kontrollmannschaften fest.

Die Korpsintendanturen legen eine Nachweisung der hiernach für das kommende Rechnungsjahr bei den einzelnen Bezirkskommandos anfallenden Zulagen unter Angabe des Standes der in Betracht kommenden Kontrollmannschaften zum 20. Januar jeden Jahres dem Kriegsministerium vor.

b) Von der Gesamtzahl der etatsmäßigen Zeugsergeanten sollen künftig erhalten: 11 : 1400 *M.*; 11 : 1300 *M.*; 10 : 1200 *M.*; 11 : 1100 *M.*; 11 : 1000 *M.*

Bis zur Durchführung dieser Einteilung darf bei den Einweisungen infolge der Neuzugänge und Vorrückungen in die höchste Stufe das Durchschnittsgehalt von 1200 *M.* für die Gesamtzahl an Stellen nicht überschritten werden.

c) In den mit Erlaß Nr 5256/03 ausgegebenen Friedensbesoldungsetats der Truppen ist in Nr 25, 26 und 27 der unter Titel 17 für Turn- und Fechtübungen ausgesetzte Monatsbetrag von 3 *M.* auf 4,25 *M.* handschriftlich abzuändern.

2. In Bezug auf Verrechnung treten mit dem Rechnungsjahr 1903 nachstehende Änderungen ein:

a) Die Kosten für Reisen in militärgerichtlichen Untersuchungssachen sind nicht mehr beim Kapitel 21 Titel 1, sondern bei Kapitel 5 Titel 5 zu verausgaben.

Ebendaselbst gelangen zur Verrechnung:

1. Die bisher beim Titel 2 des Kapitels 5 verrechneten „Fuhrkosten für richterliche Militärjustizbeamte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten in größeren Standorten und Festungen.“
2. „Die im Disziplinarverfahren der Disziplinargerichte im Bereiche der Militärjustizverwaltung entstehenden Kosten.“

b) Sämtliche infolge Vorbereitung der Mobilmachung entstehenden Ausgaben für Formulare und Drucksachen, die je nach ihrer Zweckbestimmung bisher den verschiedenen sächlichen Fonds des Militäretats zur Last fielen, sind beim Kapitel 18 Titel 1 zu verrechnen.

c) Die bisher bei den Titeln 21 und 22 des Kapitels 24 verausgabte Zulage von 1 *M.* täglich für das Zeug- und Feuerwerksunterpersonal (ausschließlich Zeughausbüchsenmacher) bei Kommandos trägt künftig Titel 9 des Kapitels 24.

Frh. v. Asch.

Nr 9319. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1903.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1903 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	36	46	20,478
Dillingen	37	47	20,770
Freising	36	46	19,920
Fürstenfeldbruck	34	43	18,450
Kaisheim	37	47	20,520
Kempten	37	48	21,100
Landsberg	37	48	21,400
Landshut	36	46	20,304
Laufen	32	40	16,440
Lechfeld	35	44	18,990
Lindau	37	48	21,000
München	34	43	18,204
Neuburg a. D.	36	46	20,120
Neu-Ulm	36	46	19,755
Passau	34	43	17,970
Straubing	34	43	17,980
Benediktbeuern, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim } wie München	34	43	18,204
II. Armee-Korps.			
Ansbach	33	41	16,720
Aschaffenburg	36	46	19,920
Bamberg	37	47	20,670
Ebrach	36	46	19,980
Germersheim	37	47	20,820
Kaiserslautern	35	45	19,300
Landau	35	44	18,776
Speyer	33	41	16,800
Würzburg	34	43	17,868
Zweibrücken	35	45	19,008
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	34	43	17,868
III. Armee-Korps.			
Amberg	35	45	19,177
Bayreuth	33	42	17,155
Eichstätt	36	46	20,060
Erlangen	34	43	17,762
Fürth	34	43	18,152
Ingolstadt	36	46	19,528
Lichtenau	36	46	20,300
Neumarkt	37	47	20,840
Nürnberg	34	43	18,472
Plassenburg	37	47	20,520
Regensburg	36	46	20,440
Sulzbach	37	48	21,440
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	34	43	18,472

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld der Garnison des Generalkommandos zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

B. Vergütungspreise für Fourage.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1903 gelten als Vergütungspreise:

für Fourage:

a. für die Monatsration nach Satz IV . .	30 M. 96 ₰	§§ 41, 49, 50,6, 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. B.
b. „ „ „ „ „ III . .	32 M. 73 ₰	
c. „ „ „ „ „ II . .	34 M. 28 ₰	
d. „ „ „ „ „ I . .	57 M. 64 ₰	
e. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde	28 M. — ₰	§ 49,4 a. a. O.

f. für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . 7 M. 39 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 3 M. 35 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 2 M. 32 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1903 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

I. V.

v. Beckenbauer.

Nr 8709. München 26. Juni 1903.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Betreff: Sehprobentafeln nach Dr von Ammon.

Auf die vom Stabsarzt Dr von Ammon des Inf. Leib-Rgts. herausgegebenen „Sehprobentafeln zur Bestimmung der Sehschärfe für die Ferne" wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Die Tafeln bilden neben den seither in Benützung stehenden ein brauchbares Kontrollmittel bei den militärärztlichen Untersuchungen und damit eine wertvolle Bereicherung der praktischen Untersuchungsmethoden.

Die Sehprobentafeln nebst erläuterndem Text sind im Verlag von J. F. Lehmann in München zum Preis von 3 M. zu beziehen.

Dr v. Bestelmeyer.

Notiz.

Auf Blatt 10 des Atlas zur M. V. O. (D. V. 160) hat das Maß des äußeren Abstandes der Seitenteile zu lauten:

Beim Vordereisen Nr 9: 136 statt 186,
„ Hintereisen „ 9: 138 „ 188.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 11. Juli 1903.

Nr 9468. München 11. Juli 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Schenkung zur Freifrau Josephine von Pranckh'schen Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben der am 23. April ds. Js. verstorbenen Majorswitwe Henriette Gräfin von Ysenburg-Philippseich haben — entsprechend einer Willensäußerung der Verlebten — der Freifrau Josephine von Pranckh'schen Stiftung den Betrag von 1000 fl. = 1714 ℳ 29 ₰ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. Juni ds. Js. Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Zuwendung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

St. M. d. J. Nr 14492.
Kr. M. Nr. 3634 JA.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 bezw. 511 und 522) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 25 S. 182 ff. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. ds. Mts.

München, den 23. Juni 1903.

Dr. Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In dem durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Centralblatt S. 191) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882) erhält der auf die „Marineverwaltung" bezügliche Abschnitt IV folgende Fassung:

IV. Marineverwaltung.*)

Rendanten ×Kontrolleure ×Assistenten	bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
×Rendanten ×Kontrolleure ×Assistenten	bei den Verpflegungsämtern	

×Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes.

×Garnisonverwaltungs-Direktoren, ×Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, ×Garnisonverwaltungs-Inspektoren, ×Kaserneninspektoren, ×Maschinisten } für Garnisonanstalten, ×Untermaschinisten }	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.**)

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

**) Bewerber für Kaserneninspektorstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

×Schiffsführer,
×Maschinisten } bei den Artillerie-
×Untermaschinisten } depots,
×Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,
×Küster,
} soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

×Lazarett-Oberinspektoren,
×Lazarett-Verwaltungs-inspektoren,
×Lazarettinspektoren,
×Sanitätsdepot-Inspektoren,
} soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.*)

×Oberheizer } für Garnisonanstalten,
×Heizer }

×Werftbuchführer (für den Registraturdienst), soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

Werftbuchführer und Werfthilfsschreiber,
Magazinverwalter,
} soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Ober-Materialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

×Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,
×Führer einschließlich ×Baggermeister, ×Steuerleute und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehilfen,
×Spritzenmeister,
×Marinegerichtsschreiber, soweit sie ausschließlich für die Gerichte am Lande bestimmt sind,

×Maschinisten,
×Leuchtturmwärter,
×Nebelsignalwärter,
×Maschinenwärter,
×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven,
} beim Lotsen- und Seezeichenwesen,

---

*) Bewerber für Lazarettinspektorstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

×Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marineamte,
Drucker beim Reichs-Marineamte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Drucker bei der Deutschen Seewarte,
Bauschreiber,
Garnison-Totengräber,
Schießstandswächter.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Zu dem durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Central-blatt S. 198) veröffentlichten Verzeichnisse derjenigen Behörden &c., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (§ 12 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 und Ziffer VII der Erläuterungen) erhält der auf die Marineverwaltung bezügliche Teil an den betreffenden Stellen folgende Fassung:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marineverwaltung. *)		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I. IV.	&c. Kanzlisten, Rechner, Drucker bei der Seewarte in Hamburg.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts zu Berlin.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Bureaudiener,		
IV.	×Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.
	Lazarette zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama; Sanitätsdepots zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Civilkrankenwärter,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Hausdiener,		
IV.	×Lazarett-Oberinspektoren,		
	×Lazarett-Verwaltungsinspektoren,		
	×Lazarettinspektoren,		
	×Sanitätsdepot-Inspektoren,		
	×Maschinisten,		
	×Heizer.		
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
I.	Kasernen- und Gefängniswärter,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven,		
	Sielwärter zu Wilhelmshaven,		
	Bauaufseher,		
	Aufwärter,		
	Parkwächter in Wilhelmshaven,		
	Schießstandswächter in Wilhelmshaven.		
IV.	2c. (unverändert).		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Artilleriedepots.		
IV.	×Schiffsführer, ×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven.		
I.	ꝛc. (unverändert).	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	ꝛc. (unverändert bis Magazinverwalter), ×Führer (einschl. Baggermeister) und Steuerleute, ×Maschinisten, } der Werftfahrzeuge ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehilfen bei der Werft in Wilhelmshaven.		

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Nr 8982. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Truppen- und Trainfahrzeuge.

Für den 4 sp. Proviantwagen 87 und seine Abarten sowie für die aus leichten Kastenwagen umgeänderten Fahrzeuge 90 gelangt für Neufertigung und bei notwendig werdendem Ersatz eine neue Deichsel zur Einführung.

Das neue Muster wird in die Mutterpläne des 4 sp. Proviantwagens 87 aufgenommen werden und ist maßgebend für:

das Truppen- (Infanterie-, Kavallerie-) und Train-Feldgerät, das Feldgerät der Pionier- und Verkehrs-Formationen, für Brückentrains, Pionier-Belagerungs-Trains und Festungs-Beleuchtungs-Trupps.

Bei Verwendung der neuen Deichsel hat gleichzeitig eine Verkürzung der Steuerketten von 20 bezw. 24 Schaken auf 18 bezw. 22 dergl. zu erfolgen.

Frh. v. Asch.

Nr 9109. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Krankenträger-Ordnung.

Auf Grund des Deckblatts Nr 29 zur „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" erhalten die §§ 6,9 und 12,1 u. 2 der „Krankenträger-Ordnung" nachstehende Fassung:

§ 6 Ziffer 9.

„Am Schlusse des Unterrichts werden die Ausgebildeten vom Truppenkommandeur besichtigt. Inwieweit der Korpsgeneralarzt oder der betreffende Divisionsarzt selbst außerhalb seines Standortes hierbei mitzuwirken hat, bestimmt das Generalkommando."

§ 12 Ziffer 1.

„Die Krankenträgerübungen werden durch einen General besichtigt, welchen der Kommandierende General bestimmt, falls dieser nicht selbst die Besichtigung abhalten will. Der Korpsgeneralarzt wohnt dieser Besichtigung bei."

§ 12 Ziffer 2.

„Der besichtigende General und der Korpsgeneralarzt reichen jeder einen eigenen Bericht über ihre Wahrnehmungen an das Generalkommando ein."

Ferner erhält § 8 Ziffer 1 hinter dem Worte „Divisionsarzt" den Zusatz:

„oder ein im Mobilmachungsfalle für eine solche Stelle bestimmter älterer Oberstabsarzt."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 9603. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurs für die Kriegsschüler an der Militär-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf § 22 Ziff. 6 Abs. 2 u. § 24 Ziff. 3 der D. V. 491 werden nachstehend die Bestimmungen für den diesjährigen Schießlehrkurs der Kriegsschüler bekanntgegeben.

Beginn und Dauer des Kurses.

1. Der Schießlehrkurs findet in der Zeit vom 7. mit 19. September statt.

   Das Quartiermacherkommando der Kriegsschule trifft am 4. September, die Kriegsschüler unter Führung eines Inspektionsoffiziers treffen am 6. September auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — ein und kehren am 19. September nach München zurück.

Lehrplan.

2. Der Lehrplan des Kurses umfaßt im allgemeinen Schulschießen, einige Übungen im gefechtsmäßigen Schießen, Entfernungsschätzen und Entfernungsmessen; bei allen Übungen ist die Erziehung der Kriegsschüler für ihre spätere Verwendung in der Schießausbildung und Feuerleitung besonders im Auge zu behalten.

Verstärkung der Stammabteilung.

3. Zur Verstärkung der Stammabteilung der Militär-Schießschule sind abzustellen:

   I. von der Kriegsschule:
   2 Inspektionsoffiziere — hievon 1 als Hilfslehrer —,
   1 Sanitätsunteroffizier und
   25 Mannschaften (Ordonnanzen);

   II. aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen:

   a) 6 Oberleutnants oder Leutnants als Hilfslehrer.

   Der Antrag auf Kommandierung geeigneter Offiziere ist von der Militär-Schießschule am 15. Juli beim Kriegsministerium zu stellen.

   b) vom I. und III. Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos je
   4 Sergeanten oder Unteroffiziere,
   5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
   1 Hornist und
   33 Infanteristen;

vom II. Armeekorps nach Anordnung des Generalkommandos (nur von den rechtsrheinischen Truppenteilen):
1 Sergeant oder Unteroffizier,
1 Sanitätsunteroffizier,
1 Gefreiter und
11 Infanteristen;

c) außerdem vom I. und III. Armeekorps je:
1 Unteroffizier und
5 Infanteristen

zur Reinigung der verschossenen Munition ꝛc.

Sämtliche Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung unter II b u. c bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften haben im Laufe des 3. September*) auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — und zwar Unteroffiziere und Mannschaften auf Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und bis einschließlich 19. September (20. September Rückreisetag) dortselbst zu verbleiben.

Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Besoldung und Verpflegung.

4. In Bezug auf Überweisung, Bekleidung, Ausrüstung, Marschangelegenheiten, Besoldung und Verpflegung der Hilfslehrer und Verstärkungsmannschaften sind im allgemeinen die Festsetzungen des K. M. E. Nr 3130/03 (V. Bl. S. 63 ff.) maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von der Militär-Schießschule gezahlt; es sind deshalb die Reiserechnungen für die Hin- und Rückfahrt der Offiziere von den betreffenden Truppenteilen zu erstellen und an die Militär-Schießschule sogleich bei Kursbeginn einzusenden.

Die Verpflegungsgebührnisse werden für die Hin- und Rückmarschtage von den Truppenteilen, vom 1. mit letzten Kommandotage nach dem Satze für den Truppenübungsplatz Lechfeld von der Militär-Schießschule für Rechnung des Kapitels 12 gezahlt und liquidiert.

*) Die Unteroffiziere und Mannschaften aus den Standorten Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, München, Neu-Ulm, Neuburg haben schon am 3. September vormittags einzutreffen.

Die Militärfahrkarten vom Standort nach Kloster Lechfeld haben die Truppenteile vorschüßlich zu zahlen und auf Grund eines über die sämtlichen innerhalb eines Regiments ꝛc. erwachsenen Kosten erstellten und auf die Kasse der Militär-Schießschule ab-quittierten Forderungs-Nachweises sogleich bei Beginn des Kurses von der Militär-Schießschule sich rückvergüten zu lassen; für die Rückfahrt werden die Fahrkarten von der Militär-Schießschule gezahlt.

Etwa benötigte Fahrscheine sind mit dem Vermerk zu versehen:

„Die Kosten sind bei der Administration der Militär-Bildungs-anstalten anzufordern".

Die Inspektionsoffiziere, sowie die Fähnriche, der Sanitäts-unteroffizier und die Mannschaften der Kriegsschule verbleiben auch während des Schießlehrkurses in Besoldung und Verpflegung der Kriegsschule, auch wird von dieser die Quartierbescheinigung für dieselben erstellt.

Das in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung u. s. w. der Kriegsschüler Erforderliche wird die Kriegsschule im Einvernehmen mit der Militär-Schießschule regeln.

Nach Beendigung des Kurses werden durch die Militär-Schießschule alle aus Anlaß des Schießlehrkurses von ihr gezahlten Mehrkosten bei der Administration der Militär-Bildungs-anstalten angefordert.

Unterkunft und Beköstigung.

5. Die Unterkunft der Angehörigen der Kriegsschule regelt diese im Benehmen mit der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld; für die Unterkunft der übrigen zur Verstärkung der Stamm-abteilung Kommandierten trägt die Militär-Schießschule Sorge; die Beköstigung erfolgt durch die Militär-Schießschule.

Munition.

6. Für die Fähnriche wird die in der D. V. 494 Seite 57 unter Munitionssätze XV Ziff. 1 festgesetzte Anzahl Patronen von der Militär-Schießschule angefordert; dafür unterbleibt seitens der Kriegsschule der Munitionsempfang nach den vorbezeichneten Munitionssätzen.

Frh. v. Asch.

Nr 9636. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Die unter Ziffer 4 Absatz 4 der Bestimmungen über die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen — V. Bl. 1894 S. 174 — vorgesehene Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn Militäranwärter

a) in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen etatsmäßigen mittleren Beamtenstelle angestellt werden, und

b) eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem als mittlere oder als Kanzleibeamte etatsmäßig angestellt werden.

Sie unterbleibt dagegen, wenn Inhaber des Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, das sie in ihrer Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatten.

Soweit hiernach das Besoldungsdienstalter einzelner Beamten durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist — auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit dem 1. April 1894 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt — die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit eintretende Vordatierung des Dienstalters nur auf das Besoldungsdienstalter nicht aber auch auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung u. s. w.) von Einfluß ist.

Frh. v. Asch.

Nr 9669. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Die „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen“ — Beilage zu Nr 18 des V. Bl. 1900 — erfahren folgende Änderung:

§ 7 Abs. 3 hat zu lauten:

Ferner können an dieser Reise zwei höhere Intendantur-Beamte teilnehmen, deren Kommandierung durch den Chef des Generalstabs der Armee beim Kriegsministerium beantragt wird. Letzterer reicht nach Beendigung der Reise kurze Berichte über die betreffenden Beamten dem Kriegsministerium ein.

Frh. v. Asch.

Nr 10008. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vollzug des Invalidenversicherungs-Gesetzes; hier freiwillige Versicherung.

Mit Bezug auf Ziff. 1 des Erlasses Nr 704/00 (V. Bl. S. 27) folgt nachstehend Abdruck einer Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. Juni 1903 zur Verständigung der unter den § 14 des Invalidenversicherungs-Gesetzes fallenden, in der Heeresverwaltung beschäftigten Personen.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 6434.

An die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

K. Staatsministerium des Innern.

In der Sitzung des Reichstages vom 9. Februar 1903 (Stenogr. Berichte des Reichstages S. 7779) ist die ungünstige wirtschaftliche Lage zahlreicher kleiner Unternehmer (Handwerker ꝛc.) hervorgehoben und bedauert worden, daß diese Personen von der in § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgesehenen Vergünstigung zur freiwilligen Versicherung nur selten Gebrauch machen. Da diese Klagen auch für bayerische Verhältnisse zutreffen, so besteht Anlaß, die zur freiwilligen Versicherung berechtigten Personen, insbesondere die Handwerker und Landwirte, wiederholt ausdrücklich auf diese gesetzliche Befugnis hinzuweisen. Die Vorteile, welche die Invalidenversicherung mit sich bringt, indem sie nicht bloß eine Rente für den Fall der Invalidität und des Alters, sondern in vielen Fällen auch ein Heilverfahren und die Unterbringung in einem Invalidenheim gewährt, sind so groß, daß als Ursache des geringen Umfanges der freiwilligen Versicherung nur die ungenügende Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden kann.

Gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes sind folgende Personen befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt;

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrates die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3. Personen, welche eine nur durch freien Unterhalt entlohnte Beschäftigung ausüben oder welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, insoweit bei letzteren die Beschäftigungsart durch Bundesratsbeschluß für nicht versicherungspflichtig erklärt worden ist.

Diese sämtlichen Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und zu erneuern.

Ferner sind alle Personen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Hienach sind insbesondere zur Selbstversicherung befugt: Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht im fremden Dienst stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen u. s. w., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, Krankenpflegerinnen u. s. w. Alle diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird hienach durch eine vorübergehende Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt. Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne

daß davon das Recht der Selbstversicherung berührt wird. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Personen allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden. Es ist also z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt, ebenso ein Landwirt, der in seinem Betriebe regelmäßig zwei ständige versicherungspflichtige Lohnarbeiter und seine Angehörigen, diese nur gegen freien Unterhalt, und zeitweise einige Taglöhner beschäftigt.

Erfahrungsgemäß lassen sich viele Angehörige der zur Selbstversicherung berechtigten Kategorien dadurch von dem Eintritt in die Selbstversicherung abhalten, daß sie glauben, ihre Beiträge nutzlos zu verwenden und der Vorteile der Versicherung für den Fall verlustig zu gehen, daß sie in späteren Jahren ihre wirtschaftliche Lage verbessern, indem sie ihren Geschäftsbetrieb vergrößern und dadurch zu größerer Selbständigkeit und erhöhtem Einkommen gelangen.

Diese Annahme ist unzutreffend. Es wird hiebei übersehen, daß alle Personen, die die Selbstversicherung auf Grund des § 14 Abs. I J. V. G. rechtzeitig, d. h. vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, begonnen haben, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Versicherung fortsetzen und erneuern und sich hiemit deren Rechte für die Zukunft wahren können.

Wenn daher beispielsweise ein Landwirt, der sich bisher selbstversichert hat, sein kleines Gut verkauft und hiefür ein größeres erwirbt, zu dessen Bewirtschaftung er eine größere Anzahl Dienstboten benötigt, so kann er die Selbstversicherung ebenso fortsetzen, wie der Handwerksmeister, der bisher nur zwei Gesellen gehalten hat und deren Zahl infolge der Ausdehnung seines Geschäftes vermehrt.

Die Weiterversicherung der bisher versicherungspflichtigen Personen unterliegt keiner Beschränkung hinsichtlich des Lebensalters und setzt auch keine Beschäftigung irgendwelcher Art während der Weiterversicherung voraus.

Die bisher versicherungspflichtige Dienstmagd kann sich sohin weiterversichern, wenn sie infolge Heirat aus dem Dienstverhältnisse ausscheidet und in Zukunft Lohnarbeiten nicht mehr verrichtet, ebenso der versicherungspflichtige Handwerksgehilfe, der sein Arbeitsverhältnis löst und ein eigenes Geschäft erwirbt.

Gemäß § 145 J. V. G. sind bei freiwilliger Versicherung Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, soferne eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei.

Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 (R. G. Bl. S. 667 ff.) besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden, während für die freiwillige Weiterversicherung das für die Versicherungspflichtigen bestimmte gelbe Quittungskartenformular zur Anwendung kommt.

Vorstehendes haben die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Zugleich werden die genannten Behörden angewiesen, bei jeder gegebenen Gelegenheit die beteiligten Kreise auf die wirtschaftlichen Vorteile der Selbst- und Weiterversicherung nachdrücklichst hinzuweisen.

München, den 17. Juni 1903.

Dr. **Frhr. von Feilitzsch.**

Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes,
hier freiwillige Versicherung betr.

Abdruck.

Nr. 4567 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

I. Hinter Nr. XXVI ist folgende Nummer einzuschalten:

XXVI a.

1. (1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern zur Beförderung aufzugeben. Die inneren Behälter müssen mit dichtem Stoffe ausgekleidet und so beschaffen sein, daß ungeachtet der beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. kein Staub vom Inhalte hindurchdringen kann. Statt der inneren Holzgefäße können auch verlötete Metallgefäße verwendet werden. Die Verwendung dicht verschlossener Gefäße aus Glas oder Steinzeug anstatt der inneren Holzgefäße ist zulässig, wenn diese Gefäße in starke Holzkisten mit Heu,

Stroh oder anderen geeigneten Verpackungsstoffen fest verpackt sind.

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen (Abs. 1) können auch mehrere Gefäße zu einem Frachtstücke vereinigt werden.

2. (1) Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge werden zur Beförderung nur zugelassen:

a) in dichten, mit guten Verschlüssen versehenen eisernen Behältern, die in festen Holz- oder Metallkisten in Kieselguhr, Sägemehl oder andere aufsaugende Stoffe eingebettet sind, oder

b) in besonders dazu eingerichteten Kesselwagen. Die Kessel müssen doppelwandig und vollkommen dicht sein; sie dürfen an den unteren Teilen keine Oeffnungen (Hähne, Ventile oder dergleichen) haben. Die Oeffnungen am Kessel müssen abgedichtet, verschlossen und durch fest eingeschraubte Metallkappen geschützt sein.

(2) Das Auf- und Abladen der Versandstücke mit Laugen sowie das Füllen und Leeren der Kesselwagen ist durch den Absender und den Empfänger zu bewirken. Einem etwa an die Eisenbahn gerichteten Antrag auf Ueberlassung von Arbeitern zu derartigen Verrichtungen darf nicht stattgegeben werden.

(3) Versandstücke mit Laugen sind nur in offenen Wagen zu befördern.

3. Gemeinsame Vorschriften zu 1 und 2:

a) Auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen muß in deutlicher, sich abhebender, dauerhafter Schrift die Bezeichnung „Gift" und die Angabe des Inhalts („Cyankalium", „Cyannatrium", „Cyankaliumlauge" u. s. w.) angebracht sein.

b) Die einzelnen Versandstücke dürfen das Gewicht von 75 Kilogramm nicht übersteigen.

c) Die Versandstücke dürfen nicht mit Säuren oder sauren Salzen und nicht mit Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln und dergleichen zusammen verladen werden. Die Kesselwagen sind nicht in der Nähe mit Säure beladener Wagen in die Züge einzustellen.

4. Die Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäße und Kesselwagen, in denen Cyankalium oder Cyannatrium befördert worden ist, sinngemäße Anwendung. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

II. In der Nr. XXXVc ist vor „Roburit IT“ einzufügen:
Roburit IA und Roburit IC (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat und Kaliumpermanganat),
Roburit ID (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Mehl und Kaliumpermanganat),
Roburit IE oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 Prozent wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitronaphthalin, Ammonsulfat, Kalisalpeter, Kaliumpermanganat und Mehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 Prozent und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 Prozent wechseln kann.

III. Die Nr. XLIXa erhält folgende Fassung:
Natriumsuperoxyd ist in starken, vollkommen wasserdichten Blechbüchsen, die in eine mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattete starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 20. Juni 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr 10059. München 11. Juli 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Änderungen in der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 10173. München 11. Juli 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Parademarsch der Feldartillerie.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds. Mts. zu verfügen geruht, daß

1. künftig der Vorbeimarsch der Feldartillerie bei Paraden nach Nr 395 des Exerzier-Reglements (Paraden vor Seiner Majestät) auch in Abteilungsfront ausgeführt werden kann und

2. das Kriegsministerium ermächtigt wird, die nähern Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen in die demnächst erscheinenden Deckblätter zum Exerzier-Reglement der Feldartillerie aufgenommen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 8855 a. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Doppelfernrohr 1903.

Die Firma C. P. Goerz in Friedenau bei Berlin liefert das Doppelfernrohr 1903 mit Offiziertasche (Faltentasche) an Angehörige der Deutschen Armee und Marine für den eigenen Gebrauch, wenn die Bestellung und Bezahlung durch Vermittlung einer Militärbehörde oder eines Truppenteils erfolgt, zum Preise von 75 ℳ, auf Wunsch auch zahlbar in 10 Monatsraten.

Die Doppelfernrohre werden vor der Abgabe durch die K. Preuß. Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft.

Denk.

Nr 9216a. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausscheiden einer A. Sp. V.

Die Anleitung zur Ausbildung der Richtkanoniere der Fußartillerie (A. Sp. V. 4) scheidet aus.

Die diese Nr betreffenden Angaben im A. Sp. E. sind zu streichen.

Denk.

Nr 9877. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1903 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 25. Juni 1903 über die

für die K. Preuß. Armee für das II. Halbjahr 1903 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Fourage mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	₰	₰	₰
Berlin	35	44	18,760
Spandau	35	45	19,160
Jüterbog	35	45	19,348
Dieuze	37	47	20,616
Saargemünd	35	44	18,920
Metz	39	50	22,663

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

a. für die Monatsration nach Satz IV . . 31 ℳ — ₰ } §§ 41, 49, 50,6, 65, 66, 68 und 69 der Fr. V. V.
b. „ „ „ „ „ III . . 32 ℳ 50 ₰
c. „ „ „ „ „ II . . 34 ℳ — ₰
d. „ „ „ nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . 28 ℳ — ₰ § 49,4 a. a. O.
e. bei einzelnen Fourageteilen:
für 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 57 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 3 ℳ 08,5 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 2 ℳ 16,5 ₰.

In den Vergütungssätzen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

I. V.

v. Beckenbauer.

Nr 10023. München 11. Juli 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe der Vorschrift „Anlage von Friedensmunitionsmagazinen“ (D. V. 245).

Die Vorschrift über die Anlage von Friedensmunitionsmagazinen (D. V. 245) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige D. V. 245 und die A. Sp. V. $81^{62 \text{ u. } 63}$ treten außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 245 statt „Friedens-Pulvermagazinen — 1892“ = Friedensmunitionsmagazinen — 1903 zu setzen.

Im A. Sp. E. S. 81 sind die Vorschriften $81^{62 \text{ u. } 63}$ zu streichen.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 187—190 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

Deckblatt Nr 1	zum 1. Abschnitt			zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. 431);
Deckblätter Nr 225a—257	„ 2. „			
„ „ 147a—172	„ 3. „			
Deckblatt Nr 148	„ 4. „			
Deckblätter Nr 207a—241	„ 6. „			
„ „ 29a u. 30	„ 7. „	und zum Sonderabdruck dieses Abschnitts		
„ „ 24a — 30	„ 8. „			
„ „ 596a—697	„ 9. „	und zum Sonderabdruck dieses Abschnitts		
„ „ 34a — 47	„ 10. „			
„ „ 1 — 11	„ 11. „			

Deckblätter Nr 25—49 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie (D. V. 485);
Deckblätter Nr 19—23 zur Schießvorschrift für die Feldartillerie (D. V. 487);
Deckblätter Nr 94—114 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 494);
Deckblätter Nr 11—12 zur Schußtafel Nr 7 des Sammelheftes;
Deckblätter Nr 56—68 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 14. Juli 1903.

Nr 10277. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Formation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Mts. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß am 1. April 1904 der Stab der 2. Feldartillerie-Brigade nach Augsburg verlegt wird und daß zum gleichen Zeitpunkt das 3. Feldartillerie-Regiment zur 6. Feldartillerie-Brigade, das 4. Feldartillerie-Regiment zur 2. Feldartillerie-Brigade übertritt.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober 1903 zu verlegen sind:

1. die Eskadron Jäger zu Pferde Nr. 1 von Königsberg nach Graudenz — unter Zuteilung zum Kürassier-Regiment

Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußischen) Nr. 5 — und

2. die 4. Eskadron des Dragoner-Regiments König Friedrich III (2. Schlesischen) Nr. 8 von Namslau nach Öls.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 27. Juni 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Goßler.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Juli 1903.
Nr. 1211/6. 03. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr 10569. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung K. Preuß. Truppenteile.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 3871 JA.

Abdruck.

St.-M. d. J. Nr 810.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung eines Lehrkurses und einer Prüfung für Eichamtskandidaten betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 15 und 16 der K. Allerhöchsten Verordnung vom $\frac{\text{23. November 1869}}{\text{27. Januar 1883}}$ (Ges. u. V. O. Bl. vom Jahre 1883 S. 61 ff.) wird bekannt gegeben, daß im laufenden Jahre eine neuerliche Prüfung für Eichamtskandidaten stattfindet, welche

am Samstag, den 26. September 1903

beginnt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und erstreckt sich auf die Kenntnis:

a) der mathematischen und physikalischen Grundlagen des metrischen Maß- und Gewichtssystems,
b) der in Bayern geltenden Gesetze und Verordnungen über das Maß- und Gewichtswesen, einschließlich der für die Ausführung von Eichungsarbeiten maßgebenden Instruktionen,
c) der Beschaffenheit der eichfähigen Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien,
d) der beim Eichungsgeschäft in Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate, endlich
e) auf die nötige Gewandtheit in der Handhabung der Apparate sowie in der technischen Ausführung der bei den Eichungsarbeiten vorkommenden Operationen.

Zur Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Gesuche um Zulassung sind an die K. Normal-Eichungs-Kommission in München (Theatinerstr. 19) zu richten und bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis 25. Juli 1903 einzureichen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. ein Zeugnis der Distriktspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhafte Haltung,
2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den Eichdienst,
3. ein vom Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Lebensabriß, welcher den Tag und Ort der Geburt, die Heimat und Konfession, den Bildungsgang unter Bezeichnung der etwa besuchten technischen Lehranstalten, den Beruf bezw. die dermalige Stellung und die Familienverhältnisse sowie die Angabe der genauen Adresse zu enthalten hat.
4. Militäranwärter haben die in Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden vom 22. November 1885 (Ges. u. V. O. Bl. S. 672) aufgeführten Belege anzufügen.

Dispensationen von der Erfüllung der Zulassungsbedingungen finden nicht statt.

Für die Beteiligung an der Prüfung werden Gebühren nicht erhoben.

Um den Kandidaten Gelegenheit zur Aneignung der erforderlichen Kenntnisse zu bieten, wird vor der Prüfung ein auf die Dauer von beiläufig drei Wochen berechneter Lehrkurs in Verbindung mit praktischen Uebungen abgehalten, welcher am

Donnerstag den 3. September 1903

beginnt und für dessen Besuch ein nach der Anzahl der Teilnehmer zu bemessendes Honorar von etwa 10 bis 15 M. zu entrichten ist.

Bewerber, welche an diesem Lehrkurse sich beteiligen wollen, haben sich in eine Liste einzuzeichnen, welche bei dem Hausmeister L. Sachs im Gebäude der Akademie der Wissenschaften, Neuhauserstraße 51/0, am 1. und 2. September 1903 aufliegt.

München, den 25. Juni 1903.

K. Normal-Eichungs-Kommission.

Zeulmann.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 29—48 zur „Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material" (D. V. 398).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 31. Juli 1903.

Nr 9771.

Bekanntmachung, die Gutachten in militärischen Strafsachen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni lfd. Js. in Abänderung der §§ 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 S. 5/6) Allergnädigst zu bestimmen geruht,

1. daß das Medizinalkomitee an der Universität München für den Befehlsbereich des I. Armeekorps, das an der Universität Würzburg für den des II. Armeekorps, das an der Universität Erlangen für den des III. Armeekorps zur Abgabe der Gutachten nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1889 zuständig sei,
2. daß die Militärgerichte die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände direkt dem zuständigen Medizinalkomitee zu übersenden haben.

München, den 7. Juli 1903.

In Vertretung:

Dr. **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.** Staatsrat **v. Heller.**

Nr 11199. München 31. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rotbraune Handschuhe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds. zu bestimmen geruht:

Rotbraune Handschuhe sind zum Dienstanzug und zum kleinen Dienstanzug von den Offizieren und Sanitätsoffizieren fortan anzulegen:

1. im Felde;
2. im Manöver und während des Aufenthalts auf Truppenübungsplätzen sowie während der Märsche dorthin und zurück;
3. bei allen Exerzier-, Felddienst- und Schießübungen und Besichtigungen von der Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich aufwärts, auch von den anwesenden dienstlich nicht beteiligten Offizieren;
4. bei Generalstabsreisen, Übungsreisen und Übungsritten.

Außerdem dürfen rotbraune Handschuhe bei Reit-, Fahr- und Radfahrübungen sowie beim außerdienstlichen Reiten und Radfahren und zu Wagen beim Selbstfahren getragen werden.

Auf die Beamten der Militärverwaltung finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr 15169.
Kr.-M. Nr 9606.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr 26 Seite 189 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. vor. Mts.

München, den 2. Juli 1903.

Dr. **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien betr.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. med. C. Beyer zu Ragoon ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziff. 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Britischen Besitzungen in Indien haben.

Berlin, den 17. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. **Richter.**

Nr 10553. München 20. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bewaffnung der Gendarmerie.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. zu bestimmen geruht, daß für die Gendarmerie-Wachtmeister an Stelle des Gendarmeriesäbels 99 der Gendarmerie-Wachtmeistersäbel nebst Überschnallkoppel nach den vorgelegten Mustern zur Einführung gelange.

Frh. v. Asch.

Nr 10656. München 31. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Zulagen für abkommandierte Mannschaften.

Nach § 37,5 der Bekleidungsordnung I. Teil können den unter besonderen Verhältnissen vom Truppenteil abkommandierten Mannschaften Zulagen, und zwar gemäß Anmerkung a auf Seite 33 der Musterungsvorschrift höchstens 3 ℳ monatlich für einen Gemeinen und 6 ℳ monatlich für einen Unteroffizier, aus dem Ersparnisfonds gezahlt werden. — Diese Zulagen dürfen künftighin entweder aus dem Ersparnisfonds oder aus dem Beköstigungsfonds gewährt werden.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Küchenvorschrift bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Juli 1903.
Nr. 34/7. 03. A. 1.

Verlegung der 4. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. August 1898 befohlene Verlegung der 4. Eskadron 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 von Ülzen nach Lüneburg kommt am 23. September 1903 zur Ausführung.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt.

v. Einem.

Nr 11078. München 31. Juli 1903.
Kriegsministerium.

Betreff: Verlegung eines K. Preuß. Truppenteiles.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 10428. München 31. Juli 1903.
Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schenkungen an das K. Armee-Museum.

Dem K. Armee-Museum wurden im I. Halbjahre 1903 folgende Zuwendungen gemacht:

1. Von Ihrer Hoheit Prinzessin Albert von Sachsen-Altenburg:
   Porträt Sr. Hoh. des Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg in der Obersten-Uniform seines Regiments (1. Chev.-Regt.). Ölbild in Rahmen 1848.

2. Von J. Bürkler in Ochsenfurt:
Feldzugskreuz vom Jahre 1813/14, getragen von dem Vater des Schenkers.

3. Von Regierungsrat Ungemach in Regensburg:
Helm, Waffenrock mit Epaulettes, Degen mit Gehänge und Portepee des verstorbenen Generalauditeurs Rottenhäuser.

4. Von Feuerwerks-Oberleutnant Heusler:
Reliefkarte des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg.

5. Von Leutnant a. D. Stöcklein:
Kupferstich, darstellend die Schlacht bei Lützen, 16. XI. 1632.

6. Von der Rittmeisterstochter Fräulein Stephanie von Zurwesten (Vermächtnis):
Ölbild in Goldrahmen, darstellend den Obersten und Kommandanten des K. B. 1. Husaren-Regiments Joseph v. Zurwesten (1817), 2 lange spanische Pistolen, 2 französische Sattelpistolen, 2 kleine Sattelpistolen, 1 russischer Kavallerie-Säbel mit Doppelkorb (1812), 1 Jagdgewehr mit Steinschloß, 1 Karabiner, 1 rote Saffianbrieftasche mit dem Bildnisse Kaiser Napoleons, 1 französischer Ehrenlegions-Ordensstern mit Band, 1 französische St. Helena-Medaille nebst Diplom.

7. Von Hinterbliebenen verschiedene Andenkenstücke an die nachstehenden Max-Josephs-Ordens-Ritter:
Obst. Johann Ritter von Bédat,
Se. Exz. G. d. J. Friedrich Grafen von Bothmer,
Maj. Hermann Ehrne von Melchthal,
Obst. Lt. Franz Ritter von Golch,
Se. Exz. G. d. J. Adolf von Heinleth,
Se. Exz. G. d. J. Karl Ritter von Hoffmann,
Se. Exz. G. Lt. Maximilian Frh. von Horn,
Se. Exz. G. d. J. Joseph Ritter von Maillinger,
Se. Exz. G. d. J. Benignus Ritter von Safferling,
Obst. Lt. Friedrich Ritter von Ströbel,
Se. Exz. G. Lt. Ludwig Grafen von Ysenburg-Philippseich.

Den Spendern wird hiemit im höchsten Auftrag der Dank des Kriegsministeriums ausgesprochen.

J. V.
Bucher.

Nr 10830. München 31. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe ingenieur-technischer Sonder-Vorschriften.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird eine „Anleitung zur Berechnung und zum Bau Howescher Träger“ nebst zugehörigen „Bautabellen“ und „Musterblättern“ ausgegeben.

Im J. E. sind aufzunehmen:

Die „Anleitung“ unter Nr 34, die „Bautabellen“ unter Nr 34a, die „Musterblätter“ unter Nr 34b.

J. V.
Bucher.

Nr 11337. München 31. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung zum Sammelheft der Schußtafeln (D. V. 250).

In den „Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen“ ist Seite 3, lfde Nr 2, Zeile 2 v. o. „35“ in „34“ zu ändern.

J. V.
Bucher.

Nr 11411. München 31. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitions-Abnahme-Vorschrift XXIV.

Die „Besondere Munitions-Abnahme-Vorschrift XXIV“ der D. V. 138 ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Die bisherige Vorschrift XXIV tritt außer Kraft.

J. V.
Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 1 zu dem Entwurf: „Der kleine Entfernungsmesser 99";

Deckblätter Nr 1—6 zu den Ausführungsbestimmungen zur Pf. A. V. (D. V. 79);

Deckblätter Nr 23—26 zu Heft 1 und
" " 27—40 " " 2 der Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung vom 12. Juni 1889 (D. V. 205);

Deckblatt Nr 51 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen (D. V. 238);

Deckblätter Nr 36—41 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition (D. V. 321);

Deckblätter Nr 32—36 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition (D. V. 328);

Deckblätter Nr 48—58 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt (D. V. 383);

Nachtrag VIII zur Garnison-Verwaltungsordnung (D. V. 423);

Deckblätter Nr 40—55 und handschriftlich auszuführende Berichtigungen Nr 24—28 zur Schutztruppenordnung (D. V. 458).

In den Büchern und Listen sind vorzutragen:

der Kaiserlich Japanische Chrysanthemum-Orden mit „JpCh.",

der Königlich Koreanische Orden der Pflaumenblüte mit „KorPf.".

Der K. Generalstab hat die Durchsicht des Bestandes der Armee-Bibliothek und deren Schließung vom 15. August mit 15. September ds. Js. sowie die Einlieferung der ausgeliehenen Bücher und Karten zum 10. August verfügt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 11. August 1903.

Nr 11795. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt des Führers einer Bespannungsabteilung bei der Fußartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli ds. Js. nachstehendes zu bestimmen geruht:

Dem Führer einer Bespannungs-Abteilung bei der Fußartillerie steht die Urlaubsbefugnis und die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs zu. Für die Zeit jedoch, in der die Bespannungsabteilung mit der Kompagnie zu einem Batterieverbande zusammentritt, geht die Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe des § 20 der Disziplinarstrafordnung für das Heer auf den Batterieführer über.

Frh. v. Asch.

Nr 11792. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Regierungsdirektor Karl Ritter v. Rasp, Leutnant a. D., hat anläßlich der Feier des 125jährigen Bestehens des 1. Infanterie-Regiments zu einer Stiftung für dieses Regiment den Betrag von 5000 ℳ bestimmt und 500 ℳ des Stiftungsbetrages dem 1. Infanterie-Regiment übergeben unter der gleichzeitigen Verpflichtung, daß er den Rest in Jahresraten von 500 ℳ einzahlen werde. Die Zinsen des Stiftungsvermögens sollen in erster Linie zur alljährigen Beschaffung einer dem Offizierskorps des genannten Regiments gewidmeten und jedem in demselben neuzugehenden Offizier zu verabreichenden Denkmünze verwendet werden; der verbleibende Zinsenrest hat je zu Weihnachten an würdige Unteroffiziere des 1. Infanterie-Regiments zur Verteilung zu gelangen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. August l. J. die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser Stiftung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kr. M. V. Bl. bekannt gegeben werde.

Frh. v. Asch.

Nr 11796. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rangverhältnis der oberen Militärbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. ds. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Militärbeamten, die im Offiziersrange stehen, sämtlichen Unteroffizieren und Gemeinen des Heeres gegenüber als „Höhere im Dienstrange“ gelten.

Frh. v. Asch.

Nr 11860. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr 29 Seite 210/211 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni lfd. Js. mit dem Beifügen, daß die darin angezogene Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 im Verordnungsblatte Nr 29 vom Jahre 1894 Seite 262 ff. ausgeschrieben wurde.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen gebildeten Lieferungsverbände und die hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden.

Die durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Centralblatt S. 341) als Beilagen B und C veröffentlichten Verzeichnisse der Lieferungsverbände und der hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden erhalten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen an den betreffenden Stellen folgende Fassung:

Beilage B.

Verzeichnis
der Lieferungsverbände (§ 17).

I. Lfd. Nr	II. Bundesstaat	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände	
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Landratsämter Altenburg, Ronneburg und Roda.	

Beilage C.

Verzeichnis

der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat	Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	Über etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
3.	Sachsen (Königreich).	unverändert.	unverändert.	die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges.	unverändert.
6.	Hessen.	"	"	das Großherzogliche Ministerium des Innern.	"
13.	Sachsen-Altenburg.	"	"	das Herzogliche Gesamtministerium.	"
22.	Lippe.	"	"	das Fürstliche Staatsministerium.	"
23.	Lübeck.	das Polizeiamt in Lübeck.	das Polizeiamt in Lübeck.	unverändert.	die Militärkommission des Senats.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. **Richter.**

Nr 12023. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1903/04.

Im Verfolg der Ziffer II C zweiter Absatz der Allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1903 und der Ziffer 13 der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen — V. Bl. S. 84 und 86 — wird hiedurch bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 23. bis einschlüssig 26. Oktober lfd. Js. zu erfolgen hat.

Frh. v. Asch.

Nr 11662. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 141).

Die Ausrüstungsnachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abteilung (D. V. 141) wurde neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1900 tritt außer Kraft.

Nr 141 des D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

Waßner.

Nr 11845. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafel für den 21 cm Bronzemörser.

Die neuaufgestellte Schußtafel Nr 21 für den 21 cm Bronzemörser, zum Gebrauch und für das Sammelheft (D. V. 86 u. 250), wird demnächst ausgegeben.

J. V.
Waßner.

Nr 11918. München 11. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer Art. Spezial-Vorschrift.

Die Anlage a der Art. Spezial-Vorschrift 74[1] Vorschrift für die Stempelung der Seitengewehre der Truppen zu Fuß (nebst einer Zeichnung) ist neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Dienststellen durch die Inspektion der Technischen Institute zugehen.

Die bisherige Anlage a tritt außer Kraft.

J. V.
Waßner.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 46—48 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß (D. V. 281);

Deckblätter Nr 11—17 zum Leitfaden betreffend die Leuchtpistole und ihre Munition (D. V. 320);

Deckblätter Nr 177—181 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 504).

Auf Seite 126 des V. Bl. 1903 ist in Ziff. 6 des K. M. E. Nr 7863/03 statt „Freiburg i/S." zu setzen:

Freiberg i/S.

Auf die im Verlag von Karl Marhold in Halle a/S. erschienene, von dem K. Sächsischen Stabsarzt d. R. Dr Georg Ilberg, Oberarzt an der K. Sächsischen Irrenanstalt zu Großschweidnitz, verfaßte Broschüre: „Über Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit" wird hiedurch aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 28. August 1903.

St. M. d. J. Nr. 18213.
Kr. M. Nr. 11894.

Bekanntmachung, Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr 33 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 24. Juli 1903 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München den 9. August 1903.

In Vertretung:

Frh. v. Asch. Staatsrat **v. Geib.**

Nr 12572. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem Erlasse erwähnte Abdruck des Gesamtverzeichnisses der im Betreffe bezeichneten Lehranstalten ist als besondere Anlage beigefügt.

Anlage.

Frh. v. Asch.

Nr 12388. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Nachstehender Abdruck wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung Nr 16199 vom Jahre 1902 — V. Bl. Seite 279/280 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 6. August 1903.
Nr. 563/6. 03. A. 1.

Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

In Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 18. Oktober 1902 Nr. 531. 10. 02. A. 1. (A. V. Bl. S. 308/309) wird bestimmt:

Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Oktober 1902 bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade übenden Angehörigen des Beurlaubtenstandes können, soweit sie im Auslande wohnen, für die Reise nach den Standorten der Besatzungs-Brigade und für die Heimreise nach beendeter Übung Ablösungstransportdampfer der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade und Marine-Ablösungsdampfer benutzen, falls auf diesen Dampfern Platz zur Verfügung steht. Bedingung ist, daß sie die unter Umständen für ihre Verpflegung entstehenden Kosten (zur Zeit für Fahrgäste I. Kajüte 5 ℳ, II. Kajüte 3 ℳ und

III. Kajüte 1 ℳ 50 Pf. täglich) bei Aufnahme auf den Dampfer erlegen. Die Mitnahme solcher Personen darf indessen nur auf Grund von Einberufungsschreiben oder Gestellungsbefehlen des Kommandeurs der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade erfolgen.

In Vertretung.

Sixt v. Armin.

Nr 9682. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Infanterie (mit Gewehren 98).

Die durch die Ausgabe der Gewehre 98 veranlaßten Deckblätter Nr 11—34 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie — D. V. 158 — werden den betreffenden Dienstesstellen und Truppenteilen demnächst zugehen.

Das mit diesen Deckblättern versehene „Exerzier-Reglement für die Infanterie (mit Gewehren 98)" erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 158a.

Waßner.

Nr 12042. München 16. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Vorschriften des A. Sp. E.

Die A. Sp. V. 81 [19] „Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von Füllkugeln für Schrapnels" gelangt neu zur Ausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen durch die Inspektion der Technischen Institute zugehen.

Die A. Sp. V. 81 [55] und [56] treten außer Kraft.

Deckblätter zum A. Sp. E. werden von genannter Inspektion ausgegeben.

Denk.

Nr 12231. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 98.

Die Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr 98 wird als D. V. 197a den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

Nr 12232. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98.

Die Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 wird als D. V. 387a den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

Nr 12233. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98.

Der Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 wird als D. V. 321a den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

Nr 12776. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Entwurf einer Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals.

Der Entwurf einer Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals wird als D. V. 52 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige D. V. 52 und die D. V. 509 treten außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 52 statt „Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere — 1883" zu setzen:

Entwurf einer Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals — 1903.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 98—119 zur Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc. vom 13. September 1887 (D. V. 88);

Deckblätter Nr 1—22 zur Vorschrift „Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepot-Bestände" (D. V. 280);

Deckblätter Nr 120—142 zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden (D. V. 454);

Deckblätter Nr 6—11 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser" (Hahn), (D. V. 511);

Deckblatt Nr 4 zu dem Entwurf „Der große Entfernungsmesser" (Bickel), (D. V. 512).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 10. September 1903.

Nr 12678. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden und über die Berechtigung der Büchsenmacher und Waffenmeister zum Tragen des Offizierseitengewehrs.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. vor. Mts. die als Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden“ unter Aufhebung der gleichnamigen Bestimmungen vom 24. Dezember 1899 zu genehmigen und zugleich zu verfügen geruht: Anlage

1. Die Heranziehung der überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister zur Offizierstellvertretung ist gestattet. Im übrigen ist ihre dienstliche Verwendung die gleiche wie die der Sergeanten.

2. Wegen entsprechender Anwendung des § 3,1 A der neuen Bestimmungen auf die Oberfahnenschmiede und die Militär-Oberbäcker, dann auf die Sergeanten des ständigen Aufsichtspersonals bei den militärischen Strafanstalten und bei der Arbeiterabteilung hat das Kriegsministerium das Weitere zu veranlassen.

3. Die Berechtigung zum Tragen des Offizierseitengewehrs mit dem goldenen Portepee darf den Truppen- und Zeughausbüchsenmachern sowie den Waffenmeistern bei tadelloser Führung und treuer Pflichterfüllung schon nach neunjähriger aktiver Dienstzeit als Büchsenmacher oder Waffenmeister verliehen werden.

4. Das Kriegsministerium ist zum Erlasse nicht grundsätzlicher Änderungen und Ergänzungen der Beförderungsbestimmungen ermächtigt.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß in den im § 8 der neuen Beförderungs-Bestimmungen erwähnten Dienstvorschriften folgende Änderungen eintreten:

a. Militär-Veterinärordnung, § 48:

Ziffer 3: In der 3. Zeile ist statt „1899“ zu setzen: 1903;

Ziffer 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

4. Oberfahnenschmiede, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9 jähriger aktiver Dienstzeit zu überzähligen Vizewachtmeistern (Vizefeldwebeln) — ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

b. Proviantamts-Ordnung, Beilage 13:

Im § 3 ist zwischen dem 3. und 4. Absatz als neuer Absatz einzuschalten:

Oberbäcker 1. Klasse, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9jähriger aktiver Dienstzeit bis zu der Anzahl von zwei für jedes Armeekorps zu überzähligen Vizefeldwebeln — ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

c. Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen zc., § 11:

Der 3. Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Von den Sergeanten des ständigen Aufsichtspersonals, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, dürfen nach zurückgelegter 9jähriger aktiver Dienstzeit zwei durch den Inspekteur zu überzähligen Vizefeldwebeln — ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

d. Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, § 14:

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

4. Von den Sergeanten des ständigen Aufsichtspersonals, die durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, darf nach zurückgelegter 9jähriger aktiver Dienstzeit einer durch den Inspekteur zum überzähligen Vizefeldwebel — ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieses Dienstgrades — befördert werden.

Die Ausgabe von Deckblättern zc. bleibt vorbehalten.

Außerdem ist im § 14 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen und in Ziffer 60 der Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals statt „15jährige Dienstzeit als Büchsenmacher" zu setzen:

9jährige Dienstzeit als Büchsenmacher.

Ebenso ist in Ziffer 8 der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie der Wortlaut „fünfzehnjährige Dienstzeit als Waffenmeister" zu ändern in:

neunjährige Dienstzeit als Waffenmeister.

Die Berichtigung der letztgenannten 3 Dienstvorschriften hat handschriftlich zu erfolgen.

Frh. v. Asch.

Nr 12760. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Kündigungsfrist für Unterbeamte.

Die Kündigungsfrist für die nicht auf Lebenszeit angestellten etatsmäßigen Unterbeamten der Militärverwaltung wird gleichmäßig auf 3 Monate festgesetzt.

Auf die Zeit der Probedienstleistung dieser Beamten und auf die vertraglichen Vereinbarungen mit Personen, die nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedarfs angenommen werden, findet diese Festsetzung keine Anwendung.

Die Abänderung der hiervon betroffenen Dienstvorschriften wird gelegentlich erfolgen.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 6373II.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abänderung der Vorschrift unter Nr. XXVIa Ziff. 3 lit. b) der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird bestimmt, daß „Cyankalium und Cyannatrium in fester Form“ bis auf weiteres in Frachtstücken mit einem Einzelgewichte bis zu 125 Kilogramm zur Eisenbahnbeförderung zuzulassen sind.

München den 24. August 1903.

In Vertretung:
Staatsrat **Frhr. v. Raesfeldt.**

Nr 13118. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 13343. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Servisvorschrift.

§ 72,1 Abs. 2 Zeile 1 u. 2 auf Seite 43 der D. V. Nr 493 sind die Worte „mit Genehmigung des Kriegsministeriums“ zu streichen.

Frh. v. Asch.

Nr 13238. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitions-Abnahmevorschrift XVIII.

Die besondere Munitions-Abnahmevorschrift XVIII über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Übungsgranatzünder 96 (D.V.138) ist neuaufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Denk.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 39—42 zur Vorschrift: Anschießen von Geschützrohren und Lafetten der Fußart. (D.V. 510).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 25. September 1903.

Nr 5082 JA. München 25. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnung über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Friedens- sowie des Beurlaubtenstandes,

b) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Rechnungsjahr 1902 nachstehend bekanntgegeben werde.

Frh. v. Asch.

Abrechnung

über den Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes, dann des Beurlaubtenstandes, sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1902.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere ꝛc. des Friedensstandes M.	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
	I. Einnahmen.						
I	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	*79 795	07	2 029	02	***6 494	49
II	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	118 576	01	21 036	29	17 288	40
III	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV	Heimgezahlte Kapitalien	**159 709	69	9 371	43	3 000	—
V	(Münz- und) Kurs-Gewinn.	3 016	60	386	—	268	—
VI	Fondsbeiträge	83 634	98	1 015	78	7 455	23
VII	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat . .	—	—	—	—	—	—
VIII	Zuschüsse aus anderen Fonds	4 190	47	—	—	1 396	84
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X	Sonstige zufällige Einnahmen.	—	—	—	—	—	—
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	197 000	—	19 000	—	13 100	—
	Summe der Einnahmen	645 922	82	52 838	52	49 002	96

	M.	₰
zu *) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	79 420	42
der Königsacker'schen Zustiftung	374	65
+	79 795	07
zu **) Kapitalien	55 700	—
Unverzinsliche Darlehen .	104 009	69
+	159 709	69
zu ***) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	6 349	14
der Bischoff-Pilati-Zustiftung	145	35
+	6 494	49

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere ꝛc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
	II. Ausgaben.						
I	Unterstützungen ohne Rückersatz	—	—	4 673	—	{ 17 600 151	— 83
	Aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes: a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformstücken . . . . 3 400 ℳ b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . . . . 14 305 „ c) Sonstige Unterstützungen . 67 202 „ d) Königsacker'sche Zustiftung . . . . — „	84 907	—	—	—	—	—
II	Außerordentliche Unterstützungen	—	—	—	—	—	—
III	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	3 052	01	—	—	—	—
IV	Neuangelegte Kapitalien und zwar: Kapitalsanlagen . . . . 176 800 ℳ — ₰ Unverzinsliche Darlehen 85 245 „ 30 „	262 045	30	24 000	—	14 000	—
V	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—	—	—	—
VI	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	2 357	11	—	—	—	—
VII	Verwaltungskosten	10 646	36	2 654	22	—	—
VIII	Zuschüsse an andere Fonds	28 680	—	—	—	—	—
IX	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X	Sonstige Ausgaben	8	45	—	—	—	—
XI	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	197 000	—	19 000	—	13 100	—
	Summe der Ausgaben	588 696	23	50 327	22	44 851	83

Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere ꝛc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
Rechnungs-Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	645 922	82	52 838	52	49 002	96
Die Ausgaben betragen	588 696	23	50 327	22	44 851	83
Aktiv-Rest	*57 226	59	2 511	30	**4 151	13

	ℳ	₰
zu *) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	56 819	54
der Königsacker'schen Zustiftung	407	05
+	57 226	59
zu **) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds	3 983	68
der Bischoff-Pilati-Zustiftung	155	45
der Schenk'schen Zustiftung . .	12	—
+	4 151	13

Vortrag	Offiziere ꝛc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
Ausweis des Vermögensstandes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	3 068 557	14	542 700	16	451 051	43
Neu angelegte Kapitalien	176 800	—	24 000	—	14 000	—
Eine Schankung von	—	—	—	—	500	—
Summe	3 245 357	14	566 700	16	465 551	43
Ab die heimbezahlten Kapitalien	55 700	—	9 371	43	3 000	—
Gibt Kapitalienbestand Ende des Rechnungsjahres 1902.	3 189 657	14	557 328	73	462 551	43
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres	328 150	23				
Neubewilligte Darlehen	85 245	30				
Summe	413 395	53				
Hievon:						
die Nachlässe . . . . 1 125 ℳ — ₰						
die baren Rückersätze . . 104 009 „ 69 „	105 134	69				
Rest der unverzinslichen Darlehen	308 260	84				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere 2c. des Friedensstandes		Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
III. Rechnungs-Aktivrest	57 226	59	2 511	30	4 151	13
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien	3 189 657	14	557 328	73	462 551	43
II. die unverzinslichen Darlehen	308 260	84	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens	3 555 144	57	559 840	03	466 702	56
Das unter I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764 100	—	202 428	73	173 614	29
2. Pfandbriefen	320 200	—	77 200	—	37 400	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	44 057	14	—	—	6 857	14
5. Hypothek-Kapitalien	2 061 300	—	277 700	—	243 980	—
Summe wie oben	3 189 657	14	557 328	73	462 551	43

München, 14. August 1903.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 13404. München 25. September 1903.

Betreff: Landwehrbezirkseinteilung.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Das durch Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1902, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) neu errichtete Bezirksamt Gemünden, das am 1. Oktober 1903 seine Wirksamkeit zu beginnen hat, umfaßt den

gleichnamigen Amtsgerichtsbezirk und bildet gemäß § 1,5 der W. O. einen selbständigen Aushebungsbezirk des Landwehrbezirks Aschaffenburg.

Demgemäß ist in Anlage 1 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 bei den Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirken des Landwehrbezirks Aschaffenburg nach Bezirksamt Lohr einzuschalten:

Bezirksamt Gemünden.

Diese Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

Frh. v. Asch. I. V. Staatsrat **v. Geib.**

Nr 4993 IM. München 25. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayer. Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten dieses Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, dann von Beamten der Militärverwaltung der gleichen Reliktenpensionsklassen sowie von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Korps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Bezügliche Bewerbungen sind seitens der Angehörigen der Oberklassen durch Vermittlung der zuständigen Bezirkskommandos, seitens der Angehörigen der Unterklassen aber durch Vermittlung der einschlägigen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate bis 1. November lfd. Js. der K. Militärfondskommission dahier einzusenden, und wollen die genannten Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Frh. v. Asch.

Nr 13352. München 25. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Offizierstellvertreter.

Die mit Erlaß Nr 13981/02 — V. Bl. S. 247 — genehmigten außeretatsmäßigen Vizewachtmeister ꝛc. sind nach Maßgabe der Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1889 — V. Bl. S. 142 — in die nächst freiwerdenden etatsmäßigen Stellen ihres Dienstgrades einzureihen.

Frh. v. Asch.

Nr 13508. München 25. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Im Exerzier-Reglement für die Kavallerie Seite 180, Ziffer 384, Zeile 6 und Seite 184, Ziffer 388, am Schlusse des zweiten Absatzes ist zu streichen:

„worauf sie (die Augen) in die befohlene Richtung zurückgehen“.

Dafür ist zu setzen:

„worauf sie geradeaus gehen“ bzw.

„und nimmt dann von selbst den Kopf geradeaus“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1904 verlegt werden:

das III. Bataillon des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 von Torgau nach Bernburg und

das II. Bataillon des Füsilier-Regiments General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgischen) Nr. 36 von Bernburg nach Merseburg.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Merseburg den 9. September 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 10. September 1903.
Nr. 320/9. 03. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 13671. München 25. September 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Verlegung K. Preuß. Truppenteile.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 13742. München 25. September 1903.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Änderung der D. V. 370.

In dem Preisverzeichnis über Fertigungsgegenstände der Art.-Werkstätten B. Fußartillerie D. V. 370 ist handschriftlich zu ändern:

Seite 12 Lfd. Nr. 61 „1 ℳ 76 ₰“ in:

1 ℳ 53 ₰.

Denk.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 361 a bis 437 zu den Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie. (Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 63“ handschriftlich in „Nr 431“ abzuändern.)

Anlage zum K. M. E. Nr 12678/03.

Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

(Uffz. Bef. B.)

Vom 23. August 1903.



München 1903.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Vorbemerkungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen schließen sich an diejenigen der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden — Fr. Bes. V. — über die Geldgebührnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung „Truppenteil“ im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für die ein besonderer Etat (Friedens-Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht, doch sind bei der Feldartillerie nicht die Batterien, sondern die Abteilungen als Truppenteile anzusehen. Die Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch wenn für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu demjenigen Truppenteil (Bataillon u. s. w.), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Die Bezeichnung „Frontdienst“ bedeutet den auf die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppenteils bezüglichen Dienst.

Als im Frontdienst befindlich sind auch anzusehen:

Fouriere, Kammerunteroffiziere, Verwalter des Feld- und Übungsgeräts bei den Pionier-Bataillonen und den Verkehrstruppen, Quartiermeister, als Gewehraufseher kommandierte Unteroffiziere der Truppen, zur Unteroffizierschule, zur Militär-Schießschule, zur Equitationsanstalt, zur Militär-Lehrschmiede, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Kavallerie-Telegraphenschule, zur Festungsbauschule, zur Ausbildung als Oberwärter bei Brieftaubenstationen, als Schießstandsaufseher und als Rechnungsführer in Offizier-Speiseanstalten kommandierte Unteroffiziere.

Es befinden sich im Frontdienst u. a. nicht:

als etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Lazarett-Rechnungsführer, als Stabsordonnanzen bei den Kommandieren-

den Generalen u. s. w., zum Topographischen Bureau des Generalstabs, zu den Bekleidungsämtern und den Handwerkstätten, zur polizeilichen Aufsicht in die Garnison-Lazarette, zum Anschuß in die Gewehrfabrik, als Aufseher in Arrestanstalten, zur Ausbildung als Zahlmeister- und als Proviantamts-Aspiranten, als ständiges Aufsichtspersonal zu den militärischen Strafanstalten und zur Arbeiterabteilung, als Kammerunteroffizier zur Kriegsschule, als Schreiber bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze und bei den Linienkommissionen, zu einer Fortifikation sowie in eine Oberwärterstelle bei Brieftaubenstationen kommandierte Unteroffiziere, die Unteroffiziere der Bezirkskommandos*) und die Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen.

Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „Frontdienst" entscheidet das Kriegsministerium.

4. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so wird nur die aktive Dienstzeit in Betracht gezogen und nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung u. s. w., vom 27. Juni 1871**) berechnet. Kriegsjahre zählen dabei doppelt, nur nicht in den Fällen von § 3,1 und 3,3a.

5. Unteroffiziere, die infolge Abkommandierung aus dem Etat ihres Truppenteils ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

6. Über die Beförderung zu Fähnrichen, die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeugpersonals, der Wallmeister, der

*) Für Unteroffiziere, welche aus der Truppe zu Bezirkskommandos kommandiert sind, darf der Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats nicht gewährt und kein anderer Unteroffizier zum Sergeanten befördert werden.

**) Gesetz u. s. w. vom 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen und der Luftschifferabteilung, der Proviantamts-, Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarettverwaltungs-Aspiranten sind besondere Bestimmungen gegeben, die in folgendem außer Betracht bleiben.

I. Art und Umfang der Beförderung.

§ 1.

Art und Umfang der Beförderung im allgemeinen.

1. Die Besoldungsetats ergeben die verschiedenen Dienstgrade der Unteroffiziere und die für jeden Dienstgrad festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die militärischen Strafanstalten und die Arbeiterabteilung wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In Betreff der Besetzung von Stellen höheren durch Unteroffiziere niederen Grades siehe Fr. Bes. V. § 38,4.

3. Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierten Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden aus den Etats der Truppenteile (Fr. Bes. V. § 58,4) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung kommandierten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. und Vizefeldwebel u. s. w. siehe § 2,1.

Gehen abkommandierte Sergeanten der im § 2,4 und 5 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung über, so werden sie während dieser Zeit nur auf den Etat der Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten — angerechnet.

5. Die bei Entlassung der Reserven frei werdenden Unteroffizier- (und Gefreiten-) Stellen sind durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mitteilung eingegangen ist, wie viele der im Herbst zur Überweisung gelangenden Unteroffizierschüler als Unteroffiziere (und Gefreite) einzustellen sind.

§ 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe, von der Equitationsanstalt, der Unteroffizierschule, von den Bezirkskommandos, den militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister können in ihrem Dienstgrade ersetzt werden; zugleich darf die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Vizefeldwebel- u. s. w., Sergeanten- und Unteroffizierstellen erfolgen. Die Kommandierten stehen — auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando — über den Etat, jedoch muß bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung für jeden aus diesem Anlaß überetatsmäßig verpflegten Feldwebel eine Sergeantenstelle offen bleiben (Fr. Bes. V. § 38, 8).

2. Die Registratoren der Generalkommandos u. s. w. können bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln (Wachtmeistern) befördert werden (Fr. Bes. V. § 38, 8).

3. Bei der Infanterie, den Jägern, der Kavallerie, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Eisenbahnbataillon und dem Train dürfen für fehlende Leutnants außeretatsmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) ernannt werden. Ihre Zahl wird vom Kriegsministerium festgesetzt.

4. Sergeanten, die unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem Frontdienste (vergl. Vorbem. 3) abkommandiert sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandierten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeantenetats zu Sergeanten mit deren Gebührnissen befördert.

6. Kehrt ein nach Ziffer 4 oder 5 über den Sergeantenetat verpflegter Sergeant in den Frontdienst zurück, so wird er nach seinem Dienstalter (§ 6, 1 u. 2 b) in die erste frei werdende Sergeantenstelle des Truppenteils (Vorbem. 2), in den er eintritt, eingereiht (Fr.-Bes. V. § 41, 4).

7. Regiments- und Bataillons-Tambours erhalten als Sergeanten

den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Sergeantenetats.

8. Über die Etats ihres Dienstgrades werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Dienstgraden ernannt und in den Genuß der entsprechenden Gebührnisse gesetzt sind, — soweit gleiche Stellen der Friedens-Formationen nicht sofort verfügbar werden (vergl. § 5,4 Kriegs-Besoldungsvorschrift) —. Nach Maßgabe des Freiwerdens von Unteroffizierstellen innerhalb des Truppenteils (Vorbem. 2) sind jene Unteroffiziere jedoch einzureihen und zwar nötigenfalls zunächst in die Stelle eines niederen Unteroffiziergrades. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung über die Etats ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Über die Etats der betreffenden Dienstgrade, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages ihrer Gebührnisse, **dürfen** befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern:

A. nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit:

Sergeanten, die die Gebührnisse ihres Dienstgrades beziehen und durch hervorragende Leistungen bei tadelloser Führung einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen; jedoch bleibt die Beförderung insofern eine beschränkte, als von den in der Kompagnie, Eskadron, Batterie Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten bei jedem Regiment, selbständigem Bataillon u. s. w. nur soviel zu überzähligen Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern ernannt werden dürfen, als der betreffende Verband Kompagnien, Eskadrons oder Batterien hat; *)

B. nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit:

überzählige Sergeanten, die in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind;

*) Maschinengewehr- und Bespannungs-Abteilungen rechnen hierbei für eine Kompagnie, die Equitationsanstalt für eine Eskadron.

2. zu Sergeanten:

a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feldartillerie, des Trains, der Maschinengewehr- und der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, etatsmäßige Hornisten der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons, die bei der Unteroffizierschule zugleich als Musiker Dienste leistenden Spielleute — nach Maßgabe des Dienstalters (§ 6, 4) —,

b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstaltersverhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während dieser Grad von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppenteile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeantenstelle; *)

3. zu Unteroffizieren:

a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, die bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeterkorps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,

b) die bei der Unteroffizierschule zugleich als Musiker Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,

c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind —,

d) Kapitulanten, die die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen, wegen Mangel an offenen Stellen aber nicht zu etatsmäßigen Unteroffizieren befördert werden können,

e) Stabsordonnanzen, die Kapitulanten sind, die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen,

f) Einjährig-Freiwillige — nach Maßgabe des § 20, 4 u. 5 b der Heerordnung —,

---

*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister oder Sergeanten der im § 2, 8 gedachten Arten über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

g) Unteroffizierschüler, die durch Leistung und Führung sich auszeichnen, in den letzten 6 Monaten vor ihrem Übertritt in die Armee,

h) Büchsenmacher-Anwärter des aktiven Dienststandes vor Antritt der Probedienstleistung bei einem Truppenteil — sofern sie die Kapitulantenlöhnung beziehen — auf Ansuchen der Gewehrfabrik,

i) die in den Druckereien des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften und der zu den Militärbildungsanstalten ständig kommandierte Modellarbeiter — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 4.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältnis der zu befördernden Mannschaften insofern abhängig, als:

a) zu Feldwebeln und Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2,3) Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern Unteroffiziere nur dann befördert werden dürfen, wenn sie von der Beförderung ab den Dienst ihrer neuen Stelle wahrnehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob in dieser Stelle Frontdienst stattfindet oder nicht;

— Feldwebel und Wachtmeister, etatsmäßige und außeretatsmäßige (§ 2,3) Vizefeldwebel und Vizewachtmeister dürfen — unbeschadet der Bestimmungen über die Kommandierung der Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung — nur behufs Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln, Wachtmeistern, Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern aus ihren Dienststellen abkommandiert werden.*) —

b) zu Unteroffizieren, auch nicht bei der Entlassung, Ökonomiehandwerker, ausgenommen bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister, oder solche Gemeine nicht zu befördern sind, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

*) Die im § 3,1 beregten überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ist nur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind und dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier während längerer — mindestens einhalbjähriger — Dienstzeit nachgewiesen haben.

§ 5.

Befähigung.

Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bei den Bezirkskommandos und Bekleidungsämtern darf die Beförderung der Unteroffiziere zu Sergeanten, auch wenn Stellen offen sind, erst nach mehrjähriger Dienstzeit als Unteroffizier erfolgen.

~~Bei Beförderung von Abkommandierten~~ ist das Urteil desjenigen Truppenteils oder derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, ~~welcher~~ die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind.

Wird eine Stelle frei, und ist für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, so tritt Fr. Bes. V. § 38,4 in Kraft.

§ 6.

Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel, Vizefeldwebel, Sergeanten u. s. w. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in den zuvor innegehabten Dienstgrad. Gefreite oder Gemeine, die an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, folgen einander nach der Dauer der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Bei Feststellung des Dienstalters von Unteroffizieren, die aus dem Beurlaubtenstande eingestellt sind, zum Zwecke der Beförderung darf nur die aktive Dienstzeit in Berechnung gezogen werden.

Unteroffiziere und Kapitulanten, die zu einem anderen Truppenteile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige desselben Grades, die nach dem Dienstalter jünger sind*), und auch in

*) Sergeanten, die hinter jüngeren Angehörigen ihres Dienstgrades eingestellt sind, dürfen — bei gleicher Geeignetheit — erst mit ihren Vorderleuten innerhalb des in Ziffer 2b bezeichneten Verbandes zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern befördert werden.

Stellen eines niedrigeren Grades eingereiht werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die einmal erdiente Gradbezeichnung und die betreffenden Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapitulanten ist in der Kapitulations-Verhandlung*) bestimmt zu bezeichnen.

2. a) Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie oder Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Besoldungsetat zur Ausgabe gelangt — insofern in Betracht, als der älteste außeretatsmäßige oder überzählige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) bezw. der älteste Sergeant, sofern er den Anforderungen entspricht, und ist dies nicht der Fall, der zweitälteste in die etatsmäßige Stelle einzureihen bezw. zu befördern ist. Noch weitere Übergehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten u. s. w. als des jedesmal Ältesten des Dienstgrades ist nicht zulässig. Hierwegen kann das in Fr. Bes. V. § 38,4 bezeichnete Verfahren angewendet werden.

b) Bei Beförderung zum außeretatsmäßigen und zum überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister sowie zum Sergeanten (etatsmäßigen oder überzähligen) kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb des Bataillons oder der Abteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Besoldungsetat zur Ausgabe gelangt — in Betracht. Eine Abweichung von der regelmäßigen Reihenfolge im dienstlichen Interesse ist gestattet.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln und Wachtmeistern, zu Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkungen unter Ziff. 2 statt.

Bei Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen ist die Reihenfolge einer — in der Regel für jeden Infanterie-Brigadebezirk zu führenden — Liste inne zu halten, in welche die für jene Stellen geeigneten und in Aussicht genommenen Unteroffiziere nach dem Dienstalter eingetragen werden. Als solche kommen in Betracht:

1) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,

*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

2) die aus diesen hervorgegangenen etatsmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden,

3) nötigenfalls andere etatsmäßige Schreiber bei letzteren und

4) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

Jeder Unteroffizier darf nur in einer Liste geführt werden.

4. Beförderungen über die Etats nach Maßgabe von § 2,5 und 7 sowie nach § 3,2a können nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere, ausschließlich der in §§ 7 und 8 bezeichneten Unteroffiziere, von geringerem oder gleichem Dienstalter innerhalb des in Ziffer 2b bezeichneten Verbandes zu Sergeanten befördert werden und in dem Verbande verbleiben. Bezüglich der Zugehörigkeit der Regimentsschreiber zu einem Bataillon u. s. w. siehe Vorbem. 2.

5. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung, um die Dienstgrade auf die Kompagnien, Eskadrons oder Batterien gleichmäßig zu verteilen, sind nur ausnahmsweise und auch nur in dem Falle zulässig, wenn die beteiligten Kompagnie-, Eskadrons- oder Batteriechefs sich damit einverstanden erklären. Wird diese Erklärung verweigert, und würden durch beantragte Beförderungen erhebliche Ungleichheiten in der Verteilung der Dienstgrade der Unteroffiziere auf die Kompagnien u. s. w. des Truppenteils herbeigeführt werden, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen oder nach Fr. Bes. V. § 38,4 zu verfahren ist.*)

Versetzungen von Unteroffizieren zu anderen Truppenteilen, um ihre Beförderung zu ermöglichen und ihnen die damit verbundenen höheren Gebührnisse zuzuwenden, sind nicht statthaft. Jedoch **darf** zur Wahrung des Dienstaltersverhältnisses unter den Schreibern ein und derselben Kommandobehörde eine tauschweise Versetzung in der Art stattfinden, daß die Beförderung der älteren Schreiber an Stelle der jüngeren ermöglicht wird.

---

*) Versetzungen innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung aus anderen Veranlassungen, z. B. um Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergeanten oder Unteroffiziers tragen zu lassen, sind gestattet.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Sanitätsunteroffiziere, Zahlmeister-Aspiranten, Unterveterinäre, Fahnenschmiede, Militärbäcker, Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen, des ständigen Aufsichtspersonals der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung sowie der Halbinvaliden.

§ 7.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung von Sanitätsgefreiten zu Sanitätsunteroffizieren erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren zu Sanitätssergeanten nach 7jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppenteils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Sanitätsunteroffiziere schon vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit zu Sanitätssergeanten befördert werden und deren Gebührnisse erhalten. Sanitätssergeanten dürfen zu Sanitätsfeldwebeln unter Beibehalt der seitherigen Gebührnisse befördert werden, wenn die Bestimmungen des § 3,1 A auf sie zutreffen.

§ 8.

Zahlmeister-Aspiranten, Unterveterinäre, Fahnenschmiede, Militärbäcker, Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen, ständiges Aufsichtspersonal der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung.

Betreffs der Zahlmeister-Aspiranten vergl. Fr. Bes. V. § 47.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unterveterinären, zu Fahnenschmieden und Oberfahnenschmieden sowie der Beförderung der Oberfahnenschmiede zu überzähligen Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit siehe die Militär-Veterinärordnung §§ 18, 24 und 48.

Die Oberfahnenschmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizierlöhnung über die Etats.

Über die Beförderung der Militärbäcker zu etatsmäßigen oder überzähligen Oberbäckern bezw. zu überzähligen Vizefeldwebeln enthält die Beilage 13 der Proviantamts-Ordnung das Nähere.

Für die Beförderung der Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen sind die Bestimmungen für die Besetzung der Stellen dieser Unteroffiziere — K. M. E. Nr 6811/02 — maßgebend.

Die Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung ist durch die Bestimmungen über die Verpflegung 2c. 2c. in den genannten Anstalten §§ 10 und 11 und durch die Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung § 14 geregelt.

§ 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

Beförderungen von Unteroffizieren, Sergeanten und Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abteilungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der höheren Gebührnisse sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die im § 2,2 bezeichneten Registratoren sowie die in etatsmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter u. s. w. stehenden Halbinvaliden. Letztere dürfen weder auf den Etat der Halbinvaliden-Abteilungen über- oder zurücktreten noch im Sinne des § 51,2 Fr. Bes. V. vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt werden.

Die Beförderung von halbinvaliden Unteroffizieren zu Sergeanten ohne Gewährung entsprechender Gebührnisse ist gleichfalls gestattet.

Halbinvalide Sergeanten dürfen zu überzähligen Vizefeldwebeln ohne Gewährung der höheren Gebührnisse befördert werden, wenn die Bestimmungen des § 3,1 A oder B auf sie zutreffen. Finden Halbinvalide als etatsmäßige Schreiber oder Lazarett-Rechnungsführer Verwendung, so dürfen sie auch als überzählige Sergeanten schon nach 9 jähriger Dienstzeit zu überzähligen Vizefeldwebeln befördert werden.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 10.

Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigade-Kommandeure. Beförderungen zu Feldwebeln und Vizefeldwebeln der Unteroffizierschule, sowie von Unteroffizierschülern zu Unteroffizieren verfügt der Inspekteur der Unteroffizierschule. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Sanitäts-

unteroffizieren, Sanitätssergeanten und Sanitätsfeldwebeln, zu Fahnenschmieden und Oberfahnenschmieden.

Wegen der Unterveterinäre siehe die Militär-Veterinärordnung, wegen der Militärbäcker die Proviantamts-Ordnung.

V. Bestallungen.

§ 11.

Über die Ernennung der Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und der im Abschnitt III bezeichneten Unteroffiziere gleichen Ranges wird eine Bestallung ausgefertigt. Diese unterschreibt derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 17. Oktober 1903.

Nr 15089. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1903 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 3. Kompagnie des Infanterie-Leib-Regiments,
2. der 12. Kompagnie des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

3. der 12. Kompagnie des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,
4. der 4. Batterie des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr 21919.
K.-M. Nr 14118.

An die Ersatzbehörden.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 618 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. v. Mts.

München, den 29. September 1903.

Dr. **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Brasilien betr.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Landwehr Dr Wolfgang Schultz zu Porto Alegre ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziff. 1a und b ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 19. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Sydow.

Nr 13843. München 12. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation.

Die neu eingeführte Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation tritt an Stelle der bisherigen Anlage III zur Kriegs-Etappen-Ordnung vom Jahre 1887, D. V. 91a. (Siehe Ziff. 1 des K. M. E. Nr 14630/02, V. Bl. S. 249.)

Sie wird als D. V. 524 den beteiligten Dienstesstellen zugehen und ist in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Frh. v. Asch.

Nr 13920. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie.

Die „Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie“ gelangt als D. V. Nr 525 zur Ausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Dieselbe kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie vom 20. April 1895“ (D. V. 336) tritt für die Feldartillerie außer Kraft; für die Fußartillerie bleibt sie teilweise noch gültig (siehe „Änderungen und Zusätze“ zu Nr 84 u. f. in der Zielbau-Vorschrift).

Frh. v. Asch.

Nr 14043. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffenoffizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1904 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

Für die Kommandierung bleiben Ziff. 2 bis 7 der mit Erlaß Nr 18860/97 — V. Bl. S. 247 u. ff. — bekannt gegebenen Bestimmungen in Geltung, mit Ausnahme jener in Ziff. 6 b, nachdem gemäß § 58 Ziff. 1 der D. V. Nr 464 und Erlaß Nr 6828/99 — V. Bl. S. 171 — zu Einzelreisen bar bezahlte Militärfahrkarten zu benützen sind.

2. Die kommandierten Offiziere haben zu den Unterrichtskursen nachbezeichnete Vorschriften mitzubringen:
D. V. Nr 387 bezw. 387 a bezw. 355, 321 bezw. 321 a bezw. 328, 197 bezw. 197 a, 34 bezw. 59, 42 bezw. 62, 281 bezw. 238, 235, 461, 393 und 448.

Frh. v. Asch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu dem in der Dauer vom 11. Januar 1904 mit 6. Februar 1904 in der Gewehrfabrik stattfindenden Unterrichtskurs behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft für das Jahr 1904.

Es sind zu kommandieren:	
Truppenteil	Oberleutnants oder Leutnants
3. Infanterie-Regiment	2
10. " "	2
11. " "	1
12. " "	1
1. Jäger-Bataillon	1
4. Feldartillerie-Regiment	1
8. " "	1
10. " "	1
11. " "	1
12. " "	1
2. Pionier-Bataillon	1
3. " "	1
Summe . .	14

Nr 14421. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Krankenversicherungsgesetz.

Zur Durchführung des mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1903 Nr 28), wird bestimmt:

1. Soweit bisher mit Rücksicht auf **§ 3** des Krankenversicherungsgesetzes im Wege des Vertrages oder mittelst sonstiger Vereinbarung einzelnen Personen der Heeresverwaltung bei Erkrankung ihr Einkommen bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, ist dieses Zugeständnis im Sinne der neuen Fassung des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1904 ab auf weitere 13 Wochen auszudehnen.

2. Die nach dem eingangs erwähnten Gesetz erforderlichen Abänderungen der Satzungen der militärischen Krankenkassen sind von den Vorständen baldigst vorzubereiten und nach vorheriger Prüfung durch die Aufsichtsbehörden den Generalversammlungen zur Beschlußfassung zuzustellen. Die Genehmigung der geprüften Beschlüsse obliegt der höheren Verwaltungsbehörde.

3. Die Satzungen der Krankenkassen der technischen Institute sind möglichst einheitlich zu gestalten. Bei ihrer Durcharbeitung sind alle Punkte, die der Abänderung bedürfen, richtig zu stellen. Hierzu gehört insbesondere die Gewährung satzungsmäßiger Mehrleistungen nach dem Ermessen des Vorstandes der Krankenkasse in einzelnen Fällen. Dagegen ist es zuläſsig, die Mehrleistungen in den Satzungen zeitlich oder durch eine gleich dem Zeitablaufe wirkende Bedingung, deren Eintritt nicht vom Willen des Vorstandes abhängt, zu beschränken. Es kann daher beispielsweise durch die Satzungen bestimmt werden, daß die Vergütung der Arzneikosten für Familienmitglieder ausfallen soll, sobald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder wenn der gesetzliche Reservefonds nicht mehr vorhanden ist.

4. Da die Grenze des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes in den Fällen des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes von 3 auf 4 *M* und bei Bildung von Lohnklassen (§ 20 Abs. 2 a. a. O.) von 4 auf 5 *M* erhöht worden ist (Art. 1, IX des Gesetzes), so ist durch diejenigen militärischen Krankenkassen, bei denen eine

Berücksichtigung höherer Lohnsätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheint, die anderweite Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes bei Gelegenheit der Vorschläge über Abänderung der Satzungen zu beantragen.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den nichtversicherten Ehefrauen der Kassenmitglieder nicht mehr die bisherigen Wöchnerinnen-Unterstützungen, sondern die in der neuen Fassung des § 21, Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten Unterstützungen gewährt werden können (Art. 1, X des Gesetzes).

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1903, Änderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betreffend, Ges. u. V. Bl. Nr 32, aufmerksam gemacht.

Frh. v. Asch.

Nr 14559. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.

Die „Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen“ werden neu ausgegeben.

Gleichzeitig treten außer Kraft: K. M. E. 10738/92 und K. M. E. 11870/02.

In D. V. 175, Ziff. 42 b, Abs. 2 ist statt der ebengenannten Erlasse handschriftlich zu setzen:

(Siehe Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.)

Die „Bestimmungen“ sind in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Frh. v. Asch.

Nr 14576. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verrechnung von Portokosten für Geldsendungen.

Wenn Geldsendungen der Militärkassen einschließlich der Militär-Pensionszahlstellen an Privatpersonen ohne jemandens Verschulden als unbestellbar an die Kasse zurückgelangen, z. B. beim Ableben eines Ruhegehalts- oder Unterstützungsempfängers, der seine Bezüge mittelst Postanweisung ohne Monatsquittung unter Abzug des Portos erhalten hat, sollen nur die von der Post zurückgezahlten Beträge oder zurückgekommenen Wertsendungen wieder vereinnahmt, die darüber hinaus verausgabten und zur Frankierung verwendeten Beträge aber an der Stelle belassen werden, wo sie gebucht sind. Zur Belegung der Portoausgabe hat der bezügliche Posteinlieferungsschein oder die bezügliche von der Postanstalt quittierte Nachweisung (vergl. Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den Militär-Pensionszahlstellen Anl. D. — V. Bl. 1902 S. 1 ff. —) und der Abschnitt der zurückgelangten Postanweisung oder der Umschlag der zurückgelangten Wertsendung zu dienen.

Frh. v. Asch.

Nr 14612. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern gelangt eine Neuausgabe der „Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter u. s. w.“ zur Verteilung.

Die als Druckvorschrift außer Etat erscheinende Zusammenstellung ist in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 33/10. 03 A. 1 o.

Berlin den 6. Oktober 1903.

Beförderung von Briefsendungen nach Ostasien über Sibirien.

Nachdem der Eisenbahnweg über Sibirien am 1. Oktober 1903 für den internationalen Postverkehr eröffnet worden ist, erfolgt die Beförderung von Briefsendungen aller Art an Truppenteile und Angehörige der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade auf diesem Wege. Die Verbindung findet wöchentlich 4 mal statt, die Dauer der Beförderung beträgt von Berlin ab je nach den Anschlüssen 20 bis 22 Tage.

Dienstbriefe sind nach wie vor mit der Bezeichnung „Militaria“ zu versehen.

Im Auftrage.
v. Lochow.

Nr 14873.

München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung von Briefsendungen nach Ostasien über Sibirien.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Asch.

Nr 14880.

München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung.

Der 1. und 2. Absatz der Ziffer 343 der Felddienst-Ordnung erhält folgende Fassung:

„343. In der Regel genügt es, die schwere Artillerie des Feldheeres am Ende der Infanterie des Gros marschieren zu lassen. Wenn der Angriff auf befestigte Stellungen in bestimmter Aussicht steht, ist sie soweit nach vorne in die Marschkolonne einzugliedern, daß ihr rechtzeitiger Eintritt in das Gefecht gewährleistet ist. Alsdann werden schon bei Beginn des Marsches die Beobachtungswagen in die Avantgarde vorgezogen. Die Erkundungsoffiziere sind frühzeitig zu entsenden.

Zur Hilfsleistung bei schwierigen Wegestrecken wird jedem Mörser-Bataillon in der Regel ein Bataillon Infanterie zugeteilt, welches auch zur Aushilfe bei der Herstellung von Geschützdeckungen zu verwenden ist."

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Frh. v. Asch.

Nr 14926. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Rechenbuch für Kapitulantenschulen.

Von dem Rechenbuch für Kapitulantenschulen gelangt demnächst eine Neuausgabe zur Verteilung, der die Sammlung der Resultate nach Fertigstellung folgen wird.

Etwa weiter benötigte Exemplare dieser Bücher können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Frh. v. Asch.

Nr 5539 A. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Nr 43 Seite 494 und 495 veröffentlichte Ausweis der K. Generalmilitärkasse als Militärfondskasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901 im Abdrucke bekanntgegeben.

Frh. v. Asch.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und			
	Hauptfonds mit Zustiftung der Oberstentochter Anna Maria Saalmüller		Prinz Carl-Legat	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1900 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	6 413 870	*) 69	234 749	17
	*) einschließlich 1 M. 34 Pf. Zinsen aus der Saalmüller'schen Zustiftung			
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1901 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1900 bestandenen Aktiven	1 184 167	58	9 268	56
Summe	7 598 038	27	244 017	73
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1901 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1900 bestandenen Passiven	1 469 115	89	6 760	58
Bleibt Ende 1901 reines Vermögen	6 128 922	38	237 257	15
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe			
a) barem Gelde	49 918	51	—	—
b) K. Bayer. Staatspapieren	2 010 000	—	—	—
c) K. K. Oesterr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	4 400	—	24 000	—
e) sonstigen Wertpapieren	86	37	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	582 857	15	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 348 671	43	213 257	15
Summe	6 130 496	44	237 257	15
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—
Summe	6 130 496	44	237 257	15
Hievon ab die Passiven	1 574	06	—	—
Bleibt Vermögensstand wie oben . . .	6 128 922	38	237 257	15

w e i s

Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1901.

Waisenfonds: Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung		Waisenfonds: Summe		Invalidenfonds mit Zustiftungen		Milder Stiftungsfonds mit Zustiftungen		Summe des Vermögens dieser Fonds	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
205 572	24	6 854 192	10	3 901 504	75	780 410	17	11 536 107	02
15 142	18	1 208 578	32	143 555	82	29 204	63	1 381 338	77
220 714	42	8 062 770	42	4 045 060	57	809 614	80	12 917 445	79
14 230	—	1 490 106	47	111 479	05	27 346	01	1 628 931	53
206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26
		Mehrausgabe		Mehrausgabe				Mehrausgabe	
12 098	88	37 819	63	238	49	4 349	68	33 708	44
32 114	29	2 042 114	29	2 424 400	—	406 814	30	4 873 328	59
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	28 400	—	194 400	—	14 500	—	237 300	—
75 214	10	75 300	47	—	—	183	38	75 483	85
61 714	29	644 571	44	32 571	43	2 571	43	679 714	30
25 342	86	3 587 271	44	1 282 448	58	353 450	—	5 223 170	02
206 484	42	6 574 238	01	3 933 581	52	782 268	79	11 290 088	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206 484	42	6 574 238	01	3 933 581	52	782 268	79	11 290 088	32
—	—	1 574	06	—	—	—	—	1 574	06
206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1901 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisenfonds erhielten: Pensionen, Oberklassen (Witwen)	Pensionen, Unterklassen (Witwen)	Unterhaltsbeiträge, Oberchargen, einfache (Waisen)	Unterhaltsbeiträge, Oberchargen, doppelte (Waisen)	Unterhaltsbeiträge, Unterchargen (Waisen)	Abfertigungen, Oberchargen (Waisen)	Abfertigungen, Unterchargen (Waisen)	Lehrgelder (Waisen)	Aus dem Invalidenfonds erhielten monatliche Unterstützungen: Oberklassen	monatliche Unterstützungen: Unterklassen	monatliche Unterstützungen: Oberchargen (Relikten)	monatliche Unterstützungen: Unterchargen (Relikten)	Aversal-Unterstützungen: Oberchargen	Aversal-Unterstützungen: Unterchargen	Aversal-Unterstützungen: Oberchargen (Relikten)	Aversal-Unterstützungen: Unterchargen (Relikten)	Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen: Oberchargen (Relikten)	Aversal-Unterstützungen: Unterchargen (Relikten)
950	856	570	398	392	Hierortige 20	11	1	2	33	6	1	148	819	202	565	368	477
1 Verlobte	1 Verlobte	968			Auswärtige 5	21	6	35		7		aus Zustiftungen 117					
		1360															
Unter vorstehendem Stande sind: 7	19	22	13	7													

Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.

Die Richtigkeit bestätigt.

München, den 24. Oktober 1902.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 11887. München 28. September 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Der Neuabdruck der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie (D. V. 302) wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die Vorschrift kann durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherige D. V. 302 scheidet aus.

Denk.

Nr 14468. München 12. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe des Preisverzeichnisses für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots.

Die Preise für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots sind neu aufgestellt worden und werden als A. Sp. V. 43a und 43b den beteiligten Dienstesstellen durch die Inspektion der Technischen Institute zugehen.

Die bisherige A. Sp. V. 43a ist am 15. November 1903 auszumustern, dagegen bleibt die bisherige A. Sp. V. 43b wegen der in der Neuausgabe nicht mehr erwähnten älteren und demnächst ausscheidenden Munitionsgegenstände noch in Kraft.

Denk.

Nr 14391. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Schußtafel.

Die neuaufgestellte Schußtafel Nr 19 für den 21 cm Mörser (D. V. 86 und 250) wird ausgegeben.

Die bisherige Schußtafel Nr 19 scheidet aus.

Denk.

Nr 13707. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Es wurden veröffentlicht:

1. vom Topographischen Bureau des Generalstabes:

die Sektionen Nr 556 Kaiserslautern
„ 653 Traunstein
„ 654 Laufen
} in Buntdruck

des bayerischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000,

die Blätter Nr 89 Kempten West
„ 90 Murnau Ost und West

des topographischen Atlasses von Bayern 1 : 50000,

die Blätter Nr 1	Oberfladungen	Nr 12	Weisbach
„ 2	Weimarschmieden	„ 13	Mellrichstadt
„ 3	Heidelstein	„ 15	Irmelshausen
„ 4	Fladungen	„ 23	Geroda
„ 5	Stockheim	„ 58	Emmerichshofen
„ 6	Mühlfeld	„ 738	Aying
„ 9	Motten	„ 812	Tegernsee
„ 10	Wildflecken	„ 837	Kochel

der topographischen Karte von Bayern 1 : 25000;

2. von der K. Preußischen Landesaufnahme:

die Sektionen Nr 174	Varel	Nr 258	Bechta	in Schwarzdruck
„ 175	Brake	„ 288	Braunschweig	
„ 233	Cloppenburg	„ 312	Wolfenbüttel	
„ 234	Wildeshausen	„ 382	Brilon	
„ 257	Haselünne			

die Sektionen Nr 231	Haren	Nr 331	Warendorf	in Buntdruck
„ 255	Laar	„ 332	Güterslohe	
„ 282	Rheine	„ 352	Geldern	
„ 283	Osnabrück	„ 356	Soest	
„ 306	Burgsteinfurt	„ 357	Paderborn	
„ 307	Iburg	„ 406	Attendorn	
„ 330	Münster i. Wf.	„ 429	Düren	

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000.

Waßner.

Nr 13869. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

D. V. Nr 57 des D. V. E. ist zu streichen; an ihre Stelle treten die nachstehenden Vorschriften außer Etat:

1. die „Dienstanweisung für die Ober-Studien- und Examinations-Kommission bei Abhaltung der Offizierprüfung" — 1903. (Offizier-Prüfungsvorschrift — Off. Prf. V.);

2. der versuchsweise eingeführte Entwurf einer „Schulordnung für die Kriegsschule".

Waßner.

Nr 15244. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Die Personalbogen Nr 801 mit 1000 sind an das Kriegsministerium unter Umschlag mit der Aufschrift „Personalbogen" einzusenden. Es wird hiebei auf den K. M. E. Nr 8021/89 — V. Bl. S. 198 — Bezug genommen.

v. Frommel.

Nr 14907. München 17. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds. Js. in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das auf Seite 122/123 des Verordnungsblattes für 1903 abgedruckte Verzeichnis außer Kraft tritt.

Köppel.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Mi transporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, 1. Oktober 1903 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden kö

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke Endstation und Ankunftszeit	Bemerkung
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5[17] N.	Kiel 7 [21] N.	Nur für Kommand zu 40 Mann, di Richtung Harbur men und den Zi Kiel benutzen. Ausgeschlossen Benutzung an und Feiertagen, Tagen vor und dem Weihnachts-, und Pfingstfest u solchen Tagen, an der Zug ausn weise stark bese
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2 „ 152 „ 153	Cöln Hbhf. 6 [5] V. „ „ 8 [4] V. Jünkerath 10[23] V.	Herbesthal 8 [6] V. Jünkerath 9 [57] V. Cöln Hbhf. 12 [12] N.	Nur für Kommand zu 20 Mann, deren Beförderung im lichen Interesse lie Dringlichkeit der derung ist vom abs den Truppenteil gründen.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54[1]) „ 64[2])	Posen 10 [24] V. Bentschen 11[55] V.	Bentschen 11[38] V. Guben 1 [44] N.	[1]) Nur für Kommand zu 30 Mann aus tung Thorn in Ric Halle. Einberufen Entlassene ausge sen. [2]) Bei Transporten 30 Mann ist vorl Vereinbarung mit Bahnbevollmächti erforderlich. (M. T § 31 S. 42 Spal

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. tärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil und K. Nr 4741/99 — V.Bl. S. 161 —.

nverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen	
glich Preußi- Eisenbahn- :ion St. Jo- -Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10^{2} V.	Saarbrücken 1^{5} N.	Bis zu 20 Mann.	Nur für Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie „Benutzung von Schnellzügen gestattet", reichen als Begründung nicht aus.
			Saargemünd 1^{28} N.		
	„ 153	Saarbrücken 6^{50} V.	Jünkerath 10^{19} V.		
	„ 157	Saargemünd 12^{41} N.	Saarbrücken 1^{0} N.		
	„ 121	Diedenhofen 6^{42} V.	Coblenz Hbhf. 10^{28} V.	Bis zu 50 Mann.	
	„ 123	„ 1^{26} N.	Coblenz Hbhf. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.	
	„ 124	Coblenz Hbhf. 8^{35} N.	Trier Hbhf. 10^{38} N.	Bis zu 50 Mann.	
	„ 142	Kirn 9^{17} V.	Saarbrücken 11^{2} V.	Bis zu 20 Mann.	
	„ 144	„ 9^{37} N.	„ 11^{24} N.		
	„ 141	Saarbrücken 6^{49} V.	Kirn 8^{47} V.		
	„ 143	„ 5^{12} N.	„ 7^{2} N.		
glich Preußi- ınd Großher- h Hessische Ei- hndirektion ız.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8^{16} V.	Kirn 9^{16} V.	Bis zu 20 Mann.	
	„ 144	„ 8^{30} N.	„ 9^{36} N.		
	„ 141	Kirn 8^{48} V.	Bingerbrück 9^{52} V.		
	„ 143	„ 7^{3} N.	„ 8^{1} N.		
glich Bayeri- Pfälzische bahnen.	Schnellzug 44	Ludwigshafen a/Rh. 8^{34} V.	Lauterburg 9^{50} V.	Bis zu 10 Mann.	
	„ 43	Lauterburg 8^{0} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{17} N.		
herzoglich ıburgische bahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6^{4} V.	Bremen 7^{51} V.	Bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 (8^{25} V. von Bremen nach Hannover) weiterfahren sollen.	
	„ 3	Oldenburg 11^{26} V.	Bremen 12^{22} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 (1^{30} N. von Bremen nach Hamburg) weiterfahren sollen.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen 3^{7} N.	Bis zu 50 Mann, wenn sie mit dem Pz. (3^{25} N. von Bre[…] nach Hannover) wei[…] fahren sollen.
	„ 106	Bremen 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Desgl., nur wenn sie […] dem Pz. 464 um 1^{22} […] in Bremen aus Richt[…] Uelzen eingetroffen si[…]
	„ 8	Bremen 6^{9} N.	Wilhelmshaven 8^{15} N.	Desgl., nur wenn sie […] dem Pz. 466 um 5^{12} […] in Bremen aus Richtu[…] Uelzen eingetroffen si[…]
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10^{53} V.	Büchen 11^{48} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Büchen 4^{57} N.	Lübeck 5^{53} N.	
	„ 12	„ 10^{40} N.	„ 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—9 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals (D. V. 52);

Deckblätter Nr 13—15 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren. München 1888 (D. V. 119);

Deckblätter Nr 179—193 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889 (D. V. 156);

Deckblätter Nr 1—10 zur Heerordnung 1902 (D. V. 157);

Deckblätter Nr 87—97 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals (D. V. 394);

Deckblätter Nr 55—61 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. V. 427);

Deckblätter Nr 30—104 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung (D. V. 457).

Unter Beziehung auf die Notiz im V. Bl. 1902 S. 162 wird bekanntgegeben, daß der Vierteljahrspreis (Vorzugspreis) von 1 ℳ 25 ₰ für den Bezug der Zeitschrift „Die Zivilversorgung" bereits bei Bestellung von **5** Exemplaren unter einer Adresse eintritt.

Im Verlage der Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) erscheint demnächst ein vom Leutnant Giehrl des K. 2. Inft.-Regts. Kronprinz verfaßtes Buch „China-Fahrt, Erlebnisse und Eindrücke von der Expedition 1900/01".

Auf das mit zahlreichen Illustrationen und 7 Kartenskizzen versehene Buch, das im Buchhandel 6 ℳ — gebunden 7 ℳ — kostet, wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 24. Oktober 1903.

Nr. 31213.

Bekanntmachung, die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen betr.

Königliches Staatsministerium der Justiz.
Königliches Staatsministerium der Finanzen.
Königliches Kriegsministerium.

Nach § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs geht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine Militärperson auf die bürgerlichen Behörden über, wenn Zuchthaus verwirkt ist oder auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt oder das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung erfolgt die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine Militärperson durch die Behörden des Heimatsstaats, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden ist oder der Verurteilte sich im Gebiete des Heimatsstaats aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist.

Wird gegen eine Militärperson wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Gesamtstrafe erkannt, so wäre es nach der Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung möglich, daß die bürgerlichen Behörden verschiedener Bundesstaaten die Gesamtstrafe nach dem Verhältnisse der in ihr enthaltenen Einzelstrafen zu vollstrecken hätten. Für diese Fälle haben sich die Bundesregierungen über die im Abdrucke folgenden Grundsätze geeinigt. Nach diesen ist zu verfahren.

München, den 28. September 1903.

Frh. v. Asch. **v. Miltner.** J. V.: **v. May,** Staatsrat.

Grundsätze,

betreffend die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen.

Die Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuchs) wird, soweit nach § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung zur Vollstreckung der in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen die bürgerlichen Behörden verschiedener Bundesstaaten zuständig sein würden, von demjenigen Staate übernommen, welcher nach dem Gesamtbetrage dieser Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist.

Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage beteiligt, so wird die Vollstreckung von demjenigen Staate übernommen, dessen Strafanstalt mit dem geringsten Aufwande von Transportkosten zu erreichen ist.

In den Fällen des Abs. 2 werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nur bare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

Nr 12441. München 21. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher (D. V. 279).

Die Druckvorschrift „Der leichte Artillerie-Fernsprecher“ (D. V. 424) wurde neu aufgestellt und wird als D. V. 279 E. nach besonderer Verteilungstabelle durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums an die in Betracht kommenden Stellen verteilt werden.

Die in schwarzem Leineneinband hergestellten Abdrücke sind für die Tornister der leichten Artillerie-Fernsprecher bestimmt.

Die D. V. 424 scheidet aus.

Frh. v. Asch.

Nr 15230. München 24. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Train- bezw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons wird als D. V. 444 den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 11. November 1903.

Nr. 23931.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 ff.) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 47 S. 654 ff. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. ds. Mts.

München, den 24. Oktober 1903.

Dr Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Centralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 17. Bekleidungsämter:

In der Anmerkung ist hinter den Worten: „jede fünfte Stelle" statt „der Rendanten" zu setzen: „der Kontrolleure".

Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie:

Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
Oberrevisoren und Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

Hinter Ziffer 26 ist einzuschalten:

Ziffer 26a. Militär-Eisenbahn:

Werkstättenvorsteher.

Berlin, den 10. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Centralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden ꝛc., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
	Militärverwaltung. a) **Preußisches Kontingent.**		
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie:		
	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.	
	Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau.	Die Direktion des Artillerie-Konstruktionsbureaus in Spandau.	
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion der technischen Institute der Artillerie.	

Nummer des Stellen- verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen

Hinter „Garnison-Bauwesen“ ist einzuschalten:

III, 26a.	Militär-Eisenbahn: Werkstättenvorsteher.	Die Direktion der Militär-Eisenbahn in Berlin.	

Berlin, den 10. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Nr. 24003.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom Jahre $\frac{1882}{1899}$ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1903 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1903 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 25. Oktober 1903.

Dr Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Nr 16029. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Verfahren bei Auszahlung der Sterbemonatsraten.

Infolge der Bestimmung in Art. 3 des bayer. Gesetzes vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen betr., wonach das Nachlaßgericht den Erben stets von Amts wegen zu ermitteln hat, sind die Gerichte in der Lage, wieder, wie es vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs üblich war, die Erbberechtigung der Rechtsnachfolger eines Verstorbenen zum Zwecke der Erhebung der Sterbemonatsraten ohne weitere Förmlichkeiten durch eine der Quittung beizusetzende einfache Bescheinigung festzustellen.

Hiedurch ist die Möglichkeit geschaffen, den auszahlenden Kassen die in Ziff. 2 und 3 des K. M. E. Nr 19449/00 (V. Bl. 1901 S. 10) vorgeschriebene Prüfung der Erbberechtigung des Quittungsausstellers zu erleichtern und den beteiligten Erben die mit der Erbringung des dort geforderten Nachweises ihrer Erbberechtigung häufig verbundenen Weiterungen und Kosten zu ersparen.

Die Ziff. 2 und 3 des vorbezeichneten Erlasses werden demgemäß aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Sind beim Ableben eines Gehalts-, Löhnungs- oder Pensionsempfängers keine Hinterbliebenen (Witwe oder eheliche Abkömmlinge) vorhanden, so ist in Zukunft zum Nachweise der Erbberechtigung eine Bescheinigung des Nachlaßgerichtes, wonach die Person, welche die Leistung beansprucht, auf Grund Gesetzes oder letztwilliger Verfügung Erbe geworden ist, erforderlich und genügend.

Die Bescheinigung wird gebührenfrei auf der von den Erben des betreffenden Gehalts- 2c. Empfängers auszustellenden Quittung erteilt. Die auszahlende Kasse hat das Nachlaßgericht um die Erteilung der Bescheinigung zu ersuchen, soferne die ihr vorgelegte Quittung nicht bereits mit der Bescheinigung versehen ist.

Frh. v. Asch.

Nr 16201. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie, D. Munition“ sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „D. V. E. 197“ zu ändern in: D. V. E. 279 D.

Die bisherige D. V. 279 D vom Jahre 1898 tritt außer Kraft, dieselbe bleibt jedoch den damit beteilten Dienstesstellen bis zum Ausscheiden der in der neuen Vorschrift nicht mehr erwähnten älteren Munition belassen.

Frh. v. Asch.

Nr 16214. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verteidiger beim Reichsmilitärgericht.

Auf Grund des § 341 M. Str. G. O. ist von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Chomse der Rechtsanwalt Neumann III in Berlin zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt worden.

Frh. v. Asch.

Nr 5954 JA. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1903 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter zur Verteilung, und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, bis zum 20. Februar 1904 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Asch.

Nr 15630. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVII.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVII über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Schrapnels der Fußartillerie (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64" zu ändern in: 138.

Die in der bisherigen Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVII enthaltenen Bestimmungen über Schrapnels der Fußartillerie treten hiermit außer Kraft.

Denk.

Nr 15737. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie (D. V. 389) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung von 1900 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist unter Nr 389 „1900" zu ersetzen durch: 1903.

Denk.

Nr 16197. München 11. November 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XLI.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XLI über Untersuchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Zündladungen 92 zc. (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64" zu ändern in: 138.

Die bisherige Vorschrift XLI tritt außer Kraft.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—31 zur Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen (D. V. 137);

Deckblätter Nr 8—21 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule (D. V. 301);

Deckblätter Nr 5 und 6 zur provisorischen Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten einschließlich der Friedens-Pulvermagazine (D. V. 382);

Deckblätter Nr 1—36 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie (D. V. 490);

Deckblätter Nr 7—22 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. A. Die schwere Artillerie des Feldheeres (D. V. 502).

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierungs-Jubiläums-Erinnerungs-Medaille ist in den Büchern und Listen mit „SAJEM." vorzutragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 19. Dezember 1903.

Nr 18048. München 16. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschriften über die Dienstwohnungen der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds. Mts. Allergnädigst geruht, die Vorschriften über die Dienstwohnungen der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen zu genehmigen und das Kriegsministerium zu etwa erforderlichen Erläuterungen oder Abänderungen, soweit diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu ermächtigen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß

1. hienach die Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen der Zivilbeamten der Militärverwaltung vom 27. Juni 1899 Nr 3334, V. Bl. S. 217, aufgehoben sind,
2. die Ziff. 3 des § 4, Abs. 2 der Bestimmungen über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militärverwaltung vom 27. März 1878, V. Bl. S. 173, durch die §§ 19 mit 22 der eingangs bezeichneten Vorschriften ersetzt ist,
3. diese neuen Vorschriften, welche im D. V. E. die Nr 527 erhalten, mit den ihnen beigedruckten Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums den beteiligten Kommando- rc. Behörden in der erforderlichen Zahl zugehen werden und auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Frh. v. Asch.

Nr 16892. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie gelangt als D. V. Nr 526 zur Ausgabe und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen. Sie tritt vom 1. April 1904 an in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die mit K. M. E. vom 8. Januar 1901 Nr 19486/00 genehmigten „Munitionssätze für Reserve-Ausrüstungen der Fußartillerie“ außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 17196. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der D. V. 387, 387 a und 235.

In der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, D. V. 387 Seite 17 § 17,4 und Seite 38 § 42,

in der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98, D. V. 387 a Seite 26 § 16,4 und Seite 42 § 40 und

in der „Behandlung der bei den Truppen lagernden Handwaffen";
D. V. 235 Seite 8 Ziffer 21 b

erhöht sich die den Büchsenmachern zu zahlende Entschädigung von 1 M. 50 ₰ für den Tag und 18¾ ₰ für die Stunde auf 1 M. 60 ₰ und 20 ₰.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Asch.

Nr 18537. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1904.

Nachstehend werden jene Truppenteile bekanntgegeben, die gemäß § 94,1 der Wehrordnung am 1. April 1904 Einjährig-Freiwillige einstellen dürfen.

Armee-Korps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	Infanterie-Leib-Regiment	Für Studierende der Medizin an der Universität München, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 H. O. zu erwerben.
	Lindau	20. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Landau	18. Infanterie-Regiment	—
III.	Erlangen	19. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universität.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment	—

Frh. v. Asch.

Nr 17373. München 30. November 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVI.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVI über Untersuchung und Abnahme neugefertigter Granaten der Fußartillerie (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Die in der bisherigen Munitionsabnahme-Vorschrift XXXVI enthaltenen Bestimmungen über Granaten der Fußartillerie treten hiermit außer Kraft.

Denk.

Nr 16348. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. V. 335, 370 und 415.

In den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten ist handschriftlich zu ändern:

D. V. 335	S.	9	lfd.	Nr	30	„32 ₰“ in 39 ₰.
D. V. 370	„	12	„	„	64	
D. V. 415	„	16	„	„	59	

Denk.

Nr 16945. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Nachtrag zur Dienstanweisung für die Waffensammelstellen im Kriege (D. V. 426).

Zur Dienstanweisung für die Waffensammelstellen im Kriege (D. V. 426) wurde ein Nachtrag betr. Gewehr und Seitengewehr 98 aufgestellt. Derselbe wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Denk.

Nr 17446. München 19. Dezember 1903.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.
Betreff: Schußtafeln.

Die neubearbeitete Schußtafel Nr 20 für den 21 cm Br. Mrs. (D. V. 86 und 250) wird ausgegeben.

Die bisherige Schußtafel Nr 20 tritt außer Kraft.

Außerdem scheidet die Schußtafel Nr 15[b] aus.

Denk.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 23—41 zur Vorschrift „Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepotbestände" (D. V. 280);

Deckblätter Nr 30—32 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen (D. V. 319);

Deckblätter Nr 47—119 zur Remontierungsordnung (D. V. 325);

Deckblätter zu den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten und zwar:

Deckblatt Nr 31 zum Teil A. Feldartillerie (D. V. 335);

Deckblatt Nr 29 zum Teil B. Fußartillerie (D. V. 370);

Deckblätter Nr 9 und 10 zur Besichtigung des Fußartilleriegeräts, des Pionier-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Luftschiffer-Feldgeräts sowie der Brückentrains (D. V. 350);

Deckblätter Nr 13—45 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abteilung nebst Gaskolonne (D. V. 356);

Deckblätter Nr 71—83 zur 3. Abt.
" " 110—143 " 4. "
" " 70—100 " 5. "
" " 17—21 " 6. "
der Vorschrift: Das Feldartillerie-Material 96 (D. V. 447);

Deckblätter Nr 25—31 zur 3. Abt.
" " 36—67 " 4. "
" " 30—58 " 5. "
" " 9—12 " 6. "
der Vorschrift: Das Feldhaubitz-Material 98 (D. V. 495);

Deckblatt Nr 10 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Fußartillerie-Brigade (D. V. 505);

Deckblätter Nr 1—4 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Inspektion der Technischen Institute (D. V. 506);

Deckblätter Nr 11 und 12 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie- und Train-Depot-Direktion (D. V. 507).

Unter Beziehung auf die mit K. M. E. 17560/02 erfolgte Empfehlung des Werkes „Deutschland in China" wird bekanntgegeben, daß dieses Werk bei unmittelbarer Bestellung beim Verlage A. Bagel zu Düsseldorf zum Preise von 30 M. abgesetzt wird.

Im Verlage von R. Oldenbourg, München, sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

1. „Handbuch für den Einjährig-Freiwilligen, den Unteroffizier, Offiziersaspiranten und Offizier des Beurlaubtenstandes der K. B. Infanterie, in drei Teilen. Aus Vorschriften, Verordnungen ꝛc. zusammengestellt von C. Th. Müller und Th. von Zwehl."

Neunte, vollständig berichtigte und verbesserte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Th. Frh. von Malsen, Oberleutnant im K. Infanterie-Leib-Regiment, kommandiert zum Generalstab.

Preis des ganzen, in Leinwand gebundenen Werkes 9 M., Preis der einzelnen Teile:

I. Teil: Heeresorganisation 2,00 M.,
II. Teil: Dienstkenntnis . . 3,30 M.,
III. Teil: Praktischer Dienst 4,20 M.;

2. Sonderabdruck aus diesem Werke: „Das Gewehr 98, mit 26 Originalabbildungen von Hauptmann Hofmann, Direktions-Assistent an der K. Gewehrfabrik."

Die Preise dieses Sonderabdruckes sind:

für das einzelne Exemplar			50 ₰,
bei	50 Exemplaren	. .	35 „ ,
„	100 „	. .	30 „ ,
von	200 „	ab .	25 „ .

Im Verlage der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München ist erschienen:

Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Klemens von Koppmann, Präsident des Bayerischen Senats beim Reichs-Militärgericht. Dritte Auflage bearbeitet von Dr. G. Weigel, Kriegsgerichtsrat beim K. Generalkommando III. Bayer. Armee-Korps.

Auf dieses Werk wird hiemit aufmerksam gemacht.

Das Armee-Museum wird vom 31. ds. Mts. ab bis auf weiteres für den allgemeinen Besuch geschlossen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 28. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1903; 2) Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre; 3) Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung; 4) Notiz.

Nr 18936. München 28. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1903.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 20. ds. Mts. den Erlaß und die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1903 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Etatserhöhungen an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

a) Vom 1. April 1903 an:

Kapitel 1 Titel 5, 6:

1 Intendantur-Rat;

Abgang: 1 Intendantur-Assessor;

1 Kalkulator;

Kapitel 3 Titel 2:
2 Intendantur-Räte;
Abgang: 1 Intendantur-Assessor;

Kapitel 11 Titel 3:
Abgang: 1 Stallmeister bei der Equitationsanstalt;

Kapitel 11 Titel 5:
1 Stabsoffizier vom Pensionsstande beim Bezirkskommando I München;
je 1 Hauptmann vom Pensionsstande als Bezirksoffizier bei den Bezirkskommandos I München, Ludwigshafen, Aschaffenburg und Hof;
Abgang: 2 Kontrolloffiziere;

Kapitel 12 Titel 1:
1 etatsmäßiger Maschinist und Heizer bei dem Proviantamt Germersheim;
Abgang: 1 Maschinist und Heizer auf Dienstvertrag;

Kapitel 14 Titel 1:
1 Kasernenwärter für die Hausmeistergeschäfte beim neuen Armeemuseum in München;

Kapitel 15 Titel 1:
2 Garnison-Bauinspektoren bei den Intendanturen zur Leitung besonders wichtiger Bauten;

Kapitel 22 Titel 1:
1 Stabsoffizier, Lehrer an der Kriegsakademie,
1 etatsmäßiger Heizer bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten;
Abgang: 1 Hauptmann, Lehrer an der Kriegsakademie,
1 Heizer auf Dienstvertrag;

Kapitel 24 Titel 3:
1 Zeug-Hauptmann;
Abgang: 1 Zeug-Leutnant.

b) Vom 1. Oktober 1903 an:

Kapitel 11 Titel 1:
1 Rittmeister, Reitlehrer bei der Equitationsanstalt;

Kapitel 12 Titel 1:
je 1 Assistent beim Proviantamt Erlangen und Landsberg,
1 Backmeister beim Proviantamt Erlangen;

Kapitel 13 Titel 1:

je 1 Hauptmann } bei den Bekleidungsämtern
„ 1 Packmeister } I. und II. Armeekorps;

Kapitel 16 Titel 3:

3 Lazarettverwaltungs-Inspektoren,
Abgang: 3 Lazarett-Inspektoren.

II. Zugang an Unteroffizieren:

a) Vom 1. April 1903 an:

Kapitel 11 Titel 7:

2 Sergeanten, } bei der Telegraphenkompagnie,
4 Unteroffiziere, darunter 1 Schreiber }
1 Unteroffizier beim Bezirkskommando Landau,
1 Sanitätsunteroffizier beim Bezirkskommando Ludwigshafen,
2 Zahlmeisteraspiranten für die Kommandanturen der Truppenübungsplätze Lechfeld und Hammelburg;

Kapitel 14 Titel 5:

je 1 Garnisonverwaltungsaspirant für die Garnisonverwaltungen Neuburg und Hammelburg;

Kapitel 22 Titel 58:

1 Oberfahnenschmied bei der Militärlehrschmiede.

III. Gebührs- und sonstige Bestimmungen:

1. Die den Unteroffizieren u. s. w. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1903 für Rechnung des Kapitels 1 Titel 1 der Einmaligen Ausgaben zahlbar (Erl. Nr 3449/03, V. Bl. S. 74).
2. Die Rationsgebühr für den Generalstabsarzt der Armee wird von 2 auf 3, für die Regimentsärzte bei den Kavallerie-Regimentern von 1 auf 2 erhöht; die Rationsgebühr für den Direktor des Topographischen Bureaus kommt bei Neubesetzung der Stelle in Fortfall.
3. Wohnungsgeldzuschuß und Servis nach III 2 und A 5 anstatt nach V und A 6 erhalten:
   die Stabsveterinäre (der Truppen, Remontedepots und der Militärlehrschmiede).
4. Der Militärbevollmächtigte in Berlin erhält als Oberst 8700 ℳ, als Generalmajor 7500 ℳ und als Generalleutnant 4500 ℳ Zulage jährlich.
5. Beim Bezirkskommando Passau ist die Zulage für einen Gerichtsoffizier mit 108 ℳ zuständig.

6. Die Zulage von monatlich 30 ℳ für Einarbeitung von Bezirksadjutanten steht dem Vorgänger eines neu ernannten Adjutanten von neuem zu, wenn letzterer bereits während der Zeit der Einarbeitung von seinem Kommando abgelöst wird und sein Vorgänger auch noch einen zweiten Offizier in die Adjutantengeschäfte einführen muß.
7. Die Zulage von 1,50 ℳ täglich nach Ziffer V 6 des Erlasses vom 30. August 1902 Nr 15266 — V. Bl. S. 223 — ist auch für den Chefarzt des Garnisonlazarettes Lechfeld zuständig.
8. Die auf den Truppenübungsplätzen eingeteilten verheirateten Proviantamts- und Garnisonverwaltungs-Aspiranten erhalten eine Zulage von jährlich 240 ℳ aus Kapitel 12 Titel 2 und Kapitel 14 Titel 5.
9. Das bei der Genesungsanstalt in Benediktbeuern eingeteilte Personal erhält aus Kapitel 16 Titel 5 folgende Zulagen:
   der Chefarzt 288 ℳ, der Rechnungsführer 180 ℳ, der Hauswart und der Sanitätsunteroffizier je 108 ℳ, der Militärkrankenwärter 60 ℳ jährlich.

   Die Zulage ist nur für die Tage der wirklichen Dienstleistung zuständig; nicht zahlbar ist sie neben Tagegeldern, Kommandozulage und Marschkosten sowie für Tage, an denen sich kranke Militärpersonen in der Anstalt nicht befunden haben.

   Die Zahlung erfolgt nachträglich und zwar an Sanitätsoffiziere monatlich, an Löhnungsempfänger nach Monatsdritteln; der volle Monat wird zu 30, das volle Monatsdrittel zu 10 Tagen berechnet.

   Die Ergänzung der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird durch Nachtrag erfolgen.
10. Für die 4 Ingenieure und Chemiker der Pulverfabrik ist eine Stellenzulage von je 300 ℳ jährlich etatsmäßig.
11. Die Pferde-Vormusterungs-Kommissäre werden bezüglich ihrer Dienststellung von den Bezirkskommandos losgelöst und den Kavallerie-Brigaden, welchen ihr Musterungsbezirk zugewiesen ist, unmittelbar unterstellt. Nur in wirtschaftlicher Beziehung bleiben sie den Bezirkskommandos zugeteilt.

    Die Ausführungsbestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift sind entsprechend geändert worden.
12. Die Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei den Bezirkskommandos erhöht sich um 1 (Kempten).
13. Die Zahlmeisteraspiranten der Kommandanturen der Truppenübungsplätze werden wie die Zahlmeisteraspiranten bei den Fußtruppen bekleidet und ausgerüstet.

14. Der Etat an Dienstpferden bei der Equitationsanstalt erhöht sich vom 1. Oktober 1903 an um 1.
15. Die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Kriegshundezwinger sind aus dem Garnisonverwaltungsfonds (Kapitel 14) zu bestreiten.
16. Die „Bestimmungen über die Verwendung u. s. w. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. aus Kapitel 11 Titel 21 des Militäretats gewährten Geldmittel" (V. Bl. 1900 S. 273) werden wie folgt geändert:
    a) Abschnitt I, Ziffer 2, Zeile 4 von oben. Hinter „Festungsdienst" ist ein *) aufzunehmen und am unteren Rande der Seite 9 zu setzen:

    „*) Zu Übungen im Festungskrieg auf Truppenübungsplätzen bezw. im Gelände können Mittel des Kapitels 11 Titel 21 verwendet werden."

    b) Abschnitt II, Ziffer 2, Absatz 6 ist zu streichen: „Patrouillenkommandos."
    c) Abschnitt III, Ziffer 9d. Hinter Absatz 1 („ist nicht gestattet") ist als neuer Absatz zuzufügen:

    „Die Erpachtung solcher Geländestücke zu Gefechts- und Schießübungen, welche mit den Garnisonübungsplätzen nicht in Verbindung stehen, bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Kriegsministeriums."

    d) Abschnitt III, Ziffer 9d. In der 4. Zeile des Absatzes 2 ist hinter „nicht ausreichen" einzuschalten:

    „Zur ersten Beschaffung größerer neuer Zieldarstellungen kann mit Genehmigung der Generalkommandos in Ausnahmefällen auch früher auf die Mittel des Kapitels 11 Titel 21 zurückgegriffen werden."

    e) Abschnitt III, Ziffer 9d. Hinter Absatz 3 („Anhang I zur Tr. P. V.") hat als neuer Absatz Aufnahme zu finden:

    „Inwieweit für die Benützung der Scheiben- und Schießgeräte auf den Truppenübungsplätzen Beiträge zu dem Wirtschaftsfonds von den Infanterie-, Kavallerie- und Pioniertruppenteilen aus ihren Scheibengeldern u. s. w. — welche auch hiefür zunächst in Betracht kommen — zu leisten sind, bestimmen die Generalkommandos."

17. Die Kosten für Krankenhausbehandlung der in Kasernen wohnenden Unterbeamtenfamilien bei ansteckenden Krankheiten sind statt bisher auf Kapitel 14 Titel 7 nunmehr auf Kapitel 16 Titel 10 zu verrechnen.

Der bisherige Titel 7 des Kapitels 14 erhält folgende Fassung:

„Geschäftsbedürfnisse der Garnisonverwaltungen einschließlich der Mieten für Geschäftsräume“ (bisher Titel 15).

Die Titel 8 bis 14 behalten die frühere Bezeichnung; nach Titel 14 wird eingeschaltet: „Titel 15/18. Nicht einschlägig.“

Titel 16 erhält die Ziffer 19; „Servis“ und „Manöverkosten“ kommen unter den neuen Titeln 20 und 21 zur Verrechnung.

18. Die bisher zum Feldgerät der Truppen gerechneten Pack- und Lebensmittelwagen der Maschinengewehrabteilung nebst Beschirrung und Ausrüstung gehören künftig zum Material dieser Abteilung; die Kosten für den Unterhalt dieser Fahrzeuge u. s. w. werden daher auf Kapitel 24 Titel 19 verrechnet.

19. Dem Kapitel 20 Titel 3 fließen auch solche zufällige Einnahmen zu, die in einer Beziehung zu der Verwaltung und zu dem Betrieb der Remontedepots und der Remontenanstalt stehen und gewissermaßen die Vergütung für der Wirtschaft erwachsene Schäden und Verluste darstellen oder einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten einzelner Verwaltungszweige, Anstalten und dergleichen bilden.

Zu solchen Einnahmen gehören u. a.: Ordnungsstrafen der Dienstleute, Schadenersatz und Pfandgelder u. s. w.

20. Die mit Allerhöchster Genehmigung für das Rechnungsjahr 1903 getroffenen Bestimmungen — Erlaß Nr 9470/03, V. Bl. S. 176 — und die Anordnungen des Kriegsministeriums hiezu — Erlaß Nr 9538/03, V. Bl. S. 177 — sind durch die gesetzliche Etatsgenehmigung endgültig geworden.

21. Die im Schlußsatz des Erlasses vom 18. September 1903 Nr 10945, die Besoldungsetats für die Kommando-, Dienstes- und Verwaltungsstellen für 1903 betreffend, ausgesprochenen Vollzugsvorbehalte werden hiemit aufgehoben.

22. Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht vorstehend oder durch besondere Verfügung anders bestimmt ist, vom 1. April 1903 an.

Frh. v. Asch.

Nr 18087. München 11. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie, A. Geschützrohre“ sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „D. V. E. 197“ zu ändern in:

D. V. E. 279 A.

Die bisherige D. V. 279 A vom Jahre 1899 tritt außer Kraft.

Frh. v. Asch.

Nr 18712. München 28. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. Nr 19024 b/95 werden die Selbstkostenpreise, die für Fleisch- und Gemüse-Konserven von Offizieren u. s. w. im Kalenderjahre 1904 zu erstatten sind, bekanntgegeben:

für 1 Portionsbüchsen Fleischkonserven	= 200 g	. .	0 ℳ 50 ₰
„ 3 „ „	= 600 g	. .	1 ℳ 40 ₰
„ 6 „ „	= 1200 g	. .	2 ℳ 80 ₰
„ 1 Packet Gemüsekonserven zu 150 g		. . . . .	0 ℳ 14 ₰
„ 1 „ „ „ 450 g		. . . . .	0 ℳ 40 ₰.

Köppel.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Nachtrag I zur Garnison-Gebäudeordnung (D. V. 43) und Nachtrag I zum Anhang dieser Vorschrift.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffs bezeichnen die Seitenzahl).

A.

B.

C.

D.


E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

X.

—

Y.

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1903.

№ 1 mit 30.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1903.

Inhalt: 1) Ordensverleihungen; 2) Titelverleihungen.

Nro 1. München 1. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

A. Vom Militär-Verdienstorden:

das Großkomturkreuz:

dem Generalleutnant Gerstner, Kommandeur der 4. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren

von Le Suire, Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

Hugo Freiherrn von Barth zu Harmating, Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade;

von Weech, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade;

Ritter von Thäter, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade;

Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade;
Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade;
Oesterreicher, Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade;
Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating, Chef des Generalstabs der Armee;

das Offizierskreuz:

dem Obersten von Hößlin, Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten
Graf, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König;
Rösch, Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;
Krieg, Kommandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;
Fasbender à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Kommandeur der Militär-Schießschule;
Dietrich à la suite des 6. Feld-Artillerie-Regiments, Inspekteur der Technischen Institute;

den Oberstleutnants
Konstantin Freiherrn von Gebsattel, Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;
von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;
Menzel, Kommandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;
Freiherrn Kreß von Kreßenstein beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;
Arndt beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;
Martini beim Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;
Buxbaum beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Hermann Freiherrn von Gebsattel beim Stabe des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;
Löll à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt;
dem Oberstleutnant z. D. Heiden beim General-Kommando II. Armee-Korps;

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren
Völk im Infanterie-Leib-Regiment;
Hörmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
Freiherrn Reichlin von Meldegg im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Abt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Käuffer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann und
Eichhorn im 20. Infanterie-Regiment;

dem Generalarzt Dr Heimpel, Korpsarzt des I. Armee-Korps;
dem Generaloberarzt Dr Moosmair, Divisionsarzt der 4. Division;
dem Reichsmilitärgerichtsrat Hauer und
dem Militäranwalt Stahl, beide beim Bayerischen Senat des Reichsmilitärgerichts;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren
von Huber-Liebenau im Kriegsministerium;
Grafen von Zech auf Neuhofen von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab;
Fischer von der Zentralstelle des Generalstabs;
Schmid, Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment;
Dühmig beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons;
dem Major z. D. Blesinger, Geheimer Registratur-Vorsteher im Kriegsministerium;

den Hauptleuten (Rittmeistern)
von Hartz im Kriegsministerium;
Grafen Fugger von Glött, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment;
Kopp à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Kompagniechef im Kadetten-Korps;
Ehrensberger, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Konitzky, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König;
von Hößlin à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt;
Jodl beim Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
von Decker beim Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
Röder beim Stabe des 6. Feld-Artillerie-Regiments;
Köhl à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule;

[illegible] der Telegraphen-Kompagnie;

dem Stabsarzt Dr Lutz, Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Kanzleifunktionär Karl See im Kriegsministerium;

den Feldwebeln

Karl Steinel des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

Johann Hübner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

Leonhard Schuster des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

Leonhard Rathgeber des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Philipp Dorbert und Kilian Schäfer der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Korps;

Jakob Kern der Halbinvaliden-Abteilung III. Armee-Korps;

dem Wachtmeister Andreas Pfarrdrescher des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

dem Militär-Musikdirigenten Rudolf Kropp des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

dem Musikmeister Georg Walter des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

dem Zeugfeldwebel Anton Kunkel der Gewehrfabrik;

dem Wallmeister Friedrich Sauer der Fortifikation Germersheim;

dem Vizefeldwebel Hermann Knobbe, Hoboist im 21. Infanterie-Regiment;

dem Vizefeldwebel Joseph Störr der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Korps;

dem Vizewachtmeister Michael Gackstatter, Oberfahnenschmied im 2. Train-Bataillon;

B. Vom Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Obersten Beckenbauer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium;

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium;

die silberne Medaille:

dem Leibgarde-Hartschier Thomas Weiß;

dem Bezirksfeldwebel Joseph Mecklinger des Bezirks-Kommandos Augsburg;

C. Vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Großkreuz:

dem Generalleutnant und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann;

die III. Klasse:

dem Geheimen Kriegsrat Nischler, Stellvertreter des Militär-Fiskals im Kriegsministerium;

die IV. Klasse:

dem Intendanturrat Ries der Intendantur I. Armee-Korps;

dem Korps-Stabsveterinär Ehrensberger beim General-Kommando I. Armee-Korps;

den Rechnungsräten

Pfreimter, Rendant bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten, und

Schwalb, Proviantamts-Direktor des Proviantamts Ingolstadt;

das Verdienstkreuz:

den Intendantur-Sekretären

Bessinger bei der Intendantur der 4. Division;

Schneider bei der Intendantur der 6. Division und

Werkmeister bei der Intendantur der militärischen Institute;

den Oberzahlmeistern

Lang des 1. Infanterie-Regiments König;

Müller des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

Peßerl des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

dem Technischen Inspektor Hoffmann beim Topographischen Bureau des Generalstabs;

die silberne Medaille:

den Büchsenmachern

Franz Kärner des Infanterie-Leib-Regiments und

Joseph Ansorg des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

dem Hausdiener Martin Schmidt der Gewehrfabrik;

den Kasernenwärtern

Prosper Hacker und Joseph Händlmeyer der Garnisons-Verwaltung München;

Johann Kraus der Garnisons-Verwaltung Bamberg;

August Elbert der Garnisons-Verwaltung Würzburg;

Georg Dorner der Garnisons-Verwaltung Sulzbach;

die bronzene Medaille:

den Brückenwärtern Johann Ebinger und Franz Brutzer der Fortifikation Germersheim;

dem Mechaniker Johann Trummer der Gewehrfabrik;

dem Werkzeugmacher Georg Hettele der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

dem Magazins-Vorarbeiter Johann Hofmann des Proviantamts Ingolstadt;

dem Maschinisten Pankraz Ries des Garnisons-Lazarets München.

Frh. v. Asch.

Nro 2. München 1. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Titelverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 18. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

den Titel eines Geheimen Rechnungsrates:

dem Rechnungsrat Knab, Kontrolleur bei der General-Militärkasse;

den Titel eines Geheimen Kanzleirates:

dem Kanzleirat Hemeter, Geheimer Registrator im Kriegsministerium;

den Titel eines Rechnungsrates:

dem Garnisons-Verwaltungs-Direktor Höllerer der Garnisons-Verwaltung München;

den Titel eines Geheimen Kalkulators:

dem Kalkulator Güth im Kriegsministerium;

den Titel Königlicher Militär-Musikdirigent:

dem Musikmeister Johann Wich des 2. Ulanen-Regiments König;

den Titel Königlicher Musikmeister:

dem Stabstrompeter Karl Förster des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 26. Januar 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Ernennung zum Unterarzt; 5) Sterbfälle.

Nro 1255. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds

den Leutnant Bauernschmitt mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Marine als überzähligen Oberleutnant mit einem Patent vom 28. Oktober 1902 im 14. Infanterie-Regiment Hartmann wieder anzustellen;

dem Oberleutnant Kufner des 20. Infanterie-Regiments vom 1. Februar d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 14. ds

den Leutnant Preßel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments ohne Gehalt auf vier Monate zu beurlauben;

ferner am gleichen Tage zum 1. Februar d. Js

zu ernennen:

zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Ruchte, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Hauptmann Laacke der Fortifikation Ingolstadt;

zu versetzen: den Hauptmann von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Lehrer an der Kriegs-Schule, zur Fortifikation Ingolstadt;

vom Kommando als Inspektions-Offizier an der Kriegs-Schule zu entheben: den Oberleutnant Löhr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule zu kommandieren: den Oberleutnant Staubwasser des 22. Infanterie-Regiments;

am 17. ds den Fähnrich Heinrich des Eisenbahn-Bataillons zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 24. ds

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant z. D. Morneburg, Kommandeur des Landwehrbezirks Landau, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

den Majoren z. D.

Müller, Militärischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, sowie unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und

Elsäßer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Amberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann von Schleich, Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehrbezirks Landau den Major z. D. Karl Fuchs;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Amberg den Hauptmann z. D. Erdmannsdörfer, Kontrolloffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg;

zum Militärischen Vorstand der Militär-Lehrschmiede den Major z. D. Maximilian Pracher;
zum Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Ritter von Xylander des 5. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:
den Hauptmann Schilling des 6. Feld-Artillerie-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, mit der gesetzlichen Pension zu den Offizieren der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;
den Zeugoberleutnant Scherrer vom Artillerie-Depot Germersheim zu jenem in Augsburg;
den Leutnant Hofer des 21. Infanterie-Regiments, Adjutant beim Bezirks-Kommando Erlangen, zum 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;

zu befördern:
zum Oberleutnant den Leutnant Schmidt-Scharff, Abteilungs-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Enk beim Hauptlaboratorium;
zum Zeugleutnant den Zeugfeldwebel Ludwig Zacherl vom Artillerie-Depot Fürth bei jenem in Germersheim;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Hauptmann Stöber, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds

den Abschied zu bewilligen:
mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform den Hauptleuten der Reserve
Johann Schumacher des Infanterie-Leib-Regiments und
Ernst Klein des 1. Infanterie-Regiments König;

mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform
den Hauptleuten von der Landwehr 1. Aufgebots
Joseph Schieneis von der Infanterie (Bamberg) und
Hans Beckh von der Fuß-Artillerie (Nürnberg),
dem Oberleutnant Georg Frank von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Regensburg),
sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann
den Oberleutnants Franz Meindl (Regensburg), Gustav Benker und Karl Mayer (Kempten) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen: in der Reserve den Leutnant Georg Losgar vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

b) im Sanitätskorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds zu versetzen: die Oberärzte

Dr Fuhrmann à la suite des Sanitätskorps zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen zum 1. Februar d. Js;

Dr Riedl vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen und

Hirsch vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds zu befördern: zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Artur Piersig, Dr Otto Urban und Dr Friedrich Woithe (I. München), Dr Wilhelm Rimpau (Passau), Dr Hermann Zahn, Dr Siegfried Hirsekorn und Dr Karl Bruck (I. München), Erich Sparr (Ansbach), Hermann Ruge (Erlangen), Dr Eugen Gerstle (Mindelheim) und Dr Paul Meyer (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 23. ds

den Oberapothekern der Landwehr 1. Aufgebots Karl Rößler (Kissingen) und Wilhelm Fassold (I. München) den Abschied zu bewilligen;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Alfred Rümelin (Nürnberg), Moritz Muther und Hans Seyboth (I. München).

Frh. v. Asch.

Nro 1052. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 27. v. Mts dem Rechnungsrat Bauer, Lazarett-Ober-Inspektor des Garnisons-Lazaretts Landau, für seine am 18. Januar d. Js

ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 3. ds dem Küchenchef Heinrich Meyer der Offiziers-Speiseanstalt des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael;

am 21. ds vom Militär-Verdienstorden

dem Oberstleutnant Freiherrn von Schönhueb, Kommandeur der Kriegs-Schule, das Ritterkreuz 1. Klasse;

den Hauptleuten Düll und Steiner, Lehrern an der Kriegs-Schule, das Ritterkreuz 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 584. München 26. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds Allergnädigst bewogen gefunden,

dem Major Randebrock, Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und

dem Oberleutnant Freiherrn Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Kommandeurkreuz des Päpstlichen Ordens Gregor des Großen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen; dann

dem Oberleutnant Maximilian Wagner von der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich für die Großherzoglich Badische Regierungs-Jubiläums-Medaille die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 449. München 12. Januar 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Paul Bernhard des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr Bestelmeyer.

Der Oberst Ritter von Beckenbauer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und

der Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium,

wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 19. ds für ihre Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Im Infanterie-Leib-Regiment wurden

der Oberleutnant Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling von der Dienststellung als Bataillons-Adjutant enthoben,

der Leutnant Adalbert Freiherr von Malsen zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nachweisung

der seit 1. Oktober 1902 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Oberarzt Dr Otto Schmidt von der Landwehr 1. Aufgebots (Gunzenhausen),	13. Aug. 1902
Hauptmann a. D. Schieder, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	18. „ „
Lazarett-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Mehrlein, zuletzt beim Garnisons-Lazarett Germersheim,	29. Sept. „
Oberstabsauditeur a. D. Mehn, zuletzt beim Militär-Bezirks-Gericht München,	1. Okt. „

	Gestorben am:
Major a. D. Beer, zuletzt Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,	3. Okt. 1902
Korpsstabsapotheker a. D. Raab, zuletzt beim General-Kommando I. Armee-Korps,	6. " "
Hauptmann a. D. Ferchel, zuletzt im vormaligen 9. Jäger-Bataillon,	7. " "
Oberstleutnant a. D. Neuhierl, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern,	11. " "
Oberst a. D. Freiherr von Seefried auf Buttenheim, zuletzt Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König,	13. " "
General der Infanterie z. D. Ritter von Schmidt, zuletzt Kommandeur der 2. Division,	18. " "
Oberarzt Dr Loehrl des 12. Feld-Artillerie-Regiments,	20. " "
Leutnant Ludwig Kerle von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,	22. " "
Generalleutnant z. D. Eppler, zuletzt Kommandeur der vormaligen 8. Infanterie-Brigade,	24. " "
Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektor Schmid der Garnisons-Verwaltung Nürnberg,	25. " "
Hauptmann a. D. Ferdinand Neesen, zuletzt in der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	26. " "
Hauptmann a. D. Robert Stich, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Nürnberg),	26. " "
Major a. D. Freiherr von Scherer auf Hohenkreuzberg, Herr zu Kaienberg, zuletzt Platzmajor in Ingolstadt,	27. " "
Major a. D. Steiner, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Passau,	27. " "
Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bratsch, zuletzt Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München,	27. " "
Oberleutnant a. D. Riegler, zuletzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,	4. Nov. "
Stabsarzt a. D. Dr Zirngibl, zuletzt im vormaligen 3. Kürassier-Regiment,	6. " "
Geheimer Kanzlei-Sekretär Reiser im Kriegsministerium,	12. " "
Major a. D. Freiherr von Hutten zum Stolzenberg, zuletzt im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,	17. " "

	Gestorben am:
Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Pfingstl, zuletzt bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg,	22. Nov. 1902
Hauptmann a. D. Gros, zuletzt Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,	30. „ „
Generalmajor z. D. Ritter von Passavant, zuletzt Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade,	4. Dez. „
Leutnant a. D. Georg Dickhaut, zuletzt in der Landwehr des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,	6. „ „
Oberarzt Dr Paul Possner von der Reserve (Aschaffenburg),	7. „ „
Hauptmann a. D. Raimund Metzler, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Landau),	8. „ „
Oberleutnant a. D. Andreas Haas, zuletzt Adjutant beim Bezirks-Kommando Wasserburg,	11. „ „
Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Marschalk Ritter von Schiltberg, zuletzt Regimentsarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,	11. „ „
Major a. D. Demetrius Weidner, zuletzt bei der vormaligen 1. Ingenieur-Direktion,	17. „ „
Veterinär 1. Klasse a. D. Lorz, zuletzt im 4. Chevaulegers-Regiment König,	18. „ „
Major a. D. Geißler, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Dillingen,	20. „ „
Leutnant Wilhelm Malm von der Reserve des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,	28. „ „
Oberstabsauditeur und Leutnant a. D. Ritter und Edler von Sedelmair, zuletzt beim vormaligen Militär-Bezirks-Gericht München,	29. „ „
Oberst z. D. Ritter von Illing, zuletzt Chef des Generalstabs I. Armee-Korps,	31. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 31. Januar 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 1434. München 31. Januar 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 27. ds den Leutnant Poland mit dem Ausscheiden aus der Marine-Infanterie mit seinem früheren Patent im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg wieder anzustellen;

am 29. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Major Scheurer, Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und

dem Hauptmann Wülfert, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Leutnant **Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern**, Königliche Hoheit, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor vom 15. April d. Js an in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

zu Fähnrichen zu **befördern**: die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Adolf **Mayr** des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
Franz **Halder** des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
Ludwig **Weniger** des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;
Alexander **von Gernler** des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;
Kurt **Geitner** des 5. Feld-Artillerie-Regiments;
Maximilian **Keller** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;
Karl **Graf** des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;
Julius **Hagl** des 10. Feld-Artillerie-Regiments;
Otto **Schwink** des 6. Feld-Artillerie-Regiments;
Philipp **Wagner** des 11. Feld-Artillerie-Regiments;
Werner **Eidam** des 8. Feld-Artillerie-Regiments;
Heinrich **Aschenbrandt** des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
Friedrich **Geyer** des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;
Friedrich **Hiller** des 6. Feld-Artillerie-Regiments;
Eugen **Moosauer** des 1. Pionier-Bataillons;
Georg **Mayer** des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Wilhelm **Teutsch** des 2. Pionier-Bataillons;
Maximilian **Majer** des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;
Friedrich **Bergmann** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;
Karl **Lenich** des 5. Feld-Artillerie-Regiments;
Rudolf Freiherrn **von Lindenfels** des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;
Julius **Staab** des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;
Ludwig **Ulsamer** des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;
Karl **von Gernler** des 8. Feld-Artillerie-Regiments;
Otto **Splitgerber** des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;
Joseph **Tod** des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;
Ludwig **Lindner** des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;
Hermann **Vornkeller** des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;
August **Horschelt** des 9. Feld-Artillerie-Regiments;
Maximilian **Mitterhuber** des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

Karl Griesbeck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
Ludwig Wanka des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Hugo Gademann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;
Wilhelm Schuster des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Joseph Freiherrn Gorup von Besanez des 4. Chevaulegers-Regiments König;
Wilhelm Schuffenhauer des 23. Infanterie-Regiments;
Karl Kamerknecht des 20. Infanterie-Regiments;
Paul Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
Otto Liebel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;
Eugen Rattelmüller des 6. Feld-Artillerie-Regiments;
Otto Jäger des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;
Rudolf Grafen von Spreti des 4. Chevaulegers-Regiments König;
Artur Götz und Hermann Stöber des 20. Infanterie-Regiments;
Hans Wegscheider des 12. Feld-Artillerie-Regiments;
Karl Sandner des 4. Chevaulegers-Regiments König;
Heinrich Andräas des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;
Konrad Grafen von Pocci des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Adolf Thelemann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
Eduard Dittmar des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;
Hans Schäfer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;
Hermann Egger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;
Ferdinand Flüggen des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Edmund Caries des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;
Walter Hopp des 9. Infanterie-Regiments Wrede;
Kurt Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;
Friedrich Freiherrn von Feilitzsch des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
August Fuchs des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien;
Alois Reinhard des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;
Ernst Küspert des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien;

Joseph Kaffl des 2. Ulanen-Regiments König;
Oskar van Ginkel des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
Georg Meiser des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;
Adalbert Freiherrn von Podewils des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Heribert Hunglinger des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 27. ds den Korpsstabsveterinären
Ehrensberger beim General-Kommando I. Armee-Korps,
Sesar beim General-Kommando II. Armee-Korps,
Zwengauer beim General-Kommando III. Armee-Korps und
von Wolf, Technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede,
den persönlichen Rang der IV. Klasse der höheren Militär-Verwaltungs-Beamten zu verleihen.

Frh. v. Asch.

Nro 1498. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 27. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kapitän zur See Stein, Kommandant Seiner Majestät Schiff Wittelsbach, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens;

am 29. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Obersten Suvich von Bribir, Kommandant der Militär-Abteilung des Königlich Kroatisch-Slavonischen Hengsten-Depots Agram, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse;

am 30. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Rittmeister Joseph Grafen Szapary des 7. Husaren-Regiments, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Joseph August von Österreich, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Nro 1355. München 31. Januar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. ds dem Generalleutnant Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert als Präses zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 1. Klasse Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 18. Februar 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 2512. München 18. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Leutnant Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg des Infanterie-Leib-Regiments vom 10. d. Mts an ohne Gehalt auf ein Jahr zu beurlauben und der Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe zuzuteilen;

am 6. ds

den Leutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold unter Einreihung in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zum 1. Infanterie-Regiment König zu kommandieren;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Obersten Heydenreich, Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann von Lüneschloß, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

am 17. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Buz, Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Charakters als Generalleutnant mit dem Prädikate Exzellenz;

den Major Geßner, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Schmetzer, Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und

dem Hauptmann Kohler, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant z. D. von Allweyer, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Orff,

den Majoren z. D.

List, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau, und

Loreck, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kitzingen,

beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern den Oberstleutnant z. D. Brünn;

zu Bezirksoffizieren
den Hauptmann z. D. Weidemann, Adjutant beim Platzkommando des Truppenübungsplatzes Hammelburg, beim Bezirks-Kommando Kitzingen und
den Hauptmann von Gilardi, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension beim Bezirks-Kommando Landau;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds
den Abschied zu bewilligen:
mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform dem Hauptmann Karl Wolf von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Nürnberg),
mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform
den Hauptleuten von der Landwehr 1. Aufgebots Ludwig Fritsch von der Infanterie (I. München) und Hans Meidlein von der Fuß-Artillerie (Nürnberg),
dem Oberleutnant Ludwig Knözinger von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Gunzenhausen),
sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann
den Leutnants
Oskar Röder von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und
Rudolf Humbser von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Nürnberg);
von der Landwehr 2. Aufgebots
dem Hauptmann Ludwig Arras von der Feld-Artillerie (Landau);
den Oberleutnants Karl Weber und Christian Heimeran (Nürnberg), Ludwig Zink (Bamberg) von der Infanterie;

b) im Sanitätskorps:

im aktiven Heere:

am 14. ds
den Generalarzt Dr Zollitsch, Korpsarzt des II. Armee-Korps, unter Verleihung des Ranges als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;
zu ernennen:
zum Korpsarzt II. Armee-Korps den Generaloberarzt Dr Helferich, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte, unter Beförderung zum Generalarzt;

zum Vorstand des Operationskurses für Militärärzte den Generaloberarzt Dr Herrmann im Kriegsministerium unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

zu versetzen: den Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr Hofbauer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Kriegsministerium;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 6. ds den Zahlmeister Keerl des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien zum Oberzahlmeister zu befördern;

am 8. ds

zu ernennen:

zum Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Intendanturrat Rommeló des Kriegsministeriums;

zu Beisitzern der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium

den Intendanturrat Schreck des Kriegsministeriums, bisher Beisitzer-Stellvertreter, und

den Intendantur-Assessor Dennerl der Intendantur I. Armee-Korps;

zum Beisitzer-Stellvertreter der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Intendantur-Assessor Dr Koch der Intendantur I. Armee-Korps;

von der Stelle als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium zu entheben: den Intendanturrat Fischer, Vorstand der Intendantur der 1. Division;

zu versetzen:

die Intendanturräte

Ries von der Intendantur I. Armee-Korps zum Kriegsministerium unter Enthebung von der Stelle als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium;

Hellmuth vom Kriegsministerium zur Intendantur I. Armee-Korps unter Enthebung von der Stelle als Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium und

Ritter, Vorstand der Intendantur der 5. Division, zur Intendantur III. Armee-Korps;

den Intendantur-Assessor Probst der Intendantur III. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 5. Division;

den Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Bauer von der Intendantur der 3. Division zur Intendantur II. Armee-Korps;

die Intendantur-Sekretäre
Grimm von der Intendantur der 1. Division zur Intendantur I. Armee-Korps;
Frank von der Intendantur I. Armee-Korps zur Intendantur der 1. Division;
Kratzer von der Intendantur der 4. Division,
Schneider von der Intendantur der 6. Division und
Kracke von der Intendantur der militärischen Institute, diese zur Intendantur II. Armee-Korps;
Schmitt von der Intendantur II. Armee-Korps zur Intendantur der 3. Division;
Scheitel von der Intendantur II. Armee-Korps zur Intendantur der 4. Division;
Helm von der Intendantur der 5. Division zur Intendantur III. Armee-Korps;
Agricola von der Intendantur III. Armee-Korps zur Intendantur der 5. Division;
Hauck von der Intendantur II. Armee-Korps zur Intendantur der 6. Division;
Wille von der Intendantur II. Armee-Korps zur Intendantur der militärischen Institute;

den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Dimpfl der Garnisons-Verwaltung Germersheim zur Garnisons-Verwaltung Nürnberg;
den Garnisons-Verwaltungs-Kontrolleur Hofbauer der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zur Garnisons-Verwaltung Germersheim unter Beförderung zum Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor;
den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Keller der Garnisons-Verwaltung Lindau als Garnisons-Verwaltungs-Kontrolleur zur Garnisons-Verwaltung Ingolstadt;
die Kasernen-Inspektoren
Keiper der Garnisons-Verwaltung Germersheim zur Garnisons-Verwaltung Lindau, diesen unter Beförderung zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor, und
Ludwig Schmidt der Garnisons-Verwaltung München als Hausinspektor zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;
den Hausinspektor Eglinger der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten als Kasernen-Inspektor zur Garnisons-Verwaltung München;

am 14. ds den Unterveterinär Alfred Harder des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zum Veterinär zu befördern;

im Beurlaubtenstande:
am 14. ds zu Veterinären in der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre Friedrich Löhe und Wilhelm Eilhauer (Gunzenhausen), Ludwig Diez und Kurt Schmidt (Würzburg), Johann Hatzold (Bamberg).

Frh. v. Asch.

Nro 2382. München 18. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden zu verleihen:
am 6. ds dem Oberleutnant Baumfelder, Regiments-Adjutant im Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern", das Ritterkreuz 2. Klasse;
am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens
dem Major Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels, Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, das Offizierskreuz;
dem Oberleutnant von Wedderkop, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, das Ritterkreuz 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 2038. München 18. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:
am 8. ds
dem Generalmajor Ritter von Endres, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse;

dem Oberstleutnant Rüdiger beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse;

dem Rittmeister Freiherrn von Schrottenberg, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Verdienst-Ordens der aufgehenden Sonne;

vom Bayerischen Senat beim Reichsmilitärgericht

dem Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, etatsmäßiges militärisches Mitglied, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse;

dem Reichsmilitärgerichtsrat Ehrnthaller und dem Militäranwalt Stahl für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse;

den Reichsmilitärgerichtsräten Hauer und Lindl für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

am 15. ds

dem Königlichen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Lerchenfeld-Prennberg für das Ehren-Großkreuz,

dem Königlichen Flügel-Adjutanten, Rittmeister Grafen zu Castell-Castell für das Ehren-Ritterkreuz 2. Klasse und

dem Feldwebel Rank der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Korps für das allgemeine Ehrenzeichen 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Frh. v. Asch.

Nro 1642. München 5. Februar 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Maximilian Emerich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr. v. Vestelmeyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 5. 27. Februar 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 3004. München 27. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Major a. D. Friederich zur Disposition zu stellen;

am 25. ds zu Fähnrichen zu befördern: die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Albrecht Jahreis des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

Otto Bär des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

Friedrich Glasser des 22. Infanterie-Regiments;

Alfred Jacob des Eisenbahn-Bataillons;

Hermann Hertle des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

Bruno Freiherrn von Hauch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

Otto Heilingbrunner des 10. Feld-Artillerie-Regiments;

Heinrich Bastian des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

Otto Ritter und Edlen von Rogister des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;

am 27. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten von Wallmenich, Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments, und

dem Major Hartmann, Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, diesem unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade den Obersten Freiherrn von Rotenhan, Kommandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;

zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Obersten a. D. Schenk unter Stellung zur Disposition;

zum Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Oberstleutnant Rittmann beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

zum Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Langhäuser beim Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

zum Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Hitzler beim Stabe des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Kommandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland den Oberstleutnant Freiherrn von Hirschberg von der Zentralstelle des Generalstabs;

zu Bataillons-Kommandeuren die Majore

Lidl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und

Philipp Cullmann, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide in ihren Truppenteilen;

Dengler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Huber, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Lechner, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;

zum Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Jodl beim Stabe dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Schießl des 20. Infanterie-Regiments im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Krackhardt des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment;

Röder, Adjutant bei der 11. Infanterie-Brigade, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; dann

unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent die Oberleutnants

Zirngibl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Prenner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Muxel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Harrach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und

Guthmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, sämtliche in ihren Truppenteilen;

zum Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich den Oberleutnant Freiherrn von Wimpffen dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Oberleutnant Wirsing des 11. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 11. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Anton Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zum Adjutanten beim Platzkommando des Truppenübungsplatzes Hammelburg den Hauptmann z. D. Fürst, Hilfsoffizier bei diesem Platzkommando;

zum Hilfsoffizier beim Platzkommando des Truppenübungsplatzes Hammelburg den Hauptmann Schmidtkonz, Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen den Major z. D. Friederich;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Blaul vom Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

die Majore und Bataillons-Kommandeure

Bernhuber vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum Stabe des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Karl Cullmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

Abt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff;

den Hauptmann Kiefer, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, zum 23. Infanterie-Regiment;

den Hauptmann Leinecker, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zum Stabe dieses Regiments;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Eichenauer im 1. Train-Bataillon;

ein Patent vom 15. November 1895 nach dem Hauptmann Huller zu verleihen: dem Hauptmann Lautenschlager, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

b) im Sanitätskorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Oberstabsarzt Dr Ott, Regimentsarzt im 23. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt, und

dem Oberarzt Dr Gänsbauer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

dem Assistenzarzt Dr Brünn des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 19. März d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regimentsärzten

den Oberstabsarzt Dr Kolb, Bataillonsarzt im 3. Train-Bataillon, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

den Stabsarzt Dr Wismüller, Bataillonsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 23. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Oberstabsarzt;

zum Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Oberarzt Dr Strauß des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

zum Chefarzt des Garnisons-Lazaretts Lechfeld den Oberarzt Dr Buhler des 4. Chevaulegers-Regiments König,

beide unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu befördern: zum Oberstabsarzt den Stabsarzt Dr Langer, Bataillonsarzt im 1. Jäger-Bataillon;

zu versetzen:

die Stabsärzte

Dr Hahn, Chefarzt des Garnisons-Lazaretts Lechfeld, als Bataillonsarzt zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Dr Haßlauer, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, zum 3. Train-Bataillon;

die Oberärzte

Dr Reichel vom 2. Ulanen-Regiment König zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Dr Leiendecker vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Widmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

Dr Broxner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Frh. v. Asch.

Nro 2655. München 27. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds dem Königlich Preußischen Generalleutnant

à la suite der Armee von Usedom, Kommandant des Zeughauses in Berlin, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 2777. München 27. Februar 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds dem Rittmeister Grafen zu Castell-Castell, Königlicher Flügel-Adjutant, für das Ehren-Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 9. März 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 3637. München 9. März 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:
im aktiven Heere:

am 3. ds

den Generalmajor von Weech, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major Breul, Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade den Obersten Sirl, Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zum Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Oberstleutnant Brendel, Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons;

zum Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons den Major Schuchardt, Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Hauptmann Freiherrn Harsdorf von Enderndorf, Kompagniechef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Hauptmann von Decker beim Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Krisak, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;

zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Hauptmann Bäuerlein des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zum Batteriechef im 10. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant von Schleich des 8. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

die Hauptleute

Micheler, Lehrer an der Kriegs-Schule, als Kompagniechef zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

von Hellingrath, Batteriechef im 10. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

den Leutnant Edmund Fürsten von Wrede des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Reserve-Offizieren des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

am 8. ds

dem Oberstleutnant Daffenreither, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied zu bewilligen;

dem Leutnant Horadam des 9. Infanterie-Regiments Wrede den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

zu ernennen: zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern den Hauptmann Häffner, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken;

zu versetzen: die Oberleutnants

Casella von der Luftschiffer-Abteilung zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

August Vogel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Luftschiffer-Abteilung;

zu kommandieren: den Leutnant Freiherrn von Leoprechting des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zur probeweisen Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken;

in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern:

zum Premier-Brigadier den Sous-Brigadier Kölbl;
zum Sous-Brigadier den Hartschier Thomas Weiß;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Friedrich Mützel von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Hauptleuten Otto Ruprecht (Aschaffenburg) von der Infanterie und Otto Brüßow (Bamberg) vom Eisenbahn-Bataillon,

dem Oberleutnant Heinrich Prell (Ansbach) von der Infanterie, diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

den Hauptleuten Karl Kempf (Aschaffenburg) und Friedrich Christoph (I. München), beide von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann

den Oberleutnants von der Landwehr 2. Aufgebots Karl Pfeifle (Gunzenhausen) von der Infanterie und Erwin Goller (Hof) von der Fuß-Artillerie;

dem Oberleutnant a. D. Andreas Bachmaier die Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

zu ernennen:
am 27. v. Mts zum 1. März d. Js zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzleifunktionär Friedrich Fischer daselbst;
am 1. ds zum Lazarett-Inspektor beim Garnisons-Lazarett München den Lazarett-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Heinrich Möller;
am 2. ds den Festungs-Bauwart Schlund der Fortifikation Ingolstadt zum Festungs-Oberbauwart zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 3577. München 9. März 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Generalleutnant Freiherrn von Könitz, Kommandeur der 1. Division, für das Ehren-Großkreuz und
dem Rittmeister Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für das Ehren-Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;
dem Major Freiherrn von Laßberg, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für das Komturkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens;
dem Major a. D. Emmerich und
dem Stabsarzt Dr Weindel beim Bezirks-Kommando I. München, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;
dem Leutnant Inderwies des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 7. 11. März 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege; 4) Kommando zum Generalstab.

Nro 3664. München 11. März 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 9. ds

von der Stellung als Kompagniechef zu entheben:

die Majore
Rist des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und
Körle des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;
den Hauptmann Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments unter Beförderung zum Major (3);

zu ernennen:

zu Kompagniechefs
die Hauptleute
von Haasy, Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, im Infanterie-Leib-Regiment;

Paulus des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in diesem Regiment;
den Oberleutnant Dörr des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;
zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Oberleutnant Georg Vogel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

zu versetzen:

zum Kriegsministerium den Hauptmann Jehlin, bisher kommandiert daselbst;
zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Bucher, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu befördern:

zu Generalmajoren die Obersten
Sirl (1), Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade;
von Hößlin (2), Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade;
Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen (3), etatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht;

zu Obersten die Oberstleutnants
Ritter von Reschreiter (20), Königlicher Flügel-Adjutant;
Narciß (2) und Hartmann (3), Abteilungs-Chefs bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;
Rittmann (8), Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede;
Brendel (16), Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;
Langhäuser (11), Kommandeur des 22. Infanterie-Regiments;
Hitzler (1), Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments;
Koch (18), Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Bouhler (7), Kommandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
Martin (19), Kommandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;
Konstantin Freiherrn von Gebsattel (6), Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;
Vogl (12), Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

Freiherrn von Kesling (13), Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Joseph Peter (10), Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments;

Seyring (9), Kommandeur des 10. Feld-Artillerie-Regiments;

Steindel (17), Kommandeur des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

Menzel (4), Kommandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;

von Münster (15), Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission;

Sickel (14), Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

Zorn (5), Kommandeur des Kadetten-Korps;

zu Oberstleutnants die Majore

Freiherrn von Reitzenstein (5), Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern;

Bernhuber (2) beim Stabe des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Cullmann (8) beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

Abt (9) beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff;

Bauer (7) beim Stabe des 21. Infanterie-Regiments;

Renz (6) beim Stabe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

Habersack (3), Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

von Sichlern (4), Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München;

Kuchler (1), Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons;

zu Majoren

die Hauptleute

von Hellingrath beim Generalstab der 3. Division, diesen ohne Patent, und

Mayr (4), Train-Depot-Offizier bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion; dann überzählig

den Hauptmann Grafen von Bullion (5), Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, und

den Rittmeister Konitzky (7), Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König;

zu Hauptleuten (Rittmeister) die Oberleutnants

Braun des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, kommandiert zum Generalstab, bei der Zentralstelle des Generalstabs;

Keller, Adjutant bei der 6. Feld-Artillerie-Brigade;
Hofmann, Direktions-Assistent bei der Gewehrfabrik, diesen ohne Patent;
ferner überzählig die Oberleutnants
Platz im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Düring im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Lattermann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
Geigel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Schwarzmann im 17. Infanterie-Regiment Orff;
Pfeiffer im 22. Infanterie-Regiment;
Habel im 4. Chevaulegers-Regiment König;
von Hellingrath bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern;

zu Oberleutnants die Leutnants
Knab im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Gummi im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Jäger im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Hayd, Bataillons-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
Simon, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Brügel, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
Löchner im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
Pixis im 20. Infanterie-Regiment;
Freiherrn von Imhof im 22. Infanterie-Regiment;
André im 23. Infanterie-Regiment;
Steichele, kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Butz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
dann überzählig die Leutnants
Stollberger, Bataillons-Adjutant im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Blatt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
Bachmann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Amberg, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Grafen von Freyen-Seyboltstorff, Herrn zu Seyboltstorff, Bataillons-Adjutant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Henrich im 17. Infanterie-Regiment Orff;
Goldfuß im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Hanemann im 21. Infanterie-Regiment;
Freiherrn von Bodman-Bodman im 2. Ulanen-Regiment König;
Heßert im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu Leutnants die Fähnriche
Mayr im 1. Infanterie-Regiment König,
Freiherrn von Krauß im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide überzählig;
Frauenholz und Pohle im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Paulus und Thumser im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Seitz im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Böhner im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;
Fuchs und Zimmerer im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Schuster, Kiehl und Stößel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
Fries und von Reitz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Preu und Pöppl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
Koch und Bösmiller im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
Schuh, Halenke und Freiherrn von Gagern im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Schultz im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
Wäger im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;
Ball und Schedlbauer im 20. Infanterie-Regiment;
Flessa im 22. Infanterie-Regiment;
Schmidt, Becker und Haberl im 23. Infanterie-Regiment;
Pfannenstiel im 1. Jäger-Bataillon mit dem Patent nach dem Fähnrich Freiherrn von Krauß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;
Oeffner im 2. Jäger-Bataillon;
Freiherrn Kreß von Kreßenstein im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Grafen von Seyßel d'Aix im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
Hunglinger und Rizzi im 2. Ulanen-Regiment König;
Arnold und Freiherrn von Imhoff im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, ersteren unter Einteilung bei der Eskadron Jäger zu Pferde des III. Armee-Korps;
Schilffarth im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

Freiherrn von Tautphoeus im 4. Chevaulegers-Regiment König;
Margerie im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Walther von Walderstötten im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;
von Zwehl und Sandkamp im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, beide überzählig;
Knauer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Spruner von Mertz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, diesen überzählig;
Leeb und Schmitt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
Bitsch, Thenn und Ritter und Edlen von Rauffer im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
Meyerhofer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter und Vogler vom 6. Feld-Artillerie-Regiment, beide im 6. Feld-Artillerie-Regiment;
Peter und Angerer im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Zwengauer, Holzmann und Fuchs im 8. Feld-Artillerie-Regiment;
Burkart und Zenetti vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, Hauberrisser vom 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, sämtliche im 9. Feld-Artillerie-Regiment;
Kipfmüller, vom 10. Feld-Artillerie-Regiment und Obpacher vom 11. Feld-Artillerie-Regiment, beide im 10. Feld-Artillerie-Regiment;
Deßloch im 11. Feld-Artillerie-Regiment;
Dallmayr vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 12. Feld-Artillerie-Regiment;
Scharrer, Boshart und Krieger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;
Hoffmann und Beyer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Pirner, Fick und Stahlmann im 1. Pionier-Bataillon;
Detzner vom 2. Pionier-Bataillon, Weber vom 3. Pionier-Bataillon und Wildt vom Eisenbahn-Bataillon, sämtliche im 2. Pionier-Bat illon;
Wochinger, Rust und Freiherrn von Stengel im 3. Pionier-Bataillon:
Dick im 1. Train-Bataillon;
von Wissel im 3. Train-Bataillon;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (6), Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Hopf (8), Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
den Hauptleuten und Kompagniechefs
Prenner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Guthmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
Hörnis im 21. Infanterie-Regiment;
dem Rittmeister Freiherrn von Wimpffen, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
den Hauptleuten und Batteriechefs
Wirsing im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
von Schleich im 10. Feld-Artillerie-Regiment;

zu charakterisieren:
als Obersten die Oberstleutnants
Freiherrn von Perfall, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern;
Friedrich Peter, Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons;
Medicus, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons;

als Oberstleutnants die Majore z. D.
Koller im Kriegsministerium;
Freiherrn von Hallberg zu Broich, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München;
Bleiter, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Weiden;

als Majore
den Hauptmann Esenbeck, Platzmajor in Nürnberg;
den Hauptmann z. D. Pöllmann, Vorstand des Artillerie-Depots Fürth;

im Beurlaubtenstande:
am 9. ds zu Majoren **zu befördern:**
den Rittmeister Wilhelm Grenz (2) von der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
den Hauptmann Hermann Reisenegger (1) von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots (Regensburg);

b) im Sanitätskorps:

im aktiven Heere:
am 9. ds
wieder anzustellen: den Oberarzt Dr Heim mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade als überzählig im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:
zum Generalarzt (überzählig) den Generaloberarzt Dr Leitenstorfer, Divisionsarzt der 5. Division;

zu Generaloberärzten (überzählig) die Oberstabsärzte
Dr **Vögler**, Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
Dr **Hummel**, Regimentsarzt im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu Oberärzten (überzählig) die Assistenzärzte
Dr **Huber** im Infanterie-Leib-Regiment, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheits-Amt;
Dr **Müller** im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Dr **Mayer** im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Freiherrn **Scheben von Cronfeld** im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Handl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Dr **Fuß** im 21. Infanterie-Regiment;
Dr **Schuch** im 1. Jäger-Bataillon;
Dr **Salzmann** im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
Dr **Ketterl** im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Botz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
Dr **Beck** im 6. Feld-Artillerie-Regiment;
Dr **Guthmann** im 8. Feld-Artillerie-Regiment;
Dr **Seitz** im 1. Pionier-Bataillon;
Dr **Grohe** im Eisenbahn-Bataillon;
Dr **Eckart** im 3. Train-Bataillon;

zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr **Dieterich** im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zu charakterisieren:
als Generalarzt den Generaloberarzt Dr **Fink**, Divisionsarzt der 2. Division;
als Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr **Brunner** à la suite des Sanitätskorps;

im Beurlaubtenstande:
am 9. ds
zu Oberstabsärzten **zu befördern:** die Stabsärzte
Dr Johann **Sartorius** (I. München) und Dr Heinrich **Held** (Straubing), diese in der Reserve;
Dr Karl **Seitz** und Dr Albert **Krecke** (I. München), beide in der Landwehr 1. Aufgebots.

Frh. v. Asch.

Nro 3780. München 11. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 6. ds bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtsfestes vom Verdienstorden vom Heiligen Michael Allergnädigst zu verleihen:

den Generalleutnants

Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert als Präses zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, und

Freiherrn von Horn, Kommandeur der 6. Division, die I. Klasse;

dem Oberleutnant Freiherrn Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die IV. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 3253. München 11. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen:

am 15. Januar d. Js der Bayerischen Rote Kreuz-Oberschwester und Oberin der Universitäts-Augenklinik in München Lina Plaschke;

am 1. ds

dem Privatdozenten Dr Joseph Amann der Universität München, Vorstand der Klinik der Frauenkrankheiten im allgemeinen Krankenhause München l/Isar;

dem 1. rechtskundigen Bürgermeister August Ritter von Brandt in Bamberg;

dem 1. Direktor und Vorstand der Aktienziegelei München, Oberleutnant a. D. Rudolf Büttner;

dem Regierungsdirektor der Regierung der Pfalz, Hauptmann a. D. Daniel Conrad;
dem Hofrat Dr Maximilian Dirr, Oberstabsarzt der Reserve und praktischer Arzt in Rosenheim;
dem rechtskundigen Bürgermeister Wilhelm Flessa in Kulmbach;
dem Kommerzienrat Moritz Kirchdörfer, Bankier in München;
dem Regierungsrat Hermann Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Bezirksamtmann und Badekommissär in Kissingen;
dem Stadt- und Krankenhausarzt Dr Georg Maul in Ingolstadt;
dem Bahnarzt und praktischen Arzt Dr Gottlieb Scheiding in Hof, Stabsarzt der Reserve;
dem Regierungsdirektor der Regierung von Schwaben und Neuburg Maximilian Schmid;
dem Regierungs- und Kreismedizinalrat Dr Gregor Schmitt in Würzburg;
dem Regierungsrat und Bezirksamtmann a. D. Gustav Schmitt in Kaiserslautern;
dem Königlichen Rat Maximilian Treu, Rentier in Augsburg;
dem Gutsbesitzer und Oberleutnant a. D. Franz Velten in Speyer;
dem Dr phil. und Leutnant a. D. Friedrich Will in Erlangen;
der Gutsbesitzers-Witwe Rosa Freifrau von Kotzau in Hof;
der Medizinalrats-Gattin Charlotte Lochner in Schwabach;
der Gymnasial-Rektors-Gattin Lina Müller in Neustadt a. H.;
der Pfarrerswitwe Rosa Plochmann in Marktbreit.

Frh. v. Asch.

Nro 3572. München 11. März 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Generalstab.

Der Oberleutnant Freiherr von Freyberg-Eisenberg des Infanterie-Leib-Regiments wird zum Generalstab kommandiert.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. **4. April 1903.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** und **3)** Ordensverleihungen; **4)** Ernennung zum Unterarzt.

Nro 5101. München 4. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 9. v. Mts den Fähnrich Grafen von Bothmer des 10. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

am 17. v. Mts

dem Leutnant Mayer des 10. Feld-Artillerie-Regiments den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

den Leutnant a. D. Herterich zu den ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen;

am 22. v. Mts

zu versetzen:

den Hauptmann und Direktions-Assistenten Michell-Auli von den Artillerie-Werkstätten zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

den Oberleutnant und Direktions-Assistenten Mannert von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu den Artillerie-Werkstätten;
den Leutnant Michell-Auli, Erzieher am Kadetten-Korps, zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;

zum Erzieher am Kadetten-Korps zu ernennen: den Leutnant Mayer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;

am 24. v. Mts zu Fähnrichen zu befördern: die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Oskar Weinauer des 17. Infanterie-Regiments Orff;

Franz Härtl und Friedrich Heldmann des 1. Train-Bataillons;

am 29. v. Mts den Major a. D. Gruber zur Disposition zu stellen;

am 1. ds

dem Leutnant Högler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Oberstleutnant z. D. Ott;

zu Bezirksoffizieren

den Major z. D. Gruber beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg;
den Hauptmann Hertinger, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beim Bezirks-Kommando Hof unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;
die Hauptleute z. D.
Gürster beim Bezirks-Kommando I. München und
Alt beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen;

zum Fähnrich im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland den früheren Fahnenkadetten Arnold Paraquin;

zu versetzen:

den Major a. D. Mögelin zu den ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren;

die Oberleutnants

Königsdorfer, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, zum 2. Pionier-Bataillon und

Bezzel vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

die Leutnants

Kefer des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments;

Streck vom 1. Pionier-Bataillon, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, und

Glötzle vom 3. Pionier-Bataillon, beide zum Eisenbahn-Bataillon;
Berghofer vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

zu kommandieren:
den Oberleutnant Vogl vom Eisenbahn-Bataillon und
den Leutnant Gebendorfer vom 2. Pionier-Bataillon, beide zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;
vom Kommando als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule mit Beendigung des Lehrganges für Fuß-Artillerie-Offiziere zu entheben: den Hauptmann Jünginger der Fortifikation Ingolstadt;
wieder anzustellen: den Hauptmann Richter mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika als Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich mit einem Patente vom 18. Januar 1900;
am 2. ds die Zeughauptleute Butzer des Hauptlaboratoriums und Jock des Artillerie-Depots Fürth gegenseitig zu versetzen;
am 3. ds
mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Eberhard, Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Obersten Vogl, Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und
dem Hauptmann Gutmayr des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bisher ohne Gehalt beurlaubt,
beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:
zum Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Oberstleutnant Martini beim Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf unter Beförderung zum Obersten (1);
zum Kommandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Oberstleutnant Freiherrn von Guttenberg von der Inspektion der Technischen Institute;

zu Bataillons-Kommandeuren
den Major Grafen von Bullion, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

den Hauptmann Mägelen, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, im 21. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Hauptmann Röder beim Stabe des 6. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Oberleutnant Weingärtner dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant von Sutner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Hauptmann;

wieder einzureihen: den Hauptmann Brand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher ohne Gehalt beurlaubt, als Kompagniechef in dieses Regiment;

zu versetzen:

den Major Heinecker, Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment, zum Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

den Major Seekirchner, Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zur Inspektion der Technischen Institute;

den Hauptmann Sprengler, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstleutnant Freiherrn von Speidel (2), Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zum Oberleutnant den Leutnant Freiherrn von Riedel, Regiments-Adjutant im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum Leutnant den Fähnrich Gebhardt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

b) im Sanitätskorps:

im aktiven Heere:

am 20. d. Mts

dem Oberstabsarzt Dr Rosenthal, Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Oberstabsarzt Dr Langer, Bataillonsarzt im 1. Jäger-Bataillon, zum Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. v. Mts

dem Stabsarzt Dr Oskar Redenbacher von der Landwehr 1. Aufgebots (Kempten) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:

zu Stabsärzten

in der Reserve die Oberärzte Dr Joseph Hiller (Kempten), Dr Johann Grund (Bamberg), Dr Bernhard Kunze (Hof), Dr Rudolf Leenen (I. München), Dr Ernst Mayr (Augsburg), Dr Otto Schiele und Dr Karl Lange (Hof), Dr Joseph Büller (Kempten);

in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Franz Wolf (Kaiserslautern), Dr Heinrich Kirchner (Kissingen), Dr Joseph Trumpp, Dr Emil Riquet und Dr Wilhelm Schanzenbach (I. München), Dr Maximilian Madlener (Kempten) und Dr Wilhelm Feldmann (Kaiserslautern);

in der Landwehr 2. Aufgebots den Oberarzt Dr Albert Steinhauser (Weilheim);

zu Oberärzten

in der Reserve die Assistenzärzte Dr Wilhelm Glauning (Nürnberg), Dr August Schultz (Kaiserslautern), Dr Heinrich Vogt (Landau), Dr Theodor Brockmann (Aschaffenburg), Dr Hugo Eckstein (Hof), Dr Bertold Kronacher (Nürnberg), Dr Wilhelm Schmidt (Hof), Dr Sigmund Haffner (Aschaffenburg), Dr Artur Böhm (Nürnberg), Dr Wolfgang Siegel (Landau), Rudolf Kretschmer (Aschaffenburg), Dr Siegfried Schönborn (Ludwigshafen), Dr Wilhelm Höchtlen (Zweibrücken), Dr August Homburger (Aschaffenburg), Dr Franz Schmelz (Ludwigshafen), Hermann Küspert (Landau), Dr Georg Noell (I. München), Dr Karl Nicolaier (Hof), Dr Alois Friedrich (Augsburg), Dr Franz Fuchs (I. München), Dr Adolf Glanz (Aschaffenburg), Dr Maximilian Schmeißner (Kitzingen), Dr Karl Heck und Dr Ludwig Fortmüller (Kaiserslautern), Dr Wilhelm Drey, Dr Joseph Petritschek, Dr Isidor Bär und Dr Otto Bickart (I. München), Dr Benno Jakob (Nürnberg), Dr Heinrich Münnekehoff (Kaiserslautern), Dr Friedrich Benz (Gunzenhausen), Dr Gustav Eppenheim (Bamberg), Dr Hermann Zillessen (Zweibrücken), Johann König (Nürnberg), Dr Ernst Swoboda und Artur Bösch (Hof), Dr Felix Engert

(I. München), Dr Otto Rüdel (Ansbach), Dr Hermann Merkel (Erlangen), Dr Andreas Scheppach (I. München), Dr Karl Steudel (Hof), Dr Georg Höbel (II. München), Wolfgang Dirnhofer (Ansbach), Dr Ernst Maier (Aschaffenburg), Dr Klemens Sabirowsky (Bamberg), Oskar Kurrer (Mindelheim), Dr Bruno Wolff (Hof), Dr Wilhelm Bauer (Landau), Dr Peter Schiffer (Weilheim), Dr Bernhard von Gäßler (Ludwigshafen), Dr Michael Brod (Würzburg), Dr Gotthold Herxheimer (Aschaffenburg), Dr Otto Seitz (I. München), Joseph Fuchsberger (Augsburg), Leopold Sorger (Mindelheim), Dr Alfred Brunner (Landau), Dr Friedrich Meints und Dr Maximilian Durlacher (Aschaffenburg), Karl Merkle (Mindelheim), Dr Johann Merz (Rosenheim), Dr Hermann Reusch (Aschaffenburg), Friedrich Schlichting (Hof), Dr Hermann Scholl (I. München), Wilhelm Schleibinger (II. München), Dr Johann Lunckenbein (I. München), Dr Alfred Machol (Hof), Dr Maximilian Riehl (I. München), Dr Ludwig Lange und Dr Ernst Portner (Hof), Dr Maximilian Lacher (I. München), Dr Martin Gildemeister (Hof), Dr Albert Bahlkampf (Kaiserslautern), Dr Eugen Offenberg (Aschaffenburg), Dr Maximilian Herz (Hof), Dr Heinrich Herrmann (I. München), Friedrich Schlayer (Würzburg), Dr Johann Weiß (Bayreuth), Dr Ernst Mauser (I. München), Dr Joseph Geller (Kaiserslautern), Dr Maximilian Rothschild, Dr Karl Grosch und Dr Hans von Gosen (Aschaffenburg), Dr Richard Sauter (Kempten), Dr Richard Pätzmann (Bamberg), Dr Maximilian Adam (I. München), Dr Adolf Vandenhoff (Kaiserslautern), Dr Ludwig Schreiber (Hof) und Emil Becker (Regensburg);

in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte Dr Eduard Aigner (Mindelheim), Dr Franz Militzer (Hof), Dr Edwin Bräutigam und Dr Wilhelm Gemünd (I. München), Franz Ziegler (Kissingen), Rudolf Schlick (Kitzingen), Adolf Mattern (Dillingen), August Diruf (Kissingen), Dr Hermann Weidemann (Aschaffenburg), Dr Rudolf Magnus (Ludwigshafen), Dr Theodor Pfeifer (Aschaffenburg), Dr Heinrich Hollederer (Hof), Dr Otto Weiß (I. München), Dr Eduard Baumann (Kempten), Dr Felix Lommel (Bamberg), Dr Otto Erras (Augsburg) und Alfons Lehr (Hof);

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Hermann Loßen (Zweibrücken), Dr Wolfgang Merckle, Dr Percy Deseniß, Dr Adolf Przegendza, Dr Franz Schmitz und Dr Franz Ruhwandl (I. München);

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts den Rechnungsrat Schmidt, Rendant der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, unter Beförderung zum Garnisons-Verwaltungs-Direktor zur Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zu versetzen;

am 27. v. Mts den Rechnungsrat Bauer, Lazarett-Ober-Inspektor des Garnisons-Lazarettes Landau, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 29. v. Mts

den Intendanturrat Strauß der Feld-Intendantur des Ostasiatischen Expeditions-Korps vom 1. April d. Js an bei der Intendantur III. Armee-Korps mit dem früheren Range wieder anzustellen;

den Intendantur-Assessor von Wachter von der Intendantur III. Armee-Korps zur Intendantur I. Armee-Korps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. v. Mts

den Oberapothekern der Landwehr 1. Aufgebots Johann Sonntag (Regensburg) und Maximilian Schuller (Wasserburg) den Abschied zu bewilligen;

zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Jakob Steingäßer, Hermann Ganzleben und Hugo Hohnert (I. München), Hans Fillweber (Weiden), Dr Hermann Kober (Würzburg), Paul Then (Rosenheim), Dr Franz Rauth (Landau) und Ludwig Röckl (I. München).

Frh. v. Asch.

Nro 3818. München 4. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 13. Februar d. Js dem Generalmajor Ritter von Vincenti, Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, für seine mit

20. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 11. d. Mts

dem Generalmajor a. D. Ritter von Speck das **Verdienstkreuz** für freiwillige Krankenpflege;

dem Sous-Brigadier Weiß der Leibgarde der Hartschiere für seine mit 14. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 14. d. Mts dem Königlich Preußischen General der Kavallerie Grafen von Schlieffen, Chef des Generalstabs der Armee, den Haus-Ritter-Orden vom Heiligen Hubertus;

am 27. d. Mts dem Königlich Preußischen Major Freiherrn von Hammerstein-Equord, Bataillons-Kommandeur im 1. Garde-Regiment zu Fuß, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Frh. v. Asch.

Nro 4591. München 4. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Obersten Grüber, Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, für das Kommandeurkreuz und

dem Oberstleutnant Freiherrn von Gebsattel, Chef des Generalstabs III. Armee-Korps, für das Offizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens;

dem Major Seither, Abteilungs-Kommandeur im 11. Feld-Artillerie-Regiment, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 5013. München 3. April 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Richard Palmberger des Infanterie-Leib-Regiments wird zum Unterarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

J. V.

Dr Zimmermann.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden für das Rechnungsjahr 1903 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder: der Oberstleutnant Benzino beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments; die Majore Freiherr von der Heydte beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Deßloch, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

als Stellvertreter: der Oberstleutnant von Sichlern, Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München; die Majore von Lachemair, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, Freiherr von Lutz, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, und Schäffer beim Stabe des 3. Pionier-Bataillons.

Im 5. Feld-Artillerie-Regiment wurden die Oberleutnants

Schwarzenberger von der Dienststellung als Abteilungs-Adjutant enthoben und

Freiherr von und zu Aufseß zum Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 20. April 1903.

Nro 5932. München 20. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**

im aktiven Heere:

am 7. ds dem Oberleutnant Mannert, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 18. ds

den Hauptmann Grafen Fugger von Glött, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Peter, Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons,

den Majoren
Baumann, Abteilungs-Kommandeur im 10. Feld-Artillerie-Regiment, und
Dühmig beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons,
dem Hauptmann Schröder, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Verleihung des Charakters als Major,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:
zum Abteilungs-Kommandeur im 10. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Bauer beim Stabe des 12. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;
zum Kommandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Hofmeier der Fortifikation Ingolstadt;
zum Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons den Major Schäffer beim Stabe dieses Bataillons;
zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Aechter, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon;

zu Kompagniechefs
die Hauptleute
Lattermann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen und
Pfeiffer im 22. Infanterie-Regiment;
den Oberleutnant Rabung der Telegraphen-Kompagnie im 1. Pionier-Bataillon unter Beförderung zum Hauptmann;
zum Batteriechef im 10. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Friedl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann;
zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Hauptmann Hörnle der genannten Inspektion;

zu versetzen:
den Obersten Medicus, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons, zur Fortifikation Ingolstadt;
die Hauptleute
Langhäuser, Batteriechef im 10. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe des 12. Feld-Artillerie-Regiments;
Wilhelm Weber, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, zum Stabe des 3. Pionier-Bataillons;

Heinemann, Lehrer an der Kriegs-Schule, zum Stabe des Eisenbahn-Bataillons;

den Oberleutnant Schrön des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments;

den Leutnant Prügel vom 2. Pionier-Bataillon zur Telegraphen-Kompagnie;

zu entheben: von der Stelle als Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons den Oberstleutnant Kuchler;

zu befördern:

zu Oberleutnants die Leutnants

Seißer des 11. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie;

Wittich des 1. Pionier-Bataillons;

zum Leutnant den Fähnrich Chrambach des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Karl Halder von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

dem Hauptmann Rudolf Haßler von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Augsburg),

den Oberleutnants von der Landwehr 1. Aufgebots

Karl Abel (Kempten) und August Haßfürther (I. München) von der Infanterie,

Georg Zollinger (Ludwigshafen) von den Pionieren und

Wilhelm Martin (Regensburg) vom Train, dann

dem Oberleutnant Albert Schindler (Ludwigshafen) von den Pionieren der Landwehr 2. Aufgebots,

diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

von der Landwehr 1. Aufgebots den Oberleutnants

Heinrich Freiherrn Voith von Voithenberg (Amberg), Ernst Winkler (I. München), Johann Diptmar (Nürnberg) von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots

dem Hauptmann Karl Lauterbach (Würzburg) von der Infanterie;

den Oberleutnants

Karl Wunderer (Erlangen), Richard Tröltsch (Gunzenhausen), Karl Haas (Hof), Anton Kundmüller (Nürnberg), Michael Föckers-

perger und Karl Neidert (Straubing), August Rühle (Gunzenhausen), Emil Stens (Kaiserslautern), Johann Braun (Amberg), Karl Reuscher und Karl Tillmann (Kaiserslautern), Theodor Diesel (Nürnberg) und August Hellwig (I. München) von der Infanterie;

Klemens Berner (Aschaffenburg) von den Jägern;

Karl Mayer (Augsburg), August Mirtlsperger (Wasserburg), Wilhelm Surges (Kaiserslautern) und Erhard Schmitt (Nürnberg) von der Feld-Artillerie;

Rudolf Lang (Zweibrücken) von der Fuß-Artillerie;

den Leutnants

Johann Nennhuber und Georg Schneider (Nürnberg), Wilhelm Maurer (Weiden) und Johann Scherer (Nürnberg) von der Infanterie;

Rudolf Lenk (Passau) von der Kavallerie;

zu versetzen: den Leutnant Ernst Mezger von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Augsburg) zu den Reserve-Offizieren des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds

zu ernennen:

zum Rendanten bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus den Proviantamts-Kontrolleur Abele des Proviantamts Bamberg;

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Würzburg den Proviantamts-Aspiranten Ludwig Hennefeld des Proviantamts Erlangen;

zu versetzen:

den Proviantamts-Kontrolleur Reiske vom Proviantamt Nürnberg zu jenem in Bamberg;

den Proviantamts-Assistenten Hartmann vom Proviantamt Würzburg zu jenem in Nürnberg unter Beförderung zum Proviantamts-Kontrolleur;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern Joseph Königer (Amberg) und Ludwig Brandl (Straubing) von der Landwehr 1. Aufgebots;

den Veterinären Hans Dörnhöffer (Bayreuth) und Otto Steiger (Augsburg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Frh. v. Asch.

Nro 5772. München 20. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

am 14. ds

dem Major a. D. Kufner für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

dem Hauptmann Belli von Pino, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Hauptmann Heinemann beim Stabe des Eisenbahn-Bataillons für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls III.; dann

vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden

dem Major und Bataillons-Kommandeur Dollacker für das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann und Kompagniechef Duprée und dem Stabsarzt und Bataillonsarzt Dr Stobaeus für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub,

dem Hauptmann und Kompagniechef Dörr für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

dem Stabshoboisten Otto Kirmse für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille;

am 16. ds dem Obersten Grafen von Spreti, Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments, für das Ritterkreuz des souveränen Malteser-Ritterordens.

Frh. v. Asch.

Nro 5224. München 20. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-

schließung vom 22. v. Mts dem Hartschier Johann Gärtner für die mit 11. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 5297. München 20. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einberufung in die Kriegs-Akademie.

Zum 1. Oktober d. Js werden in die Kriegs-Akademie kommandiert:

die Oberleutnants

Ruith des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

Freiherr von Imhof des 22. Infanterie-Regiments;

Zürn des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Equitations-Anstalt;

Freiherr von Riedel, Regiments-Adjutant, des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Trautmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und

Königsdorfer des 2. Pionier-Bataillons;

die Leutnants

Graf von Bothmer und Freiherr von Welser des Infanterie-Leib-Regiments;

Seekirchner und Hermann Giehrl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

Freiherr von Stengel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

Karl Prager des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg;

Karl Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Adjutant beim Bezirks-Kommando Regensburg;

Graf von Tattenbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitations-Anstalt;

Leeb des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

Henn, Abteilungs-Adjutant, des 12. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

Nachweisung

der seit 1. Januar 1903 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Major a. D. Possert, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,	7. Aug. 1902
Oberarzt Dr Ludwig Israel von der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern),	23. Dez. „
Rittmeister a. D. Ritter und Edler von Zwackh zu Holzhausen, zuletzt à la suite f. E.,	2. Jan. 1903
Oberapotheker Rudolf Stürmer von der Landwehr 1. Aufgebots (Würzburg),	2. „ „
Major a. D. Kramer, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,	7. „ „
Major a. D. Schreiber, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,	8. „ „
Stabsarzt a. D. Dr Papellier, zuletzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,	8. „ „
Rittmeister Capitain, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,	9. „ „
Oberleutnant a. D. Karl Henckh, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Ludwigshafen),	9. „ „
Hauptmann Emil Fickel von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Aschaffenburg),	12. „ „
Oberleutnant Eberhard Wich von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Aschaffenburg),	12. „ „
Zeug-Oberleutnant Stöhr des Artillerie-Depots Augsburg,	13. „ „
Hauptmann a. D. Hoderlein, zuletzt Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	15. „ „
Oberarzt Jakob Mann von der Reserve (Kaiserslautern),	16. „ „
Generalleutnant z. D. Ritter von Lindhammer, zuletzt Kommandeur der vormaligen 5. Infanterie-Brigade,	21. „ „
Oberstleutnant a. D. Alois Ruß, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,	22. „ „

Gestorben am:

Stabsarzt a. D. Dr Joseph Halenke, zuletzt in der Reserve (Regensburg), 22. Jan. 1903

Oberstleutnant a. D. Meisner, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, 27. „ „

Leutnant a. D. Ferdinand Westermeier, zuletzt im vormaligen 1. Landwehr-Bataillon, 27. „ „

Hauptmann a. D. Freiherr von Donnersperg, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment, 28. „ „

Major a. D. Beyschlag, zuletzt Platzmajor bei der Kommandantur der Festung Germersheim, 30. „ „

General der Infanterie z. D. Ritter von Hoffmann, zuletzt Chef des Generalstabs der Armee, 3. Febr. „

Oberleutnant Joseph Graf Fugger von Glött von der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun, vormals im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, 5. „ „

Oberstabsauditeur a. D. Höltzl, zuletzt Direktor beim vormaligen Militär-Bezirksgericht Würzburg, 5. „ „

Generalmajor z. D. Schöller, Abteilungschef im Kriegsministerium, 7. „ „

Oberst a. D. Raila, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Ansbach, 7. „ „

Major a. D. Marabini, zuletzt Hilfsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, 9. „ „

Generalmajor a. D. Freiherr Besserer von Thalfingen, zuletzt Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, 10. „ „

Oberst a. D. Bauerschubert, zuletzt Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, 12. „ „

Oberstleutnant a. D. Hütz, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Mindelheim, 14. „ „

Major a. D. Dietl, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, 18. „ „

Major z. D. Röbl, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, 18. „ „

Militär-Rechnungs-Kommissär a. D., Rechnungsrat Feicht, zuletzt Regimentsquartiermeister bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, 19. „ „

Gestorben am:

Premier-Brigadier Pier der Leibgarde der Hartschiere, 26. Febr. 1903

Oberst a. D. Edler von Brunnenmayr, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, 2. März „

Major a. D. Friedrich Koch, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weiden, 2. „ „

Oberauditeur Harlander, zur Verfügung der Militär-Justiz-Verwaltung, 3. „ „

Oberstleutnant a. D. Haas, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, 4. „ „

Oberarzt Dr Dominikus Hiepp von der Landwehr 1. Aufgebots (Kempten), 7. „ „

Oberst a. D. Wurm, zuletzt Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, 12. „ „

Leutnant Geiller, Abteilungs-Adjutant im 11. Feld-Artillerie-Regiment, 14. „ „

Generalmajor z. D. von Hartlieb genannt Walsporn, zuletzt Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule zc., 17. „ „

Hauptmann a. D. Gail, zuletzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, 19. „ „

Hauptmann a. D. Ritter von Mann, Edler von Tiechler, zuletzt im 2. Jäger-Bataillon, 26. „ „

Oberst Brendel, Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, 28. „ „

Stabsarzt Dr Albert, Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, 28. „ „

Rittmeister a. D. Frenzel, zuletzt in der Leibgarde der Hartschiere, 29. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 10. 30. April 1903.

Nro 6478. München 30. April 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König Georg von Sachsen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 29. ds bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Könige Georg von Sachsen das 15. Infanterie-Regiment zu verleihen und zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung

„König Georg von Sachsen"

zu führen hat.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 13. Mai 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Besetzung der Kanzlistenstelle des Militär-Max-Joseph-Ordens; 3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Nro 7304. München 13. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts

dem Rittmeister Freiherrn Haller von Hallerstein, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Chef der Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armee-Korps den Rittmeister Rüdinger, Adjutant bei der 2. Kavallerie-Brigade;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Schäffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 2. Kavallerie-Brigade den Oberleutnant Knopf, Regiments-Adjutant im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

zu befördern: zum Leutnant den Fähnrich Treuheit im 20. Infanterie-Regiment;

am 25. v. Mts zu Fähnrichen zu befördern: die Fahnenjunker und Unteroffiziere

Wilhelm Lindner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;
Otto Wochinger des 21. Infanterie-Regiments;
Julius Bossert des 3. Train-Bataillons;
Otto Leibl des 9. Feld-Artillerie-Regiments;
Friedrich Lippmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

am 2. ds dem Leutnant Eigl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

am 5. ds den Fähnrich Keller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 12. ds

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant Ritter von Haag, Kommandeur der 5. Division, unter Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern und unter Verleihung des Charakters als General der Infanterie;

den Generalmajor von Le Suire, Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Hauptmann Lautenschlager, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Major z. D. Weißmann, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weilheim, und

dem Hauptmann Bolz, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade den Obersten Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

zum Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Oberstleutnant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus beim Stabe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

zum Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Finck, Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten;

zum Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten den Hauptmann Freiherrn von Bibra, Direktions-Assistent bei der Pulverfabrik;

zum Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Oberleutnant Brunner dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium den Oberleutnant Franzelin des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Weilheim den Hauptmann z. D. Rau;

zu versetzen:

den Major Freiherrn von Malsen des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este zum Stabe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

den Hauptmann und Direktions-Assistenten Schütz vom Hauptlaboratorium zur Pulverfabrik;

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Decker im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

zum Leutnant den Fähnrich Schwalb im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen: dem Hauptmann Weingärtner, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 12. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

den Oberstabsärzten

Dr Koch, Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, und

Dr Hering, Regimentsarzt im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Regimentsärzten die Stabsärzte

Dr Roßbach, Bataillonsarzt im 2. Pionier-Bataillon, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Dr Reuter, Bataillonsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

beide unter Beförderung zu Oberstabsärzten;

zu Bataillonsärzten die Oberärzte

Dr Ritter und Edlen von Peßl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Dr Lahm des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im 17. Infanterie-Regiment Orff und

Dr Roßnitz des 8. Feld-Artillerie-Regiments im 2. Pionier-Bataillon,

sämtliche unter Beförderung zu Stabsärzten;

zu versetzen:

den Stabsarzt Dr Pfeilschifter, Bataillonsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, zum 1. Jäger-Bataillon;

den Oberarzt Dr Schuster vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

die Assistenzärzte

Dr Noll vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Infanterie-Leib-Regiment;

Dr Böck vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

den Assistenzarzt Dr Artur Bechtold von der Reserve (Aschaffenburg) in den Friedensstand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt den Stabsarzt Dr Friedrich, Dozent am Operationskurs für Militärärzte;

zum Stabsarzt den Oberarzt Dr von Ammon im Infanterie-Leib-Regiment;

zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Bernhard im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Oberzahlmeister Fischer des Infanterie-Leib-Regiments unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 1. ds den Lazarett-Inspektor auf Probe und Militäranwärter Engelbert Kainzinger zum Lazarett-Inspektor beim Garnison-Lazarett Germersheim zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 6985. München 13. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Besetzung der Kanzlistenstelle des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Allergnädigst bewogen gefunden,

den Leutnant a. D. Manfred Mayer von der Stelle als Kanzlist des Militär-Max-Joseph-Ordens zu entheben und

den Oberzahlmeister a. D., Rechnungsrat Fischer zum Kanzlisten des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 6802. München 13. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 5. v. Mts dem Königlich Preußischen Generalobersten der Kavallerie Grafen von Haeseler, Kommandierender General des XVI. Armee-Korps, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

am 6. v. Mts dem Oberstleutnant Steppes, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, für seine am 8. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 2. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Leutnant Ernst Edlen von Vivenot;

das Großkomturkreuz:

dem Königlich Sächsischen Generalmajor d'Elsa, General à la suite Seiner Majestät des Königs;

das Offizierskreuz:

den Königlich Sächsischen Majoren von Schönberg und Freiherrn von Welck, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs;

dem Königlich Sächsischen Generaloberarzt Dr Selle, Leibarzt Seiner Majestät des Königs;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Hauptmann Peter Freiherrn von Pirquet-Cesenatico im 3. Tiroler Kaiser-Jäger-Regiment;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Vizefeldwebel Irmschler, Schreiber in der Adjutantur Seiner Majestät des Königs von Sachsen.

Frh. v. Asch.

Nro 7325. München 13. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

am 30. v. Mts

dem Major Pflaum, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, für das Komturkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens;

dem Major Täubler, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment, für das Offizierskreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

dem Hauptmann Freiherrn von Godin, Militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Bayern, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse;

dem Rittmeister Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

am 2. ds dem Hauptmann Prinzen Karl von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, und

am 3. ds dem Generalleutnant Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für den Königlich Sächsischen Orden der Rauten-Krone;

am 30. v. Mts

vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden:

für den goldenen Stern zum Großkreuz:

dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierender General des II. Armee-Korps;

dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen Wolffskeel von Reichenberg, Königlicher Oberststallmeister, und

dem Obersten à la suite der Armee Grafen von Seinsheim, Königlicher Obersthofmarschall;

für das Großkreuz:

dem Generalleutnant und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann;

für das Komturkreuz 2. Klasse:

dem Obersten und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Reschreiter;

dem Obersten Martini, Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen;

für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Krone:

dem Major Arnold, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell;

dem Hauptmann Mayer, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

dem Rittmeister von Decker, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Premier-Brigadier Kölbl der Leibgarde der Hartschiere;

dem Oberleutnant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling,

den Leutnants Freiherrn von Feury auf Hilling, Freiherrn von Hirschberg und Freiherrn von und zu der Tann, sämtliche des Infanterie-Leib-Regiments;

dem Oberleutnant Mayer des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen;

dem Oberleutnant Freiherrn von Kramer,

den Leutnants Schenk Freiherrn von Stauffenberg und Franz Freiherrn Kreß von Kreßenstein, sämtliche des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

dem Oberleutnant August von Schmieder von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

für das Königlich Sächsische Albrechtskreuz:

den Leibgarde-Hartschieren Kaspar Hörlin, Joseph Braunweiler, Erhard Distler, Johann Fuchs I, Joseph Stark und Albin Schulz;

dem Feldwebel Kank der Halbinvaliden-Abteilung des I. Armee-Korps;

dem Militär-Musik-Direktor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments;

für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Feldwebel Heinrich Meinfelder und dem Vizefeldwebel Johann Bücherl des Infanterie-Leib-Regiments;

dem Wachtmeister Joseph Heckl und dem Vizewachtmeister Alfred Glück des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;
dem Sergeanten August Alfa des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen.

Frh. v. Asch.

Nro 5925. München 13. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Zum 1. Oktober d. Js werden
vom Kommando zum Topographischen Bureau enthoben: die Oberleutnants
von Staudt des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und
Ritter von Traitteur des 22. Infanterie-Regiments;
der Leutnant Seitz des 23. Infanterie-Regiments;

zum Topographischen Bureau kommandiert:
der Oberleutnant Fried des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien;
die Leutnants
Baumann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und
Riederer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

im Kommando zum Topographischen Bureau auf ein weiteres Jahr belassen: der Oberleutnant Rindle des 17. Infanterie-Regiments Orff.

Frh. v. Asch.

An Stelle des nunmehrigen Majors a. D. Dühmig wurde der Major Schäffer, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons, als ständiges Mitglied der Oberstudien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Dem Hauptmann Luitpold Weiß, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, wurde Allerhöchst die Bewilligung erteilt, den Familien-Namen „Weiß-Jonak“ zu führen.

Enthoben wurden von der Dienststellung

als Bataillons-Adjutanten die Oberleutnants

Banzer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Ellert im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Leuchsenring im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

als Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Bachmann des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Amberg;

die Leutnants

Petzl des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Weiden;

Mayer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich beim Bezirks-Kommando Ingolstadt;

Hofer des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Erlangen.

Ernannt wurden:

zu Bataillons-Adjutanten die Leutnants

Oesterreicher im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Fuchs im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Kröller im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Aldinger im 11. Feld-Artillerie-Regiment;

zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Freiherr von Seckendorff-Aberdar des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Erlangen;

die Leutnants

Schmitt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Amberg;

Engelhardt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Weiden;

Vogl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich beim Bezirks-Kommando Ingolstadt.

Die Leutnants

Deuringer, Cammerer und Meiler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

Becker, Zeileis, Lang und Bielke des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 11. 19. Mai 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 7666. München 19. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 18. ds

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: die Generalmajore

Ritter von Thäter, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade;

Freiherrn von Barth zu Harmating, Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade;

Göringer, Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Major Döring, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:
zum Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade den Obersten Grafen von Bothmer (2), Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments,
zum Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade den Obersten Hagen (1), Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments,
beide unter Beförderung zu Generalmajoren;
zum Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten Pöppl, Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;
zum Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments den Oberstleutnant Freiherrn Kreß von Kreßenstein (1) beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
zum Kommandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Oberstleutnant Pfluegl (5), Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons,
beide unter Beförderung zu Obersten;
mit Führung des 21. Infanterie-Regiments zu beauftragen:
den Oberstleutnant Fritsch beim Stabe des 14. Infanterie-Regiments Hartmann unter Versetzung in das erstgenannte Regiment;
zum Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Hocheder, Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment;
zu Bataillons-Kommandeuren
die Majore
Rist im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
Körle des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
die Hauptleute und Kompagniechefs
Häffner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment unter Beförderung zum Major ohne Patent;
Mayrhofer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig im 20. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Major (3);
zu Kompagniechefs
die Hauptleute
Geigel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Köhl, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, diesen zum 1. Juni d. Js;

den Oberleutnant Küster des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Gartmayr, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, zum 1. Juni d. Js;

zum Mitglied des Bekleidungs-Amts II. Armee-Korps den Hauptmann Grießbach, bisher kommandiert zu diesem Bekleidungs-Amt;

zu versetzen:

die Majore und Bataillons-Kommandeure

Hörmann (1) des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und

Käuffer (6) des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

beide zum Stabe dieser Regimenter unter Beförderung zu Oberstleutnants;

zu befördern:

zu Generalmajoren die Obersten

Freiherrn von Perfall (4), Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

Häusler (3), Kommandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade;

zu Obersten die Oberstleutnants

Waßner (3) und Ritter von Frommel (4), Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium;

Ritter von Xylander (6), Abteilungs-Chef im Generalstab;

Schmidt (2), Chef des Generalstabs II. Armee-Korps;

zu Oberstleutnants die Majore

Freiherrn von Speidel (4) beim Generalstab I. Armee-Korps;

Heinecker (2) beim Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

Freiherrn von Thüngen (5) beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Zeller (3), Kommandeur der Equitations-Anstalt;

zu Majoren die Hauptleute

Kanz, Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, diesen ohne Patent;

Schultze (1), Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, diesen überzählig;

Patente des Dienstgrades zu verleihen: den Majoren

Bechtold (4) im Kriegsministerium;

Lang (5), Adjutant bei der 4. Division;

Mägelen (2), Bataillons-Kommandeur im 21. Infanterie-Regiment;

zu charakterisieren:

als Generalmajore die Obersten

Ritter von Beckenbauer, Abteilungs-Chef im **Kriegsministerium**; Schleicher, Direktor der Artillerie- und Train-Depots;

als Oberstleutnant den Major von Münster, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Stabsveterinär Dr Knoch des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und

am 15. ds den Zahlmeister Stephan des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 7619. München 19. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 30. v. Mts

vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden:

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Platzmajor in München, und

dem Hauptmann von Malaisé, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Oberleutnants Edelmann und Kalb, dem Leutnant Keller des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Wachtmeister Friedrich Hanser und dem Vizewachtmeister Theodor Schaub des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
am 16. ds dem Rittmeister Freiherrn von Pfetten-Arnbach, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, für das Ehren-Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Frh. v. Asch.

Nro 7505. München 17. Mai 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Hans Wanner des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr. v. Bestelmeyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 13. 30. Mai 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Ernennung zu Unterärzten.

Nro 8066. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 26. ds

dem Leutnant Hubbauer des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

den Leutnant Wäninger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 28. ds

dem Major Kollmann, Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, mit der Erlaubnis zum Fort-

tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

in der Leibgarde der Hartschiere zu befördern:

zum Premier-Brigadier den Sous-Brigadier Hesch;

zum Sous-Brigadier den Hartschier Ludwig Bogner;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Adalbert Schlegler von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Oberleutnants Ferdinand Bechter und Martin Kölbl (Kempten) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

von der Landwehr 2. Aufgebots

dem Hauptmann Johann Wegscheider (Bamberg) von den Jägern und

dem Oberleutnant Wilhelm Gießel (Hof) von der Infanterie,

diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann

den Hauptleuten

Theodor Pfülf (Ludwigshafen) von der Feld-Artillerie und

Alfred Kuby (Landau) von der Fuß-Artillerie;

den Oberleutnants

Hermann Schmidt (I. München), Walter Syller (Weiden), Leonhard Bischoff (Ansbach) und Karl Stingl (I. München) von der Infanterie;

Adolf Heinrich (Hof) von der Kavallerie;

Konrad Lembert (Hof) und Julius Louis (I. München) von der Feld-Artillerie;

Michael Schmidt (I. München) von den Pionieren und

Johann von Streber (I. München) vom Train;

den Leutnants

Angelo Golinelli und Konrad Eyermann (Hof) von der Infanterie;

Oskar Schanzenbach (I. München) und Friedrich Knoch (Hof) von der Kavallerie;

zu befördern:

zu Rittmeistern in der Reserve die Oberleutnants

Wilhelm Simmerl und Theodor Grafen von und zu Sandizell des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

Jakob Hornschuch des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland;

zu Oberleutnants

in der Reserve die Leutnants

Hugo Mayerhöfer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

Friedrich Schießl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

Karl Lindner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

Friedrich Steinbach des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Georg Escherich des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

Oskar Rosenstein, Hermann Rehfus, Reinhard Hauck, Wilhelm Butz und Hans Hänle des 1. Train-Bataillons;

Oskar Arnold des 3. Train-Bataillons;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Leutnants

Wilhelm von Glaß und Richard Wanka (Hof), Otto Zöller (Landau), Ludwig Schranck (Bamberg), Hans Marx (Ludwigshafen), Maximilian Levy (Hof) und Friedrich Eckel (Ludwigshafen) von der Feld-Artillerie;

Walter Sobernheim (Hof) und Martin Rau (Nürnberg) vom Train;

zu Leutnants in der Reserve die Vizefeldwebel ꝛc.

Otto Schultze, Walter Kreuter, Wilhelm Bohnsack und Ludwig Faber (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Alfred Kühne (I. München), Artur Gestering (Würzburg), Joseph Burens und Leonhard Decker (I. München), Hermann Kopp (Mindelheim) und Hermann Edlen von Koch auf Rohrbach (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Christian Ehrlicher (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Klein (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Friedrich Steitz (Zweibrücken) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Schedel (Kitzingen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Johannes Kohl (Nürnberg) und Otto Hertlein (Ansbach) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Bernhard Fischer (I. München) und Hans Bauerschmidt (Nürnberg) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Franz Mehling, Gottfried Englert, Ludwig Jacob und Georg Gräbner (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Richard Kränzlein (Straubing) und Ferdinand Schumann (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Georg Hader (I. München), Joseph Held (Ludwigshafen) und Albert Beuschel (I. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Otto Scherg (Würzburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Wilhelm Scheidt (Erlangen) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Otto Kopp (Erlangen), Wilhelm Eckart und Wilhelm Zahn (Nürnberg), Theodor Lang (Augsburg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Georg Laubenthal (I. München) im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen;

Friedrich Schönberg (Landau), Eduard Klug (Ludwigshafen) und Hermann Rödiger (Landau) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Friedrich Weigand (Würzburg) und August Wiedemann (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Karl Hirschmann, Friedrich Resenscheck und Wilhelm Beyer (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;

Eduard Hainer und Karl Troßbach (I. München) im 20. Infanterie-Regiment;

Ludwig Büttner (I. München) und Leo Kraft (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Faller und Ludwig Selgrad (Zweibrücken) im 22. Infanterie-Regiment;

Heinrich Viebahn, Friedrich Böttcher und Julius Würzberger (Würzburg) im 23. Infanterie-Regiment;

Oskar Metzger (I. München) im 1. Jäger-Bataillon;

Karl Martini und Walter Heß (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Karl Reif (I. München) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Julius Kimich und Hermann Menzer (Ludwigshafen) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Richard Focke (Hof) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;
Friedrich Schneider (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Hermann Scheiner und Adalbert Eckert (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Hugo Franz und Karl Mahr (Würzburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;
Andreas Falkenstörfer (Nürnberg) im 6. Feld-Artillerie-Regiment;
Eugen Heinz (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Heinrich Schmitt (Ludwigshafen), Erwin Remy (Mindelheim) und Rudolf Botzong (Ludwigshafen) im 12. Feld-Artillerie-Regiment;
Hermann Wewer (I. München) und Eduard Fiechtner (Gunzenhausen) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;
Heinrich Kälber (Mindelheim), Oskar Hoffmann (Nürnberg) und Albert Ammann (Landau) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
Hans Lippert und Ludwig Heußler (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;
Felix Rötscher (I. München) im Eisenbahn-Bataillon;
Hans Mahrenholz und Adolf Mennel (I. München), Ludwig Wieninger (Rosenheim) und Edgar Wagner (I. München) im 1. Train-Bataillon;
Gottfried Graf (I. München), Anton Steinlein, Peter Sieskind, Walter Berliner, Karl Löber und Wilhelm Berlin (Nürnberg) im 3. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel Maximilian Schöpp (Hof), Adolf Sotier (Rosenheim) und Otto Müller (Würzburg) von der Infanterie;
den Vizewachtmeister Georg Käuffer (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie;

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:

am 19. ds die Stabsärzte und Bataillonsärzte
Caudinus des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien und
Dr Strauß des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana gegenseitig zu versetzen;
am 26. ds den Unterarzt Maximilian Emerich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Assistenzarzt zu befördern;

im Beurlaubtenstande:
am 29. ds
den Abschied zu bewilligen:
dem Stabsarzt Dr Ernst Sartorius (Aschaffenburg) und
dem Oberarzt Dr Ernst Ißmer (Hof), beide von der Reserve,
den Stabsärzten Dr Heinrich Kirchner (Kitzingen) und Dr Heinrich Neidhardt (Augsburg),
dem Oberarzt Dr Leonhard Sturm (Zweibrücken) von der Landwehr 1. Aufgebots,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann
den Oberärzten
Dr Artur Keyßner (Nürnberg) und Karl Waldbauer (Ludwigshafen) von der Reserve;
Dr Gabriel Nolden (Kaiserslautern) und Dr Paul Aschke (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots;
dem Stabsarzt Dr Karl May (Mindelheim),
den Oberärzten Dr Albert Martin und Dr Xaver Haerle (Mindelheim), Dr Ludwig Noellner (Aschaffenburg), Dr Albert Treumann und Dr Friedrich Pöhlmann (Nürnberg), Dr Georg Mandel (Ansbach), Dr Otto von Franqué (Würzburg), letzterem zum Zwecke und unter der Voraussetzung der Auswanderung,
sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:
zu Stabsärzten
in der Reserve die Oberärzte Dr Maximilian Pretzfelder (Würzburg), Dr Rudolf Aurnhammer (Augsburg), Dr Maximilian Schild (Nürnberg) und Dr Paul Leverkühn (I. München);
in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Hermann Ueberschuß (Kitzingen), Dr August Luxenburger (I. München) und Dr Hermann Trzetziack (Kitzingen);
zu Assistenzärzten
in der Reserve die Unterärzte Maximilian Strauß (Bayreuth), Anton Schelter (Würzburg), Dr Siegfried Bauer (Weilheim), Albert Reinhart (Erlangen), Leo Steinberger (Bayreuth), Alfred Krantz (Nürnberg), Dr Ernst Ruge (Würzburg), Dr David Eichenbronner (Kitzingen), Dr Richard Fried (Landau), Ernst Holländer, Wilhelm Braune und Joseph Rampf (I. München), Dr Paul Lehrnbecher (Würzburg), Dr Heinrich Adler (Aschaffenburg) und Dr Joseph Steidle (Würzburg);
in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Rudolf Bandel (Nürnberg);

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 26. ds

den Kasernen-Inspektor Schüller der Garnison-Verwaltung Würzburg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Hieronymus Großmann zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung München zu ernennen;

den Proviantamts-Assistenten Braun mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit dem Range vom 4. November 1900 beim Proviantamte Ingolstadt wieder anzustellen;

im Beurlaubtenstande:

am 29. ds

den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Anton Gleißner (Würzburg) von der Reserve, Karl Lorber (I. München) und Hermann Lamprecht (Zweibrücken), letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, und Dr Adolf Kirchner (Zweibrücken) von der Landwehr 1. Aufgebots, Emil Vogel (I. München) und Karl Ostberg (Nürnberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Wilhelm von Langsdorff (Augsburg), Heinrich Roßhirt (Regensburg) und Ferdinand Prunner (Vilshofen).

Frh. v. Asch.

Nro 7954. München 30. Mai 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. ds Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Königlich Preußischen Major Brauns, Bataillons-Kommandeur im 4. Schlesischen Infanterie-Regiment Nro 157;

dem Königlich Württembergischen Major Freiherrn von Lupin, Ab-

jutant beim General-Kommando des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps;

dem Königlich Württembergischen Major z. D. **Weiß** des Kriegs-Ministeriums, Inspizient des Feld-Artillerie-Materials;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Königlich Preußischen Hauptmann **Thorbeck**, Mitglied der Gewehr-Prüfungs-Kommission.

Frh. v. Asch.

Nro 7080. München 19. Mai 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zu Unterärzten.

Zu Unterärzten werden ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig-freiwilligen Ärzte

Dr Anton **Waldmann** des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Joseph **Mahr** des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Dr v. Bestelmeyer.

Enthoben wurden von der Dienststellung

als Regiments-Adjutant

der Oberleutnant Freiherr von **Riedel** im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

als Bataillons-Adjutanten die Oberleutnants

von **Lachemair** im 1. Infanterie-Regiment König und

Mainz im 1. Train-Bataillon.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

der Oberleutnant Freiherr von **Rotenhan** im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

der Leutnant **Keller** im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant **Eichenauer** im 1. Train-Bataillon;

der Leutnant **Lüst** im 1. Infanterie-Regiment König.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 15. Juni 1903.

Inhalt: 1) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission; 2) Personalien; 3) und 4) Ordensverleihungen.

Nro 8983. München 15. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. d. Mts

den Obersten von Münster von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entbinden und

den Oberstleutnant Kuchler zum Mitglied dieser Kommission zu ernennen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 8984. München 15. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Prinzen Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, zum Leutnant (überzählig) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu ernennen;

am 11. ds

den Generalmajor Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, unter Beförderung zum Generalleutnant (1) vom Kommando der 7. Infanterie-Brigade zu entheben;

dem Leutnant a. D. Otto Gruber ausnahmsweise nachträglich die Aussicht auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 5. Division den Generalleutnant Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München;

zum Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München den Generalmajor Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade;

zum Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade den Obersten Freiherrn von Gebsattel, Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zum Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Oberstleutnant Buxbaum beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;

zu charakterisieren: als Generalleutnant den Generalmajor Grafen Wolffskeel von Reichenberg à la suite der Armee mit der Uniform der General-Adjutanten;

am 14. ds

zu ernennen:

zum Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade den Generalmajor Keßler, kommandiert zur Vertretung des beurlaubten Kommandeurs dieser Brigade;

zum Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Hauptmann End, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Hauptmann Düring des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Scherf des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert zur Kriegs-Akademie, unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Erzieher am Kadetten-Korps zum 12. September d. Js den Leutnant von Haas des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;

zu versetzen:

den Major Föll des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;

den Oberleutnant Lochner, Erzieher am Kadetten-Korps, zum 1. August d. Js in das 1. Infanterie-Regiment König;

den Leutnant Seiferling vom 1. Train-Bataillon zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Rittmeister (überzählig) den Oberleutnant Freiherrn von Eyb im 2. Ulanen-Regiment König;

zu Leutnants

die Fähnriche

Hübsch im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Müller im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien und

Hemmer im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Rittmeistern

Schäffer, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, und

Anton Freiherrn von Redwitz, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt;

zu charakterisieren:

als Majore

den Hauptmann von Kloeber, Mitglied des Bekleidungs-Amts I. Armee-Korps, und

den Hauptmann z. D. Erdmannsdörfer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Amberg;

ferner am gleichen Tage

den Obersten von Münster unter Enthebung von der Stellung als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichs-Militärgericht zum Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons zu ernennen und

den Oberstleutnant Kuchler, Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission, als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichs-Militärgericht zu bestimmen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts den Veterinär Zapf des 5. Feld-Artillerie-Regiments zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 3. ds den Assistenten auf Probe, Militäranwärter Heinrich Riedelbauch zum Assistenten beim Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps zu ernennen.

Frh. v. Asch.

Nro 8725. München 15. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 30. v. Mts das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten

Policzka, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Lohmann, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment;

Leinecker beim Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und

Sauter, Kompagnieführer an der Unteroffiziers-Schule;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens das Offizierskreuz:
den Majoren
Freiherrn Knigge, Flügel-Adjutant, und
von Unger, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig.

Frh. v. Asch.

Nro 8989. München 15. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General-Obersten der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspekteur der IV. Armee-Inspektion, für das Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Haus-Ordens Heinrichs des Löwen;

am 13. ds
den Militär-Musikdirigenten
Matthias Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und
Karl Lemnitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments für die Königlich Preußische Roter Adler-Orden-Medaille;

am 14. ds
dem Generalmajor Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse;

den Obersten
Murmann, Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse;
Waßner, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und
Fasbender, Kommandeur der Militär-Schießschule, dann

dem Oberstleutnant Denk, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, diesen für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse;

dem Hauptmann Hofmann, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse;

dem Hauptmann Leibrock, Mitglied der Militär-Schießschule, und

dem Rittmeister z. D. Fahrmbacher, Vorstand des Armee-Museums, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

dem Leutnant Filchner des 1. Infanterie-Regiments König für das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens;

dem Feldwebel Johann Spörlein der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Korps, Aufseher im Armee-Museum, für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen;

am 14. ds die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen: dem Oberleutnant Kranzbühler von der Reserve des 10. Feld-Artillerie-Regiments für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens.

Frh. v. Asch.

An Stelle des Obersten Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, wurde der Oberstleutnant Benzino beim Stabe dieses Regiments als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 18. Juni 1903.

Inhalt: Personalien.

Nro 9092. München 18. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Leutnant Filchner des 1. Infanterie-Regiments König vom 22. September d. Js an ohne Gehalt auf 1½ Jahre zu beurlauben;

am 11. ds

in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalleutnant Ritter von Landmann, Gouverneur der Festung Ingolstadt, unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Oberstleutnant von Münster, Ingenieur-Offizier vom Platz in

Germersheim, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant von Sichlern, Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,

dem Hauptmann Richter, Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens,

dem Leutnant Erzgraber des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

am 14. ds

zu ernennen:

zum Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München den Major Hüther der Inspektion der Technischen Institute und beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerker-Schule;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Hauptmann Hahn beim Stabe des 2. Pionier-Bataillons unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Schwarzmann des 17. Infanterie-Regiments Orff im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich und

den Oberleutnant Zacherl des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann und unter Belassung als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis 15. Juli d. Js;

zu kommandieren: den Oberleutnant Döderlein, Regiments-Adjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, als Direktions-Offizier zur Artillerie- und Ingenieur-Schule vom 15. Juli d. Js an;

zu versetzen:

die Hauptleute

Kreppel beim Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer zur Inspektion der Technischen Institute unter Beförderung zum Major ohne Patent und unter Ernennung zum Direktor der Oberfeuerwerker-Schule;

Köhl, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, zum Stabe dieses Regiments;

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus von der Fortifikation Ingolstadt zum Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

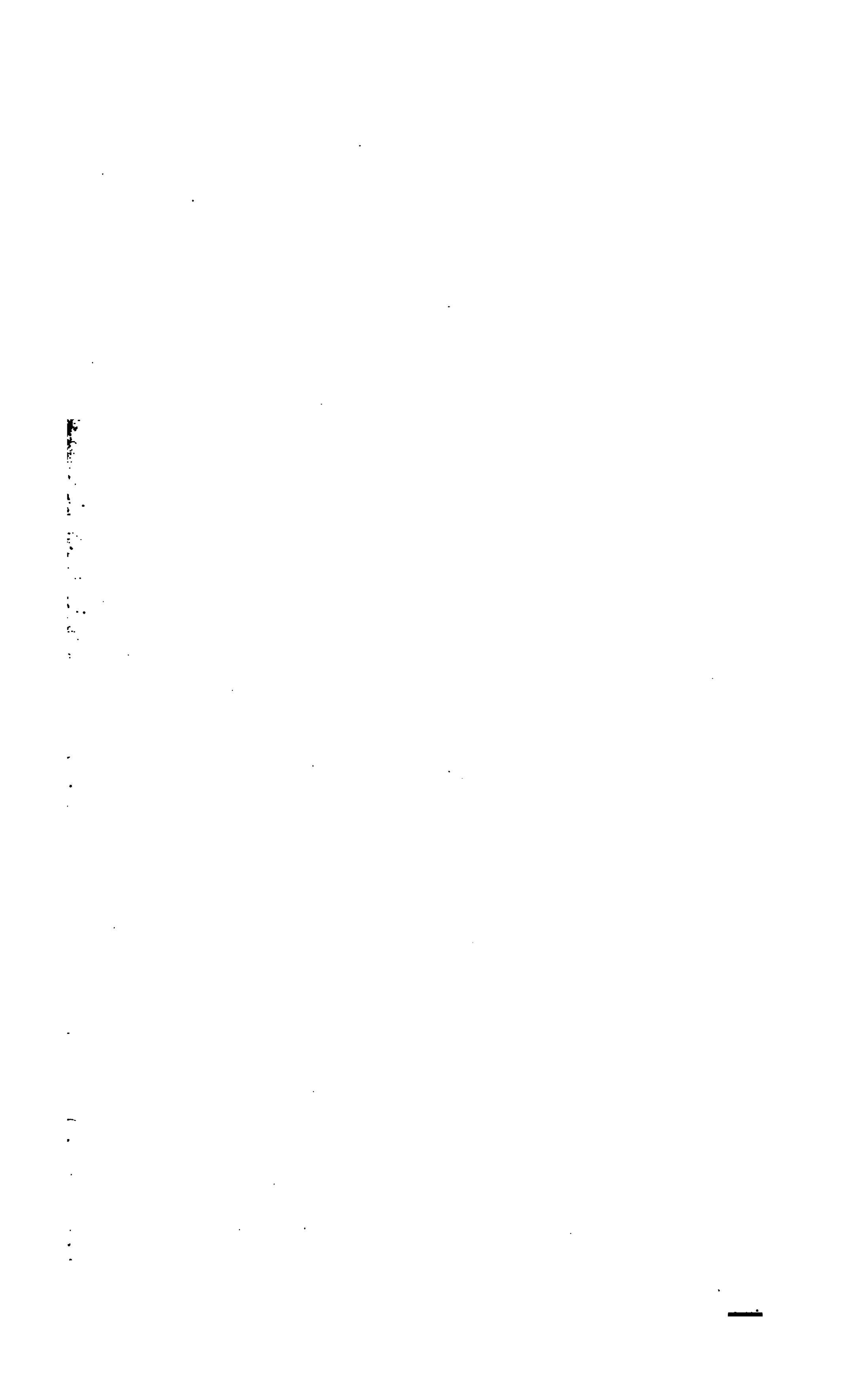
zu befördern:
zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Reuß, diesen unter Belassung als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, und
Stock, beide bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Oberleutnants
die Leutnants
Rogl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Carl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer und
Baumann, Bataillons-Adjutant, im 2. Pionier-Bataillon;
am 16. ds dem Hauptmann z. D. Beichhold, Kontroll-Offizier beim Bezirks-Kommando I. München, unter Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds den Abschied zu bewilligen:
dem Hauptmann Sigmund Freiherrn von Gaisberg von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) und
dem Rittmeister Franz Ludowici vom Landwehr-Train 2. Aufgebots (Ludwigshafen),
beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann
dem Leutnant Julius Landmann von der Reserve des 9. Feld-Artillerie-Regiments, diesem zum Zwecke und unter der Voraussetzung der Auswanderung;
den Oberleutnants August Fischer (Ansbach) und Adolf Brand (Kissingen) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots.

Frh. v. Asch.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 30. Juni 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 9758. München 30. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:
im aktiven Heere:

am 18. ds den Fahnenjunker, Unteroffizier Kurt Graf im 3. Pionier-Bataillon zum Fähnrich zu befördern;

am 21. ds

den Leutnant Strobel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Fähnrich von Chlingensperg auf Berg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Reserve zu beurlauben;

am 28. ds

dem Obersten Grafen von Spreti, Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

mit Führung des 20. Infanterie-Regiments zu beauftragen: den Oberstleutnant Götz beim Stabe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Versetzung in das erstgenannte Regiment;

zu ernennen:

zum Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Roder, Kompagniechef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Oberleutnant von Baligand dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Abt beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Stabe des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

den Major Lidl, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff unter Beförderung zum Oberstleutnant (1);

den Leutnant Lilier vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Schamberger im 20. Infanterie-Regiment;

zum Leutnant den Fähnrich Roschmann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. ds zu ernennen: zu Intendantur-Assessoren (überzählig) die geprüften Rechtspraktikanten

Wilhelm Storch, Leutnant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, bei der Intendantur I. Armee-Korps;

Albert Kaufmann, Leutnant der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bei der Intendantur III. Armee-Korps und

August Dames, Leutnant der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bei der Intendantur II. Armee-Korps.

Frh. v. Asch.

Nro 9510. München 30. Juni 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden,

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:

am 30. April d. Js dem Hauptmann Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg von der Zentralstelle des Generalstabs für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens;

am 24. ds vom Herzoglich Braunschweigischen Haus-Orden Heinrichs des Löwen:

für das Kommandeurkreuz 1. Klasse:

dem Obersten Freiherrn von Rotenhan, Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Fürer von Haimendorf beim Stabe des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Rittmeistern und Eskadronschefs Schonger, Freiherrn von Eyb, Weidert, Freiherrn von Sartor auf Gansheim und Rupprecht,
dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Hanemann,
dem Oberleutnant Buhl und
dem Leutnant Rose,
sämtliche des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;
dem Oberleutnant von Faber du Faur, kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion;

für das Verdienstkreuz 2. Klasse:

dem Musikmeister Oskar Jünger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;

dem Wachtmeister Karl Häusler und dem Sergeanten Georg Trautner, beide des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

am 21. ds die Erlaubnis zum Tragen zu **erteilen: dem** Stabsarzt Dr Paul Leverkühn von der Reserve (I. **München) für** das Großoffizierskreuz des Königlich Rumänischen **Ordens der** Rumänischen Krone.

Frh. v. Asch.

Nro 9515. **München 30.** Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 24. ds **Mts dem** Stabshoboisten Reinhard Fehling des Königlich **Preußischen 2. Nassauischen** Infanterie-Regiments Nro 88 das **Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst** zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Theysohn im 8. Feld-Artillerie-Regiment;

als Bataillons-Adjutanten

die Oberleutnants

Hayd im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

von Berchem und Müller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

der Leutnant Gloß im 20. Infanterie-Regiment.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Heller, bisher Abteilungs-Adjutant, im 8. Feld-Artillerie-Regiment;

zu Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Decker im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

die Leutnants

Tretzel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Biergans im 20. Infanterie-Regiment;

Endres im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Curtze im 8. Feld-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 14. Juli 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee; 4) Veterinär-Personal; 5) Sterbfälle.

Nro 10572. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Oberleutnant von Regemann unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand des 4. Chevaulegers-Regiments König von der Stellung als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern zu entheben;

den Leutnant Merz des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern zu ernennen;

ferner am 2. ds dem erstgenannten Offizier vom 1. d. Mts ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 4. ds zu Fähnrichen mit einem Patente vom 6. d. Mts zu ernennen:
die Königlichen Edelknaben
Hans Freiherrn von Gebsattel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Walter Freiherrn Schilling von Canstadt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Ludwig Grafen von Spreti im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

am 8. ds das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts zur Ostasiatischen Besatzungs-Brigade zu bewilligen:
dem Hauptmann Schießl, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
den Oberleutnants
Abe des 20. Infanterie-Regiments und
Braun des 21. Infanterie-Regiments, dann
dem Leutnant von Winckler des 1. Infanterie-Regiments König;

am 11. ds
dem Major Kreuter, Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:
zum Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Major Schultze, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment;
zum Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment den Oberleutnant Freiherrn von Stengel, Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;
zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Käß, Bataillons-Adjutant im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Perzl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds den Abschied zu bewilligen:
dem Hauptmann Julius Freiherrn von der Heydte von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München) und

dem Oberleutnant Franz Kustermann von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (I. München),

beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; dann

von der Reserve

den Oberleutnants Ferdinand Ritter und Edlen Mendel von Steinfels und Otto Gaiser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

den Leutnants Otto Weigmann des 9. Feld-Artillerie-Regiments und Ludwig Steinmetz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Oberleutnant Wilhelm Schmidt von der Infanterie (Kaiserslautern) und

dem Leutnant Maximilian Krauß vom Eisenbahn-Bataillon (I. München);

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds zu Oberzahlmeistern zu befördern:

die Zahlmeister

Weinmayr des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen und

Mohr des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

am 7. ds

zu versetzen:

den Lazarett-Verwaltungs-Inspektor Karl vom Garnison-Lazarett Bamberg zu jenem in Landau unter Beförderung zum Lazarett-Ober-Inspektor;

den Lazarett-Inspektor Prinz vom Garnison-Lazarett München zu jenem in Bamberg;

zu befördern: zum Lazarett-Verwaltungs-Inspektor den Lazarett-Inspektor Fischer des Garnison-Lazaretts Bayreuth.

Frh. v. Asch.

Nro 10573. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge-

funden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 7. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Leutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, des Infanterie-Leib-Regiments für die zweite Stufe der ersten Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom Doppelten Drachen, für den Kaiserlich Japanischen Chrysanthemum-Orden und für den Königlich Koreanischen Orden der Pflaumenblüte;

am 11. ds

dem Oberstleutnant Freiherrn von Gebsattel, Chef des Generalstabs III. Armee-Korps, für das Komturkreuz des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens und für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse mit Schwertern;

den Oberleutnants

Freiherrn von Pöllnitz, Regiments-Adjutant im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 4. Klasse und

Grafen von Hundt zu Lautterbach des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegs-Schule, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Haus-Ordens Heinrichs des Löwen.

Frh. v. Asch.

Nro 10260. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadetten-Korps zu Fähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Fahnenkadetten

Friedrich Strobl im Eisenbahn-Bataillon;
Edwin Pottiez im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Artur König im 8. Feld-Artillerie-Regiment;
Rudolf Bischoff im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
Ferdinand Hartmann im 1. Infanterie-Regiment König;
Franz Kaiser im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

Otto Hartmann im 10. Feld-Artillerie-Regiment;
Eberhard Moser im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Richard von Hartlieb genannt Walsporn im 4. Chevaulegers-Regiment König;
Friedrich Pösl im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Johann Fortner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Moritz Schäffer im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;
Adolf Heiß im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Theodor Krieg im 2. Ulanen-Regiment König;
Karl Dütsch im 1. Jäger-Bataillon;
Maximilian Preisinger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Wilhelm Ostertag im 20. Infanterie-Regiment;
Julius Drechsler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Otto Kellermann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
Rudolf Urlichs im 2. Jäger-Bataillon;
Rudolf Schuster im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
Wilhelm Daser im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
Ernst Brochier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;
Eugen Gewinner im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;
Ferdinand Daser im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Wilhelm Gademann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Hermann Leythäuser im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Maximilian Vogl im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor.

Frh. v. Asch.

Nro 10394. München 14. Juli 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Friedrich Wildhagen (Dillingen) wird zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 5. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Asch.

Nachweisung

der seit 1. April 1903 zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am
Major a. D. Eduard Weiß, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,	22. Febr. 1903
Oberstabsarzt a. D. Dr Puille, zuletzt in der Reserve,	7. April „
Generalmajor z. D. Joseph von Brückner, zuletzt Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade,	10. „ „
Veterinär 2. Klasse a. D. Stock, zuletzt im 2. Train-Bataillon,	10. „ „
Oberstabsarzt Dr Felix Beetz von der Reserve (I. München),	11. „ „
Oberapotheker Ludwig Lorenz von der Landwehr 1. Aufgebots (Ingolstadt),	14. „ „
Leutnant Fuchs des 20. Infanterie-Regiments,	19. „ „
Oberleutnant a. D., Kasernen-Inspektor a. D. Stadelbauer, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung München,	20. „ „
Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Reul, zuletzt bei der Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps,	21. „ „
Major a. D. Freiherr von Imhoff, zuletzt beim Stabe des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,	25. „ „
Hauptmann a. D. Ritter und Edler von Schallern, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	26. „ „
Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bocke, zuletzt im Kriegsministerium,	30. „ „
Hauptmann a. D. Graf Fugger von Glött, zuletzt à la suite früherer Ernennung,	3. Mai „
Major a. D. Konrad Popp, zuletzt Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,	4. „ „
Oberarzt Dr Karl Steinmetz von der Landwehr 1. Aufgebots (Landau),	4. „ „
Hauptmann a. D. Lehmann, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	6. „ „
Hauptmann a. D. de Sacchi-Palestrini, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	6. „ „

	Gestorben am:
Oberarzt Dr Karl Schneider von der Reserve (Landau),	7. Mai 1903
Leutnant Christian Sick von der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,	11. „ „
Hauptmann a. D. Franzowitz, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	19. „ „
Premier-Brigadier Pacher der Leibgarde der Hartschiere,	19. „ „
Oberstleutnant a. D. Joseph Metz, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	20. „ „
Rittmeister Schnitzlein, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,	21. „ „
Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Kraus der Garnison-Verwaltung Bamberg,	22. „ „
Ober-Ingenieur a. D. Schütte, zuletzt bei den Artillerie-Werkstätten,	22. „ „
Rittmeister Ludwig Walther von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen),	8. Juni „
Major a. D. Breul, zuletzt Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,	9. „ „
Leutnant Buhler des 20. Infanterie-Regiments,	17. „ „
Generalmajor z. D. Durlacher, zuletzt Kommandeur der vormaligen 4. Infanterie-Brigade,	19. „ „
Leutnant a. D. Helmensdorfer, zuletzt in der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,	22. „ „
Oberstleutnant a. D. Biechy, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.	27. „ „



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 18. 17. Juli 1903.

Inhalt: Personalien.

Nro 10834. München 17. Juli 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Cullmann, Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten Poli, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewillig[en]:
dem Major z. D. Lechner, Bezirksoffizier beim Bezirks-Komman[do] Wasserburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform [des] 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Ver[ab]schiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm [von] Württemberg den Oberstleutnant Eder (1) beim Stabe des 1. In[-]fanterie-Regiments König,

zum Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments den Oberstleutnan[t] Götz (3), bisher mit der Führung dieses Regiments beauftra[gt],

zum Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments den Oberstleutnan[t] Fritsch (2), bisher mit der Führung dieses Regiments beau[f]tragt,

sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Fischer von der Zentralstelle des Generalstabs im 1. In[-]fanterie-Regiment König;

den Hauptmann Eberhard, Kompagniechef im 10. Infanterie-Reg[i]ment Prinz Ludwig, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leop[old] unter Beförderung zum Major (3);

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Staubwasser, Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade, im 1. In[-]fanterie-Regiment König;

Platz im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Köberle von der Zentralstelle des Generalstabs im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; dann

unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent die Oberleutnants

Vogt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig und

Zenker im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Kaiser des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, bisher kommandiert zum Generalstab;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg den Hauptmann Niedermayr, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;

von der Stellung als Kompagniechef zu entheben: den Hauptmann Ehrensberger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg unter Beförderung zum Major (1);

zu versetzen:

den Major Schoch, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, zum Stabe dieses Regiments unter Beförderung zum Oberstleutnant (3);

den Hauptmann Weiß-Jonak, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, diesen mit einem Patent vom 21. März 1900, und

den Oberleutnant Stängl vom 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

beide zur Zentralstelle des Generalstabs;

den Zeugleutnant Beienz vom Artillerie-Depot Würzburg zum Hauptlaboratorium;

zu befördern:

zu Oberstleutnants

die Majore

Prager (1), kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs, außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichs-Militärgericht;

Randebrock (2), Bataillons-Kommandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

zu Majoren

die Hauptleute

Huller, Adjutant bei der 1. Division, und

von Heydenaber, Adjutant bei der 2. Division, beide ohne Patent;

den Rittmeister Schrott (5), Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, diesen überzählig;

zum Hauptmann (überzählig) den Oberleutnant Ritter von Xylander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zum Generalstab;

zu Oberleutnants

die Leutnants

Scheffer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Mössel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, kommandiert zur Kriegs-Akademie;

Hiemer im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Hänlein im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Hickl, Bataillons-Adjutant im 19. Infanterie-Regiment König Vi[ktor] Emanuel III. von Italien;

Müller im 21. Infanterie-Regiment;

Linde im 22. Infanterie-Regiment;

zu Leutnants

die Fähnriche

Baumann im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel I[II.] von Italien;

Hegerich im 21. Infanterie-Regiment;

zum Zeugleutnant den Zeugfeldwebel Konrad Hertel des Artille[rie-] Depots Germersheim beim Artillerie-Depot Würzburg;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Bucher (6) im Kriegsministerium;

Kanz (7), Eisenbahn-Linien-Kommissär in München;

End (2), Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prin[z] Leopold;

Häffner (4), Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Freiherrn von Stein (8), Abteilungs-Kommandeur im 7. Fe[ld-] Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu charakterisieren: als Oberstleutnant den Major Hoffmann, Kommandeur des 3. Train-Bataillons.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 6. August 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 11861. München 6. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts den Fähnrich Brehm des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zur Reserve zu beurlauben;

am 26. v. Mts

den Fahnenjunker, Unteroffizier Georg Fröhr im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Fähnrich zu befördern;

dem Rittmeister Kummer, Kompagniechef im 3. Train-Bataillon, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

zum Kompagniechef im 3. Train-Bataillon **zu ernennen:** den Oberleutnant Mainz des 1. Train-Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister;

zu Oberleutnants zu befördern:

die Leutnants

Queck im 3. Train-Bataillon und

Deuringer, 2. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot III. Armee-Korps;

am 4. ds

den Generalmajor Oesterreicher, Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade den Obersten Rösch, Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Generalmajor ohne Patent;

zum Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig den Oberstleutnant Spindler beim Stabe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien unter Beförderung zum Obersten (1);

zu Bataillons-Kommandeuren

den Major Grafen Fugger von Glött im Infanterie-Leib-Regiment;

den Hauptmann Pecht, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, im 1. Infanterie-Regiment König unter Beförderung zum Major (7);

zum Eisenbahn-Kommissär den Hauptmann Clauß unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs;

zu Kompagniechefs

die Oberleutnants

Hatzler im 11. Infanterie-Regiment von der Tann und

Lampel im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu entheben:

von der Stellung als Bataillons-Kommandeur den Major Hopffer des Infanterie-Leib-Regiments;

von der Stellung als Kompagniechef den Hauptmann Rohe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien unter Beförderung zum Major (3);

zu versetzen:

den Major Ball, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, zum Stabe des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien unter Beförderung zum Oberstleutnant (1);

den Hauptmann und Kompagniechef von Rücker vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu kommandieren:

den Hauptmann Hierthes, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, vom 1. September d. Js an auf ein Jahr zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs;

den Hauptmann Zenger der Fortifikation Germersheim vom 21. August d. Js an als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu befördern:

zu Generalmajoren ohne Patent

die Obersten

Pöppl, Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade;

Ott, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, und

Dietrich, Inspekteur der Technischen Institute;

zu Majoren (überzählig)

den Rittmeister Freiherrn von Wolfskeel (1), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

den Hauptmann Hörenz (5), 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

zu Oberleutnants

die Leutnants

Zettner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold und

Schauber im 20. Infanterie-Regiment, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kempten;

zum Leutnant den Fähnrich Härtl im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien;

ein Patent des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Roder (6), Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Kreppel (4) der Inspektion der Technischen Institute, Direktor der Oberfeuerwerker-Schule, und

Hahn (2), Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts zu Stabsärzten (überzählig) zu befördern:
die Oberärzte
Dr Marc beim Sanitäts-Amt II. Armee-Korps und
Dr Hertel im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. v. Mts
dem Zahlmeister Bauer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 26. Juli d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;
den Zahlmeister-Aspiranten Bernhard Heckel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland ab 1. August d. Js zum Zahlmeister im I. Armee-Korps zu ernennen;
am 21. v. Mts den überzähligen Intendantur-Assessor Kaufmann der Intendantur III. Armee-Korps auf Ansuchen seiner Stelle zu entheben;
am 31. v. Mts den Oberzahlmeister Dreselly des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Nro 10827. München 6. August 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 30. April d. Js dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse mit der Krone des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 11598. München 6. August 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 16. v. Mts dem Generalleutnant z. D. von Gropper das Großkomturkreuz;

am 23. v. Mts dem Generalleutnant von Müller, General-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, das Großkreuz;

am 25. v. Mts dem Leutnant Grafen von Hennin des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nro 109, kommandiert als Ordonnanzoffizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, das Ritterkreuz 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 11476. München 1. August 1903.
Generalstabsarzt der Armee.
Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Joseph Paulin des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit der Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Vestelmeyer.

Der Oberleutnant Bezzel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg wurde vom 1. August d. Js an auf ein Jahr zum Kriegsarchiv kommandiert.

Den Leutnants Friedrich Fick des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer und August Fick des 1. Pionier-Bataillons wurde Allerhöchst die Bewilligung erteilt, den Familien Namen „Brunner“ zu führen.

Im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer wurde der Ob-leutnant Müller zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden z ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Leutnants

Krembs des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Roschmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

Meyerhofer, Lehner und Freiherr von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

Freiherr von Pechmann und Auanger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

Heinzmann und Mois des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

Paraquin und Friedrich Freiherr von Imhoff des 6. Feld-Artillerie-Regiments;

Wilhelm Fuchs des 8. Feld-Artillerie-Regiments;

Rosenberger des 10. Feld-Artillerie-Regiments;

Thelemann und Martin des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

Popp des 12. Feld-Artillerie-Regiments.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Korps wurde der Zahlmeister Heckel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 28. August 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule; 4) Ernennung zum Unterarzt.

Nro 12842. München 28. August 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Leutnant Schleich, Regiments-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, vom 1. Oktober d. Js an ohne Gehalt auf ein Jahr zu beurlauben;

am 11. ds

in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den General-

major Straßner, Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, u
Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
Leutnant Rizzi des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Alb
von Preußen, bisher ohne Gehalt beurlaubt, mit der Erla
zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschi
vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charak
als Oberleutnant;

zu ernennen:

zum Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade den Obersten Murma
Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Beförder
zum Generalmajor ohne Patent;

zum Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Oberstleutn
Löll, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

zu charakterisieren:

als Generalmajor den Obersten z. D. von Oelhafen, Kommand
des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg;

als Majore

die Hauptleute z. D.

Dietz, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kissingen, und

Weidemann, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kitzingen;

am 18. ds

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu
willigen: dem Oberstleutnant z. D. Heiden, zugeteilt
General-Kommando II. Armee-Korps, mit der Erlaubnis zum
tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete v
schriebenen Abzeichen;

dem General-Kommando II. Armee-Korps zuzuteilen: den
z. D. Steinbauer;

vom Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Metz vom 1. O
d. Js an zu entheben: die Oberleutnants Schubert
Lutz der Fortifikation Ingolstadt, ersteren unter Versetzung
2. Pionier-Bataillon, letzteren unter Versetzung zum Eisen
Bataillon;

zur Kaiserlichen Fortifikation Metz vom 1. Oktober d. Js a
kommandieren: die Leutnants Reichard des 2. Pionier
taillons und Theocharis des Eisenbahn-Bataillons, beide
Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt;

25. ds

t der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Märklstetter, Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

n Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberleutnant Delß des 3. Train-Bataillons;

ernennen:

m Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Major Dennefeld beim Stabe dieses Regiments;

m 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Hörenz, bisher 2. Artillerie-Offizier vom Platz daselbst;

m 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann Kemmer,

im Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Fehl,

ide bisher Kompagniechefs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

u Kompagniechefs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment die Oberleutnants List und Bruhn dieses Regiments, beide unter Beförderung zu Hauptleuten;

om Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs zu entheben: den Oberstleutnant Prager unter Belassung als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht;

zu versetzen:

den Hauptmann Simmerer, Lehrer an der Kriegs-Schule, zum Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent und unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens;

den Oberleutnant Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher ohne Gehalt beurlaubt, und

den Leutnant von Tannstein genannt Fleischmann des 2. Ulanen-Regiments König, beide zu den Reserve-Offizieren dieser Truppenteile;

zu befördern:

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Ries, Direktor der Artillerie-Werkstätten, und

Gyßling, Direktor der Pulverfabrik;

zu Hauptleuten (überzählig) die Oberleutnants **Wilcke** und Mann[...] Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten;

zu Oberleutnants

die Leutnants

Hogenmüller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;
Hahn im 2. Fuß-Artillerie-Regiment und
Berg im 1. Train-Bataillon;

ferner am gleichen Tage den Fähnrich Hagl des 10. Feld-Artiller[...] Regiments zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Unterarzt Richard Palmberger des 4. Chevaulegers-Re[...]giments König zum Assistenzarzt im 1. Pionier-Bataillon zu beförder[...]

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberärzten

Dr Georg Steitz (Kaiserslautern) von der Landwehr 1. Aufgebots[...] diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den [...] Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, und

Dr Karl Latowsky (Bamberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

in der Reserve die Oberärzte Dr Wilhelm Müller (Nürnberg[...] Dr Maximilian Mulzer (Kempten), Dr Karl Graßmann (I. München), Dr Wilhelm Heil (Aschaffenburg) und Dr Anton Kreuz (Kitzingen);

in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Franz Haugg (Augsburg) und Dr Maximilian Dischinger (I. München);

in der Landwehr 2. Aufgebots die Oberärzte Dr Georg Deuerlein (Nürnberg) und Dr Karl Thiel (Würzburg);

zu Assistenzärzten

in der Reserve die Unterärzte Dr Ludwig Schröder (Ludwigshafen), Dr Alfred Pellengahr (I. München), Hans Karl (Gunzenhausen), Dr Friedrich Erbse (Würzburg), Dr Viktor Otto (Erlangen), Dr Heinrich von Hößlin, Erhard Carl und Alfred Romann (I. München), Dr Friedrich Löb (Ludwigshafen), Dr Ju-

lius Peiser (I. München), Dr Friedrich Levy (Würzburg), Dr Kurt Herz, Dr Maximilian Neu, Klement Geiler und Dr Gustav Schäffer (I. München), Dr Friedrich Heitz (Landau), Joseph Kube, Dr Oskar Dreyer und Dr Johannes Dietlen (I. München), Dr Ignaz Lurz und Harry Liebmann (Würzburg);

in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Friedrich Rempis (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds

den Ober-Zahlmeister Thambusch des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen:

die Zahlmeister

Bucher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich vom III. zum I. Armee-Korps und

Hartl des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand vom II. zum III. Armee-Korps;

zum Zahlmeister im II. Armee-Korps zu ernennen: den Zahlmeister-Aspiranten Johann Settelmeier des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand;

am 15. ds

den Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Löhr der Intendantur I. Armee-Korps mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen:

die Kasernen-Inspektoren

Betz von der Garnison-Verwaltung Bayreuth zu jener in Würzburg, diesen unter Beförderung zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur, und

Ritter von der Garnison-Verwaltung Landau zu jener in Bayreuth;

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern

Hugo Raab (Weiden) und Dr Otto Leixl (Regensburg) von der Landwehr 1. Aufgebots;

Maximilian Wolf, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, und Eugen Frank (Kempten) von der Landwehr 2. Aufgebots zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Friedrich von Böck (Dillingen), Raimund Löhr (Erlangen) und Otto Stoll (Würzburg).

Frh. v. Asch.

Nro 12117. München 28. August 1903

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

dem Obersten Heller, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabs, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

dem Oberstleutnant à la suite der Armee Anton Grafen von Arco auf Valley für das Großoffizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne;

dem Oberstleutnant a. D. Heinze für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Frh. v. Asch.

Nro 12297. München 28. August 1903

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert:

die Leutnants

Freiherr von Perfall, Danzer und Schwarz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

Danzer und Mühlhäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn

Belli von Pino des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter

Ritter und Edler von Schmädel des 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Geys, Fuchs und Herrmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

Biedmann und Müller des 6. Feld-Artillerie-Regiments;
Dollmann, Fitz und von Zabuesnig des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;
Drechsler und Vogl des 8. Feld-Artillerie-Regiments;
Dihm des 9. Feld-Artillerie-Regiments;
Zeib des 10. Feld-Artillerie-Regiments;
Röhm des 11. Feld-Artillerie-Regiments;
Forster des 12. Feld-Artillerie-Regiments;
Hilber und Brunner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;
Auer, Freiherr von Pechmann, Bothof, Duval de Navarre und Hamm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;
Schlör des 2. Pionier-Bataillons, dieser zum 3. Unterrichts-Abschnitt für Ingenieur-Offiziere.

Frh. v. Asch.

Nro 12091. München 12. August 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Ernennung zum Unterarzt.

Der einjährig-freiwillige Arzt Dr Karl Buchner des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wird zum Unterarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

J. V.

Dr Zimmermann.

Zum 1. Oktober d. Js wurden seitens der Truppenteile zur Equitations-Anstalt kommandiert:

die Oberleutnants

Freiherr von Bodman-Bodman des 2. Ulanen-Regiments König;
Ritter und Edler Ballau von Thiereck auf Rebenfels und Wrany**c**k des 4. Chevaulegers-Regiments König;
Butz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;
Friedreich des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

die Leutnants

Eberhard Graf Wolffskeel von Reichenberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;
Pauer, Regiments-Adjutant im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Georg Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Chevaulegers-Regi-
ments Kaiser Nikolaus von Rußland;
Laur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;
Savoye des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;
Baumann, Regiments-Adjutant im 5. Chevaulegers-Regiment Erz-
herzog Albrecht von Österreich;
Rose des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preu
Freiherr von Wiedenmann, Abteilungs-Adjutant im 1. Feld-
tillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
Angstwurm des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
Rudolf des 5. Feld-Artillerie-Regiments;
Freiherr von Bibra des 10. Feld-Artillerie-Regiments.

Zum 1. September d. Js werden vom Kommando zur Equi-
tations-Anstalt zu ihren Truppenteilen zurückbeorder
die Oberleutnants
Ritter von Poschinger des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherz
Franz Ferdinand von Österreich-Este;
Freiherr von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm I
König von Preußen;
Veit des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;
Hanemann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theod
von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 4. Che-
vaulegers-Regiments König;
Zürn des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich
Freiherr von Bibra des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht
von Preußen;
von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold
Mayr des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;
Keim des 5. Feld-Artillerie-Regiments;
Freiherr von Köppelle des 10. Feld-Artillerie-Regiments;
Uhl des 11. Feld-Artillerie-Regiments;
die Leutnants
Graf von Tattenbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Pri
Karl von Bayern;
Wieser des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußlan
Freiherr von Tautphoeus des 3. Feld-Artillerie-Regiments König
Mutter.

Im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden wur
der Leutnant Bermüller zum Bataillons-Adjutanten ernam

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 10. September 1903.

Nro 13438. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. ds Allergnädigst bewogen gefunden,

den General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Höchstdiesen mit einem Patente vom 7. Januar 1896, und

den General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierender General des I. Armee-Korps,

zu Generalobersten der Infanterie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 13411. München 10. September 1900.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Oberleutnant Dörfler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann zu versetzen;

am 2. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Zeughauptmann Wittmann des Artillerie-Depots Germersheim und

dem Leutnant Wieninger des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen, diesem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste,

beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen:

den Zeugoberleutnant Seybold von der Gewehrfabrik zum Artillerie-Depot Germersheim unter Beförderung zum Zeughauptmann;

den Zeugleutnant Knöferl vom Artillerie-Depot Germersheim zur Gewehrfabrik;

zu befördern:

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Oelgrey des Artillerie-Depots München;

zum Zeugleutnant beim Artillerie-Depot Germersheim den Zeugfeldwebel Robert Keller der Artillerie- und Train-Depot-Direktion;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds

zu ernennen:

zum Zahlmeister im II. Armee-Korps den Zahlmeister-Aspiranten Karl Schubert des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe und Militäranwärter

August Hutzel bei der Garnison-Verwaltung Germersheim und

Xaver Hofmarksrichter bei der Garnison-Verwaltung Augsburg;

zu versetzen: den Zahlmeister Maendl des 22. Infanterie-Regiments vom II. zum III. Armee-Korps;

zu befördern: zum Oberzahlmeister den Zahlmeister Lieser des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

am 8. ds zu versetzen:

den Stabsveterinär Forthuber vom 1. Train-Bataillon zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

die Veterinäre

Dr van Bömmel vom Remonte-Depot Fürstenfeld zum 1. Train-Bataillon;

Bronold vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Remonte-Depot Fürstenfeld.

Frh. v. Asch.

Nro 13276. München 10. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Pappenheim, Königlicher Obersthofmeister a. D., das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

am 30. v. Mts dem Königlich Preußischen Major a. D. Hermann Kunz das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Frh. v. Asch.

Nro 13323. München 10. September 19

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds den nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

vom Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Baunach für das Kommandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub;

dem Oberstleutnant beim Stabe Blaul für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub;

dem Hauptmann und Kompagniechef von Loewenich für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub;

dem Oberleutnant Walther und

dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Koch für das Ritterkreuz 2. Klasse;

für die Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille:

den Feldwebeln Martin Michel, Karl Korst und Wilhelm Hellirath, sowie

dem Vizefeldwebel Joseph Schuck.

Frh. v. Asch.

Nro 13066. München 10. September 19

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Generalstab.

Zum 1. Oktober d. Js wird verfügt:

die Belassung im Kommando zum Generalstab auf ein weiteres Ja

des Hauptmanns Ritter von Xylander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

der Oberleutnants

Freiherrn von Malsen und Freiherrn von Freyberg-Eisenberg des Infanterie-Leib-Regiments;

Rubenbauer des 1. Infanterie-Regiments König;

Freiherrn von Berchem des 20. Infanterie-Regiments;

Freiherrn Kreß von Kreßenstein des 10. Feld-Artillerie-Regiments;

die Kommandierung zum Generalstab auf ein Jahr

der Oberleutnants

Haack des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und

Grafen von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

beide bisher kommandiert zur Kriegs-Akademie.

Frh. v. Asch.

Seitens der General-Kommandos wurden

versetzt:

die Oberzahlmeister

Hammer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

Rauscher vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Pionier-Bataillon;

die Zahlmeister

Aechter vom 3. Pionier-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment;

Nicola vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Frey vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 6. Feld-Artillerie-Regiment;

eingeteilt:

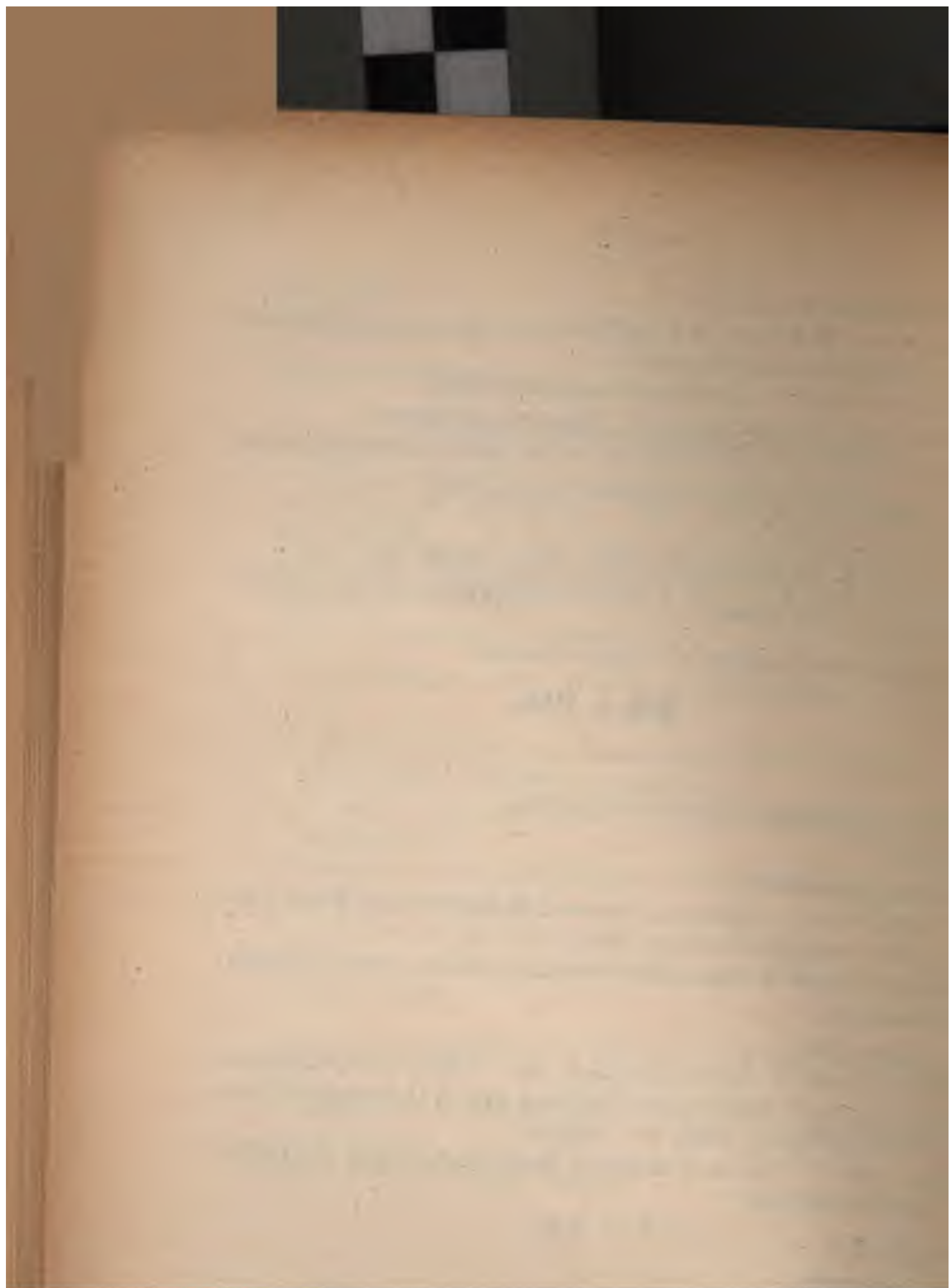
die Zahlmeister

Bucher beim 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Maendl beim 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Hartl beim 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Settelmeier beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 23.** **25. September 1903.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** und **3)** Ordensverleihungen.

Nro 14047. München 25. September 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Leutnant von Baligand des 1. Infanterie-Regiments König vom 1. Oktober d. Js an ohne Gehalt auf ein Jahr zu beurlauben;

am 23. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Medicus der Fortifikation Ingolstadt und

den Major Reck, Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:
dem Major Jochum, Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens,
dem Major Neischl, Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und
dem Feuerwerkshauptmann Tabertshofer des Artillerie-Depots Germersheim, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:
dem Major z. D. George, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Vilshofen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zur Reserve zu beurlauben:

die Fähnriche
Splitgerber des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Schuffenhauer des 23. Infanterie-Regiments,
Ritter und Edlen von Rogister des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
von Gernler des 8. Feld-Artillerie-Regiments;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Samhaber, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon,
zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Hauptmann Häher der Fortifikation Ingolstadt,
zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Vilshofen den Hauptmann Merkel, Batteriechef im 12. Feld-Artillerie-Regiment, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension;

zu versetzen:

den Major z. D. Guttenhöfer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landshut, und
den Hauptmann z. D. Riedermayr, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg, diese gegenseitig, ferner

die Hauptleute
Gerstner, Lehrer an der Kriegs-Schule, als Kompagniechef in das 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien

eemüller, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment König Viktor
: Emanuel III. von Italien, zum 1. Jäger-Bataillon,
-chnitzler, unter Enthebung vom Kommando zur Kaiserlichen For-
· tifikation Ulm, zum Stabe des 1. Pionier-Bataillons,
:egnet vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons unter Beförderung
· zum Major ohne Patent und
;enger von der Fortifikation Germersheim unter Belassung in seinem Kommando als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, beide zur Fortifikation Ingolstadt;

ie Oberleutnants

:rafft von der Fortifikation Germersheim zum 1. Pionier-Bataillon,
toth vom Eisenbahn-Bataillon unter Beförderung zum Hauptmann und
Schmitt vom 3. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Germersheim,
Johann Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments;

ie Leutnants

Freiherrn von Berchem vom 1. Pionier-Bataillon zum 2. Pionier-Bataillon,
Bara vom 3. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon,
Freiherrn von Leoprechting des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, zu dieser Kompagnie,
Dörhammer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

erner zum 1. Oktober d. Js

die Oberleutnants

Bedall und Utz von der Unteroffiziers-Schule, ersteren zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Westermayer vom 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien und
Linde vom 22. Infanterie-Regiment, beide zur Unteroffiziers-Schule;

zu kommandieren:

den Hauptmann Krafft von Dellmensingen von der Zentralstelle des Generalstabs unter Beförderung zum Major ohne Patent zum

Königlich Preußischen Großen Generalstab unter gleichzeitiger Bestimmung als außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht vom 1. Oktober an auf 2 Jahre,

den Hauptmann Berthold, bisher Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Reichard der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Metz,

zum Fähnrich den Fahnenjunker, Unteroffizier Wilhelm Arendts im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

dem Generaloberarzt Dr Moosmair, Divisionsarzt der 4. Division, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen sowie unter Verleihung des Charakters als Generalarzt den Abschied zu bewilligen;

die Unterärzte

Dr Waldmann im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg und

Dr Mayr im 9. Infanterie-Regiment Wrede zu Assistenzärzten zu befördern.

Frh. v. Asch.

Nro 12888. München 25. September 190[illegible]

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold, des** Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

vom Militär-Verdienstorden:

am 26. Juli d. Js dem Königlich Preußischen Oberleutnant Röhr des Westfälischen Dragoner-Regiments Nro 7 das Ritterkreuz 2. Klasse.

…t 25. d. Mts

…m Königlich Preußischen Oberstleutnant von Meyer, Kommandeur des Dragoner-Regiments Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nro 5, das Ritterkreuz 1. Klasse,

…m Königlich Preußischen Oberleutnant Blank desselben Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse,

…m 26. d. Mts

…em Königlich Sächsischen Major Grafen von der Schulenburg-Hehlen beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments Nro 18 das Ritterkreuz 1. Klasse,

…em Königlich Preußischen Oberleutnant von Krell des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nro 9, kommandiert als Ordonnanz-Offizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, das Ritterkreuz 2. Klasse,

am 28. d. Mts

dem Königlich Sächsischen Generalmajor von Schweinitz, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nro 45, das Komturkreuz;

ferner am gleichen Tage den nachstehenden Offizieren 2c. des Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4

a) vom Militär-Verdienstorden:

dem Major und Abteilungs-Kommandeur Schmid und dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr Kellner das Ritterkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann beim Stabe Fischer, dem Hauptmann und Batteriechef Wenzel, dem Oberleutnant Grafen von Hertzberg und dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Rogge das Ritterkreuz 2. Klasse,

dem Musikdirigenten Schleth, dem Wachtmeister Brune, dem Vizewachtmeister Römer, dem Vizewachtmeister und Regimentsschreiber Spindler, dem Vizewachtmeister und Oberfahnenschmied Möhring und dem Waffenmeister Rosnick das Militär-Verdienstkreuz;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

dem Major und Regiments-Kommandeur Freiherrn von Gillern die II. Klasse,

dem Oberroßarzt Zeitz das Verdienstkreuz,

den Gefreiten Malak und Wohlfarth die bronzene Medaille.

Frh. v. Asch.

Nro 13887. München 25. September 19..

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge-funden, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Orden-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen:

am 13. ds dem Generalleutnant Prinzen Rupprecht von Bayern Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments für die zweite Stufe der ersten Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom doppelten Drachen und für den Kaiserlich Japanischen Chry-santhemum-Orden,

am 20. ds

dem Obersten von Münster, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse,

dem Major z. D. Becker für das Ritterkreuz des Päpstlichen St. Gre-gorius-Ordens, dann

vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden

dem Generalmajor Ritter von Endres, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Komturkreuz 1. Klasse,

dem Rittmeister Grafen zu Pappenheim, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern für das Ritterkreuz 1. Klasse und

dem Oberleutnant von Faber du Faur, kommandiert als Adju-tant zur IV. Armee-Inspektion, für das Ritterkreuz 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

der Rittmeister Scherf, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

die Oberleutnants

Graf von Bothmer und Graf von Holnstein aus Bayern d. Infanterie-Leib-Regiments,

ı Baligand und Edler von Kiesling auf Kieslingstein des 1. Infanterie-Regiments König,
ıier und Hänlein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
dwig von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
ler von Ruef auf Hauzendorf des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
erck des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
teichele des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
:mmer des 10. Feld-Artillerie-Regiments,
ößlinger des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
:tel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

:itens des General-Kommandos II. Armee-Korps wurde der Zahlmeister Schubert im 22. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 23. 1. Oktober 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommando zum Generalstab.

Nro 14323. München 1. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts dem Leutnant Richter des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Abschied zu bewilligen;

am 30. v. Mts

zu ernennen:

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Lang, Adjutant bei der 4. Division, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Rohe im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

zum Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Burkhardt beim Stabe des 11. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 4. Division den Hauptmann Schoch, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,

zum Lehrer an der Kriegs-Schule den Hauptmann Herold, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Möhl beim Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt und

den Oberleutnant Rüber des 1. Infanterie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, beide im 1. Infanterie-Regiment König,

zu Batteriechefs

die Hauptleute

Ritter von Xylander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zum Generalstab, in diesem Regiment,

Beckh, kommandiert zum Kriegsministerium, unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens im 12. Feld-Artillerie-Regiment;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Freiherrn von Speidel vom Generalstab des I. Armee-Korps zur Zentralstelle des Generalstabs,

den Major von Stetten vom Generalstab der 2. Division zum Generalstab des I. Armee-Korps,

die Hauptleute

Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab der 2. Division,

Düll, Lehrer an der Kriegs-Schule, zum Stabe des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

die Oberleutnants

Kollmann des 12. Feld-Artillerie-Regiments, bisher kommandiert zur Equitations-Anstalt, zum Kriegsministerium — mit der bisherigen Uniform —,

Freiherrn von Berchem des 20. Infanterie-Regiments, bisher kommandiert zum Generalstab, zur Zentralstelle des Generalstabs,

Stängl von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt,

= Feuerwerksoberleutnants

. hweigart von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zum Artillerie-Depot Germersheim unter Beförderung zum Feuerwerkshauptmann,

ıger vom Artillerie-Depot Fürth zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

n Feuerwerksleutnant Vögel vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Fürth;

ı befördern:

r Oberleutnants

e Leutnants

sauer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

on Lottner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

och im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,

ɔolländer, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

um Feuerwerksoberleutnant den Feuerwerksleutnant Müller bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld,

um Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Oberfeuerwerker Robert Ganzer bei der 5. Feld-Artillerie-Brigade;

ɜrner am gleichen Tage den Rittmeister Freiherrn von Redwitz unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse von der Dienststellung als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern zu entheben und zur Equitations-Anstalt zu kommandieren;

) im Sanitäts-Korps:

m aktiven Heere:

m 27. v. Mts dem Oberarzt Handl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. d. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Kamerun zu bewilligen;

m 30. v. Mts den Oberarzt Freiherrn Scheben von Cronfeld des 11. Infanterie-Regiments von der Tann vom 10. d. Mts an ohne Gehalt auf sechs Monate zu beurlauben.

Frh. v. Asch.

Nro 14050. München 1. Oktober 1906

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden vom Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen:

am 23. v. Mts dem Königlich Preußischen Oberstleutnant von Garnie[r] Kommandeur des 2. Garde-Ulanen-Regiments, das Offizierskr[euz]

am 24. v. Mts dem Königlich Preußischen Generalleutnant von Hug[o] General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens das Großkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 13969. München 1. Oktober 1906

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zum Generalstab.

Oberleutnant Edler von Kiesling auf Kieslingstein de[s] 1. Infanterie-Regiments König wird zum Generalstab kommandiert.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 25. 28. Oktober 1903.

Inhalt: Personalien.

Nro 15750. München 28. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 24. ds

die Fähnriche

Andräas des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Weinauer des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 25. ds

dem Generalarzt Dr Fink, Divisionsarzt der 2. Division, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der

Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeich. sowie unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Milit. Verdienstordens den Abschied zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Divisionsärzten

die Generaloberärzte

Dr Fischer, Chefarzt des Garnison-Lazaretts München, bei d. 2. Division,

Dr Bögler, Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Hor. bei der 4. Division,

zum Chefarzt des Garnison-Lazaretts München den Generaloberar. Dr Hummel, Regimentsarzt im 7. Feld-Artillerie-Regime. Prinz-Regent Luitpold,

zu Regimentsärzten

die Stabsärzte

Dr Stobaeus, Bataillonsarzt im 8. Infanterie-Regiment Groß- herzog Friedrich von Baden, im 6. Chevaulegers-Regiment Prin. Albrecht von Preußen,

Chehalt, Bataillonsarzt im 2. Train-Bataillon, im 2. Feld-Artilleri. Regiment Horn, beide unter Beförderung zu Oberstabsärzten,

zu Bataillonsärzten

die Stabsärzte

Dr Marc beim Sanitäts-Amt II. Armee-Korps im 7. Infanteri. Regiment Prinz Leopold,

Dr Hertel des 5. Feld-Artillerie-Regiments im 8. Infanterie-Reg. ment Großherzog Friedrich von Baden;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte

Dr Finweg, Regimentsarzt im 6. Chevaulegers-Regiment Pri. Albrecht von Preußen, zum 11. Infanterie-Regiment von der Ta.

Dr Seel, Regimentsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Ta. zum 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Stabsärzte

Dr Ebner, Bataillonsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopo. zum 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Dr Mandel, Bataillonsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, zu. 2. Train-Bataillon,

...en Oberarzt Dr Bayer des 11. Feld-Artillerie-Regiments zum 5. Feld-Artillerie-Regiment,

en Assistenzarzt Dr Pfannenmüller des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Sanitäts-Amt II. Armee-Korps;

erner am gleichen Tage

das Kommando des Oberarztes Dr Huber des Infanterie-Leib-Regiments zum Kaiserlichen Gesundheitsamt bis zum 31. Dezember 1904 zu verlängern;

dem Assistenzarzt Dr Muggenthaler des 6. Feld-Artillerie-Regiments Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr vom 1. Dezember d. J. ab zu bewilligen;

c) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

im aktiven Heere:

am 27. ds den Proviantamts-Assistenten Schmuck des Proviantamts Ingolstadt mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Asch.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutanten

der Oberleutnant Grimm im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

der Leutnant Ruith im 1. Infanterie-Regiment König,

als Bataillons-Adjutant der Oberleutnant Ritter von Teng im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

als Abteilungs-Adjutant der Leutnant Edler von Weckbecker zu Sternenfeld im 9. Feld-Artillerie-Regiment.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

der Oberleutnant Rosenbusch im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

die Leutnants

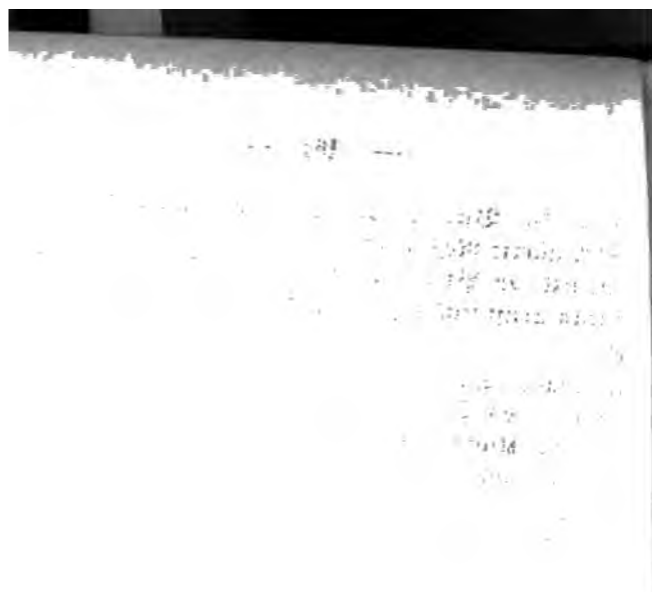
Paraquin im 1. Infanterie-Regiment König,

Kaltenegger im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Jung im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Backmund im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Eduard Wolf im 9. Feld-Artillerie-Regiment.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 25. 31. Oktober 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 15882. München 31. Oktober 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

zu entheben:

von der Stelle als Kompagniechef den Hauptmann Mayer des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen unter Beförderung zum Major (2),

von der Stelle als Eskadronschef den Major Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen den Oberleutnant Mayer dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann,

zum Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König den Rittmeister Freiherrn von Eyb dieses Regiments;

zu befördern:

zu Generalleutnants mit dem Prädikate Exzellenz
die Generalmajore
Freiherrn von Barth zu Harmating (2), Chef des Generalstabs der Armee, und
Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (1), Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München,

zu Oberstleutnants
die Majore
Schuster (2) beim Stabe des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Hopffer (1), Kommandeur der Unteroffiziers-Schule,

zu Majoren
den Hauptmann Kopp (1), Kompagniechef im Kadetten-Korps,
ferner ohne Patent die Hauptleute
Mayer im Kriegsministerium,
von Hartz im Generalstab der 5. Division,
Kneußl im Generalstab der 6. Division,
Endres im Generalstab der 1. Division,
Friederich, Eisenbahn-Linien-Kommissär in München,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Stängl beim Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt,
Freiherrn von Berchem bei der Zentralstelle des Generalstabs,
Staubwasser, Adjutant bei der 11. Infanterie-Brigade,
Wirth, 1. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot III. Armee-Korps,
ferner überzählig
die Oberleutnants
Schuster im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Aschenauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Merck im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Popp im 21. Infanterie-Regiment,
Hudler im 2. Jäger-Bataillon,
Kupffer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,
Krueger bei der Unteroffiziers-Schule,
Freiherrn von Schellerer, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Grafen zu Ortenburg-Tambach à la suite der Armee,

Poland im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Schmidt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Freiherrn von Lüzelburg im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Freiherrn von Tautphoeus im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,

Theocharis der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Metz,

ferner überzählig

die Leutnants

Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, im Infanterie-Leib-Regiment,

Ruith im 1. Infanterie-Regiment König,

Prager, kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Amthor und Hierl, letzterer kommandiert zum Generalstab, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Payr im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Geyer, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Denkler, Bataillons-Adjutant im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Emig im 20. Infanterie-Regiment,

Grafen von Tattenbach, kommandiert zur Kriegs-Akademie, und

Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, kommandiert zur Equitations-Anstalt, beide im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Ritter von Poschinger, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Georg Freiherrn Kreß von Kreßenstein, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

zu Leutnants (überzählig)

die Fähnriche

Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim und Freiherrn von Pechmann im Infanterie-Leib-Regiment,

Donle im 1. Infanterie-Regiment König,

Strähuber, Christenn, Leuthner und Obermayer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Göller, Knauth und Edlen von Germersheim im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
Ritter von Hilger im 21. Infanterie-Regiment,
Hofmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker

Unteroffiziere Wilhelm Weber und Franz Pöller im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, dann

Karl Amberger im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Lothar Freiherrn von Perfall im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Patente des Dienstgrades zu verleihen:

den Majoren

Huller (5), Adjutant bei der 1. Division,
von Heydenaber (4), Adjutant bei der 2. Division,
Paul (3) bei der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlichen Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, außeretatsmäßiges militärisches Mitglied des Bayerischen Senats beim Reichs-Militärgericht,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Freiherrn von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments,
von Baligand des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Eberhard des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Zirngibl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Dörr des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Küster und Vogt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Muxel und Hatzler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
Harrach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Zenker des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,
Lampel des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien,

den Hauptleuten

Sonntag, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Hofmann, Direktions-Assistent bei der Gewehrfabrik;

zu charakterisieren:
als Oberstleutnants
die Majore z. D.
Hohenberger, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München,
Fuchs, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Landau,
Pracher, militärischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede,
als Majore
die Hauptleute z. D.
Grimm, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kempten (Meldeamt Lindau),
Alt, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, dann
den Rittmeister z. D. Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Bezirksoffizier und Pferdevormusterungs-Kommissär beim Bezirks-Kommando Rosenheim.

Frh. v. Asch.

Nro 15894. München 31. Oktober 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 24. ds bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Namensfestes vom Militär-Verdienst-Orden Allergnädigst zu verleihen:

das Komturkreuz:

den Generalmajoren
Ritter von Endres, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, und
Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade,

das Offizierskreuz:

den Obersten
Freiherrn von Horn, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, und
Ritter von Menz, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 14. November 1903.

Inhalt: 1) und 5) Personalien; 2), 3) und 4) Ordensverleihungen.

Nro 16743. München 14. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den Fähnrich Mayr des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 8. ds den Oberleutnant Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, von der Dienstleistung im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern in Genehmigung Höchstseines Gesuches zu entbinden und unter Beförderung zum Rittmeister à la suite des genannten Regiments zu stellen;

am 13. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Rittmeister Hoffmann, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, und

den Hauptmann Deutschmann, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,

dem Major Engelhardt, Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, dann

dem Leutnant Rinecker des 11. Infanterie-Regiments von der Tann letzterem mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stelle als Bataillons-Kommandeur den Major Völk des Infanterie-Leib-Regiments,

von der Stelle als Kompagniechef den Hauptmann Wagner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Beförderung zum Major (1) (überzählig);

zu ernennen:

zum Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien den Oberstleutnant Moser beim Stab des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Beförderung zum Obersten (1),

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Grafen von Zech auf Neuhofen von der Zentralstelle des Generalstabs im Infanterie-Leib-Regiment,

Ehrensberger vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Kopp, Kompagniechef im Kadetten-Korps, im 20. Infanterie-Regiment,

zum Lehrer an der Kriegs-Akademie den Hauptmann Kast, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

zum Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König den Rittmeister Habel dieses Regiments,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Krueger von der Unteroffiziers-Schule im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Merck vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Käfferlein, Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Nahm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, und

Haase, Adjutant bei der Fuß-Artillerie-Brigade, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim den Hauptmann Pfeiffer, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment,

zum Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade den Oberleutnant von Baligand des 1. Infanterie-Regiments König,

zum Adjutanten bei der Fuß-Artillerie-Brigade den Oberleutnant Ertel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu versetzen:

die Majore

Hetzel, Lehrer an der Kriegs-Akademie, zur Zentralstelle des Generalstabs,

Eichhorn, Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment, zum Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

die Hauptleute

Karl Schoch, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur Zentralstelle des Generalstabs,

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, zum Kadetten-Korps,

Schultheiß, Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, als Kompagniechef zum 22. Infanterie-Regiment,

Rosenberger, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, zur Inspektion der Technischen Institute unter Kommandierung zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

den Oberleutnant Dorr vom 2. Jäger-Bataillon, bisher ohne Gehalt beurlaubt, zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

die Leutnants

Heinrich Braun vom 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen zur Unteroffiziers-Schule,

Schöninger vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armee-Korps,

Freiherrn Reichlin von Meldegg des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este mit der gesetzlichen Pension zu den Offizieren der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Finweg des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer;

wieder anzustellen: den Oberleutnant Färber mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit dem früheren Patent im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Rittmeister Karl Brand (Aschaffenburg) von der Kavallerie,

den Oberleutnants

Joseph Harbauer (Kissingen) und

Karl Baldi (Würzburg) von der Infanterie, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Leutnants

Adolf Will (Landau) von der Kavallerie und

Wilhelm Hauck (I. München) vom Train;

zu versetzen: den Leutnant Oskar Schlesinger von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Bamberg) zu den Reserve-Offizieren des 11. Feld-Artillerie-Regiments;

b) im Sanitäts-Korps:
im aktiven Heere:

am 13. ds dem Assistenzarzt Dr Böck des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland mit der gesetzlichen Pension den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 1. ds den Buchhalter Summa der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Frh. v. Asch.

Nro 15638. München 14. November 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. v. Mts dem General der Infanterie z. D. von Fries, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Asch.

Nro 16742. München 14. November 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

den Generalleutnants
von Perbandt, General-Inspekteur der Fuß-Artillerie, und
Wagner, Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen,

das Großkomturkreuz:

den Generalleutnants
von Fetter, Feldzeugmeister, und
Werneburg, Inspekteur der Verkehrstruppen,

das Komturkreuz:

dem Generalmajor Deines, Abteilungs-Chef im Großen Generalstab,

das Offizierskreuz:

den Obersten
von Pelzer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
Tülff, Chef des Generalstabs des XVI. Armee-Korps, und

Wahnschaffe, Kommandeur des 4. Lothringischen Infanterie-Regiments Nro 136,
dem Oberstleutnant Brand, Abteilungs-Chef bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission,

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Majoren
Oehme und Freiherrn von Langermann und Erlencamp im Kriegsministerium,
Chales de Beaulieu, 1. Adjutant des Chefs des Generalstabs der Armee,
Wolff im Großen Generalstab,
Caesar, Adjutant beim General-Kommando des XVI. Armee-Korps und
von Sachs, Kommandeur des Rheinischen Pionier-Bataillons Nro 8,
dem katholischen Militär-Oberpfarrer Wilhelm des XV. Armee-Korps,

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Feuerwerkshauptmann Clouth der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
dem Oberleutnant Kinitz, Adjutant bei der Feld-Artillerie-Schießschule,

das Militär-Verdienstkreuz:

dem katholischen Garnison-Küster Rohde beim Gouvernement Metz.

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die III. Klasse:

dem Geheimen Rechnungsrat Steinmeister, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,

die IV. Klasse:

dem Geheimen Rechnungsrat Krause, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,
dem Geheimen Kanzleirat Gorholt, Geheimer Registrator im Kriegsministerium;

das Verdienstkreuz:

dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Heße, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium,
dem Registrator Kohrs im Großen Generalstab;

die silberne Medaille:

dem Geheimen Kanzleidiener Schulz im Kriegsministerium;

außerdem:

das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens:

dem Königlich Württembergischen Major Bernhard, Vorstand des Topographischen Bureaus,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

dem Obermilitäranwalt Freiherrn von Pechmann des Reichsmilitärgerichts.

Frh. v. Asch.

Nro 16772. München 14. November 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds Allergnädigst bewogen gefunden,

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:

dem Obersten Narciß, Abteilungs-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, für das Kommandeurkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens,

dem Oberleutnant Hiller der Luftschiffer-Abteilung für das Offizierskreuz des gleichen Ordens,

dem Major Gyßling von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab ꝛc., für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen:

dem Leutnant Siegbert Wynen von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für das Ritterkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, für den Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden 3. Klasse und für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse.

Frh. v. Asch.

Nro 16509. **München 14. November 1906**

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Generalstab der 5. **Division versetzten** Major von Hartz wird der Major Mayer des **Kriegsministeriums** als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für **Kandidaten** des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Frh. v. Asch.

An Stelle des Obersten Ritter von Xylander, **Abteilungs-Chef** im Generalstab, wurde Oberstleutnant Freiherr **von Speidel** von der Zentralstelle des Generalstabs als ständiges **Mitglied der** Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Leutnant Uhrig des 17. Infanterie-Regiments Orff **wurde** vom Kommando zur Kriegs-Akademie enthoben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 26. 7. Dezember 1903.

Inhalt: 1), 3) und 4) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 18221. München 7. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. v. Mts dem Leutnant Freiherrn von Hodenberg der Eskadron Jäger zu Pferde des I. Armee-Korps vom 16. v. Mts an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 21. v. Mts den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Knod von Helmenstreitt, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, mit der gesetzlichen Pension und

dem Hauptmann z. D. Barnickel, Aufsichtsoffizier bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, unter Fortgewährung der Pension, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

am 5. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Ritter von Horadam, Vorstand der Remontierungs-Kommission, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches und unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens:

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant z. D. Popp, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

dem Oberstleutnant z. D. Baptistella, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Amberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Orff, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Vorstand der Remontierungs-Kommission den Oberstleutnant Freiherrn von Reitzenstein, Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König,

zum Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König den Obersten Schmidt, Chef des Generalstabs II. Armee-Korps, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

zum Chef des Generalstabs II. Armee-Korps den Oberstleutnant Freiherrn von Speidel von der Zentralstelle des Generalstabs,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Aschaffenburg den Major z. D. Edlen von Germersheim,

zum Kommandeur des Landwehr-Bezirks Amberg den Major z. D. Hertlein,

zum Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment den Hauptmann Popp dieses Regiments;

zu versetzen:

den Hauptmann Wegmeier, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

den Oberleutnant Ritter Mertz von Quirnheim des 9. Infanterie-Regiments Wrede zur Zentralstelle des Generalstabs unter Beförderung zum Hauptmann;

zu Obersten zu befördern:

die Oberstleutnants

Brug (2), Chef des Generalstabs I. Armee-Korps, und

Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach (1), Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons;

wieder anzustellen: mit ihrem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade

den Hauptmann Kunzmann, als Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Leutnant Freiherrn von Pechmann im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen, diese beiden mit ihrem früheren Patent,

den Leutnant Freiherrn von Falkenhausen als Oberleutnant (überzählig) mit einem Patent vom 28. Oktober d. Js im 1. Infanterie-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts zu Leutnants in der Reserve zu befördern:

die Vizefeldwebel

Bruno von der Leyen und Oskar Wenderoth (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Johann Bacher (I. München), Friedrich Freiherrn von Reitzenstein (Passau), Karl Horn, Ernst Duthweiler und Johann Peukert (I. München), Joseph Zellerer (Straubing) im 1. Infanterie-Regiment König,

Walter Henle (I. München), Wilhelm Gottschalck (Weilheim) und Bernhard Auracher (Rosenheim) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Hubert Schweimeir und Hermann Frommel (Augsburg), Anton Hefele (I. München) und Peter Mühlbauer (Rosenheim) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Hermann Frohwein (I. München), Joseph Eck und Georg Lerner (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Hermann Franz (Hof), Wilhelm Eichhorn (Gunzenhausen) und Friedrich Herbst (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Wilhelm Kern (Bayreuth) und Hans Zettner (Weiden) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Johann Boxheimer und Karl Kraus (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Leopold Wimmer (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Otto Claus (Erlangen), Hans Zahn (Regensburg) und Anton Schluttenhofer (Kitzingen) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Ernst Sonnet, Johann Ludwig und Hermann Meyer (I. München), Karl Beutler (Mindelheim) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Theodor Goßner (Augsburg), Xaver Kreppel und Max Edlen von Krempelhuber auf Emingen (Rosenheim) im 15. Infanterie-Regiment König Georg von Sachsen,

Ludwig Schuchmann (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Eduard Seyler (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Werner Dedekind (Aschaffenburg), Karl Bauer und Friedrich Schreck (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Wilhelm Hoffmann (II. München), Hermann Kuhr und Friedrich Eckert (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Joseph Ehrath und Matthias Rist (Kempten), Georg Elhardt (I. München) im 20. Infanterie-Regiment,

Heinrich von Döhren (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment,

Franz Lang (Landau) im 23. Infanterie-Regiment,

August Mühlbauer (Landshut) im 1. Jäger-Bataillon,

Karl Oestreich und Alfred Priester (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Wilhelm Schulte-Rödding und Karl August Grafen von Schaumburg (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Eduard von Haas (Bamberg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Oskar Rexroth (Aschaffenburg) im 2. Ulanen-Regiment König,

Friedrich Rauh (Nürnberg) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

Maximilian Ritter und Edlen von Dall' Armi (Kempten) und Anton Eberle (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Karl Wohlfahrt (Bamberg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Ignaz Schultz und Emil Berndt (Landau), Heinrich Jänisch (Kaiserslautern) im 5. Feld-Artillerie-Regiment,

Karl Homburg, Franz Gerner und Wilhelm Laforet (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Wilhelm Schreiber (Würzburg) und Alexander Arnold (Kissingen) im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Wilhelm Am Rhein, Ludwig Kastl, Gustav Hommel und Karl Ast (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer

Edmund Mickel (Ludwigshafen) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Robert Bracker (I. München) im 1. Pionier-Bataillon,
Georg Geil (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon,
Karl Meyer (Weiden) im 3. Pionier-Bataillon,
Michael Stahl (I. München), Viktor Renner (Ingolstadt), Johann Mühl und Adolf Diez (I. München) im Eisenbahn-Bataillon,
Hermann Zerzog (Nürnberg) und Franz Langlotz (Weilheim) in der Telegraphen-Kompagnie,
die Vizewachtmeister
Alfred Schmidt und Eugen Fischer (I. München), Otto Streck (Rosenheim) und Anton Götz (Landshut) im 1. Train-Bataillon,
Siegfried Günther (Würzburg) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 27. d. Mts
zu versetzen: den Assistenzarzt Mohr vom 9. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;
zu Assistenzärzten zu befördern:
die Unterärzte
Dr Paulin im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Dr Buchner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann im 9. Feld-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 30. d. Mts
den Abschied zu bewilligen:
von der Landwehr 1. Aufgebots
den Stabsärzten Dr Adolf Kimmerle (Kempten) und Dr Ferdinand Guttmann (Bamberg),
dem Oberarzt Dr Arnold von Franqué (I. München), sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
dem Stabsarzt Dr August Kuntzen der Reserve (I. München) und
dem Oberarzt Dr Friedrich Göttling von der Landwehr 1. Aufgebots (Bamberg);

zu befördern:
zu Stabsärzten
die Oberärzte Dr Maximilian Tepfer (Hof), Dr Richard Sielmann und Dr Karl Maunz (I. München) in der Reserve,

die Oberärzte Dr Karl Gerson und Dr Maximilian Lorenz (Hof) in der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten in der Reserve

die Unterärzte Dr Ernst Schumacher, Dr Ernst Oberndörffer, Dr Pius Scharff, Dr Erich Scheu und Dr Felix Eichler (I. München), Venanz Arnold (Nürnberg), Dr Hermann Gareis, Joseph Feser, Dr Bernhard Burkhard und Franz Kraus (I. München), Dr Selmar Blaß (Hof), Dr Maximilian Hohe (I. München), Dr Wilhelm Sack (Würzburg), Friedrich Tölle (Aschaffenburg), Dr Franz Haselmayer (Landshut), Dr Hermann Hohlweg (I. München), Dr Jakob Fries (Kissingen), Gustav Beckering (I. München), Michael Oberhofer (Kaiserslautern) und Theodor Heynemann (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. v. Mts den Unterveterinär Wildhagen des 5. Feld-Artillerie-Regiments zum Veterinär zu befördern;

am 3. ds

zu Zahlmeistern zu ernennen:

die Zahlmeister-Aspiranten

Wilhelm Killmayer des 9. Feld-Artillerie-Regiments im I. Armee-Korps und

Heinrich Allescher des Bezirks-Kommandos Wasserburg im II. Armee-Korps;

den Zahlmeister Löblein des 23. Infanterie-Regiments zum Oberzahlmeister zu befördern und

dem Oberzahlmeister a. D. Thambusch den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. v. Mts zu Veterinären in der Reserve zu befördern:

die Unterveterinäre Otto Eisen (Mindelheim), Maximilian Kreutzer und Paul Speiser (I. München), Friedrich Adelmann (Würzburg), Oskar Pröscholdt und Dr Tillmann Krautstrunk (I. München), Fridolin Dornheim (Erlangen), Adolf Remmele (Weilheim), Alois Braun (II. München), Wilhelm Blendinger (Erlangen) und Martin Keller (Gunzenhausen);

am 30. v. Mts zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern:
die Unterapotheker Oskar Speth (Würzburg), Otto Linberger (I. München), Karl Franz (Zweibrücken), Adolf Rudloff (I. München), Walter Preu (Erlangen), Maximilian Lesmüller (I. München) und Dr Ferdinand Flury (Erlangen).

Frh. v. Asch.

Nro 17499. München 7. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 25. Oktober d. Js dem Hartschier Erhard Distler für die mit 16. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens;

am 26. v. Mts

dem Major Hailer, Direktor der Gewehrfabrik, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens,

dem Betriebs-Inspektor Winkler der Gewehrfabrik das Militär-Verdienstkreuz.

Frh. v. Asch.

Nro 16877. München 23. November 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

Betreff: Personalien.

Der einjährig-freiwillige Arzt Artur Riegg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zum Unterarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Nro 17514. München 28. November 1906.
Generalstabsarzt der Armee.
Betreff: Personalien.

Der Unterarzt der Reserve Leonhard Meyer (Würzburg) wird in den Friedensstand des 11. Feld-Artillerie-Regiments versetzt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

Enthoben wurden von der Dienststellung:
als Regiments-Adjutant der Leutnant Böhm im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
als Bataillons-Adjutanten
die Oberleutnants
Wally im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Becker und Wilhelmi im 23. Infanterie-Regiment,
der Leutnant Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
als Abteilungs-Adjutant der Leutnant Metz im 5. Feld-Artillerie-Regiment,
als Bezirks-Adjutanten
der Oberleutnant Schauber des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Kempten,
die Leutnants
Karl Deuringer und Saur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, ersterer beim Bezirks-Kommando Augsburg, letzterer beim Bezirks-Kommando II. München,
Schumacher des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Passau,
Holle des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Bayreuth,
Stadelmayr des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen,
Wägele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,
Schmalz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Bezirks-Kommando Weilheim,
Windschügl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Nürnberg,

Bourier des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen beim Bezirks-Kommando Dillingen,

Hofmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Riedner des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Mindelheim,

Müller des 22. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Landau.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Leutnants

Ka[illegible]rus im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Schiedendantz, bisher Abteilungs-Adjutant, im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bataillons-Adjutanten

der Oberleutnant Hofstetter im 23. Infanterie-Regiment,

die Leutnants

Ammon im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Edler von Kiesling auf Kieslingstein im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Schenk im 23. Infanterie-Regiment,

zu Abteilungs-Adjutanten

die Leutnants

Arneth im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Hoffmann im 5. Feld-Artillerie-Regiment,

Dotzauer im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Mustière im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bezirks-Adjutanten

der Oberleutnant Neidl des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando Kempten,

die Leutnants

Endres des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando Weilheim,

Baldauf und Preitner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, ersterer beim Bezirks-Kommando Augsburg, letzterer beim Bezirks-Kommando II. München,

Seitz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Bamberg,

Freiherr von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold beim Bezirks-Kommando Bayreuth,

Sorge des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,

Wenzl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann beim Bezirks-Kommando Regensburg,

Mader des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Bezirks-Kommando Dillingen und Sperr dieses Regiments beim Bezirks-Kommando Passau,

Eugen Eidam und Schimmer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, ersterer beim Bezirks-Kommando Nürnberg, letzterer beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Bergmayer des 15. Infanterie-Regiments König Georg von Sachsen beim Bezirks-Kommando Mindelheim,

Hofmann des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Landau,

von Prosch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen.

Seitens des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden versetzt:

der Oberzahlmeister Wildt des 1. Infanterie-Regiments König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

der Zahlmeister Bernhardt des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum 1. Infanterie-Regiment König.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 27. 19. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 18826. München 19. Dezember 1903.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds das Kommando des Hauptmanns Engelhardt zum Auswärtigen Amt bis auf weiteres zu verlängern;

am 7. ds dem Oberleutnant Böck des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, kommandiert zur Equitations-Anstalt, den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen;

am 13. ds den Obersten a. D. Freiherrn von Waldenfels zur Disposition zu stellen;

am 17. ds dem Leutnant Berghofer des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 18. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Oberstleutnant Hörmann beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Major Lentze, Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant und

dem Hauptmann Häberlin, Kompagniechef im vorgenannten Regiment, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben: von der Stelle als Kompagniechef den Hauptmann Sämmer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter Beförderung zum Major (1) (überzählig);

zu ernennen:

zum Kommandanten des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg den Obersten z. D. Freiherrn von Waldenfels,

zum Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden den Hauptmann Mark, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Major (2),

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Schuster im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Aschenauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

den Oberleutnant Freiherrn von Ostini des 22. Infanterie-Regiments in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Major Völk des Infanterie-Leib-Regiments zum Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),

den Hauptmann Schultheiß, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

e Leutnants

rnst des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

reiherrn von Eichthal des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Equitations-Anstalt, mit der gesetzlichen Pension zu den Offizieren der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

ı Oberstleutnants zu befördern:

e Majore

iezler (2) im Kriegsministerium,

ichhorn (5) beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

chuchardt (4), Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons,

amboer (3), Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

u charakterisieren:

ls Obersten

ie Oberstleutnants z. D.

igl beim General-Kommando I. Armee-Korps,

trehler, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

ls Oberstleutnants

en Major Huber, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken,

ie Majore z. D.

eilmann beim Generalstab,

Steinbauer beim General-Kommando II. Armee-Korps,

Gebhard, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Rosenheim,

Kleinfeller, Vorstand des Artillerie-Depots München;

im Beurlaubtenstande:

ım 18. ds dem Leutnant Fürsten von Wrede von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste das erbetene Ausscheiden aus dem Heere zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Ingenieur auf Probe Michael Enzler zum Ingenieur bei der Pulverfabrik zu ernennen;

am 11. ds

den Kasernen-Inspektor Reinthaler der Garnison-Verwaltung Ingolstadt unter Beförderung zum überzähligen Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur zur Garnison-Verwaltung Landau zu versetzen,

den Kasernen-Inspektor Ritter der Garnison-Verwaltung Bayre
zum Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur zu befördern;

am 17. ds

den Bureaudiätar Karl Schwab der Intendantur III. Armee-Ko
zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur der 2. Divi
zu ernennen,

den Intendantur-Sekretär Ecker von der Intendantur der 2. Divi
zur Intendantur I. Armee-Korps zu versetzen.

Frh. v. Asch.

Nro 18716. München 19. Dezember 19

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Köni reichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 16. d. M Allerhöchst bewogen gefunden, dem Generalmajor Ritter von Endre Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bun rat des Deutschen Reiches, für das Großoffizierskreuz des Kaiserl Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes die Erlaubnis zur An nahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen.

Frh. v. Asch.

An Stelle des Oberstleutnants Freiherrn von Speidel, Chef d Generalstabs II. Armee-Korps, wurde Major Hetzel von d Zentralstelle des Generalstabs als ständiges Mitglied der Ob Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Seitens der General-Kommandos I. und II. Armee-Korps wurd versetzt: Zahlmeister Lorenz vom 18. Infanterie-Regiment Pr Ludwig Ferdinand zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

eingeteilt:

die Zahlmeister

Killmayer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Allescher im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 28. Dezember 1903.

Inhalt: 1), 3) und 4) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 19213. München 28. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. ds zu versetzen:

den Major Mayer des Kriegsministeriums zur Zentralstelle des Generalstabs,

den Hauptmann Karl Schoch von der Zentralstelle des Generalstabs zum Kriegsministerium, diesen mit der bisherigen Uniform;

am 23. ds

zu ernennen: zum Kompagniechef im 2. Train-Bataillon den Oberleutnant Eilles dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister;

zu kommandieren:
den Rittmeister Wimmer, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, zum Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps,
den Oberleutnant Horn des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps;
zu befördern:
zum Zeughauptmann den Zeugoberleutnant Ploß bei der Artillerie- und Train-Depot-Direktion,
zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Horn des Artillerie-Depots Augsburg, kommandiert zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Ulm,
zum Oberleutnant den Leutnant Stepf, Bataillons-Adjutant im 3. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Abschied zu bewilligen:
dem Major Benedikt Hasenstab (I. München) und
dem Hauptmann Theodor Zapf (Würzburg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform,
dem Hauptmann Valentin Hagenauer von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
den Hauptleuten Philipp Stumpf (Ludwigshafen) und Albin Epler (Kissingen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,
dem Rittmeister Hermann Ebenauer (Hof) und
dem Oberleutnant Maximilian Ulrich (I. München) von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform,
sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,
ferner
dem Hauptmann Wilhelm Miller von der Reserve des Eisenbahn-Bataillons,
dem Hauptmann Heinz Völk (Würzburg) von der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots,
den Oberleutnants
Otto Damm und Christian Ruckdeschel (Bayreuth), Georg Pausch (Hof), Joseph Haberl (Dillingen), Georg Busch und Eugen Frentzel (I. München), Hans am Ende (Aschaffenburg), sämtliche von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,
Eduard Gruber (Landau) und Kurt Hering (Hof) vom Landwehr-Train 2. Aufgebots,

den Leutnants

Justus Freiherrn von Liebig (I. München) und Gottlieb Hellmannsberger (Aschaffenburg) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

Franz Volkert (Aschaffenburg) von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, ferner

dem Leutnant Andreas Fehl (Hof) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, diesem behufs Überführung zum Sanitäts-Personal;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Assistenzarzt Schmitt des 17. Infanterie-Regiments Orff zu den Sanitäts-Offizieren der Reserve zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu ernennen:

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Rubner daselbst,

zum Kanzleisekretär beim Generalstab den Kanzleifunktionär Joseph Hanft des Kriegsministeriums,

zu versetzen: den Kanzleisekretär Mettin des Generalstabs als Geheimen Kanzleisekretär zum Kriegsministerium;

am 26. ds den Oberzahlmeister Uebel des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds

den Proviantamts-Aspiranten Maximilian Hasenöhrl der Garnison-Verwaltung Passau zum Proviantamts-Assistenten bei der Garnison-Verwaltung Landsberg zu ernennen,

den Proviantamts-Assistenten Gangwolf vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in Erlangen zu versetzen;

zu Lazarett-Verwaltungs-Inspektoren zu befördern:

die Lazarett-Inspektoren

Staufert des Garnison-Lazaretts Neuburg,

Richter des Garnison-Lazaretts Zweibrücken und

Kirchmair des Garnison-Lazaretts Amberg;

ferner am gleichen Tage die Regierungs-Baumeister Karl Straßer und Albert Müller zu Garnison-Bau-Inspektoren bei der Intendantur I. Armee-Korps zu ernennen und dieselben zur Verfügung des Kriegsministeriums zu stellen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Abschied zu bewilligen:

dem Oberapotheker Karl Kirschner (Würzburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

den Veterinären Adolf Schmidt (Bayreuth) und Johann Dor (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Frh. v. Asch.

Nro 18895. München 28. Dezember 1903.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden,

dem Obersten Ritter von Frommel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, für das Kommandeurkreuz,

dem Rechnungsrat Auers, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen.

Frh. v. Asch.

Nro 19015. München 28. Dezember 1903

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zur Zentralstelle des Generalstabs versetzten Majors Mayer wird der Hauptmann Karl Schoch des Kriegsministeriums als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Frh. v. Asch.

Nro 18833. München 21. Dezember 1903.

Generalstabsarzt der Armee.

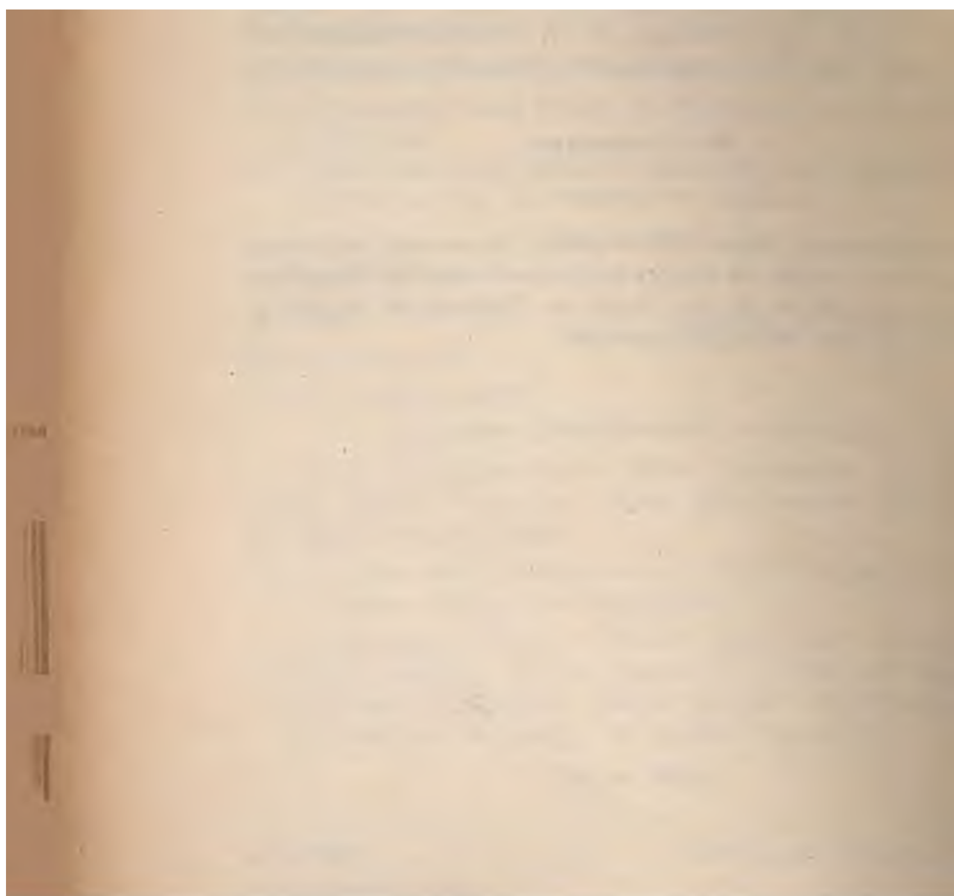
Betreff: Personalien.

Der einjährig-freiwillige Arzt Wilhelm Zangerle des 1. Train-Bataillons wird zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Dr v. Bestelmeyer.

---

der Generalleutnant Ritter von Gerstner, Gouverneur der Festung Ingolstadt, wurde als Komtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone am 18. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.



Inhalts-Verzeichnis

für die

Personalien-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1903.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

Qu.

R.



DATE DUE



